

Sachlicher Teil-FNP „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge

Abwägungstabelle Teil I

zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB zum Vorentwurf und Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge.

Informationsvortrag im Bauausschuss:	03.07.2014
<u>Frühzeitige Beteiligung:</u>	20.10.2014 – 20.11.2014
<u>Förmliche Beteiligung:</u>	28.09.2015 – 28.10.2015

Anmerkungen zur Tabelle:

Die Abwägungstabelle enthält den kompletten Wortlaut der Stellungnahmen aus der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung.

Die erste Spalte enthält die laufende Nummer:

- Die erste Ziffer (vor dem Punkt) bezeichnet das **Kürzel der Öffentlichkeit**.
- Die Ziffer nach dem Punkt die **laufenden Nummer des Vorbringens des jeweiligen TÖB** in der Abwägungstabelle
- Die **römische Ziffer I** zeigt an, dass das Vorbringen aus der **frühzeitigen Beteiligung** stammt
- Die **römische Ziffer II** und die **graue Hinterlegung** zeigen an, dass das Vorbringen aus der **förmlichen Beteiligung** stammt

Der Sachpunkt in Spalte 5 verweist auf den Abwägungsvorschlag zu diesem Sachpunkt in der Abwägungstabelle Teil II - **Sachpunktetabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Dort sind die Abwägungsvorschläge thematisch geordnet.**

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
1	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 1			
1.1 - I	B 1	10.08.14/ 10.08.14		
1.2 - I			<p>bezüglich der Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Windenergie ist mir aufgefallen, dass als Tabuflächen die Landschaftsbildeinheiten aus dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans herangezogen wurden. In der Gemarkung Laderholz werden hier Bereiche mit mittlerer und hoher Bedeutung dargestellt die sich sachlich zu den sonstigen Bereichen mit geringer Bedeutung nicht unterscheiden.</p> <p>Es handelt sich um große landwirtschaftliche Flächen mit intensiver Nutzung, ebenso sind hier Windkraftanlagen und Güllesilos zu finden.</p> <p>Ich rege daher an, als südliche Begrenzung für das Windvorranggebiet in Laderholz das Landschaftsschutzgebiet heranzuziehen.</p>	B 1.1:Suchfläche 1 Laderholz; Landschaftsschutz
1.3 – II	B 10	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
2	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 2			
2.1 - I	B 2	??/ 15.08.14		
2.2 - I			<p>1 Rücknahme des Repowering-Vorbehaltes für die Konzentrationsfläche Eilvese:</p> <p>Der Repoweringvorbehalt, der vom Planungsträger für die Fläche Eilvese vorgesehen ist, erschwert die Umsetzung des Bürgerwindparks Eilvese massiv! Gleichzeitig ist dieser Vorbehalt inhaltlich für diese Fläche nicht zutreffend. Deshalb sollte er aus dem Entwurf des Teilflächen-nutzungsplans gelöscht werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Vom Planverfasser ist beabsichtigt einen „Anreiz“ für das Repowering zu schaffen. In diesem Fall läuft die Ausweisung diesem Vorhaben komplett entgegen. In der Beschlussvorlage Nr.2014/140 wird ausgeführt, dass große Potenzialflächen ohne oder mit nur geringem Anlagenbestand <u>keinen</u> Repoweringvorbehalt tragen sollten. Dazu gehört auch die Windparkfläche in Eilvese. Nach Aussage der Verwaltung ist dieses regulierende Instrument eigentlich für stark heterogen bebaute wie im Bereich Lutter/Bevensen und Laderholz gedacht.</p>	<p>B 3.1: Suchfläche 3 Eilvese; Repowering-Vorbehalt</p> <p>A 5.1 Repowering-Vorbehalt – einbezogene Flächen</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
2.3 – I			<p>In Eilvese existieren zwei Bestands-WEA: Eine WEA steht innerhalb der ausgewiesenen Potenzialfläche. Sie kann problemlos in eine aktuelle Windparkplanung integriert werden. Durch ihren großen Abstand zur Siedlungsfläche besteht keine immissionsschutzrechtliche Notwendigkeit sie zurück zu bauen. Die zweite WEA liegt deutlich außerhalb der geplanten Potenzialfläche. Sie stellt für die Ortslage Eilvese kein immissionsschutzrechtliches Problem dar. Der nahe gelegene landwirtschaftliche Betrieb ist <u>nach</u> der Windkraftanlage an seinem Standort genehmigt worden.</p> <p>Mit der Änderung und dem Inkrafttreten des EEGs 2014 wird der wirtschaftliche Anreiz, Bestandsanlagen durch neue Anlagen zu ersetzen, gestrichen. Damit ist es für keinen Betreiber mehr zumutbar, eine technische funktionierende Anlage innerhalb der regulären Betriebszeit abzuschalten und mit Aufwand zurück zu bauen.</p> <p>Hinzu kommt, dass die beiden WKAs in Eilvese zwei unterschiedlichen Betreibern gehören, die erst einmal keinen Bezug zu dem neuen Projekt haben. Beide Anlagen sind im Jahr 1998 errichtet und haben noch eine Laufzeit nach EEG bis 2022. Durch die unterdurchschnittliche Ertragslage diese WEA (-> Ursache: geringe Nabenhöhe) wird sich die Amortisation bei diesen Anlage auch erst zum Ende der Laufzeit einstellen.</p> <p>Unter der Voraussetzung dass die Repowering-Bindung auch für die Fläche Eilvese gelten würde, wäre eine Umsetzung wahrscheinlich frühestens 2021/22 möglich (nach Ablauf der 5- Jahresfrist). Damit verliert der Standort enorm an Bedeutung, bzw. könnte wahrscheinlich nicht mehr wirtschaftlich realisiert werden. Hinzu käme dann noch der neue Regelungsrahmen mit der verpflichtenden Ausschreibung ab dem Jahr 2017 nach EEG 2014. Damit fallen die Realisierungschancen für das Projekt und man muss davon ausgeht, dass dann das regionale Bürgermodell nicht mehr umsetzbar ist. Der Windparkstandort Eilvese würde für Eilvese und die Stadt Neustadt enorm an Attraktivität und regionaler Wertschöpfung verlieren.</p>	B 3.1: Suchfläche 3 Eilvese
2.4 - I			<p>2 <u>Reduzierung der Konzentrationsflächen zum Repowering von Altstandorten:</u></p> <p>Die Anzahl der Konzentrationsflächen im Geltungsbereich des FNP, für die eine zeitlich befristete Repowering-Bindung vorgesehen ist, sollte reduziert werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Verhältnis der Flächen, für die eine Repowering-Bindung besteht, zu den Konzentrationsflächen ohne Repowering-Bindung ist sehr unausgewogen. Würden die Flächen wie vorgesehen umgesetzt werden, wäre die Gesamtfläche, die für Ersatzanlagen reserviert werden soll, unverhältnismäßig groß. Moderne Windenergieanlagen sind sehr viel leistungs- 	A 5.1: Repowering-Vorbehalt, Einbezogene Flächen

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>stärker als ältere Anlagen. Man kann davon ausgehen, dass - bezogen auf die installierte Leistung - eine moderne Anlage der 2-3 MW-Klasse etwas vier bis fünf Anlagen älteren Typs ersetzen kann. Dies bedeutet, dass für Eigentümer von Altanlagen eine unverhältnismäßig große Fläche für Neuanlagen reserviert und diese Eigentümer somit deutlich bevorzugt werden würden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie oben bereits ausgeführt bietet das novellierte EEG keine wirtschaftlichen Anreize mehr zum Repowering von Windenergieanlagen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die für Repowering reservierten Flächen innerhalb des anvisierten 5-Jahres-Zeitraumes tatsächlich für Repowering genutzt werden, ist äußerst gering. Tatsächlich würden die Flächen aber 5 Jahre lang für Neuanlagen blockiert werden. <p>Im FNP-Entwurf wird unterschieden zwischen „ortsansässigen, zum Repowering bereiten Betreibern“ (S. 89) und „auswärtigen Betreibern“, „die sich in der Stadt Neustadt mit modernen, leistungsfähigen Anlagen ansiedeln“ (S. 78). Diese Unterscheidung dient als Argument dafür, warum eine Reservierung der Repowering- Flächen gerechtfertigt ist. Tatsächlich ist eine derartige Unterscheidung aber unrealistisch, da auch zukünftige, lokale Betreiber von Neuanlagen (z. B. auch Energiegenossenschaften, Bürgerwindparks) aus dem Neustädter Land durch die Regelung gravierend benachteiligt werden.</p>	
2.5 – II	B 10	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
3	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 3			
3.1 - I	B 3	01.08.14/ 29.07.14		
3.2 - I			<p>seit Ende März habe ich die erste Information über die Planung, ca 1km von Esperke und 700 m von Hope entfernt, 5 Anlagen mit einer Höhe von bis 200 m zu bauen.</p> <p>Bei der Infoveranstaltung am 9.Mai vor Ort war ich zugegen und habe dort auch meine Bedenken in einem Wortbeitrag vorgetragen.</p> <p>Wir sind hier im Neustädter Norden nicht gerade verwöhnt. Schulen, Einkaufsmöglichkeiten und viele andere Dinge, die für die Bewohner notwendig sind, gibt s nicht bzw nicht mehr.</p> <p>Was wir aber haben, und darum beneiden uns viele, ist eine wunderschöne Landschaft mit Schutzbereichen, denken wir nur an das „Blanke Fiat“ und die Rad- und Wanderwege rund um</p>	<p>B 6.2: Suchfläche 8 Esperke; Schutzgut Landschaftsbild</p> <p>C 1.1: Landschaftsbild; Zerstörung</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>unser Dorf. Die ländliche Ruhe ist ein Argument, trotz aller Nachteile, hier zu wohnen.</p> <p>Und jetzt wird ernsthaft überlegt, das alles zu zerstören.</p> <p>Ich werde sicher die Konsequenzen ziehen: Mein unter Denkmalschutz stehendes 200 Jahre altes Haus verkaufen und nach über 20 Jahren: Die Koffer packen und Neustadt am Rübenberge verlassen.</p> <p>Ich bitte Sie , bedenken Sie meine Argumente bei Ihrer Entscheidung.</p>	
3.3 – II	B 1	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
4	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 4			
4.1 - I	B 4	04.09.14/ 01.09.14		
4.2 - I			<p>mit großer Aufmerksamkeit haben wir, die Interessengemeinschaft für Windenergie Vesbeck und angrenzende Gemeinden, die Diskussion um die Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie im Rahmen der Gestaltung des Flächennutzungsplans im Stadtgebiet Neustadt am Rübenberge verfolgt.</p> <p>Hiermit möchten wir Ihnen gern mitteilen, dass wir nachweislich besonders geeignete Flächen haben, um Sie in Ihrem Vorhaben Windenergie zu erzeugen, unterstützen zu können. Im Rahmen des aktuellen Raumordnungsverfahrens der Region Hannover sind wir dahingehend sensibilisiert worden, dass der Betrieb einer Windparkanlage möglich ist, was Ihnen wahrscheinlich nicht verborgen geblieben ist. Aus diesem Grund haben wir mit großer Überraschung wahrgenommen, dass nach den Kriterien Ihres Flächennutzungsplans der Raum Vesbeck nicht berücksichtigt wurde. Wir möchten Sie daher bitten, unser Anliegen - und den Raum Vesbeck - im Rahmen der Gestaltung des Flächennutzungsplans nicht außer Acht zu lassen und in Ihren Plänen bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.</p> <p>Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen würde u.E. der Raum Vesbeck gestärkt und wir möchten hier noch einmal betonen: Wir wollen Windenergie!</p> <p>Wir bitten Sie um Berücksichtigung unseres Anliegens und freuen uns auf Ihre Stellungnahme.</p>	B 9.1: Suchfläche 31 Vesbeck, Berücksichtigung
4.3 – I	B 4	21.11.14/ 18.11.14	In Bezug auf unsere Schreiben vom 30.8.2014 und 11.09.2014 verfolgen wir mit großer Aufmerksamkeit die Diskussion um die Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie im	Keine Abwägung erforderlich.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Rahmen der Gestaltung des Flächennutzungsplans im Stadtgebiet Neustadt am Rübenberge. Daher gestatten wir uns, dass wir uns noch einmal in Erinnerung bringen. In der Hoffnung, dass unser Anliegen im positiven Sinne berücksichtigt wird.	
4.4 – II	B 2	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
5	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 5			
5.1 - I	B 5	12.09.14/ 11.09.14		
5.2 - I			<p>wir wenden uns als Vertreter der Windenergieinteressentengemeinschaft Helstorf an Sie, da die Stadt Neustadt a. Rbge. bekanntlich die Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ plant.</p> <p>Als Bürger der Ortschaft Helstorf liegt uns die Entwicklung unseres Heimatortes sehr am Herzen. Damit verbunden ist zwangsläufig auch die stete Suche nach Möglichkeiten des Erhalts und der Steigerung der Wertschöpfung vor Ort. Deshalb beschäftigen wir uns auch seit einigen Jahren mit dem Thema Windkraft.</p> <p>Wir verfügen in Helstorf über ein gut geeignetes und mehr als 25 Hektar großes Gebiet zur Windkraftnutzung. Uns zur Seite steht ein Windkraftprojektierer aus der Region Hannover, welcher ebenfalls an den Erfolg des von uns skizzierten Projektes glaubt. Auch haben wir uns mit der Frage befasst, wie die Akzeptanz von Windenergieanlagen in großen Teilen der Bevölkerung gefördert werden könnte. So haben wir uns gegenüber dem Projektierer vorbehalten, im Falle der Realisierung des Projektes eine Windenergieanlage zu erwerben. Der Betrieb dieser Anlage soll im Wesentlichen durch Bürgerbeteiligung erfolgen und jeder Bürger Helstorf und der umliegenden Ortschaften soll Gelegenheit erhalten, in das Projekt zu investieren und so eine gute Rendite zu erzielen.</p>	B 8.1: Suchfläche 24 Helstorf; Projektplanung
5.3 – I			<p>Leider mussten wir feststellen, dass sich die Stadt Neustadt a. Rbge. in dem vorbezeichneten Teil-Flächennutzungsplanentwurf nicht mit unserem Gebiet befasst. Dies dürfte daran liegen, dass es sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befindet. Dieses ist im Entwurf als sog. „weiche Tabuzone“ grundsätzlich nicht als Konzentrationsfläche berücksichtigt worden. Wir appellieren insoweit an Sie als kommunale Entscheidungsträger, gleichwohl die Errichtung von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten durch entsprechende Ausweisungen im Flächennutzungsplan zu ermöglichen. Der nahezu vollständige Ausschluss solcher Gebiete,</p>	A 3.1: Weiche Tabuzonen; Landschaftsschutzgebiete

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>sperrte große Teile des Gebiets Neustadts am Rübenberge von der mit der Windenergienutzung verbundenen Wertschöpfung aus. Mehr als die Hälfte des Gebietes der Region Hannover sind mit einem Landschaftsschutzgebiet überplant. Viele Landschaftsschutzgebiete befinden sich im Neustädter Raum. Die mit den Bestimmungen der jeweiligen LSG-Verordnungen verbundenen Einschränkungen der Nutzbarkeit des Eigentums führen ohnehin zu erheblich reduzierten Wertschöpfungsmöglichkeiten. Ein Ausschluss der Flächen von der Windkraftnutzung straft die Grundeigentümer mit Flächen innerhalb eines LSG zusätzlich ungerechtfertigterweise ab und schränkt die Konkurrenzfähigkeit der noch aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebe in erheblichem Maße ein.</p> <p>Gerne stellen wir Ihnen unser Projekt im Rahmen Ihrer anstehenden Ratssitzungen vor und stehen Ihnen für zwischenzeitliche Fragen zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.</p>	
5.4 – II	B 3	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
6	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 6			
6.1 - I	B 6	29.09.14/ 25.09.14		
6.2 - I			<p>im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Teil-Flächennutzungsplanes bitte ich um Überprüfung der bisher vorgestellten Planung und beantrage eine Erweiterung des „Windparks Wulfelade-Büren“ in nordwestlicher Richtung.</p> <p>In meinem Eigentum stehende Flächen entsprechend beigefügter Anlage (gelbe Pins in der Anlage) stehen für diese Zwecke grundsätzlich zur Verfügung. Ich bin von der Notwendigkeit der Energiewende überzeugt und halte es von daher für meine Pflicht, dieses Vorhaben aktiv zu unterstützen und bin bereit, dafür notwendige Flächen bereit zu stellen.</p> <p>Die Einbeziehung der vorgenannten Flächen könnte auch dazu beitragen, ein Repowering im Bereich der Dörfer Büren - Bevensen - Lutter zu erleichtern. Bei zukünftiger Umsetzung der Abstandsrichtlinien könnten dort nur noch einige wenige größere Anlagen am Standort der bisher größten WEA-Konzentration im Stadtgebiet betrieben werden.</p> <p>Es würde mich freuen, wenn Sie mein Begehren berücksichtigen und meinem Antrag folgen könnten.</p>	B 4.1: Suchfläche 5 Wulfelade/ Büren; Erweiterung
6.3 – II	B 4	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
7				
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 7				
7.1 - I	B 7	20.10.14/ 20.10.14		
7.2 – I			<p>das weiche Kriterium Abstandspuffer 200m zu Waldflächen sollte auf 100m zum Anlagenmittelpunkt geändert werden.</p> <p>Die Umweltauswirkungen können im konkreten Antragsverfahren überprüft werden, die Auswirkung auf Fledermäuse hängt auch von der Höhe der Windkraftanlage ab.</p> <p>Auch die Waldbrandgefahr kann im Wesentlichen von dem Anlagentyp abhängen (Brandschutzkonzept, Getriebelos, u.a.).</p>	A 3.3: Weiche Tabuzonen; Wald
7.3 – II	B 5	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
8				
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 8				
8.1 - I	B 8	21.10.14/ 21.10.14		
8.2 - I			<p>beim Studium der Begründung Teil 1 fällt mir ein Passus auf, den ich erst kürzlich bei Ihnen angesprochen hatte.</p> <p>Dort heißt es auf Seite 89 „Der Nachweis bzw. das Sicherstellen des Rückbaus muss durch einen Vertrag zwischen dem Betreiber der Repowering-Anlage, dem Grundstückseigentümer des Standorte der abzubauenden Anlage und der Stadt erbracht werden.“</p> <p>Das halte ich für ein Erfordernis, das nicht in jedem Fall erbracht werden kann. Mir sind jetzt bereits Grundstückseigentümer von Standorten der abzubauenden Anlagen bekannt, die diesen Vertrag nicht abschließen werden, da sie nicht damit einverstanden sind, dass sie die Anlage verlieren.</p> <p>Es ist mir auch nicht ersichtlich, warum das so geregelt werden muss. Es kann bspw. doch auch als Bedingung in der zu erteilenden Genehmigung für die Neuanlage aufgenommen werden, dass nicht eher mit dem Bau der Neuanlage begonnen werden darf, bevor die abzubauende Anlage abgebaut ist. Ist die abzubauende Anlage erst einmal abgebaut, hat sie ihr Baurecht verwirkt und könnte auf einem Standort mit Repoweringbindung nur durch eine anderswo abzu-</p>	A 5.2: Repowering-Vorbehalt, Sicherung des Rückbaus

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>bauende WEA ersetzt werden.</p> <p>Wie bindend wäre die oben unterstrichene Regelung? Oder ist das eine von mehreren Möglichkeiten?</p>	
8.3 – II	B 6	28.10.15/ 28.10.15		
8.4 - II			<p>der ausgelegte Entwurf des Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (TFNP) ist unseres Erachtens ein großer Wurf, weil Neustadt am Rügenberge wieder einmal zeigt, dass hier ein Ort ist, an dem Windenergie Zukunft hat. Neustadt zaudert nicht, sondern geht in der Region mit einem fortschrittlichen Konzept vorweg, das seinesgleichen sucht.</p> <p>Wir hätten uns dennoch vor dem Hintergrund der Einschränkungen durch innenliegenden Rotor und zu großzügigen Abständen zu Gewerbeflächen gewünscht, dass auch Flächen <20 ha ausgewiesen werden oder gar Einzelstandorte für besonders leistungsfähige Einzelanlagen (Solitare) ermöglicht werden.</p> <p>Im Folgenden wollen wir 3 Aspekte aufzeigen, bei denen wir noch Verbesserungspotential sehen. Das betrifft die Frage,</p>	A 2.5 – Aufstellung des Teil-FNP, Mindestgröße von Konzentrationsflächen und Einzelstandorte
8.5 - II			<p>1. ob die vom Rotor überstrichene Fläche einer Windenergieanlage (WEA) innerhalb der Konzentrationsfläche liegen muss oder nicht, bzw. wie Abstände zu definierten sind;</p>	A 2.6 – Aufstellung des Teil-FNP, Lage der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen
8.6 – II			<p>2. außerdem sehen wir durch neue Erkenntnisse am Standort Stöckendrebber, dass dieser wieder aufzunehmen ist;</p>	B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten
8.7 – II			<p>3. und schließlich wünschen wir uns mehr gesicherte Ersatzflächen für Repoweringanlagen, die umziehen müssen.</p> <p>Im Einzelnen:</p>	A 5.3 – Repowering-Vorbehalt, Auswahl der Flächen
8.8 - II			<p>1. Vom Rotor überstrichene Fläche muss innerhalb Konzentrationsfläche liegen</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. (Stadt) hat bei den ersten Entwürfen des TFNP z.B. im Rahmen der</p>	A 2.6 – Aufstellung des Teil-FNP, Lage der WKA innerhalb der Konzentrations-

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>frühen Beteiligung der Öffentlichkeit noch großzügig an die bisherige Genehmigungspraxis anknüpfen wollen, in dem sie klar gestellt hat, dass sich nur Fundament und Turm innerhalb der Konzentrationsfläche befinden müssen, die von Rotor überstrichene Fläche (Rotorkreis) jedoch außerhalb liegen darf. Sie hat mit dieser Klarstellung auf das Urteil des VG Hannover 12 LC 30/12 v. 03.12.2014 (Urteil) reagiert, das in einer Nebenbemerkung ausführte, auch bewegliche Teile einer WEA gehörten zum Bauwerk und müssten sich folglich- wie bei einem Bebauungsplan - innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationsfläche befinden. Das Thema ist nicht ausgeurteilt und steht deshalb nun im Raum und schafft bei Planern große Verunsicherung.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat die Region Hannover (Region) diese Regelung als unvereinbar mit dem Bau- und Planungsrecht gerügt. Die Stadt hat sich dieser "Rüge" ergeben und fortan das Gegenteil zur Regel gemacht. Die WEA, alle beweglichen Teile und auch jegliche Infrastruktur wie Zuwegung und Montageflächen müssen sich nach dem hier kommentierten und ausgelegten Entwurf des TFNP innerhalb der Konzentrationsfläche befinden. Immerhin entfalte der FNP eine Konzentrationswirkung nur in der Regel, der Rotorkreis müsse also "grundsätzlich" innerhalb liegen". Für uns heißt das, Ausnahmen sind möglich.</p> <p>Unseres Erachtens hat die Stadt im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit das Recht, von ihrem Gestaltungsspielraum Gebrauch machen und hier besondere Regeln definieren zu dürfen, wie sie es zuvor getan hat, indem sie ausführte, nur das Fundament und der Turm müssten sich innerhalb der Konzentrationsfläche befinden, der Rotor dürfe außerhalb liegen ..</p> <p>Wir reden bei den zur Realisierung anstehenden WEA nicht mehr über die bisher in Neustadt realisierten Anlagenklassen, sondern über die neueste Generation mit Rotordurchmessern von 115 bis 150 m. Diese hochmodernen und -effizienten für das Binnenland optimierten WEA benötigen im Parkverbund untereinander mehr Abstand (je größer der Rotor, desto größer der Abstand untereinander). Zur Erzielung größtmöglicher Abstände werden WEA regelmäßig an den Außengrenzen der Vorranggebiete platziert. Da ist es ganz offenkundig von Vorteil, wenn der Rotor außerhalb der Konzentrationsfläche liegt.</p> <p>Jahrzehnte lang war es gängige Praxis, WEA mit dem Mittelpunkt der Turmachse auf der Außengrenze eine Konzentrationsfläche zu platzieren. Das war quasi Standard, wenn nicht durch Bebauungsplan Festsetzungen getroffen wurden. Entsprechend beziehen sich fast alle empfohlenen Abstandmaße heute immer noch auf den Mittelpunkt der Turmachse und nicht auf den Rotorkreis, s.u.</p>	<p>flächen</p>
8.9 – II			<p>Wenn nun "Rotor muss innen liegen" zum Dogma erhoben wird, ist u.E. das Folgende zu beach-</p>	<p>A 2.6 – Aufstellung des Teil-FNP, Lage</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>ten.</p> <p>A. Flächenbilanz</p> <p>a. Bewertung DEWI</p> <p>Im Erläuterungsbericht bezieht sich die Stadt auf Auswertungen des DEWI, wonach 3,7 ha Fläche pro MW zu installieren Windkraftleistung benötigt wird (s. Begründung Teil I S. 96 unten). Die Aussage des DEWI bezieht sich dabei auf Analysen, die davon ausgehen, dass der Rotor außerhalb liegt. Die Stadt geht in der Begründung zwar darauf ein, dass es einen Unterschied macht, ob der Rotor innerhalb oder außerhalb liegt, macht jedoch keine Aussage dazu, ob nun die für den TFNP angestellte Flächenbilanzierung noch stimmt, wenn der Rotor fortan innerhalb liegen muss. DEWI analysiert, dass bei Betrachtung innen vs. außen sich ein Delta von mindestens 20% ergibt (s. DEWI-Magazin Ausgabe 47 08/2015, S. 102 (http://www.dewi.de/dewi/res/fileadmin/pdf/publications/Maqaazin_47/DEWI_Magazin_47_digital.pdf)).</p>	der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen
8.10 - II			<p>b. Ausweisung von Flächen, die nicht bebaut werden können</p> <p>Verstärkend kommt hinzu, dass trotz Betrachtung <u>Rotor innen</u> auch Flächen ausgewiesen werden, die gar nicht bebaubar sind. Nimmt man einmal an, dass zukünftig nur noch WEA errichtet werden, die einen Rotordurchmesser von mindestens 100 m haben (Tendenz deutlich >100 m), dann sollen Flächen als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden, auf denen ein 100-m-Rotorkreis gar nicht untergebracht werden kann. In Anlage 1 a- d haben wir ausgewählte Beispiele dazu dargestellt. Besonders augenfällig ist dies am Standort Niedernstöcken, sind WEA mit Rotordurchmesser in Größe von 101 m installiert.</p> <p>Es wäre daher nur logisch und konsequent, wenn die Stadt also einen Teil der Flächen von der Ausweisung zurücknähme. Alle Ecken müssten rund sein, die Flächenbilanz müsste neu aufgestellt werden.</p>	A 2.6 – Aufstellung des Teil-FNP, Lage der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen
8.11 – II			<p>B. Mangelnde Stringenz bei Bemessung von Abständen</p> <p>Es muss unausweichlich auch in Frage gestellt werden, ob die zur Anwendung kommenden Abstandsmaße so noch haltbar sind. Fast alle Abstände, wie sie z.B. vom NLT genannt und vorgeschlagen werden, beziehen sich "historisch" auf den Mittelpunkt der Turmachse als Bezugspunkt. Das gilt bspw. für den Abstand zur Wohnbebauung ebenso wie der zu Wald, NSG etc. Die Koordinaten des Mittelpunktes der Turmachse sind relevant für die Begutachtung von Emissionen, bei der Errechnung des Grenzabstandes u.v.m.</p>	A 2.6 – Aufstellung des Teil-FNP, Lage der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen

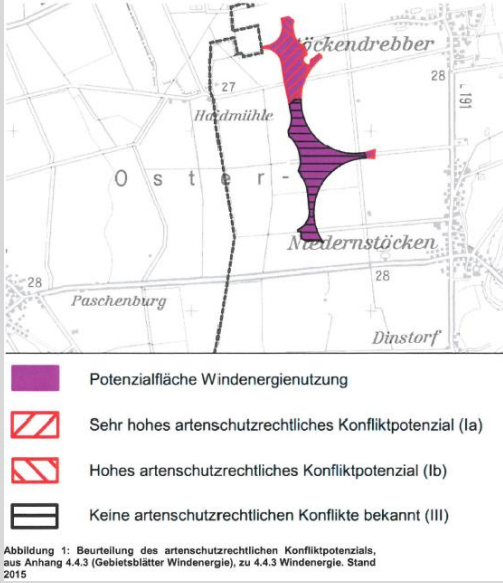
Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Wenn <u>Rotor innen</u> nun berücksichtigt werden muss, dann wirkt das bei Berücksichtigung der bisherigen Abstandsmaße, als würde man z.B. 50 m bei Rotordurchmesser 100 m aufgeschlagen. Ohne zu hinterfragen ob die - ohnehin oft fachlich nicht begründbaren pauschalen Abstände - so noch anwendbar sind kann hier nicht zur Tageordnung übergegangen werden. Es bedarf der Korrektur!</p>	
8.12 – II			<p>C. Lösungsvorschläge</p> <p>Um diese Widersprüche aufzulösen und die beabsichtigte großzügige Windenergieplanung zu ermöglichen sollte geprüft werden, ob die nachstehen aufgeführten Vorschläge zur Lösung des Problems beitragen könnten.</p> <p>a. Alle Abstände werden definiert als Abstand zum Mittelpunkt der Turmachse. Der Rotorkreis läge dann nominal immer innerhalb der Konzentrationsfläche. In der Begründung wäre das entsprechend darzulegen.</p> <p>oder</p> <p>b. Der Rotor darf weiche Tabuzonen überstreichen, jedoch Fundament und Turm müssen innerhalb liegen. In der Begründung wäre das entsprechend darzulegen.</p> <p>oder</p> <p>c. Rotor muss innen liegen, wie es der Planentwurf vorsieht, jedoch werden weiche Tabuzonen um z.B. 50 m verringert.</p> <p>oder</p> <p>d. Wenn der Rotor "grundsätzlich" innerhalb liegen muss, sollte klar gestellt werden, dass auf Antrag der Rotor ausnahmsweise außen liegen darf, wenn nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind. Vorteil, der Rotor darf auch außerhalb liegen. In der Begründung wäre auf das gesamte Thema nicht weiter einzugehen.</p>	A 2.6 – Aufstellung des Teil-FNP, Lage der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen
8.13 - II			<p>D. Zusammenfassung:</p> <p>Durch das Urteil ist Verunsicherung eingetreten, ob die bisherige Genehmigungspraxis (Abstände werden von Mittelpunkt der Turmachse gerechnet, Rotor darf außen liegen) noch anzuwenden ist. Andererseits hat die Stadt ihre Flächenbilanzierung und Darstellung der Flächen darauf begründet, dass der Rotor außen liegen darf. Es ist daher zu prüfen, ob Flächenzuschnitt und</p>	<p>A 2.6 – Aufstellung des Teil-FNP, Lage der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen</p> <p>Die Bilanzierung dient lediglich der Abschätzung, ob der Windenergie – gemessen an Orientierungswerten –</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Bilanzierung angepasst werden müssen.</p> <p>Zur Erreichung der Ausbauziele und zur Erzielung einer Konzentrationswirkung (der Windenergie substantiell Raum verschaffen), ist es notwendig, eine Lösung für mehr Raum oder einen außen liegenden Rotor zu finden, denn andernfalls, verringert sich der machbare Ausbau um mehr als 20%.</p>	substantiell ausreichend Raum vermittelt wird, was aufgrund des bisherigen Planungsstandes der Fall ist. Die Bilanzierung muss daher nicht geändert werden.
8.14 – II			<p>2. WEA Standort Stöckendrebber</p> <p>Es wird beantragt, den Standort Stöckendrebber vollumfänglich wieder in den TFNP aufzunehmen, da die zum Ausschluss angeführten Gründe nicht auf aktuellen faunistischen Kartierungen beruhten und insofern keine angemessenen artenschutzfachlichen Schlussfolgerungen gezogen werden konnten, die den Ausschluss der Fläche rechtfertigen.</p> <p>Die Stadt hat auf Weisung oder in Abstimmung mit der Region Hannover das Vorranggebiet Stöckendrebber überwiegend aus der Planung heraus genommen. Begründet wird dies mit artenschutzfachlichen Tatbeständen, die durch das Gutachten "Beurteilung von Suchräumen ... " der ABIA vom Februar 2015 (Gutachten) dargelegt werden. Das Gutachten stammt zwar aus dem Februar 2015, beruht jedoch - zumindest bzgl. Stöckendrebber - auf nicht aktuellen Kartierungen. Dort angestellte Vorsorgeüberlegungen müssen jedoch immer auch die aktuelle Lage vor Ort berücksichtigen.</p>	B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten
8.15 – II			Bei einem Vorbereitungsstermin zum Genehmigungsantrag hat die Region uns aufgegeben, neue Untersuchungen/Kartierungen durchzuführen, da das vorhandene Material zu alt sei. Insofern verwundert es, dass für die Zulassung die Datenlage zu alt ist, für die Herausnahme des Standortes jedoch aktuell genug.	B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten
8.16 – II			Wir haben die planungsgruppe grün/ Bremen (pgg) mit Kartierungen im Plangebiet Stöckendrebber beauftragt. Die Kartierungen fanden in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 (s. auch Anlage 2 Brutvogelbericht 2015) statt. Die Kartierungen werden wir im Rahmen unseres Genehmigungsantrages für 3 WEA im Plangebiet Stöckendrebber vorlegen. Detaillierte Daten können der UNB der Region auch früher zur Verfügung gestellt werden. Aus den Kartierung kann bereits jetzt das Fazit gezogen werden, dass die artenschutzrechtliche Brisanz, die die Region Hannover an diesem Standort sieht, nicht besteht, und Windenergie und Artenschutz am Standort sich nicht per se ausschließen. Die Fläche Stöckendrebber ist daher wieder als Konzentrationsfläche in den TFNP zu übernehmen. In Rahmen eines Zulassungsverfahrens sind dann ganz konkret artenschutzrechtliche Belange abuarbeiten.	B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunkttafel (Abwägungsvorschlag siehe dort)
8.17 - II			<p>pgg fasst ihre bisherigen Untersuchungen am Standort wie folgt zusammen:</p> <p>Der Standort Stöckendrebber entspricht der Potentialfläche Neustadt-Niedernstöcken (im Umweltbericht als Neustadt 07 bezeichnet). Der Umweltbericht der Region Hannover (Stand Entwurf: 15.06.2015) bewertet die Potentialfläche als geeignet für die Windenergienutzung, hat jedoch die nördliche Teilfläche aus naturschutzfachlichen Gründen aus der geplanten Vorrangfläche herausgenommen (vgl. Anhang zu 4.4.3 Windenergie, einzelgebietliche Abwägung der Potentialflächen und Abbildung 1). Die hierfür von der Region Hannover herangezogenen Gründe sind im Umweltbericht genannt und werden im Folgenden einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> 	<p>B 5.1 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Erweiterung</p> <p>B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten</p>
8.18 – II			<p>Brutvögel:</p> <p>Die einzelgebietliche Abwägung enthält folgende Hinweise zu Brutvögeln: <i>"Im Jahr 2008 brütete ein Baumfalkenpaar am Rand des westlich der Potentialfläche gelegenen Waldes, etwas über 200 m von der Potentialfläche entfernt (ABIA 2008). Der 500 m Mindestabstand überschneidet</i></p>	<p>B 5.1 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Erweiterung</p> <p>B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutz-</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<i>sich zu größeren Teilen mit dem nördlichen Bereich der Potenzialfläche (Ia).(...)</i> "	daten
8.19 – II			<i>Es sind keine weiteren Brutplätze sensibler Großvogelarten innerhalb der artspezifischen Mindestabstände bekannt. In den Jahren 2007 und 2008 wurden regelmäßig im Nordteil der Potenzialfläche nach Nahrung suchende bzw. durchziehende Rotmilane beobachtet (v. LUCKWALD 2008, ABIA 2008) (Ib). Ein Horst konnte innerhalb des 1,5 km Radius zum damaligen geplanten Vorrangstandort Windenergie nicht gefunden werden; allerdings reicht der damalige Untersuchungsraum aufgrund der größeren Ausdehnung der aktuellen Potenzialfläche im Norden nur ungefähr bis zum aktuellen 1000 m Radius. Auch bei der aktuellen Begehung im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde ein ausdauernder Jagdflug eines Rotmilans im nördlichen Bereich der Potenzialfläche registriert. Brutvogelgebiete mit landesweiter Bedeutung für den Rotmilan sind im Umfeld der Potenzialfläche allerdings nicht bekannt.</i>	B 5.1 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Aktuelle Artenschutzdaten
8.20 - II			Hierzu sind auf Grundlage von Brutvogel- und Raumnutzungsuntersuchungen der planungsgruppe grün folgende Anmerkungen zu machen: 1.) Der Baumfalke hat zuletzt 2012 im 500 m Mindestabstand (NLT 2014) um die Potenzialfläche gebrütet. Raumnutzungsuntersuchungen in den Jahren 2014 und 2015 haben zudem gezeigt, dass die Potenzialfläche lediglich sporadisch von Baumfalken aufgesucht wird und so von keinem essentiellen Nahrungsgebiet oder Flugkorridor auszugehen ist (siehe Abb. 1).	B 5.1 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Aktuelle Artenschutzdaten
8.21 – II			2.) Es gab in den Jahren 2012, 2013 und 2014 Brutpaare des Rotmilans im 1500m Prüfbereich um die Potenzialfläche. 2015 brütete kein Rotmilan mehr in diesem Radius. Rotmilane nutzen Wechselhorste, es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass in den kommenden Jahren erneut ein Paar in dem Gebiet brütet. Gerade im Hinblick darauf, dass es sich um die nördliche Verbreitungsgrenze der Art handelt, in deren Bereich eine hohe Fluktuation stattfindet (KRÜGER & WÜBBENHORST 2009) .	B 5.1 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Aktuelle Artenschutzdaten
8.22 - II			3.) Auch in den Raumnutzungsuntersuchungen der planungsgruppe grün in den Jahren 2012 (84 Beobachtungsstunden), 2014 (150 Beobachtungsstunden) und 2015 (240 Beobachtungsstunden) konnte eine gleichmäßige Nutzung der Fläche durch den Rotmilan festgestellt werden. Die Häufigkeit der Flüge ist als geringe bis mittlere Aktivität zu bewerten (siehe Anlagen Rasterdarstellungen Karten 2a-2c). Sie reicht nicht um die nördliche Teilfläche aus artenschutzrechtlichen Gründen herauszunehmen.	B 5.1 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Aktuelle Artenschutzdaten

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
8.23 – II			Die Berücksichtigung eines Baumfalken ist nach den in den von 2012 bis 2015 durchgeführten Untersuchungen der planungsgruppe grün nicht nötig. Es entsteht somit kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential mit der nördlichen Fläche (Ia, siehe Abbildung 1). Besonders überprüft werden sollte die Situation zum Rotmilan um die Potenzialfläche. Eine gesonderte Herausnahme der nördlichen Fläche ist nach der Frequentierung der Fläche nicht gerechtfertigt.	B 5.1 - Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Aktuelle Artenschutzdaten
8.24 – II			Fledermäuse: Die einzelgebietliche Abwägung enthält folgende Hinweise zu Fledermäusen: <i>"Die Potenzialfläche überschneidet sich im äußersten Osten in geringem Umfang (ca. 0,8 ha) mit dem 1,2 km-Puffer des FFH-Gebietes DE-3021-331 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker", in dem u.a. die gegenüber WEA sensible Teichfledermaus wertbestimmend ist. Bei der Untersuchung im Jahr 2008 zeigte sich zwar keine Wechselwirkung mit dem FFH-Gebiet (die Teichfledermaus wurde nicht nachgewiesen), der Vorsorgeabstand sollte aber nichtsdestoweniger eingehalten werden, vorbehaltlich einer aktuellen Untersuchung zu diesem Punkt. Zudem fand im Jahr 2008 eine Erfassung des Zuggeschehens nicht gemäß dem heute aktuellen technischen Standard (NL T 2014) statt. Deshalb sollte am östlichen Rand vorsorglich ein kleines Gebiet (ca. 0, 8 ha) ausgenommen werden (Ia)."</i>	B 5.1 - Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Aktuelle Artenschutzdaten
8.25 – II			Hierzu sind folgende Anmerkungen zu machen: 1.) Die Region stellt fest, dass sie keinerlei Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche für Fledermäuse hat. Dies gilt auch für das nähere Umfeld der Potentialfläche sowie für die Beurteilung benachbarter Wälder im Hinblick auf mögliche Quartiere.	B 5.1 - Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Aktuelle Artenschutzdaten
8.26 - II			2.) Die Ablehnung des östlichen Randes der Potenzialfläche gründet sich ausschließlich auf die Unterschreitung eines "Vorsorgeabstandes von 1.200 m um das FFH-Gebiet DE-3021-331 und der dort wertgebenden Art Teichfledermaus."	B 5.1 - Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Aktuelle Artenschutzdaten
8.27 – II			3.) Das NL T-Papier (Stand Oktober 2014) empfiehlt einen Mindestabstand zu "Gebieten mit erwiesenermaßen besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" von 200 m. Dieser Ab-	B 5.1 - Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrepper, Erweiterung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			stand wird durch die Fläche Stöckendrebber in jedem Fall eingehalten. Für sensible Fledermausarten ist ein Abstand von 1.200 m fachlich nicht zu rechtfertigen und findet sich so auch in keiner der inzwischen zahlreichen fachlichen Empfehlungen, Leitfäden etc.	B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten
8.28 – II			4.) Die laufende Fledermauskartierung der planungsgruppe grün (2015) nach NL T (2014) hat bisher keinen Nachweis für die Teichfledermaus in der Potenzialfläche bzw. im 1.000 m-Puffer um den Standort ergeben. Wie die Region selbst mit Hinweis auf die Untersuchungen von ABIA 2008 feststellt, bietet die Fläche auch keine geeigneten Habitate für die Teichfledermaus.	B 5.1 - Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten
8.29 - II			5.) Die Teichfledermaus ist nicht kollisionsgefährdet (nur drei Totfunde in der Dürr-Liste, 01.06.2015) Eine Gefährdung dieser Art kann nur in der Beseitigung von Quartieren oder Habitatstrukturen bestehen. Dies kann durch eine Überplanung der Fläche Stöckendrebber aber ausgeschlossen werden.	B 5.1 - Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten
8.30 - II			Die Region Hannover rät zu einer Einhaltung des Vorsorgeabstandes " <i>vorbehaltlich einer aktuellen Untersuchung zu diesem Punkt</i> ". Die noch nicht abgeschlossene Untersuchung der planungsgruppe grün konnte bisher keine Wechselwirkung der Teichfledermaus mit der Potenzialfläche nachweisen. Diese scheint auf Grund der Habitatstruktur des Gebiets äußerst fragwürdig. Es ist daher von keinem Konfliktpotential auszugehen, eine Herausnahme des östlichen Teils ist nach den Gesichtspunkten zum Schutze der Teichfledermaus nicht gerechtfertigt und würde nach unserer Beurteilung die Windenergie als privilegierte Nutzung unverhältnismäßig einschränken.	B 5.1 - Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Erweiterung B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten
8.31 – II			3. Repoweringkonzept Es ist nicht schlüssig dargelegt, warum einzelne Standorte mit Repoweringvorbehalt belegt wurden und andere nicht. Nachvollziehbar wäre in jedem Fall, wenn alle Vorrangflächen, auf denen sich heute bereits WEA befinden mit einem Repoweringvorbehalt belegt würden. Dabei sollten nur Standorte und WEA berücksichtigt werden, die mit Anlagen bebaut sind, die eine Nennleistung von weniger als 2 MW haben oder vor dem 1. Januar 2001 errichtet wurden. Das beträfe zusätzlich Eilvese und Mandelsloh. Für alle übrigen WEA dürfte in ansehbarer Zeit kein Interesse am Repowering bestehen. Zusätzlich werden jedoch noch Flächen mit Repoweringvorbehalt benötigt, damit zu ersetzende	A 5.3 Repowering-Vorbehalt, Auswahl der Flächen

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Anlagen neuen Raum bekommen. Beispielsweise verringert sich die Vorrangfläche Büren-Bevensen-Lutter mit derzeit 25 WEA so drastisch, dass auf der zukünftigen Konzentrationsfläche bestenfalls 12 WEA (bei Rotor außen) bzw. 7 (bei Rotor innen) realisiert werden können. Die verbleibenden 13 bzw. 18 zum Repowering anstehenden WEA benötigen Ersatzflächen. Der Repoweringvorbehalt ist ja auch deshalb sinnvoll, da nicht davon auszugehen ist, dass auf Flächen ohne Repoweringvorbehalt Standorte für Repowering so ohne weiteres zur Verfügung gestellt werden. Diese Flächen werden vorrangig von neuen Interessenten bebaut werden, da Projekte ohne Repowering für alle wirtschaftlichen Nutznießer insbesondere für Grundstückseigentümer interessanter sind.</p>	
8.32 – II			<p>Es bedarf also zusätzlicher Flächen mit Repoweringvorbehalt. Die folgenden vorgeschlagenen Flächen reichen nicht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Laderholz: 3 Bestandsanlagen befinden sich außerhalb der vorgeschlagenen Konzentrationsflächen S1. Es können voraussichtlich 9 neue WEA (Rotor außen) oder 7 (Rotor innen) neu realisiert werden. Für ca. 3 bis 5 Repoweringanlagen werden Ersatzstandorte benötigt. 2. Nöpke: Die Fläche reicht aus, um die vorhandenen 5 Bestandsanlagen vor Ort zu ersetzen. 3. Büren Wulfelade: 1 Bestandsanlage befindet sich außerhalb der Konzentrationsfläche. Es können voraussichtlich 4 neue WEA (Rotor außen) bzw. 3 (Rotor innen) realisiert werden. 4. Büren-Bevensen-Lutter: 19 Bestandsanlagen befinden sich außerhalb der Konzentrationsfläche. Es können voraussichtlich 12 WEA (bei Rotor außen) bzw. 7 (bei Rotor innen) realisiert werden. Für ca. 13 bzw. 18 WEA werden Ersatzstandorte benötigt! 5. Eilvese 1 Bestandsanlage befindet sich außerhalb der Konzentrationsfläche. Es können voraussichtlich 7 neue WEA (Rotor außen) bzw. 5 (Rotor innen) realisiert werden. Die Fläche reicht aus, um die 2 Bestandsanlagen am Standort zu ersetzen. 	A 5.3 Repowering-Vorbehalt, Auswahl der Flächen

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			6. Mandelsich Die Fläche reicht aus, um die 9 Bestandsanlagen am Standort zu ersetzen. Es scheint, dass 16 WEA (bei Rotor außen) und 23 WEA (bei Rotor innen) Ersatzstandorte benötigen. Das werden die für das Repowering vorgesehenen Standorte nicht leisten können.	
8.33 - II			Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Standort Eilvese selektiv aus der ursprünglich vorgesehenen Repoweringbindung entlassen wurde. Die vom dortigen Vorhabenträger vorgebrachten Argumente, sein Bürgerwindparkprojekt sei mit einem Repoweringvorbehalt nicht realisierbar, gelten uneingeschränkt auch für andere Vorhabenträger an anderen Standorten in vergleichbarer Situation, insbesondere wenn auch sie eine Bürgerbeteiligung ermöglichen wollen. Aus langjähriger Erfahrung mit dem Repowering können wir nachweisen, dass die Umsetzung eines Repoweringprojektes wirtschaftlich schwierig aber machbar ist. Wir planen beispielsweise das Repowering am Standort Mandelsoh und sehen die wirtschaftliche Machbarkeit des Vorhabens. In jedem Fall sind die Gewinnaussichten in einen Repoweringprojekt signifikant geringer als in einem reinen Neuprojekt	A 5.1 Repowering Konzept – Einbezogene Flächen
8.34 – II			Wer Repowering fördern und beschleunigen will, muss auch ausreichend Ersatzflächen zur Verfügung stellen. Das ist bei dem derzeitigen Stand des TFNP nicht der Fall. Es sollte also mindestens wieder Eilvese eine Bindung erfahren oder/und Mariensee/Hagen oder/und Stöckendrebber oder/und Esperke. Bitte berücksichtigen Sie unser Anregungen und Vorschläge im Rahmen Ihrer Abwägung.	A 5.1 Repowering Konzept – Einbezogene Flächen
8.35 – II			Anlage 1: Fläche S7 (Niedernstöcken), S10 (Nöpke-Dudensen), S2 (Mandelsloh) und S5 (Büren-Wulfelade) mit Muster-WEA und gekennzeichnete nicht nutzbare Fläche Anlage 2: WP Stöckendrebber - Brutvogelbericht (planungsgruppe grün, 14.10.2015) ¹	A 2.6 – Aufstellung des Teil-FNP, Lage der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten
8.36 – II		03.11.15/ 03.11.15	Ergänzend zum Brutvogelbericht (Anlage 2 unserer Stellungnahme) erhalten Sie hier anhängend noch die Raumnutzungskartierung, die Sie bitte unserer Stellungnahme hinzufügen mö-	B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutz-

¹ Anmerkung PuR: Die Anlage 2 zur Stellungnahme B8 (förmliche Beteiligung) wird der Abwägungstabelle als Anlage angefügt.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			gen.	daten
8.37 - II			Anlage 3: WP Stöckendrebber - Raumnutzungskartierung (planungsgruppe grün, 28.10.2015) ²	B 5.2 – Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber, Aktuelle Artenschutzdaten
9 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 9				
9.1 - I	B 9	22.10.14/ 13.10.14		
9.2 - I			<p>mit großem Interesse haben wir, die Grundeigentümer im Windpotenzialgebiet Brase, die Diskussion um die Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie im Stadtgebiet Neustadt am Rübenberge verfolgt.</p> <p>Wir begrüßen es sehr, dass die Stadt Neustadt auf dem Gebiet der Realgemeinde Brase Flächen erkannt hat, die für die Nutzung der Windenergie geeignet sind. Ebenfalls begrüßen und unterstützen wir, dass die Flächen als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in den Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung aufgenommen wurden. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch anmerken, dass unserer Ansicht nach noch weiteres Potenzial zur Windenergienutzung in Brase vorhanden ist. Es handelt sich dabei um Flächen, die sich nordwestlich an die bereits im Vorentwurf enthaltene Konzentrationsfläche 2 „Amedorf, Mandelsloh, Brase“ anschließen. Diese Flächen sind in der beigefügten Karte dargestellt.</p>	B 2.1: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase; Erweiterung
9.3 – I			<p>In den Ausschüssen und im Rat der Stadt Neustadt wurde im August und September 2014 bereits über die „Aufnahme einer Suchfläche nördlich der Fläche S 2 in der Gemarkung Brase“ diskutiert. Wie der Beschlussvorlage Nr. 2014/140/1 vom 28.08.2014 zu entnehmen ist, steht einer Aufnahme der Fläche derzeit das weiche Tabukriterium LSG-H8 „Osterheide- Welzer Grund“ entgegen. Es wird dort allerdings auch angemerkt, dass die Region Hannover derzeit die Öffnung einzelner Landschaftsschutzgebiete für Windenergie in Erwägung zieht und dies anhand der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen prüfen lässt. Laut Schutzgebietsverordnung des LSG-H8 ist dort die Errichtung baulicher Anlagen und somit auch die von Windenergieanlagen nicht ausdrücklich verboten. Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover misst der in der Karte dargestellten Fläche des Windpotenzialgebietes Brase zudem nur</p>	<p>B 2.1: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase; Erweiterung</p> <p>A 3.1: Weiche Tabuzonen; Landschaftsschutzgebiet</p>

² Anmerkung PuR: Die Anlage 3 zur Stellungnahme B8 (förmliche Beteiligung) wird der Abwägungstabelle als Anlage angefügt.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zu.</p> <p>Alle weiteren Kriterien der Stadt Neustadt zur Ermittlung von Suchflächen für Windenergie werden vom Windpotenzialgebiet Brase eingehalten. Wir nehmen daher an, dass eine Eignung der Fläche zur Nutzung der Windenergie vorliegt und möchten Sie bitten, sie als Such- und Konzentrationsfläche in den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Neustadt aufzunehmen und die Prüfung einer Öffnung des LSG-H8 für Windenergieanlagen mit der Region Hannover zu klären. Wir haben in diesem Zusammenhang bereits am 03.07.2012 ein Schreiben an die Region Hannover verfasst, in dem wir die Herausnahme der Flächen des Windpotenzialgebietes Brase aus dem LSG-H8 beantragt haben. Wir bitten Sie und die Region, den besagten Antrag im Rahmen dieser Stellungnahme zu berücksichtigen und haben Ihnen das entsprechende Dokument in Kopie angefügt.</p>	
9.4 - I			<p>Die Idee der Errichtung eines Windparks in Brase erfährt bei den Bürgern im Ort große Unterstützung. Die Flächen des Windpotenzialgebietes Brase haben den Vorteil, dass sie einen verhältnismäßig großen Siedlungsabstand aufweisen. Dies führt zu weniger Beeinträchtigungen in den angrenzenden Siedlungsbereichen und somit zu einer hohen Akzeptanz des Windpotenzialgebietes Brase bei den Bürgern. Diesen würde durch die Ausweisung des Gebietes als Konzentrationszone zudem die Möglichkeit gegeben, an der Energiewende teilzuhaben und wirtschaftlich vom Ausbau der Erneuerbaren Energien zu profitieren. Aus den voran genannten Gründen beantragen wir die Aufnahme des Windpotenzialgebietes Brase, wie in der angefügten Karte dargestellt, als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen in den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge.</p>	B 2.1: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase; Erweiterung
9.6 - I			<p>Anhang 1: Potentieller Eignungsraum für Windenergieanlagen</p> <p>Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.</p>	
9.7 – I			<p>Anhang 2: Schreiben an Herr Regionspräsident Jagau, Region Hannover</p> <p>Antrag auf Flächenentlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet LSG-H 8 Osterheider – Welzer wir, die unterzeichnenden Grundbesitzer aus der Gemarkung Brase, beantragen hiermit, dass die in der Anlage aufgeführten Flurstücke aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. LSG-H 8 Osterheider – Weber Grund herausgenommen werden. Des Weiteren regen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 an, diese in der Anlage gekennzeichneten Flächen als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Als Grundeigentümer der Gemeinde Brase möchten wir Sie herzlich bitten, sich für un-</p>	<p>B 2.1: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase; Erweiterung</p> <p>A 3.1: Weiche Tabuzonen; Landschaftsschutzgebiete</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>ser Ansinnen einzusetzen. Kleine Ortschaften wie Brase, sind dringend darauf angewiesen. wirtschaftliche Einnahmequellen für die Bewohner zu erschließen, damit solche Dörfer nicht weiter ausbluten und auch junge Menschen dort wohnen bleiben. Die Windenergie bietet eine gute Gelegenheit, Wertschöpfung vor Ort zu erzielen. Dass beantragte Gebiet sticht aufgrund seiner guten Eigenschaften als Eignungsgebiet für Windenergie hervor. Insbesondere ist es ausreichend, von jeder menschlichen Siedlung entfernt, so dass die oft als störend empfundene Wirkung der Windräder bei keinerlei Anwohnern zu Beschwerden führen würde. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung bei den Windenergieanlagen sind schädliche Umwelteinflüsse heute von mangelnden Anlagen kaum mehr zu befürchten. So würden wir Anlagen des Typs Enercon E-101 errichten, die aufgrund ihrer Bauweise so gut wie keine Schmierstoffe benötigen. Das von uns beantragte Gebiet grenzt bereits an ein bestehendes Vorranggebiet an, welches auf diese Weise effektiv erweitert werden könnte. Es ist uns bewusst, dass Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingreifen. Auch nehmen wir die Funktionen der Landschaftsschutzgebiete sehr ernst. Auf der anderen Seite muss auch uns Braser Grundeigentümern die Möglichkeit eingeräumt werden, sich wirtschaftlich zu betätigen und weiter zu entwickeln. Da es in der Region Hannover immer umstrittener wird, Viehställe im Außenbereich zu errichten, möchten wir Braser Grundeigentümer durch den Bau eines Windparks alternative Einnahmequelle/Schaffen. Der Windpark soll später einmal jedem Bürger aus Brase die Möglichkeit eröffnen, sich daran zu beteiligen. Im Zeichen der Energiewende würden wir es sehr begrüßen, wenn auch unser Ort sich mit einem Windpark am Ausbau der Erneuerbaren Energien beteiligen könnte.</p>	
9.8 – II	B 9	21.10.15/ 21.10.15		
9.9 – II			<p>als Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neustadt am Rübenberge sowie als Grundstückseigentümer unterstützen wir den Beschluss der Stadt, Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung über den Flächennutzungsplan auszuweisen. Die Stadt leistet dadurch einen Beitrag für die Energiewende und den Klimaschutz. Von den Planungen sind auch unsere Grundstücke betroffen. Daher möchten wir im Zuge der Beteiligung dazu Stellung nehmen.</p>	Sachverhaltsdarstellung
9.10 – II			<p>Wir haben es sehr begrüßt, dass die von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Potenzialfläche Brase bereits in dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie (Stand 06.10.2014) in der Konzentrationsfläche Windenergie S2 ausgewiesen wurde. Es handelte sich dabei um die nordöstliche Teilfläche von S2. Umso mehr hat es uns überrascht, dass diese nordöstliche Teilfläche in dem aktuellen Entwurf (Stand 18.05.2015) nicht mehr als "Konzentrationsfläche Windenergie" vorgesehen ist.</p>	B 2.1 – Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung

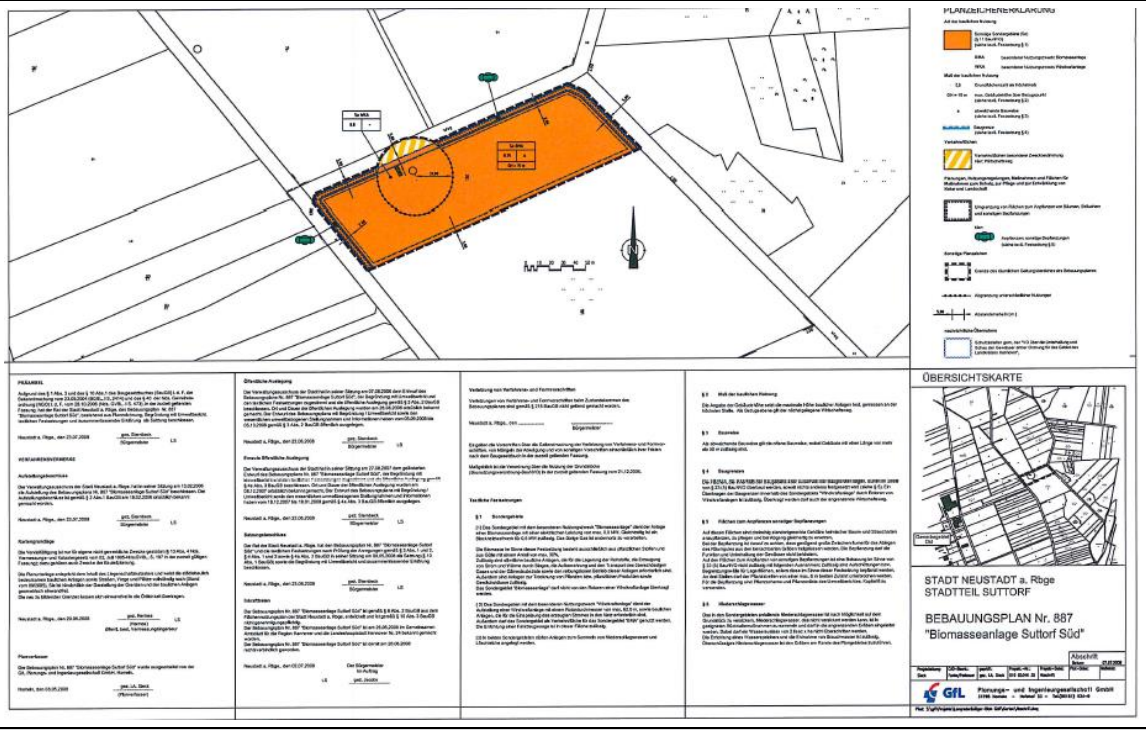
Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
9.11 – II			Entgegen der Darstellung in Anlage 1 dieser Stellungnahme (Räumliches Gesamtkonzept Suchfläche Nr. 2), wonach der nordöstliche Teil der Suchfläche Nr. 2 ein "artenschutzrechtlicher Konfliktbereich" (vertikale Schraffur, rot) sei, ist die Fläche unserer Kenntnis nach planungsrechtlich und naturschutzfachlich für die Nutzung der Windenergie sehr gut geeignet. In Anlage 2 (Konzentrationsfläche Windenergienutzung S2 modifiziert) ist unser dementsprechender Vorschlag zur Wiederaufnahme der Potenzialfläche Brase als Teil der Konzentrationsfläche grafisch dargestellt (gestrichelte Linie, orange). Innerhalb dieser Fläche ist von unserem Partner, der TurboWind Energie GmbH aus Hannover, die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) der Multi-Megawatt-Klasse geplant.	B 2.1 – Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung
9.12 - II			Die naturschutzfachliche Eignung der Fläche wurde durch ein anerkanntes Gutachterbüro schriftlich bestätigt. Die entsprechende Stellungnahme vom 06.08.2015 wird die Stadt von der TurboWind Energie GmbH erhalten. Unlösbare Konflikte mit dem Naturschutz sind zudem auch für uns nicht ersichtlich. Der im Teil-FNP gewählte Vorsorgeabstand von 1.200 m zum FFH-Gebiet 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" kann im Rahmen des Teil-FNP ohne die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht hinreichend begründet werden. Dies wird durch die Aussagen des Teil-FNP bekräftigt, wonach keine relevanten Beobachtungen der wertbestimmenden Art der Teichfledermaus vorliegen (vgl. Begründung -Teil I, S. 70). Einen Abstand von 800 m halten wir für absolut ausreichend. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass zwischen dem hier in Rede stehenden nordöstlichen Teil und dem FFH-Gebiet als "Puffer" die Ortschaft Brase liegt. Daraus ergibt sich, dass der bisherige Kenntnisstand die Ausweisung des nordöstlichen Bereiches zur Folge haben muss. In dem von der TurboWind Energie GmbH geplanten Genehmigungsverfahren der WEA kann die Prüfung der FFH-Verträglichkeit vorgenommen werden. Ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für die entstandenen Eingriffe in die Natur können in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden. Flächen für die ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können wir Grundstückseigentümer zur Verfügung stellen.	B 2.1 – Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase – Erweiterung
9.13 – II			Darüber hinaus ist die Windenergienutzung in dem dargestellten Bereich sehr gut mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke vereinbar. Das vorhandene Straßennetz gewährleistet eine optimale verkehrliche Erschließung. Konflikte mit sonstigen (technischen) Infrastruktureinrichtungen sind uns nicht bekannt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt eine standortbezogene Prüfung, so dass alle Belange sachgerecht berücksichtigt werden können. Durch das Erfüllen der immissionsrechtlichen Anforderungen und durch die umliegende Bewaldung ist die Nutzung der Windenergie in diesem Bereich sehr gut mit den nächstgelege-	B 2.1 – Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase – Erweiterung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			nen Wohnnutzungen vereinbar.	
9.14 - II			Am 15.10.2015 wurde unser Vorschlag zur Erweiterung von S2 in der Sitzung des Ortsrates Mandelsoh vorgestellt und diskutiert. Der Ortsrat hat sich im Beschluss für die Wiederaufnahme der Potenzialfläche Brase in den Flächennutzungsplan ausgesprochen.	B 2.1 – Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsoh, Brase – Erweiterung
9.15 - II			Aufgrund der gemeinschaftlichen Umsetzung des Projektes innerhalb der Eigentümergemeinschaft ist eine ertragsoptimierte Planung möglich. Überdies stellt die Windenergie für die betroffenen Landwirte ein wichtiges wirtschaftliches Standbein dar. Dadurch können sie die Realgemeinde auch in Zukunft beim Wegebau unterstützen. Die Potenzialfläche bietet eine ideale Möglichkeit, WEA zu errichten und damit die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes und des Bundes zu unterstützen. Wir bitten Sie daher, die von uns unterstützte Potenzialfläche Brase als Erweiterung der Konzentrationsfläche Windenergienutzung S2 auszuweisen.	B 2.1 – Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsoh, Brase – Erweiterung
9.16 – II			Anlage 1: Ausschnitt Suchfläche Nr. 2 aus dem Räumlichen Gesamtkonzept Anlage 2: Konzentrationsfläche Windenergienutzung S2 modifiziert Anlage 3: Unterschriftenliste	B 2.1 – Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsoh, Brase – Erweiterung
10	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 10			
10.1 – I	B 10	29.10.14/ 29.10.14		
10.2 – I			wir machen darauf aufmerksam, dass durch FNP und B-Plan (s. Anhang) in der Gemarkung Suttorf ein Sondergebiet für eine Biomasseanlage und eine Windenergieanlage ausgewiesen ist. Diese Darstellungen fehlen in den Darstellungen des Teilflächennutzungsplans. Wir bitten das zu ergänzen.	Die Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete sind nicht Gegenstand des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunkttafel (Abwägungsvorschlag siehe dort)
10.3 - I				K
10.4 - II	B 10		Keine Stellungnahme eingegangen.	
11			Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 11	
11.1 - I	B 11	04.11.14/ 04.11.14		
11.2 - I			wir wohnen in Schwarmstedt und lasen vor kurzem, dass Neustadt an der Grenze zum Heidekreis weitere Windkraftanlagen plant. Das Aller-Leine-Tal ist bereits mehr als genug mit Windkraftträdern versorgt und eine weitere Ansiedlung sollte nicht ohne Beteiligung der Bürger geschehen. Wir haben uns bisher vergeblich bemüht eine Beteiligung an einem „Bürgerwindrad“	A 7.1: Bürgerwindpark; Beteiligungsmöglichkeiten

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			zu bekommen. Da wäre es doch in unserer unmittelbaren Nachbarschaft möglich so etwas auf die Beine zu stellen? Nur wenn die Bürger mehr an der weiteren Entwicklung der Windenergie vor Ort integriert werden ist eine Ausweitung noch akzeptabel. Ansonsten wird unsere Landschaft komplett mit Windrädern zugepflastert, der Profit daraus fließt an für uns anonyme Gesellschaften. Es wäre begrüßenswert, wenn sie unsere Überlegungen in die Planungen einbeziehen.	
11.3 – II	B 11	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
12	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 12			
12.1 - I	B 12	05.11.14/ 05.11.14		
12.2 - I			nachfolgend die Stellungnahme der Grundstückseigentümer des Windparks Hollenheide (S 11) zum vorläufigen Flächennutzungsplan. Die Grundstückseigentümer der genannten Fläche haben bei bisher drei Zusammenkünften geschlossen der Realisierung einer Windparkanlage zugestimmt. Ein Projektentwickler hat bereits seine Planungen diesbezüglich vorgestellt. Zwei weitere Projektentwickler werden innerhalb der nächsten drei Wochen ihre jeweiligen Konzepte darstellen. Entsprechende Terminabsprachen sind erfolgt. Seitens der Grundstückseigentümer ist die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geplant; ein wesentliches Auswahlkriterium in Bezug auf die Entscheidung für einen der drei Projektentwickler.	B 7.1: Suchfläche 11; Projektplanung
12.3 – I				
12.4 – II	B 12	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
13	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 13			
13.1 - I	B 13	10.11.14/ 10.11.14		
13.2 - I			vielen Dank für das persönliche und informative Gespräch am Freitag, dem 07.11.2014 in Ihrem Büro.	A 3.2: Weiche Tabuzonen; Landschaftsbildeinheiten

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Ich teile Ihre Ansicht, dass auf sehr kleinen Grundstücken keine Windräder aufgestellt werden sollten. Für uns sind das Bereiche, wo die kleinen Wiesen oder Felder heute noch sichtbar sind.</p> <p>Herr Stuke, mein Mann und ich verstehen trotzdem nicht, dass der Bereich "Landschaftsbild" aus der Windparkfläche ausgegrenzt wird. Der herausgenommene Raum zwischen den ausgewiesenen Flächen wird genauso von den geplanten Windrädern beeinflusst, wie die Grundstücke innerhalb der Windparkfläche.</p> <p>Eine kompakte Windparkfläche (nur beschnitten durch den geforderten Abstand zu Naturschutzgebieten, Wäldern und Wohnbebauung) sichert eine Gleichstellung aller Grundstückseigentümer. Das ist in unserem Sinn.</p>	
13.4 - I			Der Windpark von Mandelsloh wird erneuert. Deshalb hat der Ort ebenfalls Anspruch auf die Maßnahme „Repowering“.	<p>A 5.1: Repowering-Vorbehalt; Einbezogene Flächen</p> <p>B 2.2: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase; Repowering-Bindung</p>
13.5 – II	B 13	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
14	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 14			
14.1 - I	B 14	17.11.14/ 17.11.14		
14.2 - I			wir machen darauf aufmerksam, dass auf den Seiten 9 und 90 jeweils auf § 30 des EEG Bezug genommen wird. Hier wird das EEG 2012 gemeint sein. § 30 EEG 2012 ist seit dem 1.8.2014 außer Kraft. Das EEG 2014 kennt keinerlei Repowering-Bonus und entsprechende Regelungen mehr.	D 2.1: EEG; Aktualität
14.3 – I	B 14	18.11.14/ 18.11.14		
14.4 – I			<p>im Zuge des durch den FNP eröffneten Weg, das Repowering von Altanlagen für eine Zeit von 5 Jahren auf bestimmten Flächen zu fördern, muss bei der Übertragung von Altanlagen auf neue Standorte der Rückbau der Altanlagen sichergestellt werden.</p> <p>In der Begründung Teil 1 heißt es auf Seite 89 dazu „Der Nachweis bzw. das Sicherstellen des Rückbaus muss durch einen Vertrag zwischen dem Betreiber der Repowering-Anlage, dem</p>	A 5.2: Repowering-Vorbehalt; Sicherung des Rückbaus

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Grundstückseigentümer des Standorte der abzubauenen Anlage und der Stadt erbracht werden.“ Außerdem findet sich dies als textliche Bestimmung auf dem Flächennutzungsplan. Es scheint hier also nur eine einzige Prozedur möglich zu sein, die strikt einzuhalten ist.</p> <p>Wir halten diese so konkret festgelegte Prozedur für nicht in jedem Fall erfüllbar. Insbesondere kann nicht in jedem Fall damit gerechnet werden, dass Grundstückseigentümer der Abbaustandorte an dem beabsichtigten Vertrag mitwirken, da sie mit dem Abbau der Altanlage nicht einverstanden sein könnten. Das wäre dann der Absicht, das Repowering zu ermöglichen, nicht förderlich.</p> <p>Unseres Erachten sollte dieses Erfordernis offener formuliert werden und auch andere Möglichkeiten der Rückbausicherung ermöglicht werden.</p> <p>Zur rechtlichen Begründung übermitteln wir Ihnen nachstehend die Ausführungen von Rechtsanwältin Elke Sellmann, Lüneburg:</p> <p><i>Die im F-Plan der Stadt Neustadt enthaltene textliche Darstellung („Nachweis durch Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer des Abbaustandorts und der Stadt Neustadt“) ist nicht zwingend erforderlich. Die in der Begründung angeführte Literaturmeinung entspricht jedenfalls nicht der herrschenden Auffassung in der Literatur.</i></p> <p><i>Nach dem Gesetzeswortlaut des § 249 Abs. 2 S . 1 BauGB kann „festgesetzt werden, dass die im B-Plan festgesetzten WEA nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach Errichtung der im B-Plan festgesetzte n WEA andere im B-Plan bezeichnete WEA innerhalb der im B-Plan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden“. Nach S . 2 der Vorschrift können Darstellungen im F-Plan mit entsprechenden Bestimmungen verbunden sein. In welcher Weise die Sicherstellung erfolgt, ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Dies muss auch im B- Plan oder F-Plan nicht vorgeschrieben werden.</i></p> <p><i>In der Kommentierung des Standard-Kommentars von Battis /Krautzberger/Löhr heißt es hierzu: „Die Festsetzungen des B-Plans sind in geeigneter Form in die im Planvollzug zu erteilende Baugenehmigung oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung umzusetzen, etwa durch eine auflösende Bedingung. ...</i></p> <p><i>Soweit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, kommt auch eine den Rückbau verbindlich machende Regelung in einem städtebaulichen Vertrag in Betracht“(Mitschang/Reidt in Battis /Krautzberger/Löhr, BauGB 12. Aufl. 2014, § 249 Rn. 9). Bei diesen beiden Lösungsmodellen ist der Grundstückseigentümer des Ab-</i></p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p><i>baustandorts nicht beteiligt. Es wird als Aufgabe des Vorhabenträgers des Repowering-Vorhabens angesehen, sicherzustellen, dass der Rückbau der Alt-Anlage zeitgerecht erfolgt.</i></p> <p><i>Diese Auffassung (Regelung durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid oder durch städtebaulichen Vertrag) wird auch vom Deutschen Städte - und Gemeindebund in dem vom Bundesumweltministerium geförderte n Leitfaden zum Repowering vertreten (DStGB. Dokumentation Nr. 111, 2012, Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering, S. 82 f., www.ds.tgb.de). Söfger weist ebenfalls darauf hin, dass es grundsätzlich Angelegenheit des Vorhabenträgers ist, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der neuen Windenergieanlagen herbeizuführen. Die Art und Weise der Sicherstellung des fristgemäßen Rückbaus der Altanlagen werde in Nebenbestimmungen zur Genehmigung festgelegt (Windenergie und Repowering – aktuelle Situation und kommunale Handlungsmöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen, Bonn, 25.11.2013, S. 14, www.energieregion.nrw.de). In einer weiteren Stellungnahme hebt Söfker hervor, dass Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen rechtlich entbehrlich seien. Solche Vereinbarungen, die einen entsprechenden Verwaltungsaufwand erforderten, seien auch nicht geboten, um sicher zu stellen, dass die Bedingung im Sinne des § 249 Abs. 2 BauGB auch eintrete. Entscheidend sei allein, ob nach Lage der Dinge nicht ausgeschlossen sei, dass die Bedingung erfüllt werde. Dies sei nach den jeweiligen Gegebenheiten in der Praxis wegen des hohen Interesses am Repowering in der Regel anzunehmen (Söfker, Repowering von Windenergieanlagen und Ausbau der Windenergie - Kurzfassung -, 23.07.2013, S. 12, www.landentwicklung.de).</i></p> <p><i>Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass im F-Plan nicht vorgeschrieben werden muss, in welcher Weise die Sicherstellung des Rückbaus der Altanlage zu erfolgen hat. Die Sicherstellung erfolgt regelmäßig durch Bedingungen im Genehmigungsbescheid. Eine Regelung durch städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB ist ebenfalls möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Ebenso ist eine Beteiligung des Eigentümers des Alt-Standorts an einer vertraglichen Regelung möglich, aber nicht zwingend geboten.</i></p>	
14.5 - I			Diese Stellungnahme ersetzt unsere Mitteilung vom 21.10.2014.	
14.6 – II	B 14	Keine Stellungnahme eingegangen.		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
15	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 15			
15.1 - I	B 15			
15.2 - I			<p>als gewählter Vorstand vertrete ich die Interessen des Realverbandes Brase. Der Realverband ist gemäß § 2 Abs. 1 Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 eine Körperschaft öffentlichen Rechts und als solcher für die Verwaltung des ihm zugeordneten Verbandsvermögens selbst verantwortlich. Das Verbandsvermögen beinhaltet insbesondere die zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehörenden Wege als Bestandteil des Zweckvermögens des Realverbandes.</p> <p>Entsprechend § 2 Abs. 2 Realverbandsgesetz verwaltet der Realverband Brase seine Angelegenheiten unter eigener Verantwortung. Das beinhaltet auch die im gemeinschaftlichen Vermögen befindlichen Wege, für deren Instandhaltung der Verband finanziell eigenverantwortlich aufkommen muss.</p>	Sachverhalt – keine Abwägung erforderlich.
15.3 - I			<p>Die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windkraftanlagen in Brase würde es dem Realverband ermöglichen über Pacht- und Wegenutzungsentgelte Einnahmen zu generieren, die zur Instandhaltung der Wege eingesetzt werden können. Auf diese Weise wäre es dem Realverband möglich, seiner Aufgabe als Körperschaft öffentlichen Rechts auch in Zukunft nachzukommen.</p> <p>Aus wirtschaftlichem Interesse wird daher die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen in Brase vom Realverband befürwortet. Zudem wird eine Ausweitung der im Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" enthaltenen Konzentrationsfläche 2 nach Nordwesten vorgeschlagen, da sich dort Flächen im Besitz des Realverbandes befinden, über die Einnahmen entstehen können (vgl. Karte in Anhang 1). Das dortige Eignungsgebiet erscheint durch den größeren Abstand in Bezug auf die angrenzenden Siedlungsgebiete von Brase und Mandelsloh weniger belastend, als die südlich gelegenen Teile der Konzentrationsfläche 2. Zudem ist das Landschaftsbild dort trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet "Osterheide-Welzer Grund" von geringer Bedeutung.</p> <p>Eine Ausweitung der Windenergieflächen im Gemeindegebiet Brase wird daher vom Realverband ausdrücklich unterstützt.</p>	B 2.1: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase; Erweiterung
15.4 – II	B 15	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
16	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 16			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
16.1 - I	B 16	19.11.14/ 14.11.14		
16.2 - I			<p>wir nehmen Bezug auf den aktuell ausliegenden Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Neustadt am Rübenberge und beziehen uns explizit auf die Teilfläche 8 "Esperke". Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde von uns ordnungsgemäß eingehalten.</p> <p>Als betroffene Anwohner der Wohnsiedlung "Hoper Bahnhof / Heidekreis" sprechen wir uns eindeutig gegen die Absicht der Stadt Neustadt a. Rbge aus, einen Windpark zwischen Esperke und der Siedlung "Hoper Bahnhof" zu errichten. Die Begründungen der Stadt Neustadt a. Rbge zu dem ausgelegten Teil-Flächennutzungsplan sind für uns inhaltlich geschönt und somit falsch.</p>	B 6: Suchfläche 8 - Esperke
16.3 – I			<p>1) Es bestehen bereits Windparks im Raum Niedernstöcken und Buchholz / Aller (Heidekreis) Diese Windparks prägen bereits das Landschaftsbild der Region Esperke. Nach Ihren Plänen soll Niedernstöcken ebenfalls erweitert werden!</p> <p>Durch zusätzliche Windkraftanlagen wird die Region weiter belastet. Es kann doch nicht der Sinn der deutschen Politik und Bauverwaltungen sein, dass jedes Dorf das freie Flächen hat, Windkraftanlagen baut und damit die Landschaftsbilder zerstört werden. Sie zerstören mit solchen Baugenehmigungen Lebensraum von Menschen und Tieren.</p>	<p>A 1.5: Ausbau der Windenergie; Gesamtbelastung</p> <p>C 1.1: Landschaftsbild; Zerstörung</p>
16.4 – I			<p>2) Es besteht keine Vorbelastung auf den Flächen um Esperke herum - das sollte Sie in der Bauverwaltung ebenso glücklich machen, wie die Anwohner von Esperke und Hope / Hoper Bahnhof. Stattdessen wollen Sie dieses als Argumentation nutzen, um dort eine Belastung zu errichten. Was ist das für eine scheinheilige und schäbige Argumentation ? Nur weil etwas noch nicht zerstört ist, kann der Mensch die Genehmigung dafür erteilen ?</p>	B 6.1: Suchfläche 8 Esperke; Geringe Vorbelastung
16.5 - I			<p>3) Zumindest in Teilen bestand für die ausgewiesene Fläche "Esperke" ein Anspruch auf Landschaftsschutz. Dieser wurde entfernt. Es mag für Sie zufällig erscheinen, dass dieses unmittelbar vor der Erststellung des Teil-Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt am Rübenberge passiert ist. Wir glauben nicht an diesen Zufall. Vielmehr hat ein Vertreter der Fa. Enercity, Abt. Windenergie, Hannover auf der Ratssitzung in Helstorf / Vesbeck (24.07.2014) zur Vorstellung des Plans für Windenergie, sich vor Beginn der Sitzung die Bestätigung von anwesenden Politikern geholt, dass der Landschaftsschutz für das Planungsstück aufgehoben wurde. An der Sitzung hat der Planer von Enercity mit diesem Wissen nicht mehr teilnehmen müssen. Sein Ziel war erreicht.</p> <p>Für die Entscheidungsträger scheint Ökonomie über Ökologie zu stehen. Was, Wer und Wie die Stadt Neustadt am Rübenberge dazu bewegt hat / wurde diesen Landschaftsschutz aufzuheben</p>	B 6.2: Suchfläche 8 Esperke; Landschaftsschutz

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			wäre interessant zu wissen. Der Schutz der in der Region zahlreichen Fledermäuse scheint es genauso wenig u sein, wie der Schutz der Bevölkerung.	
16.5 - I			4) Es spricht gegen den technisch scheinbar hochentwickelten Standort Deutschland, dass im Ausland Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung erhöht werden, um Anwohner vor Lärmemission und Schattenwurf zu schützen. Sie wollen dagegen diese Abstände reduzieren. Untersuchungen belegen inzwischen, dass WKAs Infraschall und Lärm erzeugen und sich eindeutig negativ auf die Gesundheit der Anwohner auswirken. In diesem konkreten Fall beschallen Sie überwiegend die Anwohner eines anderen Landkreises. Ist Ihnen bewusst, dass der Wind in Deutschland in der Regel aus Westen kommt ?	C 2.1: Schutzgut Mensch; Abstand zur Wohnbebauung
16.6 - I			Wir sind uns nicht sicher, dass diese Fakten allen beteiligten Mitarbeitern, Politikern und Entscheidungsträgern bewusst sind. Vielleicht spielt aber auch nur Profitgier und Unwissenheit eine große Rolle. Klimaschutz ist jedenfalls ein vorgeschobener Grund aus unserer Sicht. Das Klima kann man mit Windenergie zum Einen nur bedingt schützen (Schwankungen der Windgeschwindigkeit) - zum Anderen gibt es Gebiete, zum Beispiel entlang von bestehenden Autobahnen, bei denen der Geräuschpegel der Windkraftanlagen hinter den Umgebungsgeräuschen verschwindet (z. B. Buchholz / Aller).	A 1.1: Ausbau der Windenergie; Klimaschutz A 1.3: Ausbau der Windenergie; Flächenauswahl
16.7 - I			Mit dieser Stellungnahme weisen wir darauf hin, dass es Widerstand gegen Ihre Planungen zur Windenergie in Esperke gibt. Noch ist es nicht zu spät, dieses schützenswerte Gebiet den Tieren und Menschen ohne Vorbelastung auch weiterhin zu überbelassen. Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.	B 6.1: Suchfläche 8 Esperke; geringe Vorbelastung
16.8 – II	B 16	15.10.15/ 21.10.15	mit diesem Schreiben legen wir wiederholt eine Einwendung gegen den vom Rat Neustadt a. Rbge. beschlossenen Teilflächennutzungsplan Windenergie- hier: Suchfläche S8 Esperke vor.	Sachverhaltsdarstellung.
16.9 – II			Als Anwohner der Siedlung "Hoper Bahnhof / Heidekreis" äußern wir hiermit unsere persönliche Betroffenheit. Der viel zu geringe Abstand der Suchfläche östlich von Esperke belastet sowohl die Anwohner im Bereich "Hoper Bahnhof" als auch die Anwohner in Esperke. Zusätzliche Belastungen sind durch die Hauptwindrichtung "West" zu erwarten. Sie senden damit Schallemissionen direkt an ihre Landkreisgrenze in den Heidekreis. Dieses ist mit einer zu erwartenden Entfernung von 600m schlicht unzumutbar. Die Investoren von Enercity bezeichnen die zu erwartende Geräuschkulisse als "leise Musik". Die Anwohner des Hoper Bahnhofs nutzen für leichte Musik ein Radio und keine 200m hohen Windkraftanlagen im "Vorgarten"! Diese verherrlichende	B 6: Suchfläche 8 – Esperke B 6.7: Suchfläche 8 – Esperke; Siedlungsabstand A 3.4 Weiche Tabuzonen; Abstand Wohnbebauung C 2.1: Schutzgut Mensch; Abstand zur

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Art der Darstellung von Enercity ist für Betroffene eine Beleidigung und eine vorgetäuschte Konfliktlösung mit Bürgerbeteiligung.	Wohnbebauung C.2: Schutzgut Mensch
16.10- II			Wie schon in unserer ersten Einwendung weisen wir nochmals auf die viel zu geringen Abstände zu bebautem Gebiet und die daraus resultierenden negativen Folgen für uns Anwohner und die Umwelt hin. Schattenwurf, Infraschall, "Disco-Effekt" und der Windschlag haben bereits in zahlreichen EU-Ländern zum Umdenken geführt. Abstände werden zum Schutz von Umwelt und Mensch vergrößert. Das die Stadt Neustadt den Fortschritt des menschlichen Wissens über gesundheitliche Folgen für Mensch und Tier durch zu geringe Abstände von WKAs ignoriert, ist hier offensichtlich und gewollt. Sie zerstören eine "unbelastete Fläche", wie sie selber festgestellt haben in Ihren Bewertungskriterien zur Suchfläche Esperke.	C 2.1: Schutzgut Mensch; Abstand zur Wohnbebauung C.2.5: Schutzgut Mensch; Infraschall C.2: Schutzgut Mensch
16.11- II			Unabhängig von den zahlreichen Argumenten die eindeutig GEGEN Windenergie in Esperke sprechen, kann man sich als Zuschauer in den öffentlichen Informationsveranstaltungen über das Verhalten von Bürgermeister Sternheck und Herrn Nülle nur wundern. Die angebrachten und sachlich begründeten Einwende von Betroffenen werden dort vorgebracht und mit dem Vermerk "nicht relevant" abgewehrt. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass Bürgermeister, Bauverwaltung und Enercity (Herr Dollmann) von Anfang an, an einem Strang ziehen und solange an Suchkriterien "schrauben" bis Flächen als geeignet erscheinen, die es tatsächlich gar nicht sind. Dieses gilt es zu prüfen!	B 6: Suchfläche 8 – Esperke A 1.3: Methodik, Tabuzonen; Flächenauswahl A 1.2: Methodik, Tabuzonen; Akzeptanz
16.12- II			Fazit: Auch zukünftig werden wir uns klar gegen eine Flächennutzung Windenergie in Esperke positionieren. Die geschönten Kriterien zur Abstandsregelung (Leinezeitung 15.10.2015 schreibt 700 Meter - tatsächlich 600m - zum Hoper Bahnhof und 1 km - tatsächlich 800m - zu Esperke) und der Lärmemission deuten darauf hin, dass hier bewusst eine ungeeignete Fläche für Windenergie genutzt werden soll, um die wirtschaftlichen Interessen weniger nachzukommen. Der Schaden für Umwelt und Mensch wird verheerend sein und ist in Ihren Ausführungen geschönt dargestellt. Diese Einwendung ist fristgerecht bis zum 28.10.2015 bei Ihnen eingegangen.	B 6: Suchfläche 8 – Esperke A 1.3: Methodik, Tabuzonen; Flächenauswahl
17	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 17			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
17.1 - I	B 17	20.11.14/ 18.11.14		
17.2 - I			im Rahmen der noch bis zum 20. November 2014 laufenden „Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie der Stadt Neustadt/Rbge. gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)“ legen wir hiermit Einspruch zum geplanten Windpark im Stadtteil Esperke ein. Als unmittelbare Anwohner zur WEA-Fläche in Esperke sind wir auch durch die geplanten geringen Abstände zur Wohnbebauung unmittelbar betroffen.	B 6.7: Suchfläche 8 Esperke; Siedlungsabstand
17.3 – I			Die Informationsveranstaltungen in den jeweiligen Ortsteilen durch das Unternehmen Plan und Recht haben ergeben, dass die Gesamt-Konzentrationsfläche der Stadt Neustadt derzeit höher ist als erforderlich. Bereits auf der Ortsratsveranstaltung Helstorf am 24.07.2014 wurde deutlich, dass die Ausweisung einer Konzentrationsfläche in Esperke auf erheblichen Widerstand der Anwohner stößt. Es wurde seitens der Stadt Neustadt/Rbge., namentlich durch Ihre Person zugesagt, zu prüfen, inwieweit die Einbeziehung der Fläche Esperke in das Gesamt-Konzentrationskonzept überhaupt erforderlich ist, zumal weitere Stadtteile, die bis dato nicht im vorläufigen Flächenplan enthalten waren, ihr Interesse an WEA angemeldet haben.	B 6.4: Suchfläche 8 Esperke; Erforderlichkeit
17.4 - I			Die sog. „Vorreiterrolle der Stadt Neustadt/Rbge.“ zur Energiewende muss zwangsläufig in das bundeseinheitliche EEG-Gesamtkonzept integriert werden. Die erfolgreiche Umsetzung steht und fällt jedoch mit der öffentlichen Akzeptanz.	A 1.2: Ausbau der Windenergie; Akzeptanz
17.5 - I			Grundlage eines städtischen Konzeptes kann daher nicht die lukrative Bereitstellung von Flächen durch Grundeigentümer sein sondern die neutrale Bewertung von öffentlichem Raum. In Niedersachsen - wie im gesamten Bundesgebiet - stehen ausreichend Flächen, z. B. Autobahn-Randbereiche etc. zur Verfügung, die in die Flächenplanung einbezogen werden können. Wir sind sicher, das nicht annähernd alle Möglichkeiten einer integrierten Gesamtlösung im Sinne der Anwohner sowie einer erfolgreichen Energiepolitik ausgeschöpft sind.	A 1.3: Ausbau der Windenergie; Flächenauswahl
17.6 – II	B 17	14.10.15/ 19.10.15	hiermit wird entsprechend der Ausschreibung "Beteiligung der Öffentlichkeit " zum Teilflächen-nutzungsplan Windenergie vom 28.09. bis 28.10.2015 fristgerecht Widerspruch gegen den geplanten Windpark im OT Esperke eingelegt. Der Widerspruch erfolgt aufgrund der direkten Betroffenheit des in unmittelbarer Nähe zum geplanten WEA-Projekt befindlichen Wohneigentums des Unterzeichnenden vor dem Hintergrund nachfolgender Kriterien.	Sachverhalt – keine Abwägung erforderlich B 6.7: Suchfläche 8 Esperke; Siedlungsabstand

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)																														
17.7 – II			1. Durch den geringen Abstand zum Wohneigentum ist zu erwarten, dass die Schallimmission - insbesondere der Infraschall - sowohl der einzelnen Anlage als auch des gesamten Windparks als erheblich eingestuft werden müssen, da der tieffrequente Infraschall durch Körper- und Luftschallausbreitung bis in den Wohnraum übertragen wird.	B 6.7: Suchfläche 8 Esperke; Siedlungsabstand C.2.5: Schutzgut Mensch; Infraschall C.2: Schutzgut Mensch																														
17.8 – II			2. Der Immobiliensektor weist nachweislich eine massive Wertminderung des Wohneigentums in direkter Nähe von Windparks aus. Da die Stadt Neustadt/Rbge. die im Rahmen des EEG vorzuhaltende Fläche bereits überschritten hat, liegt für den Windpark Esperke kein übergeordnetes öffentliches Interesse mehr vor. Die Minderung des Wohneigentums ist vor diesem Hintergrund daher unzulässig.	C 2.6: Schutzgut Mensch; Wertminderung Grundstücke und Immobilien																														
17.9 - II			3. Der Schattenwurf jeder WEA beträgt mehrere Kilometer und erreicht durch die geringe Distanz zur WEA ebenfalls das Wohneigentum. Die Lebensqualität ist - insbesondere im Außenbereich - überdurchschnittlich eingeschränkt.	C 2.6: Schutzgut Mensch; Wertminderung Grundstücke und Immobilien																														
18																																		
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 18																																		
18.1 - I	B 18	21.11.14/ 20.11.14	<p>in dem Verfahren zur</p> <p style="text-align: center;">Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ für die Stadt Neustadt a. Rbge.</p> <p>zeigen wir zunächst an, dass wir von folgenden Personen beauftragt und bevollmächtigt sind. Unsere Mandanten - die überwiegend Eigentümer und Bewohner der benachbarten Wohngebäude in Esperke, Schwarmstedt und der Gemeinde Lindwedel sind - eint die nachteilige Betroffenheit durch die vorbezeichnete Planung (bzw. durch den späteren Betrieb entsprechender Anlagen), weswegen sie sich mit Einwendungen gegen die hier aufliegende Planung zur Wehr setzen. Im Einzelnen tragen wir für folgende - in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten - Personen zu der aufliegenden Planung vor:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Herr/Frau/Familie/Eheleute</th> <th>Name</th> <th>Vorname</th> <th>Adresse</th> <th>Ort</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Frau Dr.</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>31535 Neustadt am Rbg.</td> </tr> <tr> <td>Herr</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>31535 Neustadt a. Rbge.</td> </tr> <tr> <td>Frau</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>31535 Neustadt a. Rbge.</td> </tr> <tr> <td>Herr</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>31535 Neustadt a. Rbge.</td> </tr> <tr> <td>Herr</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>30449 Hannover</td> </tr> </tbody> </table>	Herr/Frau/Familie/Eheleute	Name	Vorname	Adresse	Ort	Frau Dr.				31535 Neustadt am Rbg.	Herr				31535 Neustadt a. Rbge.	Frau				31535 Neustadt a. Rbge.	Herr				31535 Neustadt a. Rbge.	Herr				30449 Hannover	Sachverhalt – keine Abwägung erforderlich
Herr/Frau/Familie/Eheleute	Name	Vorname	Adresse	Ort																														
Frau Dr.				31535 Neustadt am Rbg.																														
Herr				31535 Neustadt a. Rbge.																														
Frau				31535 Neustadt a. Rbge.																														
Herr				31535 Neustadt a. Rbge.																														
Herr				30449 Hannover																														

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)																																																							
			<table border="1"> <tr><td>Herr</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> <tr><td>Frau</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> <tr><td>Herr</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> <tr><td>Frau</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> <tr><td>Herr</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> <tr><td>Herr</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> <tr><td>Herr</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> <tr><td>Herr</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>29690 Schwarmstedt</td></tr> <tr><td>Herr</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>29690 Schwarmstedt</td></tr> <tr><td>Herr</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> <tr><td>Herr</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td>[Redacted]</td><td></td></tr> </table>	Herr	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	31535 Neustadt a. Rbge.	Frau	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	31535 Neustadt a. Rbge.	Herr	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	31535 Neustadt a. Rbge.	Frau	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	31535 Neustadt a. Rbge.	Herr	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	31535 Neustadt a. Rbge.	Herr	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	31535 Neustadt a. Rbge.	Herr	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	31535 Neustadt a. Rbge.	Herr	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	29690 Schwarmstedt	Herr	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	29690 Schwarmstedt	Herr	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	31535 Neustadt a. Rbge.	Herr	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]		
Herr	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	31535 Neustadt a. Rbge.																																																							
Frau	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	31535 Neustadt a. Rbge.																																																							
Herr	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	31535 Neustadt a. Rbge.																																																							
Frau	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	31535 Neustadt a. Rbge.																																																							
Herr	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	31535 Neustadt a. Rbge.																																																							
Herr	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	31535 Neustadt a. Rbge.																																																							
Herr	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	31535 Neustadt a. Rbge.																																																							
Herr	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	29690 Schwarmstedt																																																							
Herr	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	29690 Schwarmstedt																																																							
Herr	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	31535 Neustadt a. Rbge.																																																							
Herr	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]																																																								
			<p>Die Vollmachten der vorbezeichneten Einwender fügen wir als Anlagenkonvolut 1 in Kopie diesem Schreiben bei. Namens und im Auftrag unserer Mandanten erheben wir in dem oben bezeichneten Verfahren gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge, Stand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung (06.20.2014) folgende Einwendungen wobei wir der besseren Lesbarkeit halber zunächst folgendes Inhaltsverzeichnis</p> <table border="0"> <tr> <td>I.</td> <td>Tatsächliche Gesichtspunkte</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>1.</td> <td>Zur Planung im Allgemeinen, Ausweisungen, etc</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Hintergrund der Planung; derzeitige raumordnerische Situation</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Zur Sonderbaufläche S8; Lage der Betroffenen</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td></td> <td>a) Sonderbaufläche S8</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td></td> <td>b) Lage der Betroffenen</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>II.</td> <td>Rechtliche Gesichtspunkte</td> <td>8</td> </tr> </table>	I.	Tatsächliche Gesichtspunkte	5	1.	Zur Planung im Allgemeinen, Ausweisungen, etc			5		2.	Hintergrund der Planung; derzeitige raumordnerische Situation	6	3.	Zur Sonderbaufläche S8; Lage der Betroffenen	7		a) Sonderbaufläche S8	7		b) Lage der Betroffenen	8	II.	Rechtliche Gesichtspunkte	8																																
I.	Tatsächliche Gesichtspunkte	5																																																									
1.	Zur Planung im Allgemeinen, Ausweisungen, etc																																																										
	5																																																										
2.	Hintergrund der Planung; derzeitige raumordnerische Situation	6																																																									
3.	Zur Sonderbaufläche S8; Lage der Betroffenen	7																																																									
	a) Sonderbaufläche S8	7																																																									
	b) Lage der Betroffenen	8																																																									
II.	Rechtliche Gesichtspunkte	8																																																									

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<ol style="list-style-type: none"> 1. Methodik der Ermittlung von Potentialgebieten, Tabuzonen etc.; insbesondere Abstände zu Siedlungsflächen etc 9 <ol style="list-style-type: none"> a) Methodik der Ermittlung undurchsichtig, abweichende Ergebnisse 9 b) Rechtlich bedenkliche Parameter; Siedlungsflächen; fehlerhafte Abstände 10 c) Bedeutung für Einwender, Verletzung eigener Rechte, Immissionen 11 d) Anwendung der eigenen Kriterien fraglich 12 2. Potentieller Konflikt mit Raumordnung bzw. Regionalplanung; interkommunale Abstimmung 12 <ol style="list-style-type: none"> a) Konflikt mit künftigen regionalplanerischen Maßgaben 12 b) Konflikt mit geltenden regionalplanerischen Vorgaben 14 <ol style="list-style-type: none"> aa) Widerspruch zu RROP 2005 14 bb) Widerspruch zu RROP des Heidekreises 16 c) Interkommunale Abstimmung 18 3. Sonderbaufläche nicht erforderlich 4. Sonderbaufläche S8 stößt auf artenschutzrechtliche Bedenken <ol style="list-style-type: none"> a) Rechtsmaßstab: besonderer Artenschutz b) Bedeutung für aufliegende Planung 5. Sonstige naturschutz- und umweltrechtliche Gesichtspunkte <ol style="list-style-type: none"> a) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Eingriffe b) Natura 2000 <ol style="list-style-type: none"> aa) Rechtsmaßstab bb) Bedeutung für den Fall c) Beeinträchtigungen der Einwender 	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>d) Zwischenfazit</p> <p>III. Zusammenfassung</p> <p>voranstellen. Einleitend, zu tatsächlichen Gesichtspunkten (unter I.), der rechtlichen Bewertung (danach II.) und zusammenfassend (abschließend III.) tragen wir Nachstehendes vor:</p>	
18.2 - I			<p>Einleitung</p> <p>Die von uns vertretenen Bürger - überwiegend aus dem Ortsteil Esperke der Stadt Neustadt a. Rdbge. sowie aus dem unmittelbar angrenzenden Heidekreis - wenden sich mit der vorliegenden Stellungnahme gegen die Aufstellung des Teil- Flächennutzungsplanes „Windenergie“ für die Stadt Neustadt a. Rbge. soweit dieser sie in ihren geschützten Rechten und Interessen betrifft. Die aufliegende Planung sieht mehrere Sonderbauflächen für die Windenergienutzung („Konzentrationsfläche Windenergie“) vor, wobei u.a. eine östlich von Esperke unmittelbar an der Grenze zum Heidekreis liegen soll. Die von uns vertretenen Einwander</p> <p>lehnen die Ausweisung einer entsprechenden Sonderbaufläche (S8) an jener Stelle im Zuge des Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ab.</p>	B 6: Suchfläche 8 Esperke
18.3 – I			<p>Es ist u. a. davon auszugehen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • bereits die angewandte Methodik zur Erfassung und Ermittlung von Potentialflächen und Tabubereichen fehlerhaft ist, zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt und zum Teil fehlerhaft angewandt worden ist, 	A 2.1: Aufstellung des Teil-FNP, Methodik
18.4 - I			<ul style="list-style-type: none"> • für die betroffenen Anwohner erhebliche Beeinträchtigungen in Form von Immissionen (beispielsweise Schall, „Discoeffekt“, Schattenwurf) durch die dadurch ermöglichten Anlagen eintreten werden, 	C 2.4: Schutzgut Mensch; Beeinträchtigung der Anwohner
18.5 – I			<ul style="list-style-type: none"> • eine Ausweisung einer entsprechenden Sonderbaufläche an dieser Stelle ohnehin nicht möglich ist, da dieser raumordnerische Vorgaben entgegenstehen bzw. zu befürchten steht, dass Konflikte mit der in Aufstellung befindlichen raumordnerischen Planung der Region Hannover entstehen werden, 	D 3.1: Regionalplanerische Vorgaben; Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005
18.6 – I			<ul style="list-style-type: none"> • fraglich ist, ob - insbesondere unter Berücksichtigung der raumordnerischen Kulisse - auch Einklang mit Interessen benachbarter Gemeinden hergestellt werden kann, 	A 6.1: Interkommunale Abstimmung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
18.7 – I			<ul style="list-style-type: none"> weitere gewichtige Aspekte gegen eine Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergie“, insbesondere umwelt- bzw. naturschutzrechtliche Gesichtspunkte, sprechen. 	Vgl. nachfolgende Abwägung
18.8 – I			<p style="text-align: center;">I. Tatsächliche Gesichtspunkte</p> <p>Aus tatsächlicher Sicht ist folgendes festzuhalten, wobei nachfolgend nur allgemein zur Planung und den Rahmenbedingungen ausgeführt werden soll (hierzu 1. bis 3.). Auf einzelne Spezifika wird - der besseren Übersichtlichkeit halber - im Rahmen des jeweils relevanten Rechtsaspektes intensiver eingegangen werden. Im Einzelnen:</p> <p>1. Zur Planung im Allgemeinen, Ausweisungen, etc.</p> <p>Mit der hier gegenständlichen Flächennutzungsplanung bezweckt die Stadt Neustadt a. Rbge. die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. Diese sieht vor, dass insgesamt elf Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergie“ vorwiegend im zentralnördlichen Gemeindegebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. dargestellt werden sollen. Diese sind in ihrer Größe variabel. Hervorzuheben ist dabei, dass die Mehrheit der dabei dargestellten Sonderbauflächen ohnehin solche vorbelastete Bereiche erfassen, in denen bereits bebaute oder genehmigte und noch nicht bebaute Windenergieanlagenstandorte vorhanden sind. Lediglich in den Bereichen der Bauflächen S6, S8, S10 und S11 sind solche nicht vorhanden.</p> <p>Ebenfalls hervorzuheben ist, dass sich auch die bereits vorhandenen bebauten oder genehmigten Windenergieanlagenstandorte alle nördlich und zentral im Gemeindegebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. befinden. Östlich der Ortschaften Niedernstöcken und Mandelsloh sind keine Bestandsstandorte. Ebenso wenig befinden sich solche westlich der Ortschaft Borstel. Im Wesentlichen konzentrieren sich die Windkraftanlagen in einem Halbkreis um die Ortschaften Stöckendrebber, Niedernstöcken, Amedorf, Wulfelade, Mariensee, Eilvese, Borstel und Nöpke. Außerhalb dieses Halbkreises sind nahezu keinerlei Bestandsstandorte vorhanden. Eine Ausnahme bilden lediglich die drei Standorte nordöstlich von Neustadt a. Rbge., südlich von Suttorf. Dementsprechend befinden sich überwiegend auch die dargestellten Sonderbauflächen allesamt innerhalb des vorbezeichneten Halbkreises. Einzige Ausnahme bildet insofern die Sonderbaufläche S8 östlich von Esperke. Im Verhältnis zu den übrigen Standorten ist diese weit abseits gelegen und nimmt damit eine gewisse „Sonderstellung“ ein. Es sei bereits an dieser Stelle angemerkt, dass dies die spätere Realisierung von Windkraftanlagen ohnehin generell und erheblich erschweren wird, da letzten Endes in einem vollkommen unberührten Bereich eingegriffen wird, obwohl im Übrigen Gemeindegebiet anderweitige Flächen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Sachverhalt – keine Abwägung erforderlich</p> <p>B 6: Suchfläche 8 Esperke</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
18.9 – I			<p>2. Hintergrund der Planung; derzeitige raumordnerische Situation</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. beschreibt den Anlass der Planung im Wesentlichen unter den Punkten 1.1 sowie 1.2 der Begründung zum Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes. Demnach beabsichtige sie ein Gesamtkonzept für die Nutzung der Windenergie in ihrem Zuständigkeitsbereich festzulegen. Dabei sollen auch die Anforderungen an moderne Windenergieanlagen berücksichtigt bzw. nachgekommen und ein sogenanntes Repowering ermöglicht werden. Das Ziel solle darin bestehen, eine ausgewogene gemeindliche Entwicklung bezüglich Windkraftanlagen im Gemeindegebiet herzustellen. Die Stadt nimmt dabei auch Bezug auf übergeordnete Planungsebenen. Genannt wird insbesondere auch das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 der Region Hannover. Es wird indes darauf abgestellt, dass die Region Hannover wohl davon ausgehe, dass insbesondere vor dem Urteil des <i>Bundesverwaltungsgerichtes</i> vom 13. Dezember 2012, Aktenzeichen - 4 CN 1/11 - die im RROP 2005 vorgesehene Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen unwirksam sei und aufgehoben werden solle.</p>	Sachverhalt – keine Abwägung notwendig
18.10 - I			<p>In der Tat wird im Lichte der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung auch auf raumordnerischer Ebene durch die Region Hannover das RROP 2015 erarbeitet, wobei insbesondere auch die gesamtäumliche Planungskonzeption zur Steuerung von Windenergie neu ausgerichtet werden soll. Dabei könnten sich gegebenenfalls anderweitige Standorte für Vorrangstandorte, als bisweilen auf Raumordnungsebene vorgesehen, ergeben. Nach Ansicht der Stadt habe die Aufhebung der Ausschlusswirkung unmittelbare Folgen auch für die Gemeinden in der Region Hannover und damit auch für sie selbst, da über die gemeindliche Bauleitplanung eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der gewünschten Konzentrationsflächen geregelt werden müsse, wobei der Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. diese Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan vorsehe. Allerdings seien die seinerzeit herangezogenen Kriterien sowie die gewählten Darstellungsarten überholt und überprüfungsbedürftig.</p> <p>Es wird noch aufzuzeigen sein, dass gerade im Lichte der parallel laufenden Prüfungen auf regionalplanerischer Ebene an der Erforderlichkeit der hiesigen Flächennutzungsplanung erhebliche Zweifel bestehen. Zudem ist und bleibt zu konstatieren, dass die Ausweisungen im RROP 2005 nach wie vor Geltung beanspruchen, selbst wenn die Region Hannover diese für anpassungsbedürftig halten sollte. Dieses sieht Vorrangstandorte bei Mandelsloh, Büren, Wulfelade, Laderholz und - seit der 8. Änderung - Stöckendrebber vor. Diese sind - allenfalls - nur teilweise Deckungsgleich mit den im Zuge der Flächennutzungsplanung vorgesehenen Gebieten. Östlich von Esperke sind keinerlei Standorte vorgesehen.</p>	D 3.1: Regionalplanerische Vorgaben; Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Es sei daher bereits an dieser Stelle angemerkt, dass der aufzustellende Teilflächennutzungsplan gegen die regionalplanerischen Vorgaben verstoßen würde.	
18.11 - I			<p>3. Zur Sonderbaufläche S8; Lage der Betroffenen</p> <p>a) Sonderbaufläche S8</p> <p>Der derzeitige Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich des Teilflächennutzungsplanes Windenergie sieht im nordöstlichsten Bereich des Gemeindegebiets, wie bereits erwähnt, die Ausweisung einer Sonderbaufläche (S8) östlich der Ortschaft Esperke vor. Dieses grenzt sowohl nördlich als auch süd-östlich unmittelbar an das Gebiet der benachbarten Gebietskörperschaft, dem Heidekreis, an. Es sei schon an dieser Stelle hervorgehoben, dass nach unserer Kenntnis von Seiten des Heidekreises bereits Widerstand gegen die Ausweisung des Gebietes an jener Stelle geltend gemacht worden ist, da diese in Konflikt mit der eigenen Regionalplanung trete (dazu später eingehender).</p> <p>Die Sonderbaufläche S8 verfügt über eine Größe von insgesamt 57,2 ha. Zwar werden Teile des Gebietes landwirtschaftlich genutzt. Allerdings sind, was auch im Zuge der Planung nicht verkannt wird, u. a. zahlreiche Baumreihen und -gruppen anzutreffen. Außerdem befindet sich im südlichen Teil ein Waldstück, welches die Fläche durchzieht. Dem Gebiet wurde (bezüglich des Landschaftsbildes) die Wertigkeit als Gebiet der Kategorie 3 - mittlere Bedeutung - zugeordnet. Wie diese Einstufung zustande gekommen ist, wird nicht erläutert.</p>	<p>Sachverhalt – keine Abwägung notwendig.</p> <p>D 6: Suchfläche 8 Esperke</p>
18.12 - I			<p>b) Lage der Betroffenen</p> <p>Die unsererseits vertretenen Einwander sind Einwohner des Ortsteils Esperke bzw. des Heidekreises. Sie befinden sich in unmittelbarer Nähe zur avisierten Sonderbaufläche, welche auf der Grundlage der avisierten Planung in einer Entfernung von gerade einmal 800 m liegt. Dementsprechend ist zu erwarten, dass die Realisierung von Windkraftanlagen in diesem Bereich mit erheblichen Auswirkungen auf die Anwohner einhergehen wird (beispielsweise Immissionsbelastungen, „Discoeffekt“, Schattenwurf, etc.).</p> <p>Hinsichtlich der Einwander, welche in Schwarmstedt und der Gemeinde Lindwedel leben, dürfte dieser Abstand teilweise sogar geringer ausfallen.</p>	<p>C 2.4: Schutzgut Mensch, Beeinträchtigung der Anwohner</p> <p>C 2.1: Schutzgut Mensch, Abstand Wohnbebauung</p>
18.13 - I			<p>II. Rechtliche Gesichtspunkte</p> <p>Die hier im Vorentwurf befindliche Planung stößt bereits auf zahlreiche Bedenken. Diese betreffen schon die angelegte Methodik zur Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen (sogleich</p>	<p>A 2.1: Aufstellung des Teil-FNP; Methodik</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>1.) oder aber der Vereinbarkeit mit der übergeordneten regionalplanerischen Ebene und den Anforderungen an die interkommunale Abstimmung (nachfolgend 2.). Auch darüber hinaus muss bezweifelt werden, ob die aufliegende Planung überhaupt - insbesondere im Hinblick auf die Sonderfläche S8 - erforderlich im Sinne des § 1 III BauGB ist (danach 3.). Überdies dürften der Darstellung S8 artenschutzrechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen (hierzu 4.). Allerdings sind auch weitere umwelt- bzw. naturschutzrechtliche Gesichtspunkte nicht unproblematisch (dazu 5.). Hierzu jeweils wie folgt:</p>	<p>D 3.1: Regionalplanerische Vorgaben, Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005 D 1.1: Umweltbericht; Artenschutzrecht</p>
18.14 - I			<p>1. Methodik der Ermittlung von Potentialgebieten, Tabuzonen etc.; insbesondere Abstände zu Siedlungsflächen, etc.</p> <p>Bereits die Methodik, anhand derer vermeintliche Potentialflächen und Tabubereiche ermittelt worden sind, stößt auf Bedenken. Die ermittelten Ergebnisse sind nicht nachvollziehbar und müssen hinterfragt werden. Vor diesem Hintergrund muss bezweifelt werden, ob eine sachgerechte Ermittlung entsprechender Flächen im Sinne der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung und in der Konsequenz eine rechtlich nicht zu beanstandende planerische Abwägung nach § 1 VII BauGB auf Grundlage dessen überhaupt stattfinden kann.</p>	<p>A 2.1: Aufstellung des Teil-FNP; Methodik</p>
18.15 - I			<p>Im Einzelnen sind insbesondere nachfolgende Aspekte hervorzuheben:</p> <p>a) Methodik der Ermittlung undurchsichtig, abweichende Ergebnisse</p> <p>So ist bereits anzumerken, dass im Zuge der Vorentwurfsplanung, Stand Mai 2014, die vorgesehene Sonderbaufläche S8 lediglich über eine Fläche von 37,7 ha verfügen sollte, also nahezu 20 ha (!) kleiner ausfallen sollte. Scheinbar erst nachdem diese Vorentwürfe die Gremien der Stadt durchlaufen hatten, erfolgte offensichtlich eine Vergrößerung der Fläche. Die Gründe hierfür bleiben indes schleierhaft und bedürfen einer umfassenden Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Abweichung zur Ursprungsplanung von nahezu 153 % vorliegt, die Begründung sich im Wesentlichen jedoch nicht geändert hat. Dies lässt im Übrigen auch am angewandten - wohl seit Mai 2014 geänderten - Beurteilungsmaßstab Zweifel aufkommen, der scheinbar eine Abweichungsmarge von 150 % und mehr zulässt. Allein hieraus wird jedoch deutlich, dass die Darstellung eines jeden einzelnen Gebietes im Laufe der Planung im Mindesten näher und vor allem nachvollziehbar begründet werden muss unter Darstellung der zur Anwendung gekommenen Kriterien im Einzelnen. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass dieser Effekt auch bei weiteren Sonderbauflächen - massiv - eingetreten ist und sämtliche Flächen größer ausgefallen sind (S1, S2, S3, S5, S6, S7, S9 (Abweichung gegenüber Stand Mai 2014 sogar um ca. 249 %) und S11). Es ist mithin nicht nachvollziehbar - und bedarf der erneuten Überprüfung - ob</p>	<p>A 2.1: Aufstellung des Teil-FNP; Methodik</p> <p>B 6.2: Suchfläche 8 Esperke; Landschaftsschutz</p> <p>A 2.2: Aufstellung des Teil-FNP; Nachvollziehbarkeit</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			der angewandte Maßstab tatsächlich sachgerecht ist.	
18.16 - I			<p>b) Rechtlich bedenkliche Parameter; Siedlungsflächen; fehlerhafte Abstände</p> <p>Im Übrigen ist darüber hinaus zweifelhaft, ob die angelegten Parameter für die Bemessung von Abständen zu bestimmten Bereichen bei der Ermittlung von harten und weichen Tabubereichen zutreffend und rechtlich beanstandungsfrei sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Abstände zu Siedlungsbereichen und sonstigen Anlagen. Als harter Tabubereich wird ein Abstand von - lediglich - 400m eingeordnet. Bereits dies unterliegt erheblichen Zweifeln, zumal die Planungs-trägerin selbst anmerkt, dass dies „die absolute Untergrenze des harten Abstandes gegenüber jeder Wohnbebauung“ sei und der notwendige Mindestabstand unter Berücksichtigung der Höhe moderner Anlagen auch bis zu 540m betragen könne, um nachteilige Auswirkungen für die Anwohner auszuschließen.³Wie vor diesem Hintergrund und ohne weitere Erläuterung auf 400m „herunter pauschaliert“ werden kann, bleibt schleierhaft. Vor diesem Hintergrund fordern wir, die harten Tabubereiche auf einen Abstand von mindestens 540m zu erweitern, im Mindesten jedoch die angesetzten 400m erneut zu überprüfen und die aufliegende Planung entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Zu Siedlungszusammenhängen werden weitere 400m als weicher Tabubereich qualifiziert. Dieser wird bei gewerblichen Bauflächen, sonstigen Sonderbauflächen, Einzelhäusern und Splitter-siedlungen im Außenbereich auf 200m heruntergesetzt, sodass sich als Tabuzone ein Bereich von insgesamt 800m bzw. 600m insgesamt ergibt. Unter Berücksichtigung des oben zu den harten Tabuzonen Gesagten sind auch diese Werte letztlich bedenklich. Dies gilt umso mehr, als - was auch die Stadt nicht verkennt - diverse (auch niedersächsische) Leitfäden einen Abstand von mindestens 1000m empfehlen. Zwar nennt die Stadt einige Gründe, weswegen dieser unterschritten werden soll. Andererseits pauschaliert sie den Bereich der harten Tabuzone auf 400m ohne weitere Erläuterung. Dies wirkt sich dann auch freilich auf die gesamte Betrachtung der Tabubereiche und damit auf die Ermittlung der Potentialflächen erheblich aus.</p> <p>Da aus unserer Sicht der harte Tabubereich nicht pauschal auf 400m festgelegt werden kann, sondern zu vergrößern ist, bedeutet dies beispielsweise in der Konsequenz, dass die Abstände insbesondere bei dem Gebiet S8 zum östlichen Bereich der Ortschaft Esperke (Wohnsiedlung) nicht eingehalten werden können, das Gebiet mithin innerhalb der Tabubereiche liegen würde, da der Bereich der harten und weichen Tabuzone nicht 800m, sondern mindestens 940m betra-</p>	<p>A 4.1: Harte Tabuzonen; Abstand Wohnbebauung</p> <p>A 3.4: Weiche Tabuzonen; Abstand Wohnbebauung</p>

³ Vorentwurf der Begründung des Teilflächennutzungsplans, S. 20.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>gen würde. Selbst wenn dies „nur“ dazu führen würde, dass die Wohnsiedlung innerhalb der weichen Tabuzone liegen würde, müssten äußerst gewichtige Gründe dies rechtfertigen. Solche sind jedoch indes nicht ersichtlich. Wie im weiteren Verlauf aufzuzeigen sein wird, sprechen diverse Anhaltspunkte <u>gegen</u> eine Darstellung des Gebietes S8.</p>	
18.17 - I			<p>c) Bedeutung für Einwender, Verletzung eigener Rechte, Immissionen</p> <p>Für die von uns vertretenen Einwender bedeutet dies dementsprechend, dass zu ihren Lasten ein fehlerhafter Abstand zu den Siedlungsbereichen gewählt bzw. zugrunde gelegt worden ist. Daher steht zu befürchten, dass in einem zu geringen Abstand entsprechende Anlagen realisiert werden könnten. Die Einwender wären mithin den Auswirkungen entsprechender Anlagen unmittelbarer ausgesetzt und stärker betroffen. Insbesondere wenn größere, moderne Anlagen errichtet werden sollen, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen, Schattenwürfe u. ä. zu erwarten, die die Einwender in ihren geschützten Rechten verletzen. Dies gilt umso mehr, als nicht absehbar ist, welche Ausmaße entsprechende Anlagen zukünftig aufweisen werden. Die Planung sieht auch <u>keine</u> Höhenbegrenzungen vor. Nicht umsonst werden, wie bereits erwähnt, in diversen Leitlinien zur Frage des Abstandes von Windparks Abstände von ca. 1km oder mehr vorgeschlagen, um entsprechenden Beeinträchtigungen vorzubeugen.</p> <p>Aus unserer Sicht ist trotz des gewählten Abstandes mit erheblichen Beeinträchtigungen der Einwohner von Esperke durch die hiesige Planung zu rechnen.</p>	<p>A 3.4: Weiche Tabuzonen; Abstand Wohnbebauung</p> <p>A 4.1: Harte Tabuzonen; Abstand Wohnbebauung</p> <p>C 2: Schutzgut Mensch</p> <p>A 2.4: Aufstellung des Teil-FNP - Höhenbegrenzung</p>
18.18 - I			<p>d) Anwendung der eigenen Kriterien fraglich</p> <p>Es muss zudem bezweifelt werden, dass die für die Festlegung von harten und weichen Tabuzonen angelegten Kriterien der Stadt von dieser selbst - unterstellte man deren Gültigkeit - in konsequenter Weise zur Anwendung gelangt sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung von Siedlungsabständen. Ob dieser auch konsequent insbesondere im Hinblick auf das Gebiet S8 „Esperke“ eingehalten worden ist, ist zweifelhaft. Insbesondere die östlichen Grenzen des Gebietes müssen nochmals hinterfragt werden. Entlang des „Hoper Weges“ bzw. der Straße „Am Bahnhof“ befinden sich diverse vereinzelte Häuser und Splittersiedlungen, deren Abstand zur Grenze des Gebietes S8 600m unterschreiten dürfte. Wenn man unterstellte, dass die Wahl der Abstände bzw. der harten und weichen Tabukriterien zutreffend erfolgte, würden sich die vorgenannten Anlagen innerhalb der weichen Tabuzone befinden. Dann müsste in jedem Falle - und zwar eingehend - begründet werden, weswegen hier geringere Abstände möglich seien. Dies gilt umso mehr, als ohnehin bereits die Wahl eines 400m harten Tabukriteriums bedenklich ist und - entsprechend den Aussagen der Planungsträgerin - mindestens</p>	<p>B 6.7: Suchfläche Esperke; Siedlungsabstand</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			540m betragen müsste. Die Planung muss daher vollständig überarbeitet werden.	
18.19 - I			<p>2. Potentieller Konflikt mit Raumordnung bzw. Regionalplanung; interkommunale Abstimmung</p> <p>Die hiesige Planung ist mit raumordnerischen, hier regionalplanerischen, Vorgaben nicht vereinbar. Dies betrifft nicht nur die bereits bestehende - und noch geltende - Regionalplanung (dazu b)). Auch Konflikte mit der in Aufstellung befindlichen Planung der Region Hannover sind „vorprogrammiert“ (sogleich a)). Nicht zuletzt wirken sich diese regionalplanerischen Vorgaben auch auf das Erfordernis der interkommunalen Abstimmung der Planung aus (hierzu c)). Im Einzelnen:</p>	D 3: Regionalplanerische Vorgaben
18.20 - I			<p>a) Konflikt mit <i>künftigen</i> regionalplanerischen Maßgaben</p> <p>Gemäß § 1 IV BauGB sind Bauleitpläne - damit auch der Flächennutzungsplan - den Zielen der Raumordnung anzupassen. Daraus folgt, dass Ziele der Raumordnung keine abwägungsfähigen Belange sind.⁴ Grundsätze der Raumordnung mögen zwar der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich sein; sie sind aber mit ihrem spezifischen Gewicht in der Abwägung als bedeutsame Vorgaben der höherstufigen Planungsebene zu berücksichtigen und stehen einer Planung entgegen, wenn das Gewicht der landesplanerischen Grundsätze einzeln oder in der Zusammenschau überwiegt. Dies ist letztlich auch Konsequenz der Bindungswirkung von Zielen. Ziele sind nämlich als landesplanerische Letztentscheidungen⁵ von den öffentlichen Stellen, nicht nur wie Grundsätze und sonstige Erfordernisse zu „berücksichtigen“, sondern bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu „beachten“ (§ 4 I ROG).</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass zu befürchten steht, dass mit der insbesondere in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplanung der Region Hannover (RROP 2015) Konflikte zu befürchten sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf raumordnerischer Ebene anderweitige Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Wäre dies der Fall, stünde die hier gegenständliche Flächennutzungsplanung in Konflikt mit der übergeordneten Regionalplanung. Konsequenz dessen wäre, dass die Flächennutzungsplanung der Stadt Neustadt a. Rbge. dementsprechend erneut angepasst werden müsste, um den Vorgaben des § 1 IV BauGB wieder gerecht werden zu können.</p>	D 3.3: Regionalplanerische Vorgaben; In Aufstellung befindlicher Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2015

⁴ Dirnberger, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB Komm., 1. Aufl. (2009), § 1, Rdnr. 65.

⁵ Vgl. Hendler, UPR 2003 S. 256 ff.; Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG-Kommentar, 1. Auflage (2010), Rdnr. 3 ff. zu § 4.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Es drängt sich vorliegend der Verdacht auf, dass von Seiten der Stadt Neustadt a. Rbge. mehr oder weniger „Fakten geschaffen“ werden sollen, die dann auf regionalplanerischer Ebene zu berücksichtigen wären, sodass auch die regionalplanerische Beurteilung nach den Vorstellungen der Stadt Neustadt a. Rbge. ausfällt. Dies ist eher fernliegend, da es unwahrscheinlich ist, dass gerade im Hinblick auf die Bestimmung harter und weicher Tabuzonen identische Kriterien zugrunde gelegt werden. Wenn dieses Vorgehen Erfolg hätte, würden die grundlegenden Planungsgrundsätze umgekehrt und „eine Planung von unten nach oben“ bewirken.</p> <p>Allein schon aus verfahrensökonomischen Gründen und zur Vermeidung einer gegebenenfalls dann anstehenden Anpassung der Flächennutzungsplanung sollten in jedem Falle die weiteren Entwicklungen auf raumordnerischer Ebene abgewartet werden. Erst dann ließe sich beurteilen, ob nicht auch Konflikte mit der übergeordneten Ebene zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund ist nicht nur ein potentieller Konflikt nach § 1 IV BauGB zu befürchten. Auch die Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanung muss vor diesem Hintergrund (§ 1 III BauGB) in Zweifel gezogen werden.</p> <p>Wir fordern daher, die aufliegende Planung bis zur verbindlichen Festlegung auf regionalplanerischer Ebene auszusetzen.</p>	
18.21 - I			<p>b) Konflikt mit <i>geltenden</i> regionalplanerischen Vorgaben</p> <p>Abgesehen von den vorstehenden zu befürchtenden Konflikten mit zukünftigen, in der Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Vorgaben verstößt die aufliegende Planung gegen noch geltende regionalplanerische Festlegungen. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf das RROP 2005 der Region Hannover (hierzu aa)), sondern auch im Hinblick auf die Regionalplanung des angrenzenden Heidekreises (nachfolgend bb)). Hierzu jeweils wie folgt:</p>	D 3.1: Regionalplanerische Vorgaben – Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005
18.22 - I			<p>aa) Widerspruch zu RROP 2005</p> <p>Es ist bereits erwähnt worden, dass das derzeit noch geltende RROP 2005 der Region Hannover Festlegungen für Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung auch auf dem Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge vorsieht. Diese sind jedoch, was ebenfalls bereits erwähnt wurde, nicht identisch mit denjenigen Flächendarstellungen, die nunmehr der Stadt Neustadt a. Rbge. im Zuge ihrer Teilflächennutzungsplanung vorschweben. Zwar mag es gewisse Überschneidungen geben. Diese halten sich jedoch weitestgehend „in Grenzen“. Sofern und soweit mithin anderweitige Flächen dargestellt werden sollen, liegt ein offensichtlicher Verstoß gegen § 1 IV BauGB vor. Das RROP 2005 statuiert unter D 3.5.05 das Ziel, dass raumbedeutsame An-</p>	D 3.1: Regionalplanerische Vorgaben; Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>lagen in den dort genannten Standorten zu konzentrieren sind. Dort heißt es auch weiterhin:</p> <p>„Die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen ist nur in den festgelegten „Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung“ möglich.</p> <p>[...]</p> <p>Bei der Nutzung der „Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung“ im Grenzbereich der Region ist eine Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung herzustellen.“⁶</p> <p>Die derzeit geltende Regionalplanung konzentriert die Nutzung von Windenergie mithin auf die dort vorgesehenen Flächen, welche durch die 8. Änderung - wie bereits dargestellt - nur leicht ergänzt worden sind. Die Stadt Neustadt a. Rbge. geht davon aus, dass zwar die Festlegungen des RROP 2005 gegebenenfalls rechtlich zu beanstanden sein könnten. Dass sie aber deswegen für sie selber keine Geltung (mehr) beanspruchen, behauptet sie indes nicht. Dies ist auch nur konsequent, da eine Aufhebung gerade noch <u>nicht</u> stattgefunden hat. Das entsprechende Verfahren des RROP 2015 wird gerade durchgeführt. Eine Aufhebung der bisherigen Festlegungen ist jedoch nicht ersichtlich. Das bedeutet, dass diese Gebiete Geltung beanspruchen. Dementsprechend kann sich der Planungsträger nicht schlicht über diese hinwegsetzen. Dies wäre nur unter Anwendung der hierfür vorgesehenen raumordnerischen Instrumentarien möglich, welche bisweilen jedoch nicht zur Anwendung gelangt sind.</p> <p>Im Ergebnis muss konstatiert werden, dass die hiesigen Vorstellungen gegen die geltende Regionalplanung der Region Hannover verstoßen würden. Dies gilt insbesondere auch für die Sonderbaufläche S8, welches keinerlei Entsprechung auf regionalplanerischer Ebene hat. Der Bereich um Esperke ist vollkommen frei gelassen worden auf regionalplanerischer Ebene. Wie auch die übrige Planung der Stadt Neustadt a. Rbge. konzentrieren sich auf regionalplanerischer Ebene die Konzentrationsflächen im zentralen nördlichen Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. Vor diesem Hintergrund wäre zumindest und in jedem Falle die Sonderbaufläche S8 auszuklammern und in der weiteren Planung nicht mehr zu berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die avisierte Sonderbaufläche S8 bleibt daher zu konstatieren, dass nicht absehbar oder zu erwarten ist, dass diese Fläche als Vorrang- und Eignungsgebiet im RROP 2015 ausgewiesen werden wird. Hier bestehen diverse Zweifel, die auch auf regional-</p>	<p>B 6.6: Suchfläche 8 Esperke; Regionalplanung</p>

⁶ Regionales Raumordnungsprogramm 2005, S. 28 f.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>planerischer Ebene greifen und auf die wir im Verlauf dieser Einwendungsschrift noch näher eingehen.</p>	
18.23 - I			<p>bb) Widerspruch zu RROP des Heidekreises</p> <p>Abgesehen davon ist festzuhalten, dass wohl auch ein Konflikt mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis 2000, erste Änderung Teiländerung Windenergienutzung aus dem Jahre 2013, vorliegt. Dieses definiert als Ziel der Raumordnung die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten im Landkreis. Darunter befinden sich auch zwei Gebiete südlich der Ortschaft Buchholz (Aller) jeweils östlich und westlich der Autobahn A7. Im Zuge der Aufstellung der regionalplanerischen Ziele rekurrierte der Heidekreis dabei hinsichtlich der Abstände der jeweiligen Vorranggebiete auf die Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebiete für die Windenergienutzung des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. Januar 2004, welches auch in der Begründung zum Vorentwurf der hiesigen Planung Erwähnung findet.</p> <p>Dort ist unter anderem festgehalten, dass es sich empfehle, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorganges zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1.000 m auszugehen und von 5.000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten.</p> <p>Diese Leitlinie lag der Regionalplanung des Heidekreises zugrunde. Durch die aufliegende Planung der Stadt Neustadt a. Rbge. tritt indes ein Konflikt mit diesen Ausweisungen auf. Die Sonderbaufläche S8 befindet sich nämlich soweit ersichtlich nicht in einem Abstand von 5 km zu dem Vorrang Windenergienutzung SW-01-V04 im Gebiet der Samtgemeinde Schwarmstedt. Der Abstand von 5 km wird indes deutlich unterschritten. Dieser ist vom Rande der Sonderbaufläche S8 ca. erst auf der Höhe der Autobahn A7 erreicht. Es mag zwar zutreffen, dass es sich hierbei nicht um die unmittelbar für das Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. geltende Regionalplanung handelt. Dies dürfte jedoch unschädlich sein, da § 1 IV BauGB nicht prima facie unterscheidet. Es handelt sich bei den Zielen des Heidekreises ebenfalls um Ziele der Raumordnung in diesem Sinne. Dementsprechend muss auch die Stadt Neustadt a. Rbge. diese beachten. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund der oben zitierten - noch geltenden - Zielen des RROP 2005 der Region Hannover, welche explizit gerade für die angrenzenden Bereiche eine Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung fordern. Dies ist scheinbar bisweilen unterblieben. Selbst wenn das im Heidekreis in Ansatz gebracht 5km-Kriterium für die Stadt nicht als zwingende Planungsleitlinie herangezogen werden muss, bedeutet dies nicht, dass sie sich über regionalplanerische Festlegungen, die ein solches Kriterium - sei es auch nur als Leit-</p>	<p>D 3.2: Regionalplanerische Vorgaben; Regionaler Raumordnungsplan für den Landkreis Heidekreis</p> <p>B 6.5: Suchfläche 8 Esperke; Regionalplanung – 5 km Kriterium</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>linie - zugrunde legen bzw. heranziehen, durch eine eigene - untergeordnete - Planungsebene „aushebeln“ darf. Im Gegenteil muss dies umso mehr im Zuge der eigenen Planung beachtet werden.</p> <p>Selbst wenn sie ihre eigene Planung nicht zwingend diesen Zielen anpassen müsste, so muss sie sie - im Mindesten - im Zuge der Abwägung als einen Belang von hohem Gewicht einstellen. Dies gilt umso mehr, als wir davon ausgehen, dass die Regionalplanung des Heidekreises der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht nur bekannt war, sondern dass die Stadt selbst an dieser auch als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden ist. Selbst wenn die Abstandsvorgabe von 5 km nicht in der textlichen Darstellung des Ziels im RROP des Heidekreises niedergeschrieben worden ist, wird deutlich, dass diese jedoch der regionalplanerischen Konzeption und damit auch den Zielen zugrunde lag. Vor diesem Hintergrund kann die Stadt Neustadt a. Rbge. sich nicht auf den Standpunkt stellen, dass diese regionalplanerischen Vorgaben für sie irrelevant seien. Im Gegenteil muss sie diese - wie bereits erwähnt - zumindest als gewichtigen Belang in ihre eigene Abwägung einstellen. Dies gilt hier umso mehr, als die hier gegenständliche Fläche sowohl nördlich als auch südlich an das Gebiet des Heidekreises, dessen regionale Planung tangiert wird, angrenzt. Es ist nicht erkennbar, dass dieser Aspekt mit dem ihm zukommenden Gewicht in die bisherigen Überlegungen eingeflossen ist. Vor diesem Hintergrund muss bezweifelt werden, dass eine sachgerechte Abwägung auf Basis dessen stattfinden kann. Allein schon dies gebietet, die Darstellung der Sonderbaufläche S8 zu hinterfragen und von dieser Abstand zu nehmen.</p>	
18.24 - I			<p>c) Interkommunale Abstimmung</p> <p>In diesem Kontext muss auch auf das Gebot der interkommunalen Abstimmung im Rahmen der Bauleitplanung hingewiesen werden. Gemäß § 2 II BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden untereinander abzustimmen. Die Gemeinden können sich dabei auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Allein hieraus ergibt sich, dass raumordnerische bzw. regionalplanerische Vorgaben auch unmittelbar die Belange der Nachbargemeinden tangieren können, es mithin nicht nur auf die Vorgaben der „eigenen“ Raumordnung ankommt. Die benachbarten Gemeinden im Heidekreis sind freilich an die im Heidekreis geltenden regionalplanerischen Vorgaben gebunden und müssen ihre Bauleitplanungen dementsprechend an diese anpassen.</p> <p>Dies gilt es auch und gerade im Rahmen des interkommunalen Abstimmungsgebotes nach § 2 II BauGB zu berücksichtigen. Die Bedeutung des § 2 II BauGB im Rahmen des allgemeinen</p>	A 6.1: Interkommunale Abstimmung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Abwägungsgebotes liegt nämlich darin, dass eine Gemeinde, die ihre eigenen Vorstellungen selbst um jeden Preis mit gewichtigen Auswirkungen für die Nachbargemeinde durchsetzen möchte, einen erhöhten Rechtfertigungszwang in Gestalt der Pflicht zur formellen und materiellen Abstimmung im Rahmen einer förmlichen Planung unterliegt, sodass nach diesen Vorgaben das interkommunale Abstimmungsgebot sogar der Nachbargemeinde eine Antragsbefugnis verleihen kann, wenn unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art zu befürchten sind.⁷ Selbst wenn ein Abstand zu den Gemeindegrenzen nicht eingehalten werden muss, der dem halben Abstand entspricht, der zwischen Windparks nach entsprechenden Vorgaben geboten ist, bedeutet dies nicht, dass ohne Weiteres eine entsprechende Darstellung im eigenen Flächennutzungsplan erfolgen kann, ohne dabei die Belange der unmittelbar angrenzenden Gebietskörperschaft bzw. Gemeinde zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, wenn diese planerischen Restriktionen unterliegt, die sich aus der unmittelbar für sie geltenden raumordnerischen Kulisse ergeben, § 1 IV BauGB. Dies hätte andernfalls zur Folge, dass die auf dem Gebiet der Nachbargemeinde geltende raumordnerische Grundkonzeption „ins Wanken gerät“ und faktisch für diese nicht mehr gilt. Diejenigen Konflikte, die durch die Raumordnung gerade vermieden würden, würden durch eine Planung eines Dritten wieder aufgehoben werden. Dementsprechend stünde zu befürchten, dass die entsprechenden Nachbargemeinden zusätzlich belastet würden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss - wollte man tatsächlich die Darstellung der Sonderbaufläche S8 aufrecht erhalten - eine umfassende und die Belange der Nachbargemeinden sowie die entsprechende regionalplanerische Kulisse beachtende Abwägung durchgeführt werden und der Konflikt in enger Abstimmung nicht nur mit dem Heidekreis selbst, sondern mit der unmittelbar angrenzenden Gemeinde gelöst werden (was auch die eigene Regionalplanung in Gestalt des RROP 2005 vorgibt und auch zu erwarten ist, dass das RROP 2015 nichts anderes vorsehen wird). Andernfalls litte der Flächennutzungsplan unter erheblichen Abwägungsfehlern, da für die Planung äußerst bedeutsame Belange schlicht unberücksichtigt geblieben wären.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss erwogen werden, auf eine Darstellung der Sonderbaufläche S8 gänzlich zu verzichten.</p> <p>Nur der Vollständigkeit halber möchten wir an dieser Stelle erneut anmerken, dass sich von Seiten des Heidekreises, soweit uns bekannt ist, vor diesem Hintergrund bereits Widerstand insbesondere auch gegen die Darstellung der Sonderbaufläche S8 formiert hat und die entspre-</p>	

⁷ Nds. OVG, Urt. v. 14.09.2000 - 1 K 5414/98 -, Rdnr. 12; Beschl. v. 26.09.2005, - 1 MN 113/05 -, Orientierungssatz 1 (zitiert jeweils nach juris).

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			chenden Belange vorgetragen worden sind. Allein dies stützt die vorstehende Forderung, von der Darstellung der Fläche S8 abzusehen.	
18.25 - I			<p>3. Sonderbaufläche nicht erforderlich</p> <p>Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes ist zudem aus weiteren Gründen nicht erforderlich i. S. d. § 1 III BauGB.</p> <p>Nach § 1 III BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald (Zeitpunkt) und soweit (sachlicher und räumlicher Umfang) es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei ist es zwar grundsätzlich Sache der Gemeinde, wie sie ihre Planungshoheit handhaben möchte und welche Konzeptionen und städtebaulichen Ziele sie sich setzt. Das heißt, sie ist ermächtigt eine Städtepolitik entsprechend ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen zu betreiben.⁸ Was im Einzelfall die geordnete städtebauliche Entwicklung ist, bestimmt sich nach den vorhandenen, hinreichend konkretisierten planerischen Willensbetätigungen der Gemeinde.⁹ Die Gemeinde ist allerdings nicht völlig frei bei der Festlegung ihrer städtebaulichen Ordnung. Sie darf nur dann planen, wenn es dafür vernünftige städtebauliche Gründe gibt, die ein städtebauliches Ordnungsbedürfnis anstoßen. Die zur Änderung eines Flächennutzungsplanes bzw. zur Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlichen Allgemeinwohlbelange müssen umso gewichtiger sein, je stärker Festsetzungen die Befugnisse, Interessen und Rechte benachbarter Eigentümer einschränken¹⁰. Nicht erforderlich i.S.d. § 1 III 1 BauGB sind solche Bauleitpläne, die ersichtlich Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente nicht bestimmt sind. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn eine planerische Festsetzung als so genannte Gefälligkeitsplanung nur den Zweck hat, private Interessen zu befriedigen.¹¹</p> <p>Vorliegend sind bei dieser Beurteilung vor allem das Wesen und die Aufgabe des Flächennutzungsplanes besonders zu betrachten. Nach § 5 I 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das</p>	<p>Darstellung Rechtslage – keine Abwägung erforderlich</p> <p>A 2.3: Aufstellung des Teil-FNP; Erforderlichkeit</p>

⁸ Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 8. Auflage (2002), § 1 Rdnr. 26; BayVGh, Urt. v. 18.10.2007 - 15 N 07.1093 -, Rdnr. 21.

⁹ Gaentzsch, in: Berliner Kommentar zum BauGB, 3. Auflage (Stand Dezember 2005), § 1 Rdnr. 22.

¹⁰ Gaentzsch, in: Berliner Kommentar zum BauGB, 3. Auflage (2003), § 1 Rdnr. 17.

¹¹ BayVGh, Urt. v. 18.10.2000, - 15 N 07.1093 -, Rdnr. 21.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Aus dieser Vorschrift folgt die Verpflichtung für das gesamte Gemeindegebiet einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Insoweit kommt dem Flächennutzungsplan eine Programmierungsfunktion zu. Mit dieser kommt dem Flächennutzungsplan auch eine Schlüsselstellung für die Umsetzung einer dem Planungsgrundsatz der Nachhaltigkeit des § 1 V 1 BauGB genügenden Städtebaupolitik zu. Die Gewährleistung der Nachhaltigkeit setzt nicht nur einen fachlich, räumlich und zeitlich breiter gefassten planerischen Ansatz voraus, sondern erfordert auch eine partiell intensivere Lenkung der Bodennutzung im Außenbereich, die bisher planerisch nicht verbindlich geregelt war, sondern durch § 35 BauGB als „gesetzlicher Ersatzplan“ grob gesteuert und im Wesentlichen von baulichen Vorhaben frei gehalten wurde. Dem Flächennutzungsplan kommt gerade im Außenbereich sowohl für die privilegierten Anlagen nach § 35 I 1 Nr. 2 bis 6 BauGB aber auch für die größeren Anlagen eine noch über die Programmierungsfunktion hinausgehende unmittelbare Verortungsfunktion zu.¹² Eine solche verbindliche Standortplanung setzt ein städtebaulich begründetes, schlüssiges und gesamträumliches Planungskonzept voraus, wie es für die Flächennutzungsplanung generell erforderlich ist.</p> <p>Im Lichte dessen ist unter Berücksichtigung der Aussagen im Zuge des Teilflächennutzungsplanvorentwurfes fraglich, ob allgemein im Lichte des bereits Gesagten die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes generell und die Ausweisung der Baufläche S8 im Speziellen überhaupt erforderlich ist. Wir hatten bereits dargestellt, dass die Aufstellung im Lichte der regionalplanerischen Entwicklungen derzeit aus städtebaulichen Gründen keinen Sinn macht und nicht unbedingt zu einer ausgewogenen und sinnvollen städtebaulichen Entwicklung führt. Dies gilt hier insbesondere vor dem Hintergrund, dass zu befürchten steht, dass nachträglich aufgrund veränderter regionalplanerischer Vorgaben auch eine Änderung der aufliegenden Planung erfolgen muss. Ob der Teilflächennutzungsplan unter Berücksichtigung dessen den vorbezeichneten städtebaulichen Funktionen tatsächlich nachzukommen vermag, muss bezweifelt werden.</p> <p>Er ist mithin insgesamt nicht erforderlich.</p>	
18.26 - I			<p>Dies gilt im Speziellen insbesondere für die Darstellung der Sonderbaufläche S8. Der Begründung des Vorentwurfes des Teilflächennutzungsplans kann an diversen Stellen entnommen werden, dass die mit der Flächennutzungsplanung vorgesehene Gesamtfläche für Konzentration</p>	<p>A 1.4: Ausbau der Windenergie allgemein; substantieller Raum</p>

¹² Lohr, a.a.O., § 5 Rdnr. 1b.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>onsflächen für die Windkraftnutzung nicht nur der Windenergie substantiellen Raum im Sinne der jüngeren Rechtsprechung des <i>Bundesverwaltungsgerichtes</i> verschafft, sondern sogar unter Berücksichtigung der Fläche der Stadt Neustadt a. Rbge. über diese Erfordernisse weit hinaus geht. Dies wird auch von der Planungsträgerin nicht in Abrede gestellt. Insgesamt sollen 868,6 ha Konzentrationsflächen durch den Teilflächennutzungsplan dargestellt werden. Sämtliche in Bezug genommene Faktoren - seien diese in der Landes- oder der Regionalpolitik verankert, oder in Annahmen konkreter raumordnerischer Pläne - führen zum Ergebnis, dass der Flächenbedarf für die Annahme der Schaffung substantiellen Raums für die Windenergienutzung im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. weitaus weniger als die vorgesehenen 868,6 ha umfasst. Auf die entsprechenden Ausführungen im Zuge des Vorentwurfs der Begründung des Teilflächennutzungsplanes, unter Kapitel 6, Seite 70 ff., wird in diesem Zusammenhang zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss allerdings hinterfragt werden, ob eine derartige Überschreitung des tatsächlichen Bedürfnisses hier überhaupt gerechtfertigt ist. Jedenfalls führt dieses „Überangebot“ dazu, dass die übrigen im Zuge der Planung bzw. der planerischen Abwägung zu beachtenden Belange an Gewicht gewinnen, da ihnen insoweit nicht das Erfordernis der Schaffung substantiellen Raums, welches als gewichtiges Argument in die planerische Abwägung einzufließen hat, auf dem Gebiet der Gemeinde „im Nacken hängt“.</p> <p>Im Lichte dessen muss vor allem die Berechtigung der avisierten Darstellung der Sonderbaufläche S8 umso mehr in Zweifel gezogen werden. Selbst wenn man diese nicht als Konzentrationsfläche ausweisen würde, bestünde nach wie vor ein erhebliches Überangebot an Konzentrationsflächen. Dies mag für sich allein zwar noch nicht gegen die Erforderlichkeit sprechen. Allerdings ergibt sich diese aus der Gesamtschau der bereits erwähnten auch sonstigen Bedenken im Hinblick auf die Sonderbaufläche S8 unter Berücksichtigung dessen, dass es zur Schaffung substantiellen Raums für die Windenergienutzung jener Fläche schlicht nicht bedarf.</p>	
18.27 - I			<p>In diesem Kontext ist nochmals hervorzuheben, dass die Fläche S8 die einzige Fläche darstellt, die sich <i>außerhalb</i> des bereits erwähnten Halbkreises befindet, innerhalb dessen tatsächlich eine Konzentration der für die Windkraft vorgesehenen Flächen stattfindet und auch innerhalb dessen sich die Mehrzahl der bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen befindet. Die Ausgliederung in den nordöstlichen Bereich der Gemeinde ist daher schlicht nicht nachvollziehbar. Dadurch wird zum einen die Konzentration auf den - ohnehin bereits vorbelasteten - zentral-nördlichen Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. aufgehoben. Zum anderen wird - wie bereits erwähnt - in ein bisweilen unberührtes Gebiet eingedrungen. Aus energiepolitischer oder</p>	B 6.4: Suchfläche 8 Esperke; Erforderlichkeit

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>rechtlicher Sicht bedarf es der Ausweisung der Fläche an jenem Standort nicht. Es sind auch keine anderweitigen Argumente ersichtlich, weswegen eine Ausweisung an jener Fläche unbedingt geboten ist. Allein aus der behaupteten Tatsache, dass hier keine Restriktionen nach § 18a LuftVG gegeben seien, kann keine Notwendigkeit begründet werden. Dies mag ein Kriterium im Allgemeinen sein. Ob dem indes ein solches Gewicht zukommen kann, sodass es sämtliche andere Belange verdrängt, muss erheblich bezweifelt werden. Auch aus dem Umstand, dass die Fläche die Kriterien, die sich die Stadt Neustadt a. Rbge. zur Ermittlung von potentiellen Konzentrationsflächen gegeben hat, erfüllt und dadurch nicht in sich daraus ergebende (harte oder weiche) Tabuzonen fällt, hat nicht automatisch zur Folge, dass diese Fläche dann auch tatsächlich als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden müsste. Abgesehen davon, dass - wie bereits erwähnt - im Hinblick auf die abweichenden Ergebnisse zwischen ursprünglicher und hiesiger Vorentwurfsplanung ohnehin Zweifel an der Methodik der Festlegung der harten und weichen Tabuzonen und deren Ergebnisse aufkommen, müssen hier auch die sonstigen in die allgemeine Abwägung einzustellenden Belange berücksichtigt werden und die Erforderlichkeit der Ausweisung jener Fläche im Übrigen Berücksichtigung finden. Es ist nicht ersichtlich, dass dies hier geschehen ist. In Anbetracht der bisherigen Ausführungen gehen wir mithin davon aus, dass die Darstellung der Sonderbaufläche S8 zahlreiche Konflikte aufwirft.</p>	
18.28 - I			<p>Dies gilt umso mehr, berücksichtigt man - erneut - die Lage des Gebietes, welche keine Konzentration der Flächen, sondern eine nicht nachvollziehbare und aus städtebaulichen Gesichtspunkten bedenkliche Streuung zur Folge hat. Wie bereits mehrfach erwähnt, handelt es sich hierbei um die östlichste vorgesehene Sonderbaufläche im Zuge der Planung. Es befindet sich abseits der sonstigen vorgesehenen Sonderbauflächen im zentral-nördlichen Gebiet der Gemeinde. Im Gegensatz zu den meisten anderen Sonderbauflächen, weist jene Fläche auch keinerlei Vorbelastung durch Windkraftanlagen aus. Es mag zwar zutreffen, dass letzteres auch für die Gebiete S 6, 10 und 11 gilt. Jene befinden sich allerdings <i>innerhalb</i> des vorgenannten nördlich-zentralen Bereichs, mithin <i>innerhalb</i> des ebenfalls bereits beschriebenen Halbkreises, innerhalb dessen sich nicht nur die Gebiete selbst konzentrieren, sondern auch die bereits vorhandenen und genehmigten Anlagen. Es sind in der Folge keine Gründe ersichtlich, weswegen die, durch die - wie soeben gezeigt, aus Gründen der Verschaffung substantiellen Raums ohnehin nicht erforderliche - Darstellung auch der Fläche S 8 bewirkte, Streuung außerhalb ohnehin bereits vorbelasteter Bereiche hingenommen werden sollte. Für die Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung an der Erstellung eines räumlichen Gesamtkonzepts, an das Verbot der „Feigenblattplanung“ und an die Schaffung substantiellen Raums bedarf es jener Darstellung nicht. Selbst wenn unter Zugrundelegung der angesetzten Kriterien für harte und weiche</p>	B 6.3: Suchfläche 8 Esperke; Konzentrationswirkung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Tabuzonen jene Fläche in Betracht käme, bedeutet dies, wie bereits dargestellt, nicht, dass sie auch als solche dargestellt werden <i>muss</i>. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie - wie hier - u. a. aufgrund ihrer Lage aus städtebaulicher Sicht einen „Ausreißer“ darstellt und eine Streuung über das Gebiet der Gemeinde bewirkt. Wie noch aufzuzeigen sein wird, bringt die Darstellung an jener Fläche auch weitere, erhebliche Probleme mit sich, die</p> <p>im Rahmen einer Gesamtabwägung dazu führen müssen, von einer entsprechenden Darstellung abzusehen.</p>	
18.29 - I			<p>4. Sonderbaufläche S8 stößt auf artenschutzrechtliche Bedenken</p> <p>Einer dieser Gründe ist in naturschutzrechtlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes zu erblicken. Die vorliegende Planung stößt nämlich, insbesondere soweit diese die Sonderbaufläche S8 betrifft, im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Ge- und Verbote des § 44 I BNatSchG auf erhebliche Bedenken. Bevor dies konkret an der hiesigen Planung aufgezeigt wird (dazu b)), soll zunächst der hier wesentliche Maßstab des besonderen Artenschutzes rekapituliert werden (sogleich a)).</p>	B 6.8: Suchfläche 8 Esperke; Artenschutz
18.30 - I			<p>a) Rechtsmaßstab: besonderer Artenschutz</p> <p>Vorliegend ist insbesondere zweifelhaft, ob der Standort S8 aus artenschutzrechtlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des § 44 BNatSchG, für die Umsetzung von Windenergieanlagen in Bezug auf das damit einhergehende erhöhte Kollisionsrisiko geeignet ist. Wir gehen indes davon aus, dass eine Realisierung entsprechender Anlagen an artenschutzrechtlichen Problemen scheitern würde, weswegen letztlich die Planung auch insoweit nicht erforderlich im Sinne des § 1 III BauGB ist.</p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in § 44 BNatSchG weitreichende artenschutzrechtliche Verbote vor. Insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 I BNatSchG sind gerade im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren von hervorgehobener Bedeutung. Gemäß § 44 I BNatSchG ist es verboten,</p> <p>„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu</p>	B 6.8: Suchfläche 8 Esperke; Artenschutz

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p> <p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."</p> <p>Insbesondere das Verbot der Tötung wildlebender Tiere besonders geschützter Arten, das Verbot der Störung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten sowie das Zerstörungsverbot hinsichtlich deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im Zuge der Beurteilung eines zu realisierenden Vorhabens von immanenter Bedeutung. Der Artenschutz gilt nämlich umfassend und ubiquitär.¹³</p> <p>Eine Realisierung des individuenbezogenen Tötungsverbots ist beispielsweise erst dann ausgeschlossen, wenn sich das Risiko des Eintritts einer Tötung der Exemplare von geschützten Arten nicht in signifikanter Weise erhöht.¹⁴ Das Tötungsverbot ist demnach erst dann nicht erfüllt, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen - die mit einer entsprechenden Anlage immer verbunden ist - innerhalb des Risikobereichs verbleibt, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind.¹⁵ Diese ursprünglich auf die Zulassung von Straßenverkehrsprojekten bezogene Rechtsprechung hat das Gericht auch auf Maßnahmen zur (baulichen) Errichtung eines Vorhabens erweitert.¹⁶</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass durch die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes freilich keine Handlung vorliegt, die unmittelbar die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 I BNatSchG erfüllen würde. Eine Realisierung der Verbote kann erst durch die eigentliche Umsetzung der</p>	

¹³ Vgl. nur BVerwG, Urt. v. 6.11.2012 - 9 A 17/11 -, Rdnr. 80 (zitiert nach juris).

¹⁴ Vgl. nur BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, Rdnr. 91; Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 -, Rdnr. 219; Urt. v. 9.6.2010 - 9 A 20/08 -, Rdnr. 45; Urt. v. 8.1.2014 - 9 A 4/13 -, Rdnr. 99 (jeweils zitiert nach juris).

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 - 9 A 4/13 -, Rdnr. 99 (zitiert nach juris).

¹⁶ BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 - 9 A 4/13 -, Rdnr. 99 (zitiert nach juris).

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>durch die Planung ermöglichten Vorhaben bzw. deren Betrieb erfolgen. Dennoch sind die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 I BNatSchG selbstverständlich auch im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten und zu prüfen. Diese dürfen nämlich nicht der späteren Umsetzung der Planung entgegenstehen und eine Realisierung derselben ausschließen. Eine Planung, die aufgrund artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht umgesetzt werden kann, kann ihrer Aufgabe der Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke von vornherein nicht erfüllen und ist damit nicht erforderlich i.S.d. § 1 III BauGB.¹⁷ Es muss daher geprüft werden, ob die durch die Bauleitplanung vorbereiteten bzw. ermöglichten Eingriffe gegen die Zugriffsverbote verstoßen und der Planung dauerhaft entgegenstehen werden.¹⁸ Eine Gemeinde muss mithin vorausschauend bereits auf der Planungsebene prüfen und beurteilen, ob die Planung nicht auflösbare artenschutzrechtliche Konflikte nach sich ziehen wird.¹⁹ Dies gilt auch und erst recht bezüglich eines (Teil-)Flächennutzungsplans, der Wirkungen nach § 35 III 3 BauGB entfaltet. Zwar steht einer Planung nicht entgegen, dass die artenschutzrechtliche Problematik erst durch die Erteilung einer Befreiung oder Ausnahme auf der nachgelagerten Vorhabenzulassungsebene „überwunden“ werden kann. Allerdings muss auf der Ebene der Planung geprüft werden, ob wenigstens solche Ausnahme oder Befreiungen in Betracht kommen, oder ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben endgültig der Planungsrealisierung entgegenstehen.</p> <p>Insofern greift die Aussage im Zuge des Vorentwurfs des Umweltberichtes, dass hinsichtlich der Einzelheiten des gesetzlichen Artenschutzes die Umweltprüfung in die Phase der Vorhabengenehmigung verlagert werden könne, ein Stück zu kurz. Selbst wenn auf der Ebene der Bauleitplanung freilich die konkreten Details des jeweiligen Vorhabens nicht im Einzelnen bekannt sind und entsprechend geprüft werden können, muss - wie soeben dargestellt - dennoch auf dieser Ebene eine eingehende Prüfung dahingehend erfolgen, ob die Planung überhaupt umsetzbar ist und nicht von vornherein an artenschutzrechtlichen Verboten zum Scheitern verurteilt ist.</p>	
18.31 - I			<p>b) Bedeutung für aufliegende Planung</p> <p>Im Lichte des vorstehenden Rechtsmaßstabes muss nach derzeitigem Stand bezweifelt werden,</p>	B 6.8: Suchfläche 8 Esperke; Artenschutz

¹⁷ Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG-Kommentar, 1. Auflage (2009), § 44, Rdnr. 45.

¹⁸ Lau, Der Naturschutz in der Bauleitplanung, 2012, Rdnr. 165.

¹⁹ Lau, Der Naturschutz in der Bauleitplanung, 2012, Rdnr. 165.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>dass die vorgesehene Sonderbaufläche S8 tatsächlich als Konzentrationsfläche für die Realisierung von Windkraftanlagen dargestellt werden kann. Den derzeit ausgelegten Vorentwürfen - sowohl des Vorentwurfes der Begründung selbst, als auch des Vorentwurfes des Umweltberichtes - kann nicht entnommen werden, ob und inwieweit überhaupt eine Prüfung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange stattgefunden hat bzw. inwieweit diese Aspekte auch in der Gebietsbestimmung allgemein eingeflossen sind.</p> <p>Insbesondere die Ausführungen unter Nr. 8 im Rahmen des Vorentwurfs des Umweltberichtes (dort Seiten 34 ff.) geben keinen Aufschluss darüber, ob geprüft worden ist, ob artenschutzrechtliche Verbote dauerhaft einer Realisierung entgegenstehen könnten. Dort wird unter dem Unterpunkt „Tiere und Pflanzen“ hinsichtlich der Fauna lediglich festgehalten, dass die möglichen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse stark nach Anlagestandorten betroffener Arten differieren würden. Es sei zudem auf Grund der fehlenden Vorbelastung von erheblichen Eingriffen auszugehen. Eingriffsmindernde Maßnahmen seien im Genehmigungsverfahren zu veranlassen. Ein Zurückziehen insbesondere auf letztere Aussage genügt jedoch nicht. Von Seiten des Planungsträgers muss bereits auf dieser Ebene geprüft werden, ob solche Maßnahmen überhaupt in Betracht kommen und ob diese - gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der späteren möglichen Erteilung einer Ausnahme und Befreiung - realisierbar und geeignet sind, rechtlich den Anforderungen an die statuierten artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 I BNatSchG gerecht zu werden. Nur dann kann tatsächlich davon ausgegangen werden, dass der Flächennutzungsplan auch erforderlich i.S.d. § 1 III BauGB ist.</p> <p>Die auf planerische Ebene geforderte Sicherheit bedingt jedoch eine vorherige Erfassung der vorkommenden Arten im Plangebiet und eine ausführliche Evaluierung deren entsprechenden Bedeutung. Anderenfalls kann schon gar nicht der erforderliche Schluss gezogen werden, was die Umsetzung der Planung nicht an den artenschutzrechtlichen Verboten scheitern werde. Solche Erfassungen sind indes nicht ersichtlich und werden auch im Zuge der Planunterlagen, soweit ersichtlich, nicht erwähnt. Dies ist hier jedoch von herausragender Bedeutung. Insbesondere auf Grund der vorhandenen Baumreihen, Baumgruppen und Waldbestandteile im Planungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung ist mit erheblichen Artenvorkommen zu rechnen. So sind in dem Gebiet - beispielsweise - Fledermausvorkommen beobachtet worden. Dies verwundert indes auch nicht, zumal diverse Fledermausarten in Wäldern geeignete Lebensstätten (z. B. Baumhöhlen) finden. Dass Fledermäuse ganz überwiegend nicht nur zu den besonders, sondern sogar streng geschützten Arten gehören, bedarf keiner weiteren Erläuterung. In diesem Kontext ist auch darauf hinzuweisen, dass in dem Waldgebiet „Auf dem Sande“ bei Grindau, nördlich von Esperke, diverse Fledermausvorkommen festgestellt worden sind. Diese umfassen</p>	<p>D 1.3: Umweltbericht; Eingriffsmindernde Maßnahmen</p> <p>D 1.2: Umweltbericht; Artenschutzrechtliche Erhebungen</p> <p>B 6.9: Suchfläche 8 Esperke; Fledermäuse</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>den Großen Abendsegler, die Fransenfledermaus, das Große Mausohr, das Braune Langohr, die Bartfledermaus und die Bechsteinfledermaus. Diese waren beispielsweise Gegenstand einer akademischen Abschlussarbeit an der Universität Hildesheim im Jahre 2011. Wir gehen daher davon aus, dass auch in der weiteren Umgebung - und damit auch im Bereich des Gebietes in Esperke - entsprechende Fledermausvorkommen anzutreffen sind. Vor diesem Hintergrund muss untersucht werden, ob Lebensstätten, Nahrungshabitate etc. von Fledermäusen tangiert werden (können). Vorher kann keinerlei definitive Aussage über die Darstellung des Gebietes erfolgen.</p> <p>Gleiches gilt auch für anderweitige Tierarten, insbesondere aus avifaunistischer Sicht. Sowohl die landwirtschaftlich geprägten Bereiche, als auch die Waldvorkommen können nicht nur Brut- und Lebensstätten darstellen, sondern auch und gerade Nahrungshabitate für Nahrungsgäste. Eine sachgerechte Planung kann mithin erst dann erfolgen, wenn eine umfassende Beurteilung der avifaunistischen Vorkommen erfolgt ist. Dies gilt umso mehr, als im Bereich der avisierten Sonderbaufläche S8 bereits Vorkommen des Rotmilans gesichtet worden sind. Neben dem offenkundigen erhöhten Kollisionsrisiko besteht auch die Gefahr, dass durch die gegebenenfalls erforderlich werdende Umwandlung von Waldflächen zwecks Errichtung einer Windkraftanlage auch Brut- und Lebensstätten - und zwar diverser weiterer Tierarten, nicht nur im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse - verloren gehen können.</p> <p>Wir vermögen nicht im Ansatz zu erkennen, ob und inwieweit überhaupt bereits solche Prüfungen stattgefunden haben. Wir fordern daher,</p> <p style="padding-left: 40px;">dass die bereits vorhandenen Informationen und Untersuchungen hierzu (soweit überhaupt vorhanden) offen gelegt werden.</p> <p>Nach derzeitigem Stand kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass im Hinblick auf die Fläche der Sonderbaufläche S8 von einer Anforderlichkeit i.S.d. § 1 III BauGB ausgegangen werden kann. Dies gilt umso mehr, als - wie bereits angedeutet - mit der Fläche S8 in einen bisweilen untangierten Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. „eingegriffen“ wird. Die bisherigen und auch die sonstigen Fläche konzentrieren sich allesamt auf den zentral-nördlichen Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge.. Durch die „Auslagerung“ eines Gebiets in den Nordosten des Gemeindegebietes besteht mithin die Gefahr, dass auch aus artenschutzrechtlicher Sicht bisher unberührtes Gebiet nunmehr beeinträchtigt wird und entsprechend gewachsene Habitatsstrukturen gestört werden. Allein dies gebietet eine sorgfältige Prüfung der entsprechenden Belange.</p>	
18.32 - I			5. Sonstige naturschutz- und umweltrechtliche Gesichtspunkte	D 1.3: Umweltbericht; Eingriffsmin-

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Neben den vorstehenden artenschutzrechtlichen Bedenken ist noch auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:</p> <p>Wohl dem frühzeitigen Stadium der Planung geschuldet, stellt sich der Vorentwurf des Umweltberichtes und die dort aufgeführten Ergebnisse noch als äußerst rudimentär dar. Dementsprechend kann eine umfassende umwelt- und naturschutzrechtliche Bewertung der hiesigen Planung (noch) nicht erfolgen. Von Seiten der Planungsträgerin wird allgemein noch eine breite Prüfung zu erfolgen haben. Insbesondere wird sie hinsichtlich der zunächst vorgesehenen Sonderbauflächen jeweils im Einzelnen prüfen müssen, ob eine Umsetzung von Windkraftanlagen - neben den artenschutzrechtlichen Bedenken - aus naturschutzrechtlicher Sicht in Frage kommt, oder ob nicht anderweitige naturschutzrechtliche Erfordernisse entgegenstehen. Dies trifft u. a. im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ordentliche Abarbeitung möglicher Eingriffe und deren Ausgleich, • die vollständige und sachgerechte Bewertung der Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten, • die Prüfung der Beeinträchtigung geschützter Biotope, • die jeweilige Betrachtung etwaiger Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, • der Beachtung wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange sowie • der ausführlichen Ermittlung potentieller umweltbezogener Auswirkungen auf die Einwohner (Schall- und sonstige Immissionen/Beeinträchtigungen) <p>zu.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss der derzeitige Stand kritisch bewertet werden, zumal schon nicht eindeutig nachvollziehbar ist, inwiefern umweltfachliche Gesichtspunkte schon in die ursprüngliche Auswahl der Flächen eingeflossen sind. Jedenfalls kann nach dem derzeitigen Stand nicht ausgeschlossen werden, dass auch solche Aspekte der Darstellung der ermittelten Gebiete entgegenstehen können. Die entsprechenden Prüfungen müssen mithin ausführlich durchgeführt und ausgebaut werden. Wir behalten uns dementsprechend vor, zu gegebener Zeit ausführlicher zu diesen Aspekten vorzutragen.</p> <p>Wir weisen allerdings bereits an dieser Stelle darauf hin, dass es der Stadt verwehrt ist, die von</p>	<p>dernde Maßnahmen</p> <p>D 1.4: Umweltbericht; Naturschutzrecht</p> <p>C 2: Schutzgut Mensch</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>ihr ermittelten Potentialflächen nunmehr „zu recht zu begründen.“ Nur weil die angelegten Kriterien zu den hiesigen Flächen geführt haben, bedeutet dies - wie bereits erwähnt - nicht automatisch, dass diese auch als solche dargestellt werden können oder dürfen. Allgemein können diesen Gebieten weitere - nicht nur umweltrechtliche - Gesichtspunkte noch entgegenstehen. Ist dies der Fall, ist von einer Darstellung schlicht Abstand zu nehmen und nicht der Versuch zu unternehmen, diese irgendwie auf Zwang zu rechtfertigen.</p> <p>Im Folgenden sollen einige - nicht abschließende - Gesichtspunkte von besonderem Gewicht hervorgehoben werden. Dies sind insbesondere solche im Hinblick auf ermöglichte Eingriffe (sogleich a)), in Bezug auf den Natura-2000- Gebietsschutz (danach b)) und hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Einwender (dazu c)). Im Einzelnen:</p>	
18.33 - I			<p>a) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Eingriffe</p> <p>In diesem Kontext ist beispielsweise darauf hinzuweisen, dass gerade moderne Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe und der damit einhergehenden erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein hohes Kompensationserfordernis auslösen. Dies muss bereits auf der Flächennutzungsplanebene - selbst wenn für Vorhaben im Außenbereich die Vorgaben der §§ 14 ff. BNatSchG unberührt bleiben - berücksichtigt werden und sichergestellt sein, dass der entsprechende Ausgleich zur Verfügung steht und auch realisierbar ist. Ohnehin müssen sämtliche Umweltbelange im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt werden, § 2 IV BauGB.</p>	C1.2: Schutzgut Landschaftsbild; Eingriffsmindernde Maßnahmen
18.34 - I			<p>b) Natura 2000</p> <p>Auch die potentiellen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete bedürfen einer eingehenden Analyse.</p> <p>aa) Rechtsmaßstab</p> <p>Aufgrund der teilweisen Nähe der Flächen zu Natura 2000-Gebieten sind auch die europarechtlich aufgeladenen Vorgaben zum Schutz des Natura 2000-Netzes, § 31 ff. BNatSchG, von hervorgehobener Bedeutung. Wie allgemein bekannt, sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, § 34 I 1 BNatSchG. Ein Projekt ist dann unzulässig, wenn eine Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seine für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Kann im Rahmen einer FFH-Vorprüfung indes nicht ausgeschlossen werden, dass solche erheblichen Aus-</p>	D 1.5: Umweltbericht – Natura 2000

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>wirkungen eintreten werden, bedarf es in jedem Fall der Durchführung einer ausführlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ein Vorhaben ist dann zulässig, wenn nach Durchführung einer entsprechenden Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel mehr besteht, dass erhebliche Beeinträchtigung vermieden bzw. nicht eintreten würden. Um zu einer umfassenden und verlässlichen Beurteilung zu gelangen, muss die vorzunehmende Verträglichkeitsprüfung die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen und setzt somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus.</p> <p>Die Vorgaben des Natura-2000-Rechts sind freilich auch im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und anzuwenden. § 1a IV BauGB statuiert eindeutig:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.“</p> <p>Es bedarf mithin ausführlicher Verträglichkeitsprüfungen im Hinblick auf die hier aufliegende Planung. Diese mögen freilich nicht konkret projektbezogen sein. Sie müssen allerdings im Hinblick auf dasjenige, was die Planung ermöglicht, zum Ergebnis kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen potentiell betroffener Gebiete ausgeschlossen sind.</p>	
18.35 - I			<p>bb) Bedeutung für den Fall</p> <p>Der Vorentwurf des Umweltberichtes in seiner Fassung Stand: 6. Oktober 2014 geht zwar auf Natura 2000-Belange ein und auf die umliegenden FFH-Gebiete. Allerdings ist hier zu konstatieren, dass die dortigen Ergebnisse nur schwerlich nachvollziehbar sind, beschränken diese sich doch im Wesentlichen auf eine stichpunktartige Zusammenfassung der vermeintlich gefundenen Ergebnisse. Eine Vorlage der FFH-Vorprüfungen bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungen ist bisweilen nicht erfolgt. Wie dementsprechend - insbesondere im Hinblick auf das nächstgelegene FFH- Gebiet „Aller (mit Barnbruch), Untere Leine, Untere Oker“ - der Befund erreicht wird, es seien voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen von Außen auf die Schutzziele zu erwarten, bleibt schleierhaft. Dementsprechend kann auch nicht nachvollzogen werden, ob die unter Kapitel G aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind - im Übrigen: nicht nur im Hinblick auf das FFH- Recht! - den naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht zu werden. Wir behalten uns dementsprechend vor, nach Offenlegung der entsprechenden Untersuchungsgrundlagen und Gutachten ergänzend Stellung zu nehmen.</p>	D 1.5: Umweltbericht; Natura 2000

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Nach derzeitigem Stand kann mitnichten davon ausgegangen werden, dass den naturschutzrechtlichen Anforderungen insgesamt Genüge getan wird. In diesem Kontext muss die Planungsträgerin auch erklären, weswegen bei der Festlegung und Begründung der harten und weichen Tabukriterien (vergleiche Seite 20 ff. des Vorentwurfs der Begründung zum Teilflächennutzungsplan) im Hinblick auf Natura 2000-Gebiete (FFH- /Vogelschutzgebiet), soweit diese einen nicht zu vereinbarenden Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel aufweisen, die Fläche des Gebietes als harten Tabubereich ausweisen bzw. bei sonstigen Natura 2000-Gebieten einen weichen Tabubereich, jedoch nicht darüber hinaus einen weiteren „Puffer“ vorsehen. Ein solcher ist beispielsweise bei Naturschutzgebieten angegeben (200 m). Dies ist nicht ohne Weiteres nachzuvollziehen, gerade wenn es beispielsweise um wertgebende Arten des FFH-Gebietes geht. Diese könnten freilich den unmittelbaren Bereich des FFH-Gebietes verlassen (beispielsweise zur Nahrungssuche), machen an der Grenze des Gebietes nicht Halt und können in der Folge in Konflikt mit den durch die Planung ermöglichten Anlagen treten. Dementsprechend sollte - zumindest als weicher Tabubereich - ein zusätzlicher „Puffer“ etwa in der für Naturschutzgebiete vorgesehenen Dimension auch hier aufgenommen werden. Gleiches gilt im Hinblick auf Biotope gemäß § 30 BNatSchG, Brutvogellebensräume nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, Brutvogellebensräume lokaler Bedeutung und der sonstigen Vogellebensräume entsprechend.</p>	A 3.5: Weiche Tabuzonen; Natura 2000
18.36 - I			<p>c) Beeinträchtigungen der Einwender</p> <p>Es ist oben unter 1.1. bereits dargelegt worden, dass aufgrund des geringen Abstandes zu Siedlungsbereichen in Esperke mit erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner zu rechnen ist, die beispielsweise durch Schallimmissionen, Schattenwürfe und der sonstigen, von Windkraftanlagen ausgehenden Störungen hervorgerufen werden können. Diese Betroffenheiten müssen nicht nur - was bisweilen nicht (oder zumindest nicht nachvollziehbar) geschehen ist - erkannt, sondern auch entsprechend behandelt und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt werden. Andernfalls litte die Planung unter massiven Abwägungsfehlern. Wir vermögen nicht zu erkennen, ob und inwieweit dies tatsächlich schon konkret eine Rolle gespielt hat und gehen davon aus, dass in Konsequenz der aufliegenden Planung erhebliche Beeinträchtigungen der Einwender entstehen werden.</p>	C2: Schutzgut - Mensch
18.37 - I			<p>d) Zwischenfazit</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen müsste aus unserer Sicht aus umweltrechtlicher und insbesondere naturschutzrechtlicher Sicht eine erneute und umfassende Beurtei-</p>	B 6: Suchfläche 8 Esperke

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>lung erfolgen. Nur so kann tatsächlich festgestellt werden, ob die ermittelten Potentialflächen auch tatsächlich als Darstellungen für Sonderbauflächen für Windenergie „taugen“. Wir gehen davon aus, dass dies nicht unbegrenzt der Fall ist.</p> <p>Im Gegenteil dürfte insbesondere das Gebiet S8 „Esperke“ erheblich konfliktträchtig sein, wird doch, wie bereits mehrfach erwähnt, in unberührtes und unvorbelastetes Gebiet eingegriffen, sodass diverse Konflikte zu Tage treten.</p>	
18.38 - I			<p>III. Zusammenfassung</p> <p>Es ist im Ergebnis festzuhalten, dass bereits dieser Vorentwurf eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie auf diverse erhebliche Bedenken stößt. Es muss konstatiert werden, dass Konflikte mit der übergeordneten regionalplanerischen Ebene bereits bestehen oder vorprogrammiert sind. Aus diesen - wie auch aus weiteren Gründen - muss daher an der Erforderlichkeit der Planung erheblich gezweifelt werden. Dies gilt umso mehr, als auch diverse umweltrechtliche, u. a. naturschutzrechtliche Aspekte bis-weilen keineswegs geklärt sind und in Zukunft im Mindesten einer intensiven Aufklärung bedürfen. Aus unserer Sicht sind die Untersuchungen im gesamten kommenden Jahr - insbesondere in den Brut- und Fortpflanzungsperioden mindestens von März bis Oktober - vorzunehmen, die Ergebnisse dann aufzuarbeiten und die Unterlagen erneut auszulegen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die avisierte Sonderbaufläche S8 ist festzustellen, dass die vorbezeichneten Bedenken vollständig einschlägig sind. Eine Erforderlichkeit der Fläche im städtebaulichen Sinne ist nicht ersichtlich. Sie trägt vielmehr dazu bei, dass eine Streuung von vorgesehenen Flächen stattfindet und damit städtebaulich zu hinterfragen ist. Auch und gerade im Hinblick auf regionalplanerische Vorgaben muss erheblich bezweifelt werden, ob sich diese Fläche überhaupt rechtfertigen lässt. Aufgrund der Nähe zu besiedelten Gebieten ist im Übrigen auch davon auszugehen, dass der Realisierung entsprechender Anlagen erhebliche Nachteile zu Lasten der Anwohner die Folge sein werden.</p> <p>Im Lichte dessen ist in jedem Falle von der Darstellung der Sonderbaufläche S8 abzusehen.</p> <p>Wir werden auch das weitere Bauleitplanverfahren kritisch verfolgen und die entsprechenden und angezeigten Maßnahmen ergreifen.</p>	<p>D 3: Regionalplanerische Vorgaben</p> <p>B 6: Suchfläche 8 Esperke</p> <p>D 1.1: Umweltbericht; Artenschutzrecht</p> <p>C.2: Schutzgut Mensch</p>
18.39– II	B 18	27.10.15/ 27.10.15		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
18.40- II			<p>in dem Verfahren zur Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" für die Stadt Neustadt a. Rbge. zeigen wir zunächst an, dass wir nach wie vor von nachstehenden Personen beauftragt und bevollmächtigt sind:</p> <p><i>[Anmerkung PuR: Liste mit 16 Namen und Adressen]</i></p> <p>Uns legitimierende Vollmachten liegen Ihrem Hause bereits vor.</p> <p>Wie bereits im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mitgeteilt, eint unsere Mandanten die Betroffenheit durch die vorbezeichnete Planung (bzw. durch den späteren Betrieb entsprechender Anlagen), weswegen sie sich mit entsprechenden Einwendungen gegen diese zu Wehr setzen. Die Einwender sind indes überwiegend Eigentümer und Bewohner insbesondere zur Sonderfläche 58 (Esperke) benachbarter Wohngebäude in Esperke, Schwarmstädt und der Gemeinde Lindwedel.</p> <p>Namens und im Auftrag unserer Mandanten erheben wir in dem oben bezeichneten Verfahren gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbg., Stand: Entwurf zur förmlichen Beteiligung (22. September 2015) folgende Einwendungen bzw. nehmen zu diesem nachfolgend Stellung.</p>	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich
18.41- II			<p>Vorab ist jedoch bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass diverse, bereits im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit Einwendungsschrift vom 20. November 2014 vorgetragene Bedenken, welche im Zuge der dortigen Einwendungen formuliert wurden - gerade in Bezug auf die Sonderbaufläche S8 Esperke - nicht behoben worden sind. Generell ist festzuhalten, dass weite Teile auch der Begründung zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans im Wesentlichen gleich geblieben sind. Vor diesem Hintergrund beanspruchen die in der Einwendungsschrift vom 20. November 2014 im Namen der Einwender erhobenen Einwendungen gegen die aufliegende Planung auch in ihrer derzeitigen Gestalt nach wie vor Geltung. Die nochmals der Vollständigkeit halber in Kopie als Anlage 1 beigefügten Einwendungen vom 20. November 2014 werden daher ausdrücklich zum Gegenstand dieses Einwendungsschreibens und der hierin formulierten Einwendungen gemacht.</p>	<p>B 6 Suchfläche 8 Esperke</p> <p>Abwägung zu 18.1-I bis 18.38-I</p>
18.42- II			<p>Nach wie vor ist vor diesem Hintergrund - insbesondere- zu konstatieren, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • bereits die angewandte Methodik zur Erfassung und Ermittlung von Potentialflächen und Tabubereichen fehlerhaft ist, zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt und zum Teil fehlerhaft angewandt worden ist, 	<p>B 6 – Suchfläche 8 Esperke</p> <p>A - Methodik, Tabuzonen</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<ul style="list-style-type: none"> • für die betroffenen Anwohner erhebliche Beeinträchtigungen in Form von Immissionen (beispielsweise Schall, "Discoeffekt", Schattenwurf) durch die dadurch ermöglichten Anlagen eintreten werden, • eine Ausweisung einer entsprechenden Sonderbaufläche an dieser Stelle auch aus raumordnerischer Perspektive bedenklich ist und nicht auszuschließen ist, dass Konflikte mit der in Aufstellung befindlichen raumordnerischen Planung der Region Hannover oder anderen Planungsträgern entstehen können bzw. werden. <p>Unseren Ausführungen stellen wir folgende Inhaltsübersicht</p> <p>I. Tatsächliche Umstände 5</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Zur Planung; Sonderbaufläche 58 5</p> <p style="padding-left: 20px;">2. Zur raumordnerischen Situation 6</p> <p style="padding-left: 20px;">3. Naturschutzfachliche Aspekte 6</p> <p>II. Rechtliche Gesichtspunkte 9</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Methodik; Abstände; persönliche Betroffenheit.. 9</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Methodik problematisch 9</p> <p style="padding-left: 40px;">b) Abstände unzureichend 10</p> <p style="padding-left: 40px;">c) Betroffenheit der Einwohner/Einwender 11</p> <p style="padding-left: 20px;">2. Raumordnerische Konflikte 12</p> <p style="padding-left: 20px;">3. Erforderlichkeit 13</p> <p style="padding-left: 20px;">4. Naturschutzfachliche Bedenken; Umweltbericht 14</p> <p>III. Zusammenfassung 16</p> <p>voran.</p>	<p>C 2 – Schutzgut Mensch</p> <p>D 3 – Regionalplanerische Vorgaben</p>
18.43- II			<p>I. Tatsächliche Umstände</p> <p>Hinsichtlich der tatsächlichen Umstände kann im Wesentlichen auf die Einwendungsschrift vom 20. November 2014, dort Seite 5 ff., verwiesen werden. Ergänzend sei an dieser Stelle Folgen-</p>	<p>Abwägung zu 18.1-I bis 18.38-II</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>des festgehalten:</p> <p>1. Zur Planung; Sonderbaufläche S8</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung (Stand 6. Oktober 2014) haben sich im Hinblick auf die Flächenausweisungen gewisse Änderungen ergeben. Vorgesehen sind nunmehr noch insgesamt zehn Sondergebietsflächen, welche sich im nördlichen Bereich der Stadt am Rübenberge konzentrieren. Die Sonderbaufläche S 11 östlich von Dudensen wurde herausgenommen. Sämtliche Sondergebietsflächen - bis auf die Sonderbaufläche S8 – befinden sich dennoch nach wie vor innerhalb eines Halbkreises, der im Nordosten bei Stöckendrebber beginnt, sich südlich über Niedernstöcken, Mandelsloh, Amedorf, Welze, Evensen, Wulfelade in südwestliche Richtung bis nach Mariensee erstreckt und von dort dann über Eilvese und Borstel wieder nach Nordwesten abschwengt. Auch der Zuschnitt der einzelnen Sonderbauflächen hat sich indes erneut geändert. Die Sonderbaufläche S8 wurde weiterhin erhalten, wobei lediglich geringfügige Anteile im Nordosten des Gebietes im Vergleich zur Vorplanung weggefallen sind. Der Unterschied ist jedoch im Verhältnis minimal (ca. 4 ha). Der Wegfall betrifft auch nur solche Bereiche, welche sich mit am entferntesten von Siedlungsbereichen befinden. Dementsprechend sei bereits an dieser Stelle festgehalten, dass sich hinsichtlich der Interessen- und Betroffenheitslage der Anwohner bzw. Einwander nichts geändert hat. Der Abstand zu Esperke beträgt nach wie vor gerade einmal 800 m. Zu besiedelten Bereichen weiter südlich bzw. südöstlich ist dieser sogar noch geringer. Ob selbst die im Zuge der Planung gesetzten Mindestabstände tatsächlich eingehalten werden, ist nicht überprüfbar. Dementsprechend ist nach wie vor zu erwarten, dass die konkrete Realisierung von Windkraftanlagen in diesem Bereich mit erheblichen Auswirkungen auf die Einwohner bzw. Einwander einhergehen kann und wird. Zu nennen seien insbesondere Schallimmissionsbelastungen, "Diskoeffekt" und Schattenwurf.</p>	<p>B 6 – Suchfläche 8 Esperke</p> <p>C 2 – Schutzgut Mensch, Abstand zur Wohnbebauung</p>
18.44- II			<p>2. Zur raumordnerischen Situation</p> <p>Es ist bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung erwähnt worden, dass sich auch das Regionale Raumordnungsprogramm 2015 in der Aufstellung befindet. Auch hier findet derzeit eine öffentliche Auslegung und Beteiligung statt, an der sich auch die hiesigen Einwander beteiligen werden. Insofern ist auch diesbezüglich nach wie vor festzuhalten, dass die raumordnerischen Vorgaben nach wie vor vollkommen unsicher sind und mitnichten bereits eine abschließende Determinante für einen Flächennutzungsplan darstellen können. Es ist bereits nicht ersichtlich, wann überhaupt mit einer rechtsverbindlichen Aufstellung der Planung zu rechnen ist. In diesem doch recht frühzeitigem Stadium kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass nach dem Beteiligungsverfahren erhebliche Änderungen eintreten werden. Dementsprechend besteht nach</p>	<p>D 3.1 – Regionalplanerische Vorgaben, Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005</p> <p>D 3.3 – Regionalplanerische Vorgaben, In Aufstellung befindlicher Raumordnungsplan Hannover 2015</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>wie vor die Gefahr eines Konfliktes mit raumordnerischen Vorgaben, selbst wenn diese derzeit Flächen für Windenergie vorsieht, die mehr oder weniger dem hier Dargestellten entsprechen. In diesem Kontext ist aber bereits darauf hinzuweisen, dass die Sonderbaufläche S8 sowie die östlich von Esperke ausgewiesene Potentialfläche (Neustadt 10) im aktuellen Entwurf des RROP 2015 (Erläuterungskart 17.6) schon bei genauerer Betrachtung nicht Deckungsgleich sind. Letzteres ist gerade im nordwestlichen Bereich offenbar kleiner. Dementsprechend verfügt dieses gerade einmal nach jener Planung über eine Fläche von 44 ha (vgl. Entwurf des RROP 2015, Stand 24. Juli 2015). Bereits jetzt sind daher schon Diskrepanzen festzustellen. Diese könnten zukünftig sogar noch zunehmen.</p> <p>Solange das RROP 2015 ohnehin nicht rechtswirksam wird, ist und bleibt das RROP 2005 maßgeblich, sodass dessen Ausweisungen zunächst relevant sind.</p>	
18.45- II			<p>3. Naturschutzfachliche Aspekte</p> <p>Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 II BauGB wurden nunmehr erstmalig umweltbezogene Gutachten zugänglich gemacht, welche die Frage der Behandlung auch artenschutzrechtlicher Aspekte betrifft. Hinzuweisen ist in diesem Kontext insbesondere auf die Untersuchung der Vögel sowie der Fledermäuse im Rahmen der Planung von WEA bei Esperke (Region Hannover) des Büros <i>Abia</i>. April 2014.</p> <p>Mit dieser Untersuchung sollte eine Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für Vögel und Fledermäuse für das Gebiet Esperke hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen erfolgen. Auf die Untersuchung wird hinsichtlich der Einzelheiten indes verwiesen. Zu nennen sei an dieser Stelle jedoch, dass die Untersuchung <i>selbst</i> zum Ergebnis kommt, dass im Untersuchungsgebiet zahlreiche Vogelarten vorkommen, welche zum Teil auch auf der roten Liste stehen. Selbst ein Rotmilan-Vorkommen wurde festgestellt, jedoch "heruntergespielt". Neben den zahlreichen Vogelvorkommen konnte auch ein erhebliches Fledermausvorkommen nachgewiesen werden. Es ergaben sich auch Bereiche mit hoher Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse, unter anderem der östliche Rand der Ortslage Esperke und Waldbereiche östlich von Esperke. Nach den Ergebnissen stünde eine Ausweisung eines Windenergieanlagegebietes dennoch vermeintlich nichts entgegen, wobei auch das Gutachten zum Ergebnis kommt, dass für die Arten Rauhauffledermaus und Großer Abendsegler ein erhöhtes Mortalitätsrisiko nicht ausgeschlossen werden könne, weswegen Abschaltzeiten festzulegen seien.</p>	<p>B 6.8 – Suchfläche 8 Esperke, Artenschutz</p> <p>B 6.9 - Suchfläche 8 Esperke, Fledermäuse</p>
18.46- II			<p>Die dort niedergeschriebenen Befunde, welche letztlich auch Eingang in den Entwurf des Umweltberichtes gefunden haben (vergleiche dort Seite 42 ff.), sodass diese auch für die Beurtei-</p>	<p>B 6.8 – Suchfläche 8 Esperke, Artenschutz</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>lung der entsprechenden Fläche maßgeblich geworden sind, wurden durch das Büro <i>FÖA Landschaftsplanung GmbH</i>, Herrn Werner <i>Zachay</i>, näher untersucht. Die gutachterliche Stellungnahme vom 13. Oktober 2015 fügen wir in Farbkopie als Anlage 2</p> <p>bei. Diese wird ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand dieser Einwendungen gemacht. Der Gutachter zeigt zahlreiche methodische und fachliche Defizite auf, die dem Schluss entgegenstehen, die Sondergebietsfläche S8 sei auch aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf die dortigen Ausführungen im Einzelnen verwiesen. Hervorgehoben sei jedoch an dieser Stelle, dass insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Artvorkommen und Funktionen, erhebliche Defizite insbesondere in Bezug auf den Rotmilan und den Flugrouten von Fledermäusen bestehen. Zudem stellt sich die Artenschutzprüfung im Ergebnis in weiten Teilen defizitär und unvollständig dar. Bei Fledermäusen erfolgt häufig keine artbezogene Bewertung, sondern lediglich eine die gesamte Artengruppe betreffende Einschätzung. Die getroffenen Einschätzungen stellen sich oftmals auch nur als äußerst subjektiv dar. Aus Sicht des Gutachters seien einige Punkte nicht ausreichend belastbar, die Ergebnisse der der Planung zugrundeliegenden Untersuchungen mithin angreifbar, sodass insoweit neu untersucht oder gar gänzlich abgebrochen werden muss.²⁰</p>	B 6.9 - Suchfläche 8 Esperke, Fledermäuse
18.47- II			<p>Der Gutachter führt etwa zusammenfassend Folgendes aus:</p> <p>"In der Maßnahmenbeschreibung fehlt zudem der wichtige Aspekte zur Vermeidung von signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die Zwergfledermaus. Für diese verbreitete und auch im Planungsraum in den Sommermonaten sehr häufige Fledermausart wird kein Tötungsrisiko beschrieben; folglich werden auch keine Maßnahmen festgelegt. Für diese Art werden möglicherweise weitere Abschaltzeiten erforderlich.</p> <p>Als weiterer Mangel ist festzuhalten, dass die dort angesprochenen Abschaltzeiten ausschließlich auf die Gruppe der Fledermäuse abzielen (ebenfalls im Planungsraum kollisionsgefährdete Vogelarten wie Rotmilan und Kranich bleiben unberücksichtigt); zudem soll offensichtlich nur die herbstliche Zugphase der Fledermäuse geschützt werden. Das offensichtliche hohe Tötungsrisiko von Fledermäusen liegt in den Sommermonaten sowie der Frühjahrszug bleiben unbeachtet.</p>	<p>B 6.4 - Suchfläche 8 Esperke, Erforderlichkeit</p> <p>B 6.8 - Suchfläche 8 Esperke, Artenschutz</p> <p>B 6.9 - Suchfläche 8 Esperke, Fledermäuse</p>

²⁰ Vgl. gutachterliche Stellungnahme des Büros *FÖA Landschaftsplanung GmbH* v. 13.10.2015, dort S. 7.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Mangelhaft behaftet ist außerdem, dass die gutachterlich empfohlenen Abschaltzeiten (von August bis Mitte Oktober) das bekannte herbstliche Zugphänomen der für den Planungsraum relevanten Arten Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus zeitlich nur unzureichend abdecken. Der Herbstzug beider Arten ist vielerorts bereits im Juli und noch im November eines jeden Jahres nachzuweisen. Erforderlich wäre demnach eine zeitliche Ausdehnung der Abschaltzeiten.</p> <p>[...]</p> <p>Mit derart subjektiven Einschätzungen entziehen sich die entsprechenden Bewertungen einer Überprüfbarkeit und sind als Mangel festzustellen.</p> <p>Zu den empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen ist zusammenfassend festzustellen: Die von ABIA vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tötungsrisikos nach § 44 (1) 1 BNatSchG sind unzureichend, das Tötungsrisiko für mehrere Vogel- und Fledermausarten bleibt unbewältigt.²¹</p> <p>Es sei bereits an dieser Stelle festgehalten, dass damit indes die Erforderlichkeit der Planung insoweit in Zweifel zu ziehen ist.</p>	
18.48- II			<p>II. Rechtliche Gesichtspunkte</p> <p>Die aufliegende Planung verstößt auch in ihrem derzeitigen Entwurfsstand auf zahlreiche rechtliche Bedenken. Ob auf dieser Basis eine rechtmäßige und abwägungsfehlerfreie Planung beschlossen werden kann, muss bezweifelt werden. Noch immer ist die angewandte Methodik nicht nachvollziehbar und führt zu Ergebnissen, die die Interessen Betroffener nicht hinreichend berücksichtigt und zu entsprechenden negativen Auswirkungen auf diese führen kann (sogleich 1.). Auch bestehende raumordnungsrechtliche Probleme (danach 2.) sowie Bedenken an der planerischen Erforderlichkeit (hierzu 3.) wurden nicht beseitigt. Nicht zuletzt stehen der Planung, soweit eine Darstellung der Sonderbaufläche S8 vorgesehen ist, erhebliche naturschutzrechtliche, insbesondere artenschutzrechtliche Gesichtspunkte entgegen (dazu 4.). Im Lichte dessen, dass in der Essenz keine größeren Änderungen zum Vorentwurf, der Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung war, festzustellen sind (insbesondere im Hinblick auf die Sondergebietsfläche S8), kann weitestgehend auf die Einwendungen im Rahmen der Einwendungsschrift vom 20. November 2014 verwiesen werden.</p>	<p>B 6 – Suchfläche 8 Esperke</p> <p>D 3.3 – Regionalplanerisch Vorgaben, In Aufstellung befindlicher Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2015</p> <p>A 2.1 – Aufstellung des Teil-FNP, Methodik</p> <p>B 6.8 Suchfläche 8 Esperke, Artenschutz</p>

²¹ Gutachterliche Stellungnahme von Herrn *Werner Zachay* vom 13. Oktober 2015, als Anlage 2 anbei, S. 6 und 7 ff.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
18.49- II			<p>Ergänzend dazu ist im Einzelnen festzuhalten:</p> <p>1. Methodik; Abstände; persönliche Betroffenheit</p> <p>a) Methodik problematisch</p> <p>Im Rahmen der Einwendungsschrift vom 20. November 2014, dort Seite 9 f., wurden zahlreiche Bedenken in Bezug auf die angewandte Methodik aufgezeigt. Die dort ermittelten Diskrepanzen hinsichtlich der massiven Flächenänderungen bzw. Flächenvergrößerungen sind jedoch noch nicht hinreichend nachvollziehbar erklärt worden. Die indes bisweilen vorläufigen Abwägungsvorschläge im Entwurf der Abwägungstabelle geben diesbezüglich ebenfalls keinen näheren Aufschluss. Zwar wird auf Seite 14 der Abwägungstabelle darauf hingewiesen, dass es zu weitgehend erschien, auch Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer und hoher Bedeutung auszuschließen. In Anpassung an den Ansatz der Region würden daher nur noch Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung ausgeschlossen. Aus welchen Gründen jedoch die ursprüngliche Konzeption als zu weitgehend erschien, bleibt offen. Auch nicht dargelegt wird, ob eine „kommentarlose“ Übernahme einer Konzeption auf Regionsebene überhaupt möglich ist.</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass - wenn tatsächlich die Konzeption der Region Hannover insoweit als Orientierung genommen worden sein soll - nicht nachvollziehbar ist, warum die Planungsträgerin hier zu einer größeren Fläche gelangt, als die Region. Allein schon im Lichte dessen muss die Stadt ohnehin ihre Methodik kritisch hinterfragen.</p>	<p>A Methodik, Tabuzonen</p> <p>A.3.2 – Weiche Tabuzonen, Landschaftsbildeinheiten</p>
18.50- II			<p>b) Abstände unzureichend</p> <p>Ähnliches gilt im Hinblick auf die bereits formulierte Kritik im Hinblick auf die Abstände zu Siedlungsflächen, die nach wie vor gleich geblieben und zu gering sind. Im Zuge des Entwurfs der Abwägungstabelle wird im Wesentlichen nur behauptet, dass diese korrekt und nachvollziehbar seien und verweist auf die Ausführungen in der Begründung. Dort wird jedoch nach wie vor von einem „harten“ Mindestabstand von 400 m ab Siedlungsrand ausgegangen. Eine eindringliche und nachvollziehbare Erklärung, weswegen dieser Abstand indes durch eine lediglich pauschalierende Herabsetzung von einem zuvor ermittelten Mindestabstand von 450 m bis 600 m (der im übrigen im Vergleich zum Vorentwurf sogar nach oben korrigiert worden ist) erfolgt ist, bleibt schleierhaft (die 450 m bis 600 m ergeben sich aus der dreifachen Höhe der Windkraftanlagen, welche derzeit mit 150 m bis 200 m anzusetzen sind). Ein weiterer Raum von 400 m wird sodann als „weiche“ Zone angenommen. Trotz der insoweit geäußerten Kritik und auch dem Hinweis auf diverse Leitfäden, welche einen Abstand von mindestens 1.000 m empfehlen (so auch</p>	<p>C 2.1 – Schutzgut Mensch, Abstand zur Wohnbebauung</p> <p>A 3.4 – Weiche Tabuzonen, Abstand Wohnbebauung</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			niedersächsische ²² , auf die soweit ersichtlich nicht mehr hingewiesen wird). ist dies hier insoweit gleichgeblieben. Unter Berücksichtigung dessen, dass gerade der Abstand zu Siedlungsflächen ein maßgebliches Kriterium für die Betroffenheit von Anwohnern darstellt. muss im Einzelnen und dezidiert dargelegt werden, warum eine Verringerung des "harten" Mindestabstandes für ausreichend erachtet wird. Dies ist hier allerdings nicht hinreichend erfolgt.	
18.51- II			<p>c) Betroffenheit der Einwohner/Einwender</p> <p>Im Lichte dessen halten wir, trotz der Ausführungen in dem Entwurf der aktuellen Planbegründung, an unserer Forderung fest, als harten Tabubereich einen Abstand von mindestens 600 m sowie einen weichen Tabubereich von weiteren 400 m festzulegen, sodass ein Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten ist. In diesem Kontext gilt es auch zu berücksichtigen, dass zukünftig eher mit einer Realisierung großer und größerer Anlagen zu rechnen ist. Wie bereits in dem Entwurf der Begründung festgehalten worden ist, werden bereits jetzt Anlagen mit einer Höhe von 150 m bis 200 m realisiert. Gründe, weswegen dies zukünftig anders sein sollte, sind indes nicht ersichtlich. Je höher sich die Anlagen gestalten, umso eher ist auch mit entsprechenden Auswirkungen zu rechnen. Zwar können Auswirkungen zum Teil auf der nachgelagerten Genehmigungsebene behandelt werden, allerdings muss bereits auf Planungsebene feststehen, dass die Planung insoweit auch sinnvoll ist (§ 1 III BauGB, Erforderlichkeit). Vor dem Hintergrund muss bereits an dieser Stelle geprüft werden, ob diese pauschale Verkürzung des Siedlungsabstandes bzw. in Bezug auf jedes Sondergebiet selbst der jeweils vorhandene Abstand tatsächlich ausreichend ist unter Zugrundelegung dessen, was damit letztlich ermöglicht wird. Gerade bei großen Anlagen sind die Auswirkungen freilich intensiver für Anwohner wie den hiesigen Einwendern. Größere Höhen und größere Rotorblätter bedeuten freilich eine Extensivierung des Schattenwurfs, des Diskoeffektes sowie von Schallimmissionen. Gerade im Lichte dessen, dass Windkraftanlagen tendenziell größer werden, stellt sich eine pauschalierende Herabsetzung eines ermittelnden harten Tabubereichs als äußerst bedenklich und zu korrigieren dar. Dies gebieten bereits die potentiellen soeben genannten, belastenden, konkret zu befürchtenden Immissionsauswirkungen für die hiesigen Einwender. Gerade in Bezug auf Schallimmissionen ist in diesem Kontext noch hervorzuheben, dass hieran auch die Ausführungen im Zuge des Entwurfs der Begründung, S. 24 ff., und der Verweis auf bayerische Leitlinien und dem Leitfaden des DStGB zu Repowering nichts ändern. Im Gegenteil werden die Bedenken noch verschärft. Gerade aus den zitierten "Schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks des</p>	<p>C 2 – Schutzgut Mensch</p> <p>A 2.4 – Aufstellung des Teil-FNP, Höhenbegrenzung</p> <p>B 6.10 – Suchfläche 8 Esperke, Höhenbegrenzung</p>

²² Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung, Juli 2004.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU)" vom August 2011 wird deutlich, dass die hiesige Planungsträgerin mit absoluten Minimalabständen operiert. Selbst dort ist bei Abständen von 800 m von einer nur "knappen Unterschreitung" von Wohngebietswerten die Rede. Selbst wenn dort konstatiert wird, dass die dortige Methode als ausreichend auf Planungsebene erachtet werde, bedeutet dies nicht, dass dann stets und pauschal der Abstand von 800 m ausreichend ist, insbesondere wenn eine Unterschreitung von Lärmwerte nur "knapp" zu erwarten ist. Allein dies gebietet einen weiteren Sicherheitspuffer, um sicherzustellen, dass die Werte dann in der konkreten Realisierung umgesetzt werden können und damit im Ergebnis auch die Erforderlichkeit der Planung (§ 1 III BauGB) gesichert ist. Gerade wenn die Abstände, wenn überhaupt, nur knapp eingehalten werden, muss im Mindesten eine vertiefte Prüfung der Gebiete erfolgen.</p> <p>In diesem Kontext ist daher auch die Nichtaufnahme einer Höhenbegrenzung insbesondere für das Sondergebiet S8 nicht nachvollziehbar, wollte man überhaupt an dieser Fläche festhalten. Die auf Seite 103 f. des Entwurfs zur Begründung enthaltenen Aussagen überzeugen diesbezüglich nicht, beziehen sie sich doch lediglich auf einen <i>generellen</i> Verzicht auf Darstellung einer Maximalhöhe für <i>alle</i> vorgesehenen Sonderbauflächen. Gerade in Bereichen, in denen - gerade so - die selbstgesetzten Abstände (wenn überhaupt) eingehalten werden, müsste diese Option in jedem Falle eruiert werden. Selbst wenn man - hier nur aus Darstellungsgründen davon ausgehe, dass die gewählten Mindestabstände so zutreffend seien, dürfte nicht mit einer solch pauschalen Begründung eine Festlegung von Maximalhöhen auf Planungsebene ausgeschlossen werden.</p>	
18.52- II			<p>2. Raumordnerische Konflikte</p> <p>Auch die bereits im Einwendungsschreiben vom 20. November 2014 formulierten Bedenken im Hinblick auf einen Konflikt mit den geltenden regionalplanerischen Vorgaben bleiben erhalten. Auch von Seiten der Planungsträgerin wird nicht in Abrede gestellt, dass derzeit noch die Festlegungen im RROP 2005 der Region Hannover gelten. Es wird freilich nicht verkannt, dass sich er RROP 2015 in Aufstellung befindet. Es wird auch nicht verkannt, dass dort – was auch in der nun ausliegenden Planung mitgeteilt wird -zahlreiche Flächen ausgewiesen sind, die auch in der hier aufliegenden Planung dargestellt werden. Es ist jedoch bereits hinreichend darauf aufmerksam gemacht worden, dass mitnichten feststeht, dass es bei dieser Planung auch tatsächlich so bleiben wird. Selbst wenn die Stadt Neustadt am Rübenberge in stetiger Absprache mit der Region Hannover bleibt und die Planungen vermeintlich abgestimmt werden, kann derzeit schlicht nicht garantiert werden, dass es auf regionalplanerischer Ebene "dabei bleibt", zumal derzeit auch auf regionalplanerischer Ebene eine Beteiligung läuft, in deren Ergebnis sich eine</p>	<p>D 3.1 – Regionalplanerisch Vorgaben, Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005</p> <p>D 3.3 – Regionalplanerisch Vorgaben, In Aufstellung befindlicher Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2015</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>erhebliche Änderung der Kulisse ergeben könnte. Wenn zwischenzeitlich jedoch die hiesige Planung fertiggestellt würde, bliebe es bei der Gefahr des Konfliktes mit regionalplanerischen Vorgaben. In diesem Kontext ist erneut darauf hinzuweisen, dass bereits jetzt schon Diskrepanzen in den Planungen bestehen.</p> <p>Im Übrigen gelten die in der Einwendungsschrift vom 20. November 2014 formulierten Einwendungen, dort Seite 14 ff., nach wie vor entsprechend.</p>	
18.53- II			<p>3. Erforderlichkeit</p> <p>Im Zuge der Einwendungsschrift vom 20. November 2014 wurde auch die Erforderlichkeit der Planung insbesondere im Hinblick auf die Darstellung der Sonderbaufläche S8 behandelt. Die dort aufgezeigten und dargelegten Bedenken wurden im Zuge der Planung nicht ausgeräumt. Sie ist vielmehr insoweit -mehr oder weniger- gleichgeblieben, auch wenn nunmehr eine geringfügige Verringerung der Gesamtkonzentrationsfläche gegeben ist. Dies ändert indes nichts daran, dass die Erforderlichkeit aus den dort genannten Gründen dennoch in Zweifel zu ziehen ist. Den dort aufgeführten Aspekten wird auch im Zuge der Ausführungen im Entwurf der Abwägungstabelle nicht bzw. nicht substantiiert oder eingehend entgegengetreten. Nur beispielsweise sei auf den Aspekt der Streuung eingegangen, dem lediglich entgegengehalten wird, dass es sich um eine Fläche im nördlichen Bereich der Stadt handele. Es ist jedoch bereits aufgezeigt worden, dass sich selbst im nördlichen Bereich der Stadt eine Konzentration im nordwestlichen Bereich abbildet und die hiesige Fläche damit einen "Fremdkörper" darstellt. Untermuert wird dies dadurch, dass die Sondergebietsfläche S8, was auch von planerischer Seite nicht in Abrede gestellt wird, bisweilen vollkommen unbelastet ist. Es würde mithin eine erhebliche Belastung in einen bisher freigehaltenen Bereich hineingetragen. Dass dieser Aspekt im Übrigen für sich genommen <i>hinreichend</i> berücksichtigt worden ist, lässt sich nicht erkennen. Dies wird zwar erkannt, jedoch nicht eingehend behandelt.</p>	<p>A 2.3 – Aufstellung des Teil-FNP, Erforderlichkeit</p> <p>B 6.4 – Suchfläche 8 Esperke, Erforderlichkeit</p> <p>B 6.1 – Suchfläche 8 Esperke, geringe Vorbelastung</p>
18.54- II			<p>4. Naturschutzfachliche Bedenken; Umweltbericht</p> <p>Auch die im Zuge der Einwendungsschrift vom 20. November 2014 formulierten naturschutzfachlichen bzw. naturschutzrechtlichen Bedenken können auch nun mit dem aufliegenden Entwurf nicht ausgeräumt werden.</p> <p>Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben, welche auch die Erforderlichkeit der Planung, § 1 III BauGB, zweifelhaft erscheinen lassen. Es steht nämlich nicht fest, dass die durch die Bauleitplanung vorbereiteten bzw. ermöglichte Eingriffe nicht gegen die artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen und der Planung dauerhaft</p>	<p>B 6 – Suchfläche 8 Esperke</p> <p>B 6.4 – Suchfläche 8 Esperke, Erforderlichkeit</p> <p>B 6.8 – Suchfläche 8 Esperke, Artenschutz</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>entgegenstehen werden. Dies wird auch nicht mit den nunmehr vorgelegten artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie den auf Basis derer ergänzten Ausführungen im Umweltbericht, dort Seite 41 f., ausgeräumt. Die fachlichen Ergebnisse, auf die die Planung indes Bezug nimmt und die dieser zugrunde liegen, unterliegen erheblichen Zweifeln und Kritik. Wir verweisen insofern erneut auf die gutachterliche Stellungnahme des Büros <i>FÖA Landschaftsplanung GmbH</i> vom 13. Oktober 2015. Dort wird aufgezeigt, dass diverse methodisch-fachliche Grundvoraussetzungen nicht hinreichend beachtet wurden und im Ergebnis die zugrunde gelegten Befunde in erheblichem Maße anzuzweifeln sind. Die entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung ist sowohl im Hinblick auf Vögel, als auch auf Fledermäuse unzureichend und fehlerhaft. Demgemäß gelangt der Gutachter zum Ergebnis, dass die Untersuchungen der Vögel und Fledermäuse durch das Büro <i>Abia</i> dem hier erforderlichen Anspruch nicht gerecht wird, sodass im Mindesten vertiefte Prüfungen erforderlich sind, wenn nicht gar ein Abbruch der Planung für diese Fläche angezeigt ist.</p>	
18.55- II			<p>Im Lichte dessen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Realisierung von Windkraftanlagen nicht von vorneherein bereits an artenschutzrechtlichen Vorgaben scheitern wird. Hierzu bedarf es -im Mindesten- weiterer fachlicher Untersuchungen und Untermauerungen, wenn dieser Standort überhaupt als geeignet angesehen werden kann. Hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass - was auch in der Stellungnahme der <i>Abia</i> im Grunde nicht verkannt wird - diverse, sogar streng geschützte Arten nachgewiesen wurden. Allein dies gibt Anlass zu einer vertieften und eingehenden Prüfung insbesondere auch der Bewegungen der betroffenen Arten, die hier insbesondere in erheblich unzureichendem Maße, wenn überhaupt, erfolgt. Gerade die Flugbewegungen und Flugrouten sind für die Beurteilung der Geeignetheit einer Fläche für Windenergienutzung essentielles Kriterium, welches bereits auf planerischer Ebene einer tiefgehenden und nachvollziehbaren Betrachtung bedarf. Dies ist, wie der Gutachter <i>Zachay festgestellt</i> hat, beispielsweise unterblieben.</p>	<p>B 6.8 – Suchfläche 8 Esperke, Artenschutz B 6.9 - Suchfläche 8 Esperke, Fledermäuse</p>
18.56- II			<p>Der Vollständigkeit halber sei hier auch erwähnt, dass der auf Seite 44 des Umweltberichtes enthaltene Vermerk, das im Rahmen der Vorhabenzulassung Maßnahmen der Verminderung vorgesehen werden können, um baubedingte Einschränkungen des Brutgeschäftes sowie betriebsbedingte Einschränkungen möglichst gering zu halten, in dieser Pauschalität nicht nachvollziehbar ist. Wie bereits erwähnt, muss <i>feststehen</i>, dass solche Verminderungsmaßnahmen wirksam sein <i>können</i>. Auf der Planungsebene muss mithin klar sein, dass eine Realisierung der geplanten Nutzung dort möglich sein wird. Insgesamt bedarf es daher tiefergehender nachvollziehbarer Untersuchungen, um tatsächlich zum Schluss zu gelangen, dass ein erhöhtes Modali-</p>	<p>B 6.8 – Suchfläche 8 Esperke, Artenschutz B 6.9 - Suchfläche 8 Esperke, Fledermäuse</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			tätsrisiko weder für Fledermäuse noch für vorkommende Vogelarten gegeben ist. Dies ist derzeit jedenfalls nicht erkennbar .	
18.57- II			In diesem Kontext ist es auch noch aufzuführen, dass die geplanten Maßnahmen zur Überwachung, vgl. S. 75 des Umweltberichts, ebenfalls recht dürftig erscheinen . Wenn dem Vorhabenträger aufgegeben wird, im Hinblick auf die Beeinträchtigungen von Tieren durch den Betrieb der Windkraftanlage Ortsbesichtigungen durchzuführen bzw. monatlich zu berichten, letzteres allerdings jedoch nur im Fall des Auffindens toter Tiere, mag bezweifelt werden, ob dies tatsächlich ein effektiver Schutz ist. Vielmehr muss hier eine <i>öffentliche</i> Kontrolle durch die zuständige <i>Behörde</i> erfolgen, um zu gewährleisten, dass tatsächlich etwaige Totfunde auch gemeldet werden.	D 1.6 – Umweltbericht, Maßnahmen zur Überwachung Ein Monitoring ist im Rahmen der Vorhabengenehmigung als Auflage anzuordnen.
18.58- II			Auch die Ausführungen unter Kap. G des Umweltberichtes, vgl. dort S. 60 ff. sind nach wie vor zu kurz gehalten. Insbesondere die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind recht dürftig. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf kurze Allgemeinplätze. Soweit es beispielsweise um Immissionen geht, wird auf die vermeintlich hinreichenden Mindestabstände verwiesen. Dass diese allerdings nicht kritikfrei sind, ist bereits dargestellt worden. Ähnliches gilt auch im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften. Insgesamt stellen sich die Ausführungen im Umweltbericht als relativ unzureichend dar. Bereits im Zuge der Einwendungsschrift vom 20. November 2011, dort Seite 29 f., hatten wir dargelegt, dass die dort genannten naturschutz- bzw. umweltrechtlichen Gesichtspunkte entsprechend abgearbeitet werden müssen. Dies ist hier nur in äußerst verkürzter Form geschehen bzw. dokumentiert worden. Ob die dortigen Funde mithin ausreichend sind, muss ebenfalls bezweifelt werden. Vor diesem Hintergrund kann auf die Ausführungen auf Seite 29 ff. in der Einwendungsschrift vom 20. November 2014 vollumfänglich verwiesen werden, zumal die Ausführungen im Entwurf der Abwägungstabelle ebenfalls recht kurz und unzureichend sind.	D 1.3 – Umweltbericht, Eingriffsmindernde Maßnahmen
18.59- II			Insgesamt ist festzuhalten, dass diverse Aspekte auf die Ebene der konkreten Genehmigungserteilung verlagert werden. Eine übermäßige Verlagerung von Konflikten auf nachgelagerte Genehmigungsebene ist jedoch nicht zulässig . Diejenigen Konflikte, die auf planerische Ebene bereits behandelt werden können, müssen auch auf dieser Ebene behandelt werden (Konfliktbewältigungsgrundsatz). Anderenfalls besteht die Gefahr, dass entsprechenden Vorgaben faktisch auf Genehmigungsebene nicht mehr genügt werden kann.	D 1.7 – Umweltbericht, Konfliktbewältigung
18.60- II			III. Zusammenfassung Im Ergebnis ist daher zu konstatieren, dass nach wie vor erhebliche Bedenken gegen die auf-	B 6 Suchfläche 8 Esperke B 6.4 – Suchfläche 8 Esperke, Erfor-

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>liegende Planung des Teilregionalplans Windenergie der Stadt Neustadt a. Rbg. bestehen, insbesondere soweit eine Darstellung der Sonderbaufläche S8 vorgesehen ist. Zahlreiche, bereits im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung formulierte Einwendungen und Bedenken wurden noch immer entweder nicht hinreichend behandelt oder aber "kleingeredet".</p> <p>Dementsprechend ist immer noch davon auszugehen, dass eine Darstellung der Sonderbaufläche S8 nach wie vor nicht angezeigt bzw. nicht erforderlich im Sinne des § 1 III BauGB ist. Die bereits monierte Streuung bleibt erhalten. Auch naturschutzrechtliche Aspekte stehen einer Ausweisung dieser - wie auch im Umweltbericht festgestellt wird - unberührten und unvorbelasteten Flächen entgegen. Es ist nicht nachgewiesen worden, dass artenschutzrechtliche Aspekte der Planung bzw. Realisierung von Vorhaben und Lage nicht entgegenstehen. Vor allem aber ist mit erheblichen Belastungen für die entsprechenden Anwohner, mithin für die hiesigen Einwander, bei einer Realisierung von Windkraftanlagen auf Grundlage dieser Planung zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist in jedem Falle von der Darstellung der Sonderbaufläche S8 nach wie vor abzusehen.</p>	derlichkeit
18.61- II			Anlage 1: Stellungnahme vom 20.11.2014 (frühzeitige Beteiligung)	Siehe Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
18.62- II			Anlage 2: Gutachterliche Stellungnahme der FÖA Landschaftsplanung GmbH: Fachliche Prüfung der „Untersuchung der Vögel und Feldermäuse im Rahmen der Planung von WEA bei Esperke (Region Hannover)“ – vorgelegt von ABIA 2014 – ²³	Siehe Abwägung im Rahmen der förmlichen Beteiligung
19	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 19			
19.1 - I	B 19	21.11.14/ 26.11.14	<p>nur durch Zufall erfuhr ich, daß nun doch, anders als bisher immer verlautbart, ein weiterer Ausbau der Windenergie im Bereich Stöckendrebber geplant ist.</p> <p>Der Regionspräsident Hauke Jagau hatte uns schon 2012 und 2013 aufgefordert, uns Bürger an den Planungen aktiv zu beteiligen, womit ich hiermit nachkommen möchte:</p> <p>Noch 2013 erklärte Herr Jagau, daß eine Ausweitung des Windparks im Niedernstücken auf nördlichere Gefilde nicht geplant wäre, was auch schlüssig ist im Hinblick auf das Naturschutzgutachten von 2008. Inzwischen sind von Herrn Jäger-Bloh Vorverträge mit einzelnen Landwirten zur Errichtung von weiteren Windenergieanlagen in Stöckendrebber gemacht worden,</p>	B 5.1 Suchfläche 7 Niedernstücken/Stöckendrebber

²³ Anmerkung PuR: Die Anlage 2 zur Stellungnahme B18 (förmliche Beteiligung) wird als Anlage zur Abwägungstabelle angefügt.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			gleichzeitig wurde ein neues Gutachten von ihm in Auftrag gegeben. Wenn jetzt daraufhin eine Änderung der ursprünglichen Planung erfolgt, erhält das ganze ein „Geschmäcke“, eine unkorrekte Einflußnahme muß ich jedenfalls annehmen.	
19.2 - I			<p>Zum einen hat sich die Natur zwischen 2008 und 2012/13 nicht wesentlich verändert.</p> <p>Im Gegenteil, seit ich hier wohne, kann ist in den Monaten März bis Oktober täglich bis zu sechs Milan Brutpaare im Ort beobachten. Eine typische Flugbewegung dieser Milane ist die Jagd im südlichen Bereich von Stöckendrebber, dann der Flug genau Richtung Westen um Höhe zu gewinnen und danach das Hinabgleiten der Vögel zu den Horsten im nördlichen Waldstück westlich der Hauptstraße. Der Rückflug zu Jagd erfolgt meist in kleineren Teilstücken direkt über den Ort Richtung Süden. Auf dem Weg zu den Horsten würden diese Vögel unweigerlich mit dort geplanten Windenergieanlagen kollidieren, so sie denn dort gebaut würden.</p> <p>Die Milane sollten wie in der Vergangenheit auch in der Zukunft zumindest einen Kernbereich für eine halbwegs gesicherte Existenz behalten, erst am Sonntag, d. 16.11.2014 wurde auf NDR-Info im Wissensforum darüber berichtet, dass Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Horsten, fast immer den sicheren Tod für diese Greifvogelarten bedeuten.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf, keine Windenergieanlagen in diesem sensiblen Bereich zuzulassen, und wieder zu einer verlässlichen Planung für den Bürger zurück zu kehren, der Naturschutz muß im Zweifel Vorrang haben vor den kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen.</p> <p>Ich freue mich auf entsprechende Würdigung und eine positive Antwort.</p>	<p>Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendrebber</p> <p>D 1.1: Umweltbericht; Artenschutzrecht</p> <p>C 3.1: Schutzgut Natur; Milan</p>
19.3 – I			<p>Im Stöckendrebber befindet sich auch eine ausgedehnte Fledermauspopulation verschiedener Arten.</p> <p>Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.</p>	D 1.1: Umweltbericht; Artenschutzrecht
19.4 – II	B 19	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
20	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 20			
20.1 - I	B 20	20.11.14/ 20.11.14	<p>ich möchte auf diesem Wege meine Bedenken gegen den Bau weiterer Windenergieanlagen in der</p> <p>- entweder eine Neuerrichtung verhindert wird</p>	C.2.3: Schutzgut Mensch; Drosselung/Abschaltzeiten

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>- oder eine Einschränkung des Betriebs während der Nachtstunden erreicht wird (idealerweise auch für die bereits bestehenden Anlagen)</p> <p>- und/oder eine Verzögerung erreicht wird, bis technologische Fortschritte einen beeinträchtigungsfreieren Betrieb ermöglichen.</p>	C 2.4: Schutzgut Mensch; Beeinträchtigung der Anwohner
20.2 - I			<p>Begründung/Hintergrund:</p> <p>Wir bewohnen ein Einfamilienhaus am Rande der Leinemasch in Schwarmstedt in ~4.000 m Entfernung zum Windpark Niedernstöcken mit direktem Sichtkontakt und ohne nennenswerte hohe Vegetation dazwischen. Nach anfänglich neutraler bis positiver Einstellung gegenüber dem bereits entstandenen Windpark ("der ist ja weit weg") stellten wir beginnend im letzten Jahr besonders nachts zwar sehr leise aber deutlich wahrnehmbare, sehr störende Geräusche fest, die sich am ehesten durch "Grummeln, Rumpeln, dumpfes Schlagen" beschreiben lassen. Insgesamt ist das Umfeld hier sehr ruhig, so daß die Wahrnehmung besonders deutlich und störend ist. Sonstige Umgebungsgeräusche lassen sich gut durch geschlossene Fenster dämpfen, das beschriebene Grummeln ist dadurch wenig beeinflusst und stört die Schlafphasen.</p> <p>Die Zuordnung zu den WEA als Quelle war für mich anfangs nicht klar, da ich diese eher aufgrund der Entfernung ausgeschlossen habe und die Geräusche auch nicht dauerhaft auftreten.</p> <p>Inzwischen ist dieses jedoch (wenn auch nicht mit Meßeinrichtungen nachgewiesen, Mikrobarmeter sind privat nicht weit verbreitet) gut zuzuordnen und auch mit Windeinfall aus westlichen Richtungen zu korrelieren.</p>	C 2.2: Schutzgut Mensch; Lärmemissionen
20.3 – I			<p>Bedenken sind daher:</p> <p>- die Bewertung des Schutzgutes "Mensch" wird nicht hinreichend gewürdigt, insbesondere die Formulierung (Sachlicher Teilflächennutzungsplan, Begründung Teil II: Umweltbericht, S. 32) "Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit in diesem Bereich stark gemindert. Der Bau weiterer Anlagen führt daher zu einer hinnehmbaren Zusatzbelastung" kann ich aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht teilen.</p>	<p>C 2: Schutzgut Mensch</p> <p>B 5.1 Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendrebber</p>
20.4 - I			<p>- Einige mögliche Effekte durch Turbulenzen, aerodynamische Auswirkungen der WEA insbesondere bei verschiedenen Umgebungsbedingungen/Luftschichtungen, Windgradienten mit der Höhe etc. sind erst in den letzten Jahren intensiver erforscht und somit in der reinen schallquellenbezogenen (z.B. reine Maschinengeräusche) Betrachtung nicht hinreichend bewertet. Die Wahrnehmbarkeit über größere Entfernungen wird bisher nicht angemessen im Genehmi-</p>	C 2.2: Schutzgut Mensch; Lärmemission

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			gungsverfahren berücksichtigt.	
20.5 - I			- Der Sektor mit "störenden" Windrichtungen wird durch eine Erweiterung nach Norden größer.	B 15: Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendrebber
20.6 - I			- Die Beeinflussung durch zusätzliche WEA wird größer.	B 15: Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendrebber
20.7 - I			- Die Konzentrationsfläche Esperke ist aufgrund der Entfernung ebenfalls kritisch zu prüfen, jedoch erwarte ich aufgrund der Abdeckung durch Vegetation aus dieser Richtung und weniger häufigen südlichen Winden weniger Beeinträchtigung.	B 6.7: Suchfläche 8 Esperke
20.8 - I			Wenn auch nicht als wissenschaftlich-methodischen Hinweis, sondern eher zur Plausibilität habe ich einen Artikel angehängt, der ein recht bekanntes Foto vom Windpark Horns Rev enthält. Hier sind die sich ausbreitenden Wirbel in dieser seltenen Aufnahme gut zu erkennen. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Bedenken und Eingangsbestätigung für diese Mail. (Anhang 1: „Meteorological Explanation of Wake Clouds at Horns Rev Wind Farm“)	
20.9 – II	B 20	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
21	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 21			
21.1 - I	B 21	20.11.14/ 20.11.14	die Wirtschaftsbetriebe Neustadt beabsichtigen mit einem Projektpartner die 9 Windenergieanlagen im Windpark Mandelsloh zu repowern. Bei dem Studium der ausgelegten Unterlagen fällt auf, dass der Windkraftstandort Mandelsloh nicht in die zeitlich befristete Repoweringbindung fällt. Während alle anderen Standorte, an denen sich Altanlagen (WEA höhenbegrenzt auf 100m) befinden, diese Repoweringbindung haben, trifft das auf den Standort Mandelsloh nicht zu. Das erscheint uns nicht logisch und stringent. Hohe und für das Binnenland optimierte Windenergieanlagen mit großen Rotordurchmessern, benötigen untereinander wesentlich mehr Raum, als beispielsweise die dort vorhandenen Anla-	B 2.2: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase – Repowering-Bindung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>gen. Um möglichst gute Voraussetzungen für eine einheitliche und möglichst optimale Bebauung im Zuge des Repowering mit diesen optimierten Anlagentypen zu schaffen, sollte auch der Standort Mandelsloh die zeitlich befristete Repoweringbindung erhalten. Diese Widmung wäre allerdings nur dann sinnvoll, wenn sie für Nord- und Südfläche gleichermaßen gilt.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Stellungnahme bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	
21.2 – II	B 21	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
22	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 22			
22.1 – I	B 22	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
22.2 – II			<p>als Vertreter des Realverbandes und somit aller Grundeigentümer der Ortschaft Laderholz möchte ich Ihnen folgenden Tatbestand mitteilen:</p> <p>In der Gemarkung Laderholz stehen 12 Windkraftanlagen, die in den kommenden Jahren ersetzt werden können.</p> <p>Davon sind auf konkrete Anfrage hin die Besitzer von 3 WKA nicht bereit ein Repowering durchzuführen.</p> <p>Somit verbleiben noch 9 mögliche Repowering - Windräder übrig.</p> <p>Hier haben wir ebenfalls nach schriftlicher Anfrage die Kenntnis erlangt, dass es sich um Eigentümer handelt, die außerhalb Niedersachsens in der gesamten Welt wohnhaft sind.</p> <p>Die Grundeigentümer Laderholz, unter Führung des Realverbandes haben bereits versucht, in Verhandlung mit den Besitzern der Anlagen zu treten. Dabei stellten wir fest, dass das Repowern der Altanlagen sehr unwahrscheinlich bis unmöglich ist. Vielmehr wurde dargelegt, dass die Besitzverhältnisse an große Unternehmensstrukturen noch einmal wechseln könnten.</p>	A 5.1 Repowering-Vorbehalt, einbezogene Flächen
22.3 – II			<p>Daher möchten wir Sie bitten, das Repowering auszusetzen, damit die Grundeigentümer wieder die Möglichkeit bekommen, auf Ihren eigenen Land einen eigenen Windpark bauen können.</p> <p>Der große Vorteil für die Stadt und seinen Bewohnern sehen wir in der vor Ort bleibenden Wertschöpfung und damit einhergehenden Akzeptanz der Windenergie in der hier lebenden Bevölkerung.</p>	A 5.1 Repowering-Vorbehalt, einbezogene Flächen

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Nachweislich ist dieses bereits mit dem Ackerstromkonzept und der Umsetzung in Laderholz außergewöhnlich gut gelungen. Bitte prüfen Sie die Möglichkeit des Aussetzens und geben mir diesbezüglich Bescheid.	
23 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 23				
23.1 - I	B 23	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
23.2 – II	B 23		<p>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zum Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" (Teil-FNP) der Stadt Neustadt am Rübenberge – Windenergieprojekt Brase (Erweiterung der Konzentrationsfläche Windenergienutzung S2)</p> <p>Ziel der Stellungnahme</p> <p>Die TurboWind Energie GmbH plant in der Suchfläche Nr. 2 bzw. der Konzentrationsfläche S2 (im Folgenden als Potenzialfläche Brase bezeichnet) des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergie" (Teil-FNP) der Stadt Neustadt am Rübenberge die Errichtung von Windenergieanlagen. Wir befürworten die Ausweisung der von der Stadt Neustadt am Rübenberge vorgesehenen Konzentrationsfläche S2 in der von uns im Folgenden vorgeschlagenen erweiterten Form und bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise im weiteren bauleitplanerischen Verfahren.</p>	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung
23.3 – II			<p>Windenergieprojekt Brase - Erweiterung der Konzentrationsfläche Windenergienutzung S2 im Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie"</p> <p>Wir haben es sehr begrüßt, dass die von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Potenzialfläche Brase bereits in dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie (Stand 06.10.2014) in der "Konzentrationsfläche Windenergie" S2 ausgewiesen wurde. Es handelte sich dabei um die nordöstliche Teilfläche von S2. Umso mehr hat es uns überrascht, dass diese nordöstliche Teilfläche in dem aktuellen Entwurf (Stand 18.05.2015) nicht mehr als "Konzentrationsfläche Windenergie" vorgesehen ist. Dies ist für uns aus den im Folgenden aufgeführten Gründen nicht nachvollziehbar:</p>	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung
23.4 – II			Entgegen der Darstellung in Anlage 1 dieser Stellungnahme (Räumliches Gesamtkonzept Suchfläche Nr. 2), wonach der nordöstliche Teil der Suchfläche Nr. 2 ein "artenschutzrechtlicher Konfliktbereich" (vertikale Schraffur, rot) sei, ist die Fläche aus unserer Sicht planungsrechtlich und	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>naturschutzfachlich für die Nutzung der Windenergie sehr gut geeignet. In Anlage 2 (Konzentrationsfläche Windenergienutzung S2 modifiziert) ist unser Vorschlag zur Wiederaufnahme der Potenzialfläche Brase als Teil der Konzentrationsfläche grafisch dargestellt (gestrichelte Linie, orange). Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) der Multi-Megawatt-Klasse geplant.</p>	
23.5 – II			<p>Die naturschutzfachliche Eignung der Fläche wurde uns durch ein anerkanntes Gutachterbüro auf Grundlage umfangreicher naturschutzfachlicher Untersuchungen schriftlich bestätigt. Die entsprechende Stellungnahme vom 06.08.2015 ist dieser Stellungnahme als Anlage 3 angefügt. Unlösbare Konflikte mit dem Naturschutz sind für uns nicht ersichtlich. Die entsprechende Argumentation des Teil-FNP in der Begründung Teil I (S. 68-70) bzw. in der Begründung Teil II (S. 23-25) zur Herausnahme des östlichen Randbereiches ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die in dem zitierten artenschutzrechtlichen Gutachten der Region Hannover (Abia 2015) angeführten Daten stammen aus den Jahren 2007 bzw. 2008 und sind somit veraltet. Die Anlage 3 hingegen basiert auf aktuellen Untersuchungen und sollte daher im Rahmen der Abwägung entsprechend stärker gewichtet werden. Der gewählte Vorsorgeabstand von 1.200 m zum FFH-Gebiet 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" kann im Rahmen des Teil-FNP ohne die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht hinreichend begründet werden. Dies wird durch die Aussagen des Teil-FNP bekräftigt, wonach keine Beobachtungen der wertbestimmenden Art der Teichfledermaus vorliegen. Das angeführte NLT-Papier "Naturschutz und Windenergie" (Stand 2014) ist darüber hinaus lediglich eine rechtsunverbindliche Richtlinie ohne Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung. Daraus ergibt sich, dass die bisherige Kenntnislage die Ausweisung des nordöstlichen Bereiches zur Folge haben muss. Einen Abstand von 800 m halten wir für absolut ausreichend. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass zwischen dem hier in Rede stehenden östlichen Randbereich und dem FFH-Gebiet als "Puffer" die Ortschaft Brase liegt. In dem von der TurboWind Energie GmbH geplanten Genehmigungsverfahren kann die Prüfung der FFH-Verträglichkeit vorgenommen werden. Ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für die entstandenen Eingriffe in die Natur können in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden. Flächen für die ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können die Grundstückseigentümer zur Verfügung stellen.</p>	B 2.1 – Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase – Erweiterung
23.6 – II			<p>Darüber hinaus ist die Windenergienutzung in dem dargestellten Bereich sehr gut mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke vereinbar. Das vorhandene Straßennetz gewährleistet eine optimale verkehrliche Erschließung. Durch das Erfüllen der immissionsrechtlichen Anforderungen und durch die umliegende Bewaldung ist die Nutzung der Windenergie in</p>	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			diesem Bereich sehr gut mit den nächstgelegenen Wohnnutzungen vereinbar.	
23.7 – II			Im Hinblick auf die zivile Flugsicherungseinrichtung "Nienburg VOR" gehen wir auf Grundlage unseres aktuellen Kenntnisstandes und der gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen von der Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen Luftfahrt aus. Ebenso liegen uns keine Hinweise der Bundeswehr vor, die auf Konflikte mit dem Anlagenschutzbereich der militärischen Flugsicherungseinrichtung "Zuständigkeitsbereich Wunstorf" hinweisen. Diese Aspekte sind zudem Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und können im Rahmen der Aufstellung des Teil-FNP nicht zu einem Ausschluss der Fläche führen. Die Belange von möglicherweise betroffenen Richtfunkeinrichtungen wurden standortbezogen geprüft und stehen der Planung im Grundsatz nicht entgegen. Sie werden im Genehmigungsverfahren sachgerecht berücksichtigt. Die bisher eingegangenen Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gegen die Potenzialfläche können wir nicht bestätigen.	Der Vortrag ist richtig. Die angesprochenen Belange der zivilen und militärischen Flugsicherheit sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, da erst dort die konkreten Anlagenstandorte und Dimensionen bekannt sind. Dasselbe gilt für Richtfunktrassen.
23.8 – II			Wir in Anlage 4 angeführt, wurde unser Vorschlag zur Erweiterung von S2 in der Sitzung des Ortsrates Mandelsloh am 15.10.2015 vorgestellt und diskutiert. Der Ortsrat hat sich im Beschluss für die Potenzialfläche Brase ausgesprochen. Wir gehen davon aus, dass der Ortsrat Mandelsloh den Beschluss der Stadt Neustadt am Rübenberge im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens fristgemäß zukommen lassen wird.	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung
23.9 – II			Aufgrund der gemeinschaftlichen Umsetzung des Projektes innerhalb der Eigentümergemeinschaft ist eine ertragsoptimierte Planung möglich. Darüber hinaus stellt die Windenergie für die betroffenen Landwirte ein wichtiges wirtschaftliches Standbein dar. Dadurch können sie die Realgemeinde auch in Zukunft beim Wegebau unterstützen.	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung
23.10– II			Regionales Raumordnungsprogramm der Region Hannover (Entwurf 2015) In dem aktuellen Entwurf des in Aufstellung befindlichen RROP der Region Hannover ist die Potenzialfläche in gleicher Form bereits als Vorranggebiet Windenergienutzung bzw. Potenzialfläche Neustadt 01 dargestellt. Auch hier wird der nordöstliche Teil der ursprünglichen Potenzialfläche als Bereich mit artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial dargestellt. Die naturschutzfachliche Eignung des Bereiches belegt jedoch wie bereits angeführt die Anlage 3 (Naturschutzfachliche Stellungnahme der Planungsgruppe Grün). Im Anhang zu den Gebietsblättern des RROP wird die Eignung der Potenzialfläche Neustadt 01 ausführlich beschrieben. Zu dem bisher entfallenen nordöstlichen Randbereich (Potenzialfläche Brase) wird angeführt, dass ein Abstand von 1.200 m zu dem FFH-Gebiet 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" erforderlich sei. Gleichzeitig wird angeführt, dass jedoch "keine konkreten Beobachtungen" bezogen auf die	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			wertbestimmende Art der Teichfledermaus vorliegen. Die Erforderlichkeit des Abstandes von 1.200 m wird also selbst im RROP Entwurf 2015 in Frage gestellt. Aufschluss darüber, ob ein solcher Abstand überhaupt erforderlich ist kann nur wie im RROP angeführt eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit geben. Daraus ergibt sich, dass die bisherige Kenntnislage die Ausweisung des nordöstlichen Bereiches zur Folge haben muss.	
23.11- II			<p>Fazit</p> <p>Wir bewerten die Potenzialfläche Brase planungsrechtlich und naturschutzfachlich als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Insgesamt stellt die Potenzialfläche eine ideale Möglichkeit dar, die Nutzung der Windenergie zu ermöglichen und damit die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes und des Bundes zu unterstützen. Wir bitten Sie daher, die Potenzialfläche Brase als Erweiterung der Konzentrationsfläche Windenergienutzung S2 in der von uns vorgeschlagenen Form auszuweisen.</p>	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung
23.12- II			<p>Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Stadt Neustadt am Rübenberge das Windenergieprojekt zu verwirklichen. Dabei beabsichtigen wir einen Windpark mit Beteiligungsoption zu errichten, um lokale Wertschöpfung zu ermöglichen.</p> <p>Als Ansprechpartner stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung
23.13- II			Anlage 1 - Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge – Räumliches Gesamtkonzept: Suchfläche Nr. 2	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung
23.14- II			Anlage 2 – Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge – Planzeichnung Hauptkarte: Konzentrationsfläche Windenergienutzung S2 modifiziert	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung
23.15– II			Anlage 3 – Naturschutzfachliche Stellungnahme der Planungsgruppe Grün vom 06.08.2015	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung
23.16- II			<p><i>[Wortlaut der Anlage 3:]</i></p> <p>Sie baten uns mit Ihrer Nachricht vom 28.07.2015 um eine naturschutzfachliche Stellungnahme zum Umgang der Region Hannover mit dem von Ihnen geplanten Windparkstandort Brase im Umweltbericht zur Neuaufstellung des RROPs.</p> <p>Der Standort Brase ist ein Teilgebiet der wesentlichen größeren Potentialfläche Mandelsloh (im</p>	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Umweltbericht als Neustadt 01 bezeichnet). Der Umweltbericht der Region Hannover (Stand Entwurf: 15.06.2015) bewertet die Potentialfläche als geeignet für die Windenergienutzung, hat jedoch die nordöstliche Teilfläche (Standort Brase) aus naturschutzfachlichen Gründen aus der geplanten Vorrangfläche herausgenommen (vgl. Anhang zu 4.4.3 Windenergie, einzelgebietliche Abwägung der Potentialflächen). Die hierfür von der Region Hannover herangezogenen Gründe sind im Umweltbericht genannt und werden im folgenden einer kritischen Prüfung unterzogen.</p> <p>Der Umweltbericht der Region Hannover beurteilt den gesamten Standort Neustadt 01 als unproblematisch im Hinblick auf Brutvogelvorkommen. Diese Aussage gilt auch für sensible Großvogelarten.</p> <p>Die Teilfläche „Brase“ wird mit der Begründung aus der Regionalplanung genommen, es bestehe der Verdacht auf mögliche Beeinträchtigungen von Teichfledermäusen und Rastvögeln.</p> <p>Gastvögel:</p> <p>Die einzelgebietliche Abwägung enthält folgende Hinweise zu Gastvögeln:</p> <p><i>„Weder von der Potenzialfläche selbst oder dem Umfeld sind bedeutsame Gastvogelgebiete bekannt.</i></p> <p><i>Der Abstand zur Leineaue als potenziell bedeutsamen Flugkorridor beträgt allerdings für den östlichen Randbereich minimal nur ca. 650 m. Damit ist für den östlichen Randbereich der Potenzialfläche eine erhöhte Bedeutung für rastende Gastvogelarten wie z. B. Kiebitz und Goldregenpfeifer nicht auszuschließen. In einer diesbezüglichen Untersuchung im Herbst 2007 und Frühjahr 2008 (v. LUCKWALD 2008) wurden auch häufiger rastende Kiebitztrupps beobachtet, die Schwellenwerte für bedeutsame Ansammlungen wurden jedoch meist nicht erreicht. Lediglich einmal rasteten etwa über 1. 000 Kiebitze (lokale Bedeutung) sowie zusätzlich eine kleinere Anzahl Goldregenpfeifer auf Ackerflächen direkt westlich der L 191. d. h. knapp außerhalb der Potenzialfläche.</i></p> <p><i>Diese Befunde lassen es ratsam erscheinen, einen Vorsorgeabstand zur Leineaue einzuhalten und die östlichen Randbereiche der Potenzialfläche auszusparen (//).“</i></p> <p>Hierzu sind folgende Anmerkungen zu machen:</p> <p>1) Wenn weder die Potentialfläche noch aus derem Umfeld bedeutsame Gastvogelgebiete bekannt sind, dann kann im Hinblick auf Rastvögel auch kein Zielkonflikt mit der Teilfläche „Brase“</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>bestehen. Die Herausnahme aus der geplanten Vorrangfläche ist umso erstaunlicher, als auch die genannten Untersuchungen durch LUCKWALD 2008 zu keinem kritischen Ergebnis gelangen. Rastvogelbestände lokaler Bedeutung, zumal nur an einem einzigen Zähltag dokumentiert sind nicht in der Lage, einer privilegierten Nutzung wie der Windenergie entgegen gehalten zu werden.</p> <p>2) Rastvogeluntersuchungen der planungsgruppegrün (2013/2014, 43 Begehungen) für die Potentialfläche Mandelsloh decken sich mit den Ergebnissen von LUCKWALD 2008. Bis auf die Sturmmöwe konnte für keine Art das Erreichen lokaler Bestände kartiert werden.</p> <p>Es ist fachlich nicht zu erklären, wie die Region Hannover bei dieser Datenlage (keine Rastvogeltrupps größer lokaler Bedeutung) und der eigenen Feststellung, dass <i>„weder von der Potenzialfläche selbst oder dem Umfeld bedeutsame Gastvogelgebiete bekannt sind“</i>, zu dem Urteil kommt, <i>„Diese Befunde lassen es ratsam erscheinen. einen Vorsorgeabstand zur Leineae einzuhalten und die östlichen Randbereiche der Potenzialfläche auszusparen.“</i> Eine derart weitgehende Berücksichtigung von Vorsorgegesichtspunkten würde nach unserer Beurteilung die Windenergie als privilegierte Nutzung unverhältnismäßig einschränken.</p> <p>Fledermäuse:</p> <p>Die einzelgebietliche Abwägung enthält folgende Hinweise zu Fledermäusen:</p> <p><i>„Von der Potenzialfläche selbst und dem direkten Umfeld liegen keine Informationen zu Fledermausvorkommen vor. Die im Umfeld bis 1 km Entfernung gelegenen Walder weisen potenziell keine besondere Bedeutung als Quartiergebiet sensibler Arten wie z.B. Abendsegler auf. Bei der Untersuchung der Feldflur westlich von Stöckendrebber (ca. 1 km nördlich der nördlichen Teilfläche) Im Jahr 2008 (vgl. Bericht in Albia 2015 zum Suchraum Neustadt 09 - Stöckendrebber) zeigte sich, dass die dortige Feldflur nur in recht geringem Umfang als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt wurde. Transferflüge durch die Feldflur zwischen Quartieren und Jagdgebieten waren ebenfalls nur selten zu beobachten.“</i></p> <p><i>Der östliche Randbereich der südlichen Teilfläche überlagert sich mit dem Vorsorgeabstand von 1.200 m um das FFH-Gebiet 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine. untere Oker“, in dem u.a. die gegenüber WEA sensible Teichfledermaus wertbestimmend ist. Auch wenn keine konkreten Beobachtungen dieser Art vorliegen, sollte der Mindestabstand dennoch auf jeden Fall eingehalten werden (Ia). Andernfalls wäre eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit vorzunehmen.“</i></p> <p>Hierzu sind folgende Anmerkungen zu machen:</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>1) Ähnlich wie für die Gastvögl stellt die Region zunächst fest, dass sie keinerlei Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Potentialfläche für Fledermäuse hat Dies gilt auch für das nähere Umfeld der Potentialfläche sowie für die Beurteilung benachbarter Wälder im Hinblick auf mögliche Quartiere. Auch hier stützt sich die Region neben der Potentialabschätzung auf aktuelle Kartierdaten (Ab1a 2015).</p> <p>2) Die Ablehnung der Teilfläche Brase gründet sich ausschließlich auf die Unterschreitung eines Vorsorgeabstandes von 1.200 m um das FFH-Gebiet 90" und der dort wertgebenden Art Teichfledermaus.</p> <p>3) Das NLT-Papier (Stand Oktober 2014) empfiehlt einen Mindestabstand zu „Gebieten mit erwiesenermaßen besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ von 200 m. Dieser Abstand wird durch die Fläche Brase in jedem Fall eingehalten. Für sensible Fledermausarten ist ein Abstand von 1.200 m fachlich nicht zu rechtfertigen und Findet sich so auch in keiner der inzwischen zahlreichen fachlichen Empfehlungen, Lallfäden etc.</p> <p>4) Die Fledermauskartierung der Planungsgruppe grün (2014 und 2015) hat bisher keinen Nachweis für die Teichfledermaus in der Potentialfläche bzw. im 1.000 m-Puffer um den Standort ergeben. Wie die Region selbst mit Hinweis auf die Untersuchungen von Abia 2015 feststellt, bietet die Fläche auch keine geeigneten Habitate für die Teichfledermaus.</p> <p>5) Die Teichfledermaus ist nicht kollisionsgefährdet (nur drei Totfunde in der Dürr-Liste, 01 06.2015) Eine Gefährdung dieser Art kann nur in der Beseitigung von Quartieren oder Habitatstrukturen bestehen. Dies kann durch eine Überplanung der Fläche Brase aber ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch für die Fledermäuse ist fachlich daher nicht zu erklären, wie die Region Hannover bei dieser Datenlage und der eigenen fachlichen Beurteilung der Potentialfläche zu dem Urteil kommt, „Auch wenn keine konkreten Beobachtungen dieser Art vorliegen, sollte der Mindestabstand dennoch auf jeden Fall eingehalten werden.“ Eine derart weitgehende Berücksichtigung von Vorsorgegesichtspunkten würde nach unserer Beurteilung die Windenergie als privilegierte Nutzung unverhältnismäßig einschränken.</p> <p>Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit kann nur gefordert werden, wenn ein begründeter Anfangsverdacht auf mögliche Beeinträchtigungen der Teichfledermaus besteht. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu begründen und kann durch die Kartierungen von pgg (2014/15) abgesichert werden.</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Insgesamt erscheinen uns die fachlichen Begründungen der Region Hannover für die Herausnahme der Teilfläche Brase sehr widersprüchlich. Dem Vorsorgeaspekt wurde maximaler Raum gegeben, ohne dass dies fachlich schlüssig begründet wurde. Die uns vorliegenden Daten decken die grundsätzliche Beurteilung der Potentialfläche durch die Region (unproblematisch). Sie weisen aber auch nach, dass eine Herausnahme der Teilfläche Brase fachlich unbegründet ist.</p> <p>Wir hoffen, Ihnen mit dieser fachlichen Einschätzung weiter helfen zu können. Die Verwendung der von uns genutzten Kartierdaten müsste mit unserem Auftraggeber geklärt werden. Für eventuelle Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.</p>	
23.16- II			Anlage 4 – Sitzung des Ortsrates Mandelsloh am 15.10.2015 (Bekanntmachung)	B 2.1 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase, Erweiterung
23.17– II		27.10.15/ 27.10.15	<p>zur Stellungnahme im Zusammenhang mit unserem Windenergieprojekt Brase (vgl. Meine E-Mail vom 22.10.2015) erhalten Sie fristwährend den folgenden Nachtrag:</p> <p>Wir haben die Umsetzbarkeit unseres Projektes standortbezogen von der Bundeswehr prüfen lassen und dazu am 23.10.2015 von Oberstleutnant Scheer das nachstehende Ergebnis erhalten:</p> <p><i>„Dem WP Brase kann bei einem Baubeginn nach II-III 2016 Zugestimmt werden. Dieser Termin hängt mit der Änderung des Flugplatzes Celle 2016 zusammen. Eine Bauhöhenbeschränkung ist seitens der Bundeswehr nicht zu erwarten.“</i></p>	<p>B 2.1 – Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase – Erweiterung</p> <p>Belange der Bundeswehr sprechen nicht gegen die Einbeziehung der Fläche.</p>
24	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 24			
24.1 – I	B 24	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
24.2 - II	B 24	28.10.15/ 28.10.15	<p>die Grundstückseigentümer aus dem Gebiet S11 Dudensen haben sich zusammengeschlossen, um einen Bürgerwindpark in Dudensen zu errichten. Die Region Hannover hat in ihrer Stellungnahme zu dem Windparkgebiet S11 empfohlen das Gebiet aufgrund des Artenschutzes herauszunehmen. Da die Region nicht für alle Windparkgebiete eine artenschutzfachliche Kartierung nach den Kriterien des NLT vornehmen konnte, beruhte die Stellungnahme nur auf Einschätzungen.</p>	B 7.2 Suchfläche 11, Artenschutz und Naturschutz
24.3 - II			<p>Wir haben deshalb im Frühjahr 2015 das gleiche Gutachterbüro Abia beauftragt um eine artenschutzfachliche Kartierung für das Gebiet S11 vorzunehmen. Den entsprechenden Zwischenbericht senden wir anbei. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist kein Umstand bekannt, der zu</p>	B 7.2 Suchfläche 11, Artenschutz und Naturschutz

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			einem Ausschluss des Windparkgebietes führen würde.	
24.4 - II			Die Methode zur Umfassung von Siedlungsbereichen (Einkreisung) erscheint als nicht geeignet. Ein Vorsorgeabstand von 800 m ist ausreichend um die Belange der Siedlungsbereiche zu schützen. Anwohner eines Windparks werden die Beurteilung nicht über die geografische Mitte des Ortes fällen, sondern eben über den Abstand zu dem nächsten Windpark. Für Dudensen hat die Herausnahme des Gebietes S11 ohnehin keinen Einfluss, da der Sektor nord-östlich mit Windkraftanlagen verbaut ist.	A 3.4 Weiche Tabuzonen, Abstand Wohnbebauung B 7.3 Suchfläche 11, Einkreisung
24.5 - II			Der Repoweringvorbehalt wird die Umsetzung unseres Windparks massiv erschweren und unser Projekt mit unnötigen Kosten belasten. Es erscheint nicht logisch für den Bau eines Bürgerwindparks zusätzlich noch Standortrechte von Betreibern zu erwerben. Bei den Bestandsparks wird ein Repowering durchgeführt, wenn zeitgleich auch Altanlagen zurückgebaut werden, sei es auf Grund des Platzes oder des Schallkontingentes. Eine Repoweringbindung ist daher nicht notwendig.	A 5 - Repowering-Vorbehalt A 5.1 Repowering-Vorbehalt – Einbezogene Flächen
24.6 – II			<i>[Anmerkung PuR: Der in der Mail angekündigte Zwischenbericht fehlte als Anlage zur Stellungnahme. Bei der wortgleichen Stellungnahme von B 27 war dieser jedoch angefügt]</i>	K
25	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 25			
25.1 – I	B 25	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
25.2 – II	B 25	28.10.15/ 28.10.15	zu dem Windparkgebiet Nöpke S4 im Teilflächennutzungsplan Windenergie nehmen wir als örtliche Planungsgemeinschaft für den Bürgerwindpark Nöpke wie folgt Stellung: Der vom Planverfasser beabsichtigte Repoweringvorbehalt entspricht einer unverhältnismäßig hohen Benachteiligung lokaler Aktivitäten für Bürgerwindparks. Die lokale Wertschöpfung ist ein entscheidener Baustein für die Akzeptanz für Windkraftanlagen. Die vorhandenen fünf Windkraftanlagen in Nöpke gehören zu der Deutsche Immobilien Leasing GmbH aus Düsseldorf, einem Fonds der Deutschen Bank Gruppe. Es ist unverhältnismäßig wenn für zusätzliche Windkraftanlagen in dem Windparkgebiet Standortrechte der Altanlagen erworben werden müssen. Die Windkraftanlagen wurden 1999 errichtet und haben die gesetzlich garantierte Einspeisevergütung bis 2020. Den Zielen des Planverfassers zum Abbau von Altanlagen außerhalb von Vorrangstandorten in den nächsten fünf Jahren würde ohnehin entsprochen.	A 5.1 – Repowering-Vorbehalt, einbezogene Flächen


Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
26	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 26			
26.1 – I	B 26		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
26.2 – II	B 26	27.10.15/ 27.10.15	wir planen auf unseren Grundstücken in dem Gebiet Nöpke-Dudensen (S10) einen Bürgerwindpark. Die Landwirte vor Ort haben sich in einer Planungsgemeinschaft zusammengefunden, um gemeinsam den Windpark zu planen und diesen später als Bürgerwindpark zu betreiben. Der Repoweringvorbehalt wird den Neubau unserer Windkraftanlagen extrem erschweren, da wir gezwungen wären Standortrechte zu kaufen. Dies wäre eine unverhältnismäßige Bevorzugung der Altanlagenbetreiber. Der Repoweringvorbehalt sollte daher gestrichen werden. In der Begründung 5.2.3 ist unser Gebiet S10 explizit für den Neubau von Windkraftanlagen genannt, da sich hier noch keine Windkraftanlagen befinden.	A 5.1 – Repowering-Vorbehalt, einbezogene Flächen
26.3 - II			Der Bereich nördlich der Hochspannungsleitung wurde auf Grund der Stellungnahme der Region Hannover aus dem Gebiet S10 gestrichen. Wir regen an, diesen Bereich in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen und die artenschutzfachlichen Belange in dem Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen abzuhandeln.	B 10.1 Suchfläche 10 – Nöpke/Dudensen, Erweiterung
27	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 27			
27.1 – I	B 27		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
27.2 - II	B 27	27.10.15/ 27.10.15	die Grundstückseigentümer aus dem Gebiet S11 Dudensen haben sich zusammengeschlossen, um einen Bürgerwindpark in Dudensen zu errichten. Die Region Hannover hat in ihrer Stellungnahme zu dem Windparkgebiet S11 empfohlen das Gebiet aufgrund des Artenschutzes herauszunehmen. Da die Region nicht für alle Windparkgebiete eine artenschutzfachliche Kartierung nach den Kriterien des NLT vornehmen konnte, beruhte die Stellungnahme nur auf Einschätzungen.	B 7.2 Suchfläche 11 – Artenschutz und Naturschutz
27.3 – II			Wir haben deshalb im Frühjahr 2015 das gleiche Gutachterbüro Abia beauftragt um eine artenschutzfachliche Kartierung für das Gebiet S11 vorzunehmen. Den entsprechenden Zwischenbericht senden wir anbei. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist kein Umstand bekannt, der zu einem Ausschluss des Windparkgebietes führen würde.	B 7.2 Suchfläche 11 – Artenschutz und Naturschutz
27.4 –II			Die Methode zur Umfassung von Siedlungsbereichen (Einkreisung) erscheint als nicht geeignet.	A 3.4 Weiche Tabuzonen, Abstand

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Ein Vorsorgeabstand von 800 m ist ausreichend um die Belange der Siedlungsbereiche zu schützen. Anwohner eines Windparks werden die Beurteilung nicht über die geografische Mitte des Ortes fällen, sondern eben über den Abstand zu dem nächsten Windpark. Für Dudensen hat die Herausnahme des Gebietes S11 ohnehin keinen Einfluss, da der Sektor nord-östlich mit Windkraftanlagen verbaut ist.	Wohnbebauung B 7.3 Suchfläche 11, Einkreisung
27.5 – II			Der Repoweringvorbehalt wird die Umsetzung unseres Windparks massiv erschweren und unser Projekt mit unnötigen Kosten belasten. Es erscheint nicht logisch für den Bau eines Bürgerwindparks zusätzlich noch Standortrechte von Betreibern zu erwerben. Bei den Bestandspark wird ein Repowering durchgeführt, wenn zeitgleich auch Altanlagen zurückgebaut werden, sei es auf Grund des Platzes oder des Schallkontingentes. Eine Repoweringbindung ist daher nicht notwendig.	A 5 - Repowering-Vorbehalt, Einbezogene Flächen
27.6 - II			Anlage: Untersuchung der Vögel und Fledermäuse im Rahmen eines geplanten Windparks östlich Dudensen – Zwischenbericht, Stand 19.10.2015 (Albia)	B 7.2 Suchfläche 11 – Artenschutz und Naturschutz
27.7 - II			<i>[Wortlaut der Anlage]</i> 1. Bearbeitungsstand Der vorliegende Zwischenbericht bezieht sich auf die Potenzialfläche für Windenergie nordöstlich Dudensen (Abbildung 1). Untersucht werden Brut- und Gastvögel im Radius bis maximal 2 km sowie Fledermäuse im Radius bis 1 km um die Potenzialfläche. Die Freilandbefassung der Brutvögel ist abgeschlossen. Die Kartierung von Gastvögeln und Fledermäusen dauert noch an. Alle dargestellten Ergebnisse sind als vorläufig zu betrachten.	B 7.2 Suchfläche 11 – Artenschutz und Naturschutz

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			 <p>Abbildung 1: Lage der Potenzialfläche</p> <p>2. Brutvögel</p> <p>Der Bereich der Potenzialfläche sowie der Radius bis 500 m um die Potenzialfläche wurden mittels Revierkartierung untersucht. Dabei wurden folgende landes- oder bundesweit gefährdete Arten als Brutvögel (Status Brutnachweis / Brutverdacht) nachgewiesen: Feldlerche, Heidelerche, Kleinspecht, Nachtigall. Als ungefährdete Arten kommen u.a. Kollkrabe und Waldkauz hinzu. Abstandskriterien gegenüber WEA gelten für keine der nachgewiesenen Arten.</p> <p>Darüber hinaus wurden im Radius bis 2 km um die Potenzialfläche gegenüber WEA sensible Arten untersucht. Dabei wurden u.a. folgende Arten festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumfalke: Zwischenzeitlich zeigte ein Paar Revierverteidungsverhalten mit Schwerpunkt im Bereich des kleinen Waldes am Nordrand der Potenzialfläche. Intensive Nachsuche hier und in anderen Bereichen des 500m-Radius um die Potenzialfläche erbrachte jedoch keine Fund eines Nestes bzw. weitere Hinweise, die für eine Brut sprechen würden. Es ist deshalb 	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>davon auszugehen, dass keine Brut stattfand.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mäusebussard: Zwei Brutplätze der Art liegen knapp außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 500 m gemäß NLT (2014). • Rotmilan: Ein besetzter Horst der Art befindet sich gut 1,4 km entfernt nördlich der Potenzialfläche bei Bevensen. Damit überlagert sich die Potenzialfläche mit dem Mindestabstand von 1,5 km, der zu Brutplätzen des Rotmilans einzuhalten ist. Allerdings ist nur der nördliche Randbereich der Potenzialfläche nördlich der Hochspannungsleitung betroffen, der für WEA ohnehin kaum infrage kommt. Eine Auswertung der Flugbeobachtungen ergab zudem, dass die Potenzialfläche nur wenig von Rotmilanen als Nahrungshabitat genutzt bzw. überflogen wird • Waldschnepfe: Ein Balzrevier der Art wurde über dem Ostteil des Bürener Waldes mit Mittelpunkt noch innerhalb des 500m-Radius um die Potenzialfläche festgestellt, ein weiteres außerhalb im Dudenser Moor. Eine große Schwierigkeit bei der Erfassung der Art liegt im großen Aktionsraum balzender Männchen; Aussagen zum tatsächlichen Brutplatz sind kaum möglich. Laut NLT (2014) soll ein Mindestabstand von 500 m um die Balzreviere eingehalten werden, der sich mit der Potenzialfläche überlagern würde. Da die Waldschnepfe nach derzeitigem Kenntnisstand weniger durch Kollisionen, sondern mehr durch Störungen betroffen ist, stellt sich vor allem die Frage nach Störwirkungen auf die lokale Population, die deren Erhaltungszustand verschlechtern könnten (vgl. MU 2015). Dies ist hier fraglich, da der Schwerpunkt des lokalen Vorkommens eher im Bereich Dudenser und Varlinger Moor zu lokalisieren ist. Ggf. könnten Abschaltzeiten während der Balzzeit der Art festgelegt werden. Da bisher kaum Erfahrungen zur Beurteilung dieser Art im Rahmen der Planung von WEA vorliegen, wird eine abschließende Beurteilung erst im Endbericht möglich sein. • Weißstorch: Ein Horst befindet sich in etwas mehr als 1 km Entfernung in der Ortslage Dudensen, ein weiterer ca. 2,5 km entfernt in Laderholz. Die Brutplätze liegen damit außerhalb des Mindestabstands, außerdem wird die Potenzialfläche kaum genutzt bzw. durchflogen, so dass keine Konflikte auftreten. • Weitere Arten: U.a. wurden die sensiblen Arten Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard nachgewiesen. Konflikte treten jedoch weder in Hinsicht auf Brutplätze noch auf die Nutzung der Potenzialfläche auf. <p>3. Gastvögel</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Eine Nutzung der Potenzialfläche als Rastplatz von sensiblen Arten wurde bisher nicht beobachtet. Einige Überflüge u.a. von Kiebitz- und Kranichtrupps wurden zwar nachgewiesen, allerdings ist daraus bisher kein bedeutsamer Konflikt mit WEA abzuleiten. Die Untersuchung findet im Bereich bis 2 km um die Potenzialfläche statt und wird noch bis Ende 2015 andauern.</p> <p>4. Fledermäuse</p> <p>Hier dauert die Erfassung ebenfalls noch an, außerdem ist bisher nur ein geringer Teil der Lautaufzeichnungen ausgewertet, so dass nur erste Tendenzen wiedergegeben werden können.</p> <p>Ein wichtiger Punkt der Erfassung war die Suche nach Quartieren. Im Voraus war insbesondere der Bürener Wald als potenzielles Quartiergebiet zu betrachten. Tatsächlich wurde ein Quartier des Großen Abendseglers identifiziert, das etwas außerhalb des 500m-Radius um die Potenzialfläche liegt²⁴. Es war soweit beobachtet nur im Juli und nur mit wenigen Tieren besetzt. Vermutlich handelt es sich um ein Männchenquartier. Jagende Abendsegler sowie u.a. auch Breitflügel-fledermäuse wurden bei den Detektorbegehungen im Waldrandbereich des Bürener Waldes beobachtet. Auch am Nordrand der Potenzialfläche am Rand des kleinen Waldes nördlich der Hochspannungsleitung wurden bei den Detektorbegehungen jagende Fledermäuse festgestellt, allerdings in eher geringer Zahl.</p> <p>Wichtige Erkenntnisse werden sich auch aus der noch anstehenden Auswertung der Lautaufzeichnungen (Dauererfassung sowie temporäre Aufzeichnungsgeräte) ergeben. Dies könnte insbesondere Abschaltzeiten indizieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch kein Umstand bekannt, der zu einem Ausschluss der Potenzialfläche führen würde.</p>	
28	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 28			
28.1 – I	B 28	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
28.2 - II	B 28	28.09.15/ 28.09.15	Vorbeseid für Grundstück: Mariensee Flur 1 274/275/272/1	Der Sachverhalt wird in der Abwägung berücksichtigt. Er führt aber im derzeitigen Planungstand nicht zu einer (vorsorglichen) Verkleinerung der geplan-

²⁴ Hierzu sei angemerkt, dass sich die offizielle Beurteilungsgrundlage geändert hat. Während gemäß NLT (2011) noch ein Abstand von 1 km zu Wochenstuben, Balz- oder Winterquartieren der beiden Abendseglerarten empfohlen wurde, wird gemäß Windenergieerlass des MU nun in der Regel ein erhöhtes Tötungsrisiko erst bei einem Abstand von 200 m zu Fledermausquartieren angenommen (MU 2015).

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Neubau eines Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Stallgebäude</p> <p>bei der Planung des Windparks Mariensee - Hagen bitte Ich Sie dieses Vorhaben zu berücksichtigen. Daher melde ich gegenüber der Planung des Windparks mein Bedenken an.</p>	<p>ten Konzentrationsfläche S6 – Mariensee.</p> <p>Der Schutz des zu einem noch nicht bestimmbareren späteren Zeitpunkt genehmigten und errichteten Außenbereichswohnnutzung kann im Genehmigungsverfahren gewährleistet werden. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen bedeutet nicht, dass an jeder Stelle der Konzentrationsfläche eine Genehmigung erteilt werden können muss. Im Genehmigungsverfahren kann sich bei Prüfung des konkreten Einzelfalls auch ergeben, dass eine WKA auch bei Nicht-Einhaltung des 600m-Radius in der Konzentrationsfläche möglich ist.</p>
B 29				
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 29				
29.1 – I	B 29	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
29.2 – II	B 29	20.10.15/ 28.10.15	<p>Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen in Esperke</p> <p>1. Gesundheitsgefahren</p> <p>a)</p> <p>Windkraftanlagen erzeugen Infraschall. Eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch Infraschall kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der großen Wellenlänge breitet sich Infraschall über große Entfernungen nahezu verlustfrei aus. Dabei stellen Topographie und Vegetation kaum ein Hindernis dar. Schalldämmung ist mit herkömmlichen Mitteln nicht möglich. Daher sind wir dieser Dauerbeschallung schutzlos ausgeliefert.</p> <p>Derzeit wird eine großangelegte fundierte Studie zum Thema Infraschall vom Staate Dänemark erstellt, auf die wir uns ggf. beziehen werden.</p>	<p>C 2: Schutzgut Mensch</p> <p>C 2.5 Schutzgut Mensch - Infraschall</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
29.3 - II			<p>b)</p> <p>Neben Infraschall entsteht hörbarer Schall, der ebenfalls zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führt.</p> <p>Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ist sowohl bei der Neuanlage eines Windparks als auch bei einer "Wesentlichen Änderung" im Zuge des Repowerings notwendig. Jede Windenergieanlage beziehungsweise jeder Windpark muss die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten. Darin werden unterschiedlichen Gebieten Immissionswerte zugeordnet. So gelten beispielsweise für allgemeine Wohngebiete tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Einzelne Geräuschspitzendürten diese Richtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (tags: 6:00 bis 22:00 Uhr, nachts: 22:00 bis 6:00 Uhr).</p> <p>Bei Überschreitungen der gesetzlich vorgegebenen Richtwerte behalten wir uns rechtliche Schritte vor.</p>	C 2.2 Schutzgut Mensch - Lärmemission
29.4 – II			<p>c)</p> <p>Schattenwurf</p> <p>Die Anlage wird im Osten der Ortschaft errichtet, somit ist ein Schattenwurf vorgegeben.</p> <p>Der Schattenwurf bei Windkraftanlagen kommt dadurch zustande, dass die Sonne insbesondere bei Sonnenauf- und -untergang ihre Strahlen auf das 200 m hohe Windrad wirft. Der Schatten der Anlage und der sich drehenden Rotorblätter sind dann auch in einem Abstand von über 1000m Entfernung im Garten und Fenster zu sehen. Der Schattenwurf wird von Mensch und Tier als sehr unangenehm erlebt und führt schon nach kurzer Dauer zu Leistungseinschränkungen, Ermüdung, verstärkter Schweißdrüsenaktivität und anderen Stressreaktionen.</p> <p>Die Universität Kiel fasst Ihre im Auftrag für das Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein durchgeführte Pilotstudie im Jahr 2000 folgendermaßen zusammen: "Der ... periodische Schattenwurf führte insgesamt betrachtet nicht zu Belästigungen, die als erheblich angesehen werden können. Jedoch sind die nachgewiesenen erhöhten Anforderungen an psychische und physische Ressourcen ein Hinweis darauf, dass kumulative Langzeitwirkungen die Kriterien einer erheblichen Belästigung erfüllen könnten."</p>	<p>C 2: Schutzgut Mensch</p> <p>C 2.3: Drosselung/Abschaltzeiten</p> <p>C 2.4 Schutzgut Mensch – Beeinträchtigung der Anwohner</p>
29.5 - II			<p>d)</p> <p>„Discoeffekt“ durch Blinklichter nachts.</p>	C 2.4 Schutzgut Mensch – Beeinträchtigung der Anwohner

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
29.6 - II			Wegen der oben genannten Punkte sind wir der Meinung, dass die Windräder in einer deutlich größeren Entfernung als den geplanten 800 m errichtet werden müssten. " Siehe Anlagen 1 und 2.	C 2.1 Schutzgut Mensch – Abstand zur Wohnbebauung
29.7 - II			2. Immobilienwert Windkraftanlagen führen zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilie. Immobilien werden schwer verkäuflich, wenn sich in unmittelbarer Nähe ein Windrad befindet. Eine Entschädigung gibt es hierfür nicht. Da unser Haus unsere finanzielle Altersvorsorge ist, besteht die Gefahr von Altersarmut wenn das Haus weit unter den Anschaffungskosten verkauft werden muss. Bei einer Entfernung von weniger als 1000m vom Windrad zum Haus ist mit einer Wertminderung von 50% zu rechnen, Immobilien sind de facto unverkäuflich.	C 2.6 Schutzgut Mensch – Wertminderung Grundstücke und Immobilien
29.8 - II			3. Landschaftsbild Durch den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Esperke wird die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessenen verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist das Gebiet Esperke funktional entwertet und grob fahrlässig belastet.	B 6.1 Suchfläche 8 Esperke – Geringe Vorbelastung C 1.1 Schutzgut Landschaftsbild – Zerstörung
29.9 - II			4. Optische Bedrängung Windenergieanlagen können gegen das in § 35 III I BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht, insbesondere da wir direkten Blick auf diese von unserem Eigenheim aus haben. Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung. Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Auffassung, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungs-	C 2.4 Schutzgut Mensch – Beeinträchtigung der Anwohner

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			geschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.	
29.10- II			5. Abstimmung des Ortsrates/Rechtliche Bedenken Unrechtmäßige Teilnahme der Ortsratsmitglieder Metterhausen und Thies bei sämtlichen Abstimmungen in Bezug der Windkraftanlagen. <i>[Anmerkung PuR: Nachfolgend wurde ein Auszug zu § 41 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz zum Mitwirkungsverbot eingefügt]</i>	A 2.7 Aufstellung des Teil-FNP; Verfahren - Mitwirkungsverbot
29.10- II			Anlage 1: Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Großwindanlagen, Schutzpflicht des Staates – Infraschall als pars pro toto – Persönliche Haftung von Stadtratsmitgliedern (Prof. Michael Elicker / Andreas Langenbahn)	C.2: Schutzgut Mensch C 2.5: Schutzgut Mensch; Infraschall
29.11- II			Anlage 2: <i>[Anmerkung PuR: Die Anlage ist identisch zu Anlage 1]</i>	--
29.12- II			Anlage 3: Sitzungsprotokoll des Ortsrates der Ortschaft Helstorf vom 14.07.2015 zum Beschluss zu den Stellungnahmen und dem Auslegungsbeschluss	--
B 30 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 30				
30.1 – I	B 30	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
30.2 – II	B 30	21.10.15/ 21.10.15	Verhandlungsniederschrift Am 21.10.2015 erscheint hier Herr ██████████, Stöckendrebber und erklärt: "Mit der Ausweisung der Potenzialfläche zur Windenergie im Bereich Stöckendrebber (Neustadt 07) bin ich nicht einverstanden. Die drastische Verkleinerung der Fläche im Bereich Stöckendrebber hat zur Folge, dass in Stöckendrebber max. 1 Windenergieanlage errichtet werden kann. In diesem Bereich ist es aus meiner Sicht jedoch unbedingt erforderlich, dass mindestens 2 - 3	B 5.2 Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber – Aktuelle Artenschutzdaten

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>WEA errichtet werden können. Die geltend gemachten Flugrouten/Brutstätten der Vögel bestehen in dem beschriebenen Rahmen nicht mehr. Alle vorliegenden Untersuchungen haben die Jahre 2007/2008 zur Grundlage und sind damit veraltet. Insoweit ist festzustellen, dass es relevante, besonders schutzbedürftige Vogelarten nicht mehr gibt. Diese Feststellung ist mir als Jäger durchaus möglich.</p> <p>Die Interessengemeinschaft Windenergie Stöckendrebber will, dass die Potenzialfläche entsprechend erweitert wird. Zeitgleich habe ich Einspruch gegen die Ausweisung der Potenzialflächen für Windenergie im RROP der Region Hannover eingelegt."</p>	
B 31 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 31				
31.1 – I	B 31	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
31.2 – II	B 31	26.10.15/ 29.10.15	<p>Ich erkläre, dass ich mich als Bewohner von Esperke von einer geplanten Nutzung der Sonderbaufläche S8 als Windpark persönlich betroffen fühle. Gegen den o.g. Plan bringe ich folgende Einwendungen vor:</p> <p>Die o.g. Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Esperke und wird von mir und anderen Dorfbewohnern als Freizeit- und Erholungsgebiet (Spaziergehen, Joggen, Fahrradfahren) genutzt. Man findet hier Ruhe und Erholung vom Alltagsstress. Ein Windpark auf o.g. Fläche würde die bis heute völlig unbelastete Landschaft nachhaltig zerstören. Zwischen bis zu 200m hohen Großanlagen und sich ständig drehenden Windrädern könnte man keine Ruhe und Entspannung mehr finden. Der Freizeit- und Erholungswert dieses Bereichs der unmittelbaren Dorfumgebung würde gegen Null sinken. Wohn- und Lebensqualität in Esperke wären drastisch verringert. Für Esperke wäre das besonders dramatisch, da die unzerstörte Landschaft neben der Ruhe auf dem Lande das Einzige von Bedeutung ist, was Esperke noch an Wohn- und Lebensqualität zu bieten hat.</p>	<p>B 6: Suchfläche Esperke B 6 Suchfläche Esperke- Geringe Vorbelastung C 2.7 Schutzgut Mensch – Freizeit und Erholung</p>
31.3 – II			<p>Für mich ist im Übrigen völlig unverständlich, dass im Hinblick auf den Landschaftsschutz die Fläche S8 einerseits als wenig geeignet eingestuft wird (Grund: die Landschaft ist bisher nicht belastet), andererseits aus demselben Grund als geeignet eingestuft wird (Grund: die Landschaft ist bisher nicht belastet). Wie ein und dasselbe Abwägungskriterium gleichzeitig für und gegen eine Eignung sprechen kann wird im Plan nicht erläutert.</p>	<p>B 6.1 Suchfläche 8 Esperke – Geringe Vorbelastung</p>
31.4 - II			<p>Durch einen Windpark würde unser Haus und Grundstück an Wert verlieren, weil bei bestimmten Windlagen der Lärm der Windräder auf unserem Grundstück zu hören sein kann. In Nie-</p>	<p>C 2.6 Schutzgut Mensch – Wertminderung Grundstücke und Immobilien</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			dernstöcken hört man die Windräder offensichtlich noch in einer Entfernung von 2 km. Außerdem könnte bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zu unserem Grundstück reichen und hierdurch die Nutzung des Gartens beeinträchtigen.	C 2: Schutzgut Mensch
31.5 – II			Durch den Lärm der Windräder kann es nachts zu Schlafstörungen kommen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen könnten die Folge sein. Da die Anlagen bis zu 160m hoch sein können (oder höher, da es im Plan keine Höhenbegrenzung im Plan gibt), ist außerdem nicht auszuschließen, dass das Blinkfeuer der Anlagen nachts ebenfalls als schlafstörend empfunden wird und auch hierdurch Gesundheitsrisiken drohen.	C 2.3 Schutzgut Mensch – Lärmemission C 2.3: Drosselung/Abschaltzeiten
31.6 - II			<p>Große Windkraftanlagen erzeugen tieffrequenten Schall bis hin zum Infraschall. Tieffrequenter Schall ist in der Lage, Hauswände ungehindert zu durchdringen. In- und ausländische Studien haben nachgewiesen, dass Infraschall zu körperlichen Belastungen bis hin zu Erkrankungen führt. Infraschall wird nicht gehört, aber sensorisch wahrgenommen, z.B. bei hohem Schalldruck kein Ton, aber Druck auf den Ohren. Konzentrationsstörungen, reduzierte mentale Belastbarkeit, Vigilanzstörungen, Merkfähigkeitsstörungen, Panik, Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörung, labile emotionale Lage, Störung der Exekutivfunktion (Antrieb, Planung, Ordnung) sind Beispiele für aufgetretene Beschwerden bei Probanden, die einer unterschwellig Beschallung durch Infraschall mit unterschiedlicher Frequenz ausgesetzt waren.</p> <p>Infraschall kann technisch nicht gedämmt werden. Nur ausreichende Abstände bieten Schutz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Studie aus Maine (Adverse health effects of industrial wind turbines (Niessenbaum et al 2011) zeigt, daß bis zu einem Abstand von 1,5km deutlich Schlafstörungen und Störungen des mentalen Wohlbefindens auftreten, abnehmender Effekt bis 5 km. 2. N. Pierpoint, USA fordert 2500 m Abstand von WKA zu Wohnsiedlungen (Pierpoint Wind Turbine Syndrom, Testimony before the New York State Legislatory, Energy Comittee 7.3.2006). 3. In Schottland Empfehlung zu 2000 m Abstand zu Wohnbebauung wegen Infraschall. <p>Die von naturwissenschaftlicher Seite in den USA geforderten Schutzabstände von etwa 2,5 km wegen tieffrequentem Schall werden im Teilflächennutzungsplan ignoriert. Schutzabstände von 400m bis 800m sind angesichts der langwelligen Beschaffenheit des tieffrequenten Schalls als sachfremd und unzureichend aufzugeben.</p>	C 2.5 Schutzgut Mensch - Infraschall
31.7 – II			Abschließend noch ein Punkt, von dem ich im Sinne der bisherigen Ausführungen persönlich zwar nicht betroffen bin, der mich aber betroffen macht:	A 3.4 Weiche Tabuzonen – Abstand Wohnbebauung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Der Plan berücksichtigt unterschiedliche Schutzabstände für Anwohner in geschlossenen Dorfsiedlungen (800m) und Splittersiedlungen, wie z.B. Bahnhof Hope (600m). Diese Art der Unterscheidung finde ich unerträglich. Ist die Gesundheit der Bewohner der "Siedlung Hope" in den Augen der Stadt weniger wert? Darf deren Wohn- und Lebensqualität stärker eingeschränkt werden? Ist deren Recht auf Eigentum weniger schützenswert? Überall und ständig hören, lesen und sehen wir, dass der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes ein hohes Gut ist und in den unterschiedlichsten Lebensbereichen eingehalten werden muss.</p> <p>Warum setzt sich die Stadt darüber hinweg und macht aus den Bewohnern der Siedlung Hope Menschen zweiter Klasse? Geradezu zynisch muß einem in diesem Zusammenhang die Bemerkung des Berliner Planungsbüros in einer der öffentlichen Sitzungen vorkommen, wie stolz man doch darauf sei, dass man sogar zu Friedhöfen einen Schutzabstand von 400m habe einhalten können</p>	
31.8 - II			Aus den genannten Gründen bin ich gegen einen Windpark in Esperke und auch gegen jeden anderen Windpark mit Schutzabständen, die weniger als das 10-fache der Nabenhöhe betragen.	B 6: Suchfläche 8 Esperke
B 32 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 32				
32.1 – I	B 32	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
32.2 – II	B 32	26.10.15/ 28.10.15	Die Fa. NewEn Projects GmbH aus 28199 Bremen nimmt wie folgt Stellung und beantragt hiermit die Flächenausprägung der Konzentrationsfläche „S6“ (Hagen/ Mariensee) des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergie" an die Flächenkulisse des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) der Region Hannover anzupassen (Planungsgrundlage RROP Region Hannover - Fläche Neustadt Hagen/ Mariensee (Stand: 27.07.2015)).	Sachverhaltsdarstellung.
32.3 - II			<p>In der derzeitigen Auslegung der Konzentrationsfläche „S6“ wurde ein 600m Abstand zu den nordwestlich gelegenen Kleingärten auf Hagener Gemarkung planerisch vorgesehen, wobei davon 200m als weiche Tabuzone ausgewiesen worden sind. Zur Begründung wird angeführt, dass Kleingärten in der Regel eine hohe Aufenthaltsqualität aufweisen und nicht zur Dauerwohnnutzung bestimmt seien.</p> <p>Nach eingehender Prüfung, gerade auch hinsichtlich der Immissionsbelastungen, kommt die NewEn Projects GmbH zu dem Ergebnis, dass bei einem Mindestabstand von 400m zu den Kleingärten von der Konzentrationsfläche „S6“ keine rechtsüberschreitenden Immissionsbelas-</p>	B 11.1: Suchfläche 6; Abstand Kleingartenanlage

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunkttafel (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			tungen von der Konzentrationsfläche "S6" ausgehen werden. Aus unserer Sicht stehen somit keine Belange einer Anpassung der Konzentrationsfläche "S6" an die RROP Fläche "Neustadt Hagen/ Mariensee" entgegen. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im BImSchG Genehmigungsverfahren das Immissionsschutzrecht vollumfänglich auf dessen Einhaltung geprüft wird.	
32.4 – II			Wir bitten Sie nun höflichst unseren Vorschlag und Antrag in Ihrem Abwägungsprozess zu berücksichtigen und den Mindestabstand von der Konzentrationsfläche "S6" zu den Kleingärten mit 400m anzusetzen. Dies würde dann auch den Planungsvorgaben der RROP Region Hannover entsprechen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	B 11.1: Suchfläche 6; Abstand Kleingartenanlage
B 33 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 33				
33.1 – I	B 33	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
33.2 – II	B 33	22.10.15/ 23.10.15	<p>Ziel der Stellungnahme</p> <p>Die TurboWind Energie GmbH plant in der Suchfläche Nr. 2 bzw. der Konzentrationsfläche S2 (im Folgenden als Potenzialfläche Brase bezeichnet) des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergie" (Teil-FNP) der Stadt Neustadt am Rübenberge die Errichtung von Windenergieanlagen. Wir befürworten die Ausweisung der von der Stadt Neustadt am Rübenberge vorgesehenen Konzentrationsfläche S2 in der von uns im Folgenden vorgeschlagenen erweiterten Form und bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise im weiteren bauleitplanerischen Verfahren.</p>	B 2.1: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung
33.3 – II			<p>Windenergieprojekt Brase - Erweiterung der Konzentrationsfläche Windenergie S2 im Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie"</p> <p>Wir haben es sehr begrüßt, dass die von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Potenzialfläche Brase bereits in dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie (Stand 06.10.2014) in der "Konzentrationsfläche Windenergie" S2 ausgewiesen wurde. Es handelte sich dabei um die nordöstliche Teilfläche von S2. Umso mehr hat es uns überrascht, dass diese nordöstliche Teilfläche in dem aktuellen Entwurf (Stand 18.05.2015) nicht mehr als "Konzentrationsfläche Windenergie" vorgesehen ist. Dies ist für uns aus den im Folgenden aufgeführten Gründen nicht nachvollziehbar:</p>	B 2 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Entgegen der Darstellung in Anlage 1 dieser Stellungnahme (Räumliches Gesamtkonzept: Suchfläche Nr. 2), wonach der nordöstliche Teil der Suchfläche Nr. 2 ein "artenschutzrechtlicher Konfliktbereich" (vertikale Schraffur, rot) sei, ist die Fläche aus unserer Sicht planungsrechtlich und naturschutzfachlich für die Nutzung der Windenergie sehr gut geeignet. In Anlage 2 (Konzentrationsfläche Windenergienutzung S2 modifiziert) ist unser Vorschlag zur Wiederaufnahme der Potenzialfläche Brase als Teil der Konzentrationsfläche grafisch dargestellt (gestrichelte Linie, orange). Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) der Multi-Megawatt-Klasse geplant.</p>	
33.4 – II			<p>Die naturschutzfachliche Eignung der Fläche wurde uns durch ein anerkanntes Gutachterbüro auf Grundlage umfangreicher naturschutzfachlicher Untersuchungen schriftlich bestätigt. Die entsprechende Stellungnahme vom 06.08.2015 ist dieser Stellungnahme als Anlage 3 angefügt. Unlösbare Konflikte mit dem Naturschutz sind für uns nicht ersichtlich. Die entsprechende Argumentation des Teil-FNP in der Begründung Teil I (S. 68-70) bzw. in der Begründung Teil II (S. 23-25) zur Herausnahme des östlichen Randbereiches ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die in dem zitierten artenschutzrechtlichen Gutachten der Region Hannover (Abia 2015) angeführten Daten stammen aus den Jahren 2007 bzw. 2008 und sind somit veraltet. Die Anlage 3 hingegen basiert auf aktuellen Untersuchungen und sollte daher im Rahmen der Abwägung entsprechend stärker gewichtet werden. Der gewählte Vorsorgeabstand von 1.200 m zum FFH-Gebiet 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" kann im Rahmen des Teil-FNP ohne die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht hinreichend begründet werden. Dies wird durch die Aussagen des Teil-FNP bekräftigt, wonach keine Beobachtungen der wertbestimmenden Art der Teichfledermaus vorliegen. Das angeführte NLT-Papier "Naturschutz und Windenergie" (Stand 2014) ist darüber hinaus lediglich eine rechtsunverbindliche Richtlinie ohne Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung. Daraus ergibt sich, dass die bisherige Kenntnislage die Ausweisung des nordöstlichen Bereiches zur Folge haben muss. Einen Abstand von 800 m halten wir für absolut ausreichend. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass zwischen dem hier in Rede stehenden östlichen Randbereich und dem FFH-Gebiet als "Puffer" die Ortschaft Brase liegt. In dem von der TurboWind Energie GmbH geplanten Genehmigungsverfahren kann die Prüfung der FFH-Verträglichkeit vorgenommen werden. Ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für die entstandenen Eingriffe in die Natur können in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden. Flächen für die ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können die Grundstückseigentümer zur Verfügung stellen.</p>	B 2 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung

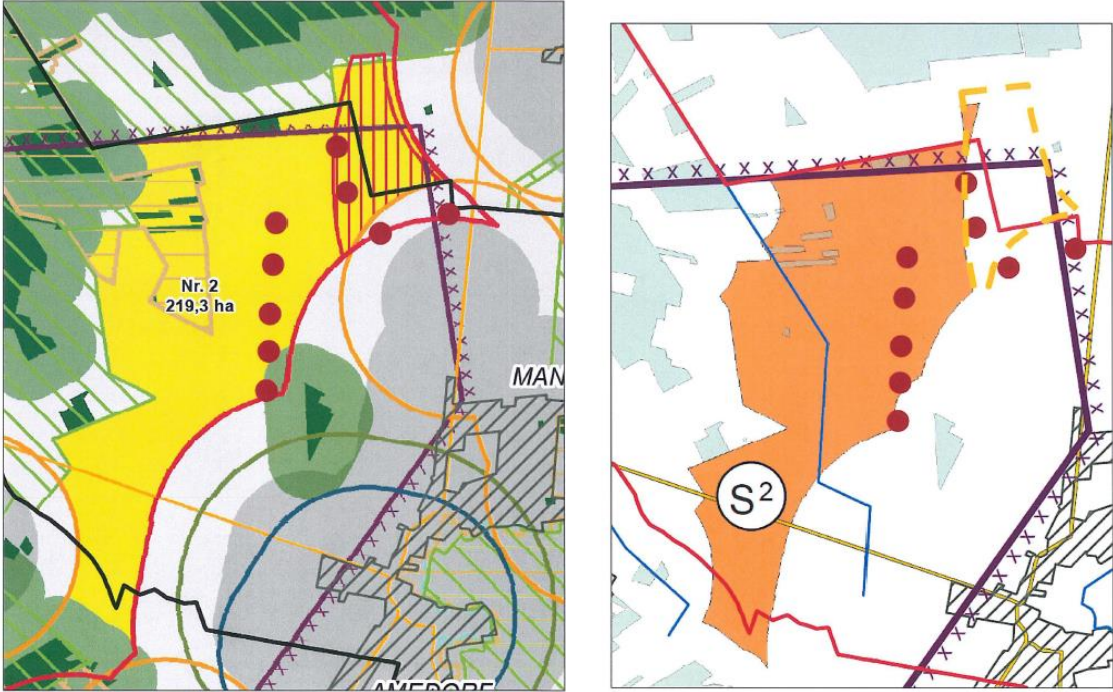
Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
33.5 – II			Darüber hinaus ist die Windenergienutzung in dem dargestellten Bereich sehr gut mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke vereinbar. Das vorhandene Straßennetz gewährleistet eine optimale verkehrliche Erschließung. Durch das Erfüllen der immissionsrechtlichen Anforderungen und durch die umliegende Bewaldung ist die Nutzung der Windenergie in diesem Bereich sehr gut mit den nächstgelegenen Wohnnutzungen vereinbar.	B 2 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung
33.6 – II			Im Hinblick auf die zivile Flugsicherungseinrichtung "Nienburg VOR" gehen wir auf Grundlage unseres aktuellen Kenntnisstandes und der gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen von der Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen Luftfahrt aus. Ebenso liegen uns keine Hinweise der Bundeswehr vor, die auf Konflikte mit dem Anlagenschutzbereich der militärischen Flugsicherungseinrichtung "Zuständigkeitsbereich Wunstorf" hinweisen. Diese Aspekte sind zudem Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und können im Rahmen der Aufstellung des Teil-FNP nicht zu einem Ausschluss der Fläche führen. Die Belange von möglicherweise betroffenen Richtfunkeinrichtungen wurden standortbezogen geprüft und stehen der Planung im Grundsatz nicht entgegen. Sie werden im Genehmigungsverfahren sachgerecht berücksichtigt. Die bisher eingegangenen Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gegen die Potenzialfläche können wir nicht bestätigen.	B 2 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung
33.7 - II			Wie in Anlage 4 angeführt, wurde unser Vorschlag zur Erweiterung von S2 in der Sitzung des Ortsrates Mandelsloh am 15.10.2015 vorgestellt und diskutiert. Der Ortsrat hat sich im Beschluss für die Potenzialfläche Brase ausgesprochen. Wir gehen davon aus, dass der Ortsrat Mandelsloh den Beschluss der Stadt Neustadt am Rübenberge im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens fristgemäß zukommen lassen wird.	B 2 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung
33.8 – II			Aufgrund der gemeinschaftlichen Umsetzung des Projektes innerhalb der Eigentümergemeinschaft ist eine ertragsoptimierte Planung möglich. Darüber hinaus stellt die Windenergie für die betroffenen Landwirte ein wichtiges wirtschaftliches Standbein dar. Dadurch können sie die Realgemeinde auch in Zukunft beim Wegebau unterstützen.	B 2 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung
33.9 – II			Regionales Raumordnungsprogramm der Region Hannover (Entwurf 2015) In dem aktuellen Entwurf des in Aufstellung befindlichen RROP der Region Hannover ist die Potenzialfläche in gleicher Form bereits als Vorranggebiet Windenergienutzung bzw. Potenzialfläche Neustadt 01 dargestellt. Auch hier wird der nordöstliche Teil der ursprünglichen Potenzialfläche als Bereich mit artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial dargestellt. Die naturschutzfachliche Eignung des Bereiches belegt jedoch wie bereits angeführt die Anlage 3 (Naturschutzfachliche Stellungnahme der Planungsgruppe Grün). Im Anhang zu den Gebietsblättern des RROP	B 2 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>wird die Eignung der Potenzialfläche Neustadt 01 ausführlich beschrieben. Zu dem bisher entfallenen nordöstlichen Randbereich (Potenzialfläche Brase) wird angeführt, dass ein Abstand von 1.200 m zu dem FFH-Gebiet 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" erforderlich sei. Gleichzeitig wird angeführt, dass jedoch "keine konkreten Beobachtungen" bezogen auf die wertbestimmende Art der Teichfledermaus vorliegen. Die Erforderlichkeit des Abstandes von 1.200 m wird also selbst im RROP Entwurf 2015 in Frage gestellt. Aufschluss darüber, ob ein solcher Abstand überhaupt erforderlich ist kann nur wie im RROP angeführt eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit geben. Daraus ergibt sich, dass die bisherige Kenntnislage die Ausweisung des nordöstlichen Bereiches zur Folge haben muss.</p>	
33.10- II			<p>Fazit</p> <p>Wir bewerten die Potenzialfläche Brase planungsrechtlich und naturschutzfachlich als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Insgesamt stellt die Potenzialfläche eine ideale Möglichkeit dar, die Nutzung der Windenergie zu ermöglichen und damit die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes und des Bundes zu unterstützen. Wir bitten Sie daher, die Potenzialfläche Brase als Erweiterung der Konzentrationsfläche Windenergienutzung S2 in der von uns vorgeschlagenen Form auszuweisen.</p> <p>Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Stadt Neustadt am Rübenberge das Windenergieprojekt zu verwirklichen. Dabei beabsichtigen wir einen Windpark mit Beteiligungsoption zu errichten, um lokale Wertschöpfung zu ermöglichen.</p> <p>Als Ansprechpartner stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	B 2 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
33.11- II			<p>Anlage 1 – Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt Am Rübenberge – Räumliches Gesamtkonzept: Suchfläche Nr. 2</p> <p>Anlage 2 – Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt Am Rübenberge – Planzeichnung Hauptkarte: Konzentrationsfläche Windenergie S2 modifiziert</p> 	B 2 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung
33.12- II			Anlage 3: Naturschutzfachliche Stellungnahme der Planungsgruppe Grün	B 2 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung
33.13- II			Anlage 4: Sitzung des Ortsrates Mandelsloh am 15.10.2015 (Bekanntmachung)	B 2 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase - Erweiterung
B 34 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 34				
34.1 – I	B 34	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
34.2 – II	B 34	14.10.15/ 22.10.15	<p>Aufgrund der "Beteiligung der Öffentlichkeit " vom 28. September bis 28. Oktober 2015 zum Projekt WEA in Esperke wird hiermit fristgerecht Widerspruch gegen den Teilflächennutzungsplan eingelegt. Vor dem Hintergrund der direkten Betroffenheit erfolgt der Widerspruch auf der Basis nachfolgender Kriterien.</p> <p>1. Das Wohneigentum befindet sich in erster Linie der Wohnbebauung zur WEA. Der Abstand von ca. 800 m zur WEA gewährleistet keine ausreichende Distanz, Schallimmissionen zu vermeiden.</p>	C 2.1: Schutzgut Mensch – Abstand zur Wohnbebauung
34.3 – II			<p>2. Der Wertverfall der Immobilie ist in direkter Nähe zur WEA als erheblich einzustufen. Da der Windpark sich darüber hinaus in nur geringem Abstand zu weiteren Windparks befinden würde, ist die Minderung des Wohneigentums überproportional und daher nicht zu akzeptieren.</p>	C 2.6: Schutzgut Mensch – Wertminderung Grundstücke und Immobilien
34.4 – II			<p>3. Der Schattenwurf der Anlage beeinträchtigt ebenfalls durch die geringe Distanz zur Immobilie die Wohnqualität erheblich.</p>	<p>C 2.4: Schutzgut Mensch – Beeinträchtigung der Anwohner</p> <p>C 2.3: Schutzgut Mensch – Drosselung/Abschaltzeiten</p>
34.5 - II			<p>4. Da die Stadt Neustadt/Rbge in vorausgegangenen Informationsveranstaltungen bereits darauf hingewiesen hat, dass die bereitzustellende Fläche für Erneuerbare Energien ohne den Windpark in Esperke bereits ausreichend ist, entfallen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für weitere Windparks.</p>	B 6.4: Suchfläche 8 Esperke – Erforderlichkeit
B 35				
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 35				
35.1 – I	B 35	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
35.2 – II	B 35	26.10.15/ 27.10.15	<p>Ich erkläre, dass ich mich als Bewohner von Esperke von einer geplanten Nutzung der Sonderbaufläche S8 als Windpark persönlich betroffen fühle. Gegen den o.g. Plan bringe ich folgende Einwendungen vor:</p> <p>Die o.g. Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Esperke und wird von mir und anderen Dorfbewohnern als Freizeit- und Erholungsgebiet (Spaziergehen, Joggen, Fahrradfahren) genutzt. Man findet hier Ruhe und Erholung vom Alltagsstress. Ein Windpark auf o.g. Fläche würde die bis heute völlig unbelastete Landschaft nachhaltig zerstören. Zwischen bis zu 200m hohen Großanlagen und sich ständig drehenden Windrädern könnte man keine Ruhe und Entspannung mehr finden. Der Freizeit- und Erholungswert dieses Bereichs der unmittelbaren Dor-</p>	<p>C 2.7 Schutzgut Mensch – Freizeit und Erholung</p> <p>B 6: Suchfläche 8 Esperke</p> <p>B 6.1: Suchfläche 8 Esperke; Geringe Vorbelastung</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge.
„Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>umgebung würde gegen Null sinken. Wohn- und Lebensqualität in Esperke wären drastisch verringert. Für Esperke wäre das besonders dramatisch, da die unzerstörte Landschaft neben der Ruhe auf dem Lande das Einzige von Bedeutung ist, was Esperke noch an Wohn- und Lebensqualität zu bieten hat.</p> <p>Für mich ist im Übrigen völlig unverständlich, dass im Hinblick auf den Landschaftsschutz die Fläche S8 einerseits als wenig geeignet eingestuft wird (Grund: die Landschaft ist bisher nicht belastet), andererseits aus dem selben Grund als geeignet eingestuft wird (Grund: die Landschaft ist bisher nicht belastet). Wie ein und dasselbe Abwägungskriterium gleichzeitig für und gegen eine Eignung sprechen kann wird im Plan nicht erläutert.</p>	
35.3 – II			Durch einen Windpark würde unser Haus und Grundstück an Wert verlieren, weil bei bestimmten Windlagen der Lärm der Windräder auf unserem Grundstück zu hören sein kann. In Niedernstöcken hört man die Windräder offensichtlich noch in einer Entfernung von 2 km. Außerdem könnte bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zu unserem Grundstück reichen und hierdurch die Nutzung des Gartens beeinträchtigen.	<p>C 2.6 Schutzgut Mensch – Wertminderung Grundstücke und Immobilien</p> <p>C 2.4 Schutzgut Mensch – Beeinträchtigung der Anwohner</p>
35.4 – II			Durch den Lärm der Windräder kann es nachts zu Schlafstörungen kommen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen könnten die Folge sein. Da die Anlagen bis zu 160m hoch sein können (oder höher, da es im Plan keine Höhenbegrenzung im Plan gibt), ist außerdem nicht auszuschließen, dass das Blinkfeuer der Anlagen nachts ebenfalls als schlafstörend empfunden wird und auch hierdurch Gesundheitsrisiken drohen.	C 2.2 Schutzgut Mensch - Lärmemission
35.5 – II			<p>Große Windkraftanlagen erzeugen tieffrequenten Schall bis hin zum Infraschall. Tieffrequenter Schall ist in der Lage, Hauswände ungehindert zu durchdringen. In- und ausländische Studien haben nachgewiesen, dass Infraschall zu körperlichen Belastungen bis hin zu Erkrankungen führt. Infraschall wird nicht gehört, aber sensorisch wahrgenommen, z.B. bei hohem Schalldruck kein Ton, aber Druck auf den Ohren. Konzentrationsstörungen, reduzierte mentale Belastbarkeit, Vigilanzstörungen, Merkfähigkeitsstörungen, Panik, Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörung, labile emotionale Lage, Störung der Exekutivfunktion (Antrieb, Planung, Ordnung) sind Beispiele für aufgetretene Beschwerden bei Probanden, die einer unterschwellig Besprechung durch Infraschall mit unterschiedlicher Frequenz ausgesetzt waren.</p> <p>Infraschall kann technisch nicht gedämmt werden. Nur ausreichende Abstände bieten Schutz:</p> <p>1. Eine Studie aus Maine (Adverse health effects of industrial wind turbines (Niessenbaum et al 2011) zeigt, daß bis zu einem Abstand von 1,5km deutlich Schlafstörungen und Störungen des</p>	C 2.5 Schutzgut Mensch - Infraschall

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>mentalen Wohlbefindens auftreten, abnehmender Effekt bis 5 km.</p> <p>2. N. Pierpoint, USA fordert 2500 m Abstand von WKA zu Wohnsiedlungen (Pierpoint Wind Turbine Syndrom, Testimony before the New York State Legislatory, Energy Comittee 7.3.2006).</p> <p>3. In Schottland Empfehlung zu 2000 m Abstand zu Wohnbebauung wegen Infraschall.</p> <p>Die von naturwissenschaftlicher Seite in den USA geforderten Schutzabstände von etwa 2,5 km wegen tieffrequentem Schall werden im Teilflächennutzungsplan ignoriert. Schutzabstände von 400m bis 800m sind angesichts der langwelligen Beschaffenheit des tieffrequenten Schalls als sachfremd und unzureichend aufzugeben.</p> <p>Abschließend noch ein Punkt, von dem ich im Sinne der bisherigen Ausführungen persönlich zwar nicht betroffen bin, der mich aber betroffen macht:</p>	
35.6 - II			<p>Der Plan berücksichtigt unterschiedliche Schutzabstände für Anwohner in geschlossenen Dorfsiedlungen (800m) und Splittersiedlungen, wie z.B. Bahnhof Hope (600m). Diese Art der Unterscheidung finde ich unerträglich. Ist die Gesundheit der Bewohner der "Siedlung Hope" in den Augen der Stadt weniger wert? Darf deren Wohn- und Lebensqualität stärker eingeschränkt werden? Ist deren Recht auf Eigentum weniger schützenswert? Überall und ständig hören, lesen und sehen wir, dass der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes ein hohes Gut ist und in den unterschiedlichsten Lebensbereichen eingehalten werden muss.</p> <p>Warum setzt sich die Stadt darüber hinweg und macht aus den Bewohnern der Siedlung Hope Menschen zweiter Klasse? Geradezu zynisch muß einem in diesem Zusammenhang die Bemerkung des Berliner Planungsbüros in einer der öffentlichen Sitzungen vorkommen, wie stolz man doch darauf sei, dass man sogar zu Friedhöfen einen Schutzabstand von 400m habe einhalten können</p>	A 3.4: Weiche Tabukriterien – Abstand Wohnbebauung
35.7 - II			<p>Aus den genannten Gründen bin ich gegen einen Windpark in Esperke und auch gegen jeden anderen Windpark mit Schutzabständen, die weniger als das 10-fache der Nabenhöhe betragen.</p>	<p>B 6: Suchfläche 8 Esperke</p> <p>C 2.1 Schutzgut Mensch; Abstand zur Wohnbebauung</p>
B 36				
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 36				
36.1 – I	B 36		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
36.2 – II	B 36	22.10.15/	Hiermit erhebe ich folgende Einwendungen gegen die Ausweisung der in der Gemarkung Es-	B 6: Suchfläche 8 Esperke

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
		28.10.15	perke gelegenen Suchfläche 8 als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Konzentrationsfläche Windenergie" und damit als geeigneten Standort für Windkraftanlagen (WKA):	
36.3 - II			1. a) Zunächst einmal verweise ich auf sämtliche von der Bürgerinitiative Esperke (vertreten in allen Beteiligungsstadien durch die Anwaltskanzlei Goetze) sowohl im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung als auch abschließend von ihr im Hauptverfahren vorgebrachten Einwendungen gegen die Errichtung von WKA auf der Suchfläche 8, die ich hiermit vollumfänglich als auch von mir mitgetragen erkläre - insbesondere solche Einwände, die sich auf diverse von der ABIA in ihren bisher vorgelegten Gutachten getroffene Aussagen zu Avifauna und Fledermausfauna beziehen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Ihnen vorliegenden Schriftsätze der Anwaltskanzlei Goetze sowie auf die eingereichten Gutachten der FÖA Landschaftsplanung GmbH.	B 6: Suchfläche 8 Esperke Auf die Abwägung zu B 18.1-II bis B 18.62-II wird verwiesen.
36.4 – II			b) Zusätzlich rüge ich das Versäumnis der ABIA, belastbare Daten zur Gefährdung von Zugvögeln (vor allem Wildgänsen und Kranichen) vorgelegt zu haben, denn diese Arten nutzen immer wieder die Suchfläche 8 in großen Schwärmen saisonal als Zwischenstop. Der Flugkorridor erstreckt sich von Nordost nach Südwest und führt direkt über die Suchfläche 8, wobei die Vogelschwärme vor allem im Herbst dort bevorzugt zur Landung ansetzen, da sie zuvor ein großes, sich bis nach Gelle erstreckendes wenig einladendes Waldgebiet überqueren mußten. Zu diesem wichtigen Aspekt findet sich - außer der äußerst spekulativen und leider unzutreffenden pauschalen Annahme eines Nord-Süd-Flugkorridors entlang der Leine - kein Wort, weder in der ABIA-Studie selbst noch in den späteren Stellungnahmen. Aus baurechtlicher Sicht liegt hier ein erheblicher Abwägungsmangel vor, der nur durch neue gründliche Recherchen geheilt werden kann.	B 6.8 Suchfläche 8 Esperke; Artenschutz
36.5 – II			c) Selbiges gilt für die Einschätzung der Gefährdung von Eulen, insbesondere des Uhus. Auch hier muß grundlegend nachgebessert werden.	B 6.8 Suchfläche 8 Esperke; Artenschutz
36.6 – II			2. Den wohl gravierendsten Mangel im bisherigen Abwägungsprozeß stellt jedoch das vollständige Ausblenden einer drohenden Umweltkatastrophe größten Ausmaßes dar, die direkt unter den avisierten WKA schlummert: In den Kalischacht Hope, dessen Stollen bis unter die Suchfläche 8 reichen, wurden nach Ende der Kaliförderung in den 60er Jahren legal und illegal in großem Stil gefährliche Abfälle verbracht, u.a. hochtoxische Filterstäube und pastöse Rückstände aus der	B 6.11 Suchfläche 8 Esperke; Gefährdung Kalischacht

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Chemischen Industrie - allesamt wasserlöslich und mit Dioxinen angereichert ! An dieser Art der Entsorgung hielt man fast zwei Jahrzehnte unbekümmert fest. In den Jahren 2007/2008 kamen dann zu allem Überfluß auch noch Wässer hinzu, die in das Atommüll-Endlager Asse bei Helmstedt eingesickert waren, und die mit Tanklastzügen solange nach Hope transportiert und im dortigen Kalischacht verklappt wurden, bis dessen Aufnahmekapazität erschöpft war. Auf Betreiben der damaligen Bürgerinitiative stellte man daraufhin fest, daß die in den Stollen befindliche Flüssigkeit mit radioaktivem Wasserstoff (Tritium) belastet ist. Seither wabert dieser hochbrisante Cocktail ab ca. 100 Meter Tiefe unter der Erdoberfläche durch die alten Stollen und dringt selbst in die mit Abraum verfüllten ehemaligen Probestollen ein. Da die Wasserhaltung in stillgelegten Bergwerken nicht mehr gewährleistet wird, sickert solange Grundwasser von oben in die Schächte nach, bis sich ein hydrostatischer Gegendruck aufgebaut hat, welcher der bis ins Grundwasser hinaufreichenden Höhe der Wassersäule entspricht. Dieser Druck lastet nun unter Tage auf den Wandungen der alten Stollen - in 100 Metern Tiefe sind dies rund 10 bar.</p> <p>Die Verankerung von WKA im Boden in Form von Pfeilergründungen mit Stahlbetonstempeln, die 30 Meter und mehr in die Tiefe reichen, vermag bei entsprechender Windauflastung derartig hohe Zug-, Druck- und Scherkräfte auf den Untergrund zu übertragen, daß das Entstehen von Klüften im Deckgebirge des Kalischachts nicht ausgeschlossen werden kann - wobei die Reißbildungsgefahr durch die in den Stollen herrschenden Innendrucke sogar noch erhöht wird. Durch diese Klüfte kann dann der flüssige Inhalt der Stollen infolge des hydrostatischen Drucks bis ins Grundwasser oder gar bis an die Erdoberfläche aufsteigen- und zwar unaufhörlich, da schon heute der Wassereintritt im Bereich des Hauptschachts nicht mehr zu stoppen ist. Ab diesem Zeitpunkt fungiert der gesamte Schachtkomplex als riesiger Düker, der Wasser vom Eintrittspunkt in Hope unter Tage durchleitet, bis es irgendwo auf der Suchfläche 8 durch die entstandenen Klüfte wieder austritt - nicht ohne zuvor den gesamten kontaminierten flüssigen Schachtinhalt vor sich her treibend an die Oberfläche gedrückt zu haben. Dies wäre dann der Supergau ...</p> <p>Schon jetzt weist das gesamte Schachtsystem eine Schwachstelle im Bereich des Hoper Bahnhofs auf, nachdem man dort 2008 im Zuge des Befüllens der Stollen mit den Asse-Abwässern eine Entlüftungsbohrung niederbringen mußte, die anschließend wieder verschlossen wurde - mit unsicherer Prognose hinsichtlich der Dauerhaftigkeit dieses Verschlusses.</p> <p>Die Gefahr der Kluft- und Reißbildung mit Flüssigkeitsaustritt aus dem alten Kalischacht ist bisher in der Entwurfsplanung völlig ignoriert worden, was einen schweren, in diesem speziellen Fall sogar grob fahrlässig herbeigeführten Mangel durch Unterlassung darstellt. Die katastrophalen Folgen einer sich von den Standorten der WKA aus über das Grundwasser ausbreitenden Kon-</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			tamination, die die Dörfer Esperke, Hope und Lindwedel u.U. auf ewig unbewohnbar machen könnte, sind auch aus hydrogeologischer Sicht ein absolutes Ausschlusskriterium für WKA: Eines der wesentlichsten Prinzipien politisch verantwortlichen Handelns ist und bleibt nun einmal die <i>Gefahrenabwehr</i> als Kern der Daseinsvorsorge - eine Maxime, die zum Schutze des Trinkwassers schon bei wesentlich geringerem Gefährdungspotential den <i>Verzicht auf jedweden Eingriff</i> am betreffenden Standort als einzige Option beläßt !	
36.7 - II			<p>3.</p> <p>a) WKA im Bereich der Suchfläche 8 würden das Landschaftsbild, welches dort seit jeher in weiten Teilen einen schutzwürdigen Status (Landschaftsschutzgebiet H28) genießt, auf eklatante Weise negativ beeinträchtigen - und zwar um ein Vielfaches dessen, was am selben Standort ehemals in einem Baugenehmigungsverfahren zu Schweineställen im Außenbereich schon als anstößig und somit nicht genehmigungsfähig erfolgreich gerügt worden war. In besagtem Verfahren hatte man die Höhe der außen neben dem Stall vorgesehenen Futtersilos beanstandet, da diese über die Firstlinie des Daches nach oben herausgeragt und somit vor Ort einen prägenden Einfluß auf das schutzwürdige Landschaftsbild ausgeübt hätten. Daher wurde bestimmt, daß niedrigere Futtersilos unter Dach direkt im Innern der Ställe zu integrieren seien- was dann auch geschah. Diese Baubeschränkung wirkt seither für alle ähnlichen Baumaßnahmen im Bereich der Suchfläche 8 fort.</p> <p>Da WKA die Firsthöhe dieser Ställe extrem überragen, sind sie dort, wo zuvor schon erheblich geringere Überschreitungen der Firsthöhe nicht zulässig waren, <i>keinesfalls</i> genehmigungsfähig. Denn sonst würden die erheblichen finanziellen Zusatzaufwendungen der Stalleigner als auch die zum Schutze des Landschaftsbildes notwendigerweise erlassenen Baubeschränkungen für hohe Futtersilos konterkariert.</p>	B 6.2: Suchfläche 8 Esperke; Landschaftsschutz
36.8 - II			<p>b) Selbiges gilt bezüglich des mit öffentlichen Geldern subventionierten Aufwands der Deutschen Bahn AG für den vollständigen Abriß einer ca. 15 Meter hohen Betonruine aus dem Dritten Reich: Diese sollte ursprünglich die Autobahn A7 nahe des Bahnhofs Hope über die Gleise der heutigen Heidebahn führen, wovon man aber im Verlauf des Krieges wieder Abstand nahm mit der Folge, daß das bereits im Vorfeld gebaute graue Beton-Ungetüm bis zu Beginn dieses Jahrhunderts das geschützte Landschaftsbild im Bereich der Suchfläche 8 sehr verunstaltete. Als sich die Deutsche Bahn AG entschloß, das Bauwerk vollständig abzutragen, fand dies große Zustimmung bei der ortsansässigen Bevölkerung, und der Einsatz von Steuergeldern hierfür wurde als sehr sinnvoll erachtet. Wenn nun mit öffentlichen Mitteln geförderte WKA den zuvor subventionierten Aufwand zur weiteren Aufwertung des geschützten Landschaftsbildes quasi ad</p>	B 6.2: Suchfläche 8 Esperke; Landschaftsschutz

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			absurdum führen, wäre das ein Fall für den Bundesrechnungshof.	
36.9 – II			c) Die hier unter a) genannte Bauhöhenbegrenzung für Futtersilos ist ein mit der Errichtung von WKA nicht zu vereinbarender Schutzzweck, der auch gemäß Planbegründung als hartes Tabukriterium einzustufen ist. Diesen Grundsatz durch Hervorheben eines allgemeinen Mangels an WKA-gerechten Standorten aufweichen zu wollen stellt einen unzulässigen Eingriff seitens der Verwaltung in normierte gesetzliche Regelungen dar - insbesondere, wenn keine Vorbelastungen (z.B. durch nahe WKA) bestehen. Wenn nun für die Suchfläche 8 gerade dieses Fehlen jeglicher Vorbelastungen als Begründung der Einbeziehung in den Flächennutzungsplan herhalten muß, während andernorts erst bestehende Vorbelastungen eben diese Einbeziehung begründen, ist ein Maß an Demagogie erreicht, welches dem Bürger Notwehrmaßnahmen aufzwingt, da hier eine Arglist seitens der Planungsinstanz nicht mehr auszuschließen ist. Die im Verfahren beteiligte Öffentlichkeit verbittet sich derartige dialektische Hütchenspiele !!!	B 6.2: Suchfläche 8 Esperke; Landschaftsschutz
36.10- II			4. a) Die Festlegung, daß drei WKA auf einer Suchfläche bereits das Merkmal einer "Konzentration" erfüllen, ist absurd und so auch nicht hinnehmbar: Im Vergleich zu den anderen ausgewiesenen Suchflächen wird die Suchfläche 8 in Esperke mangels Anbindung an vor Ort schon vorhandene Bestandsanlagen niemals den Charakter einer Konzentrationsfläche annehmen, da dort <i>insgesamt</i> nur Platz für maximal drei bis vier WKA ist. Dies widerspricht dem Anspruch der Stadt Neustadt, WKA ab sofort nur noch an Standorten zu genehmigen, die ein <i>echtes</i> Ausbaupotential aufweisen.	B 6.3 : Suchfläche 8 Esperke; Konzentrationswirkung
36.11- II			Ausnahmen deuten darauf hin, daß hier andere als sachliche Gründe den Ausschlag geben, was im Rahmen einer disziplinarrechtlichen Überprüfung aufzuarbeiten wäre: Schon jetzt ist offensichtlich, daß mehrere Mitglieder des Ortsrats Helstorf grundlegende Vorschriften (u.a. § 41) der niedersächsischen Kommunalverfassung wiederholt vorsätzlich und entscheidungserheblich (!) verletzt haben, indem sie sich als unmittelbare Nutznießer einer Befürwortung von WKA entsprechender Abstimmungen hierzu nicht enthalten haben. Somit sind alle Beschlüsse des Ortsrats Helstorf, soweit sie die Einbeziehung der Suchfläche 8 in den Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" betreffen, unwirksam. Daher behalte ich mir weitere rechtliche Schritte - u.a. wegen Vorteilsgewährung bzw. Bereicherung im Amt - vor.	A 2.7: Verfahren; Mitwirkungsverbot
36.12- II			b) Desweiteren gibt es erste Anzeichen dafür, daß selbst mittelbare Nutznießer einer Errichtung von WKA auf Entscheider wie auch auf Gegner einen Druck ausüben, der den Tatbestand der Nötigung erfüllen dürfte. Auch hier stehen weitere, und zwar strafrechtlich relevante Überprüfun-	Sachverhalt betrifft Vorgänge außerhalb der Bauleitplanung. Keine Abwägung erforderlich.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			gen im Raum, sollte die Suchfläche 8 in Esperke nicht wieder aus der Planung herausgenommen werden !	
36.13- II			5. Rein vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, daß alle die Errichtung von WKA befürwortenden Mitglieder des Rates neben dem politischen auch ein erhebliches privatwirtschaftliches Risiko eingehen, sollten sich im Lauf der Zeit schwere gesundheitliche Schäden (z.B. durch Infraschall) bei Anrainern von WKA einstellen, die auf den genehmigten Betrieb derselben zurückzuführen sind. Die parlamentarische Indemnität steht nur Mitgliedern der staatlichen Parlamente, nicht aber den Mitgliedern der Kommunalparlamente zu. Dieses bis ins Privatvermögen hineinreichende Haftungsrisiko besteht unabhängig davon, ob Gegner von WKA bereits im Genehmigungsverfahren auf die (infolge medizinischen Fortschritts immer exakter zu diagnostizierenden) Gesundheitsgefahren hingewiesen hatten oder nicht.	Sachverhalt betrifft Vorgänge außerhalb der Bauleitplanung. Keine Abwägung erforderlich.
36.14- II			6. Insgesamt ist der Rat der Stadt Neustadt gut beraten, die Prosperität des alten Landkreises nicht durch marginale Einnahmezuwächse (erzielt aus der "Verspargelung" auch der letzten unberührten Ecken des Siedlungsraums) zu befördern, sondern durch kluge Inwertsetzung seines eigentlichen Kapitals - nämlich der intakten naturnahen Wohn- und Arbeitsqualität im Nordkreis.	B 6: Suchfläche 8 Esperke A 1.3: Ausbau der Windenergie; Flächenauswahl
B 37				
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 37				
37.1 – I	B 37	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
37.2 – II	B 37	26.10.15/ 28.10.15	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen Esperke persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt.	A 2.1: Aufstellung des Teil-FNP; Methodik
37.3 – II			1. Gesundheit: Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits <i>ausreichend</i> Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Ich <i>fordere und erwarte</i> deshalb die Versagung der ortsnahen Errichtung.	C 2.5: Schutzgut Mensch; Infraschall

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
37.4 - II			2. Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Darüber hinaus ist die Immobilie auch <i>eine Wertanlage</i> zu unserer <i>Altersvorsorge</i> , die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufen, ein <i>Armutsfall</i> zu werden. <i>Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.</i>	C 2.6: Schutzgut Mensch, Wertminderung Grundstücke und Immobilien
37.5 – II			3. Naturschutz: Durch die Errichtung der WKA wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Siedlungsstruktur zerstört. Es handelt sich hier um die Zerstörung eines Erholungsgebietes. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt wird stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz des Erholungsgebietes und der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag abzulehnen.	B 6.2: Suchfläche 8 Esperke; Landschaftsschutz B 6.8: Suchfläche 8 Esperke; Artenschutz C 3.2: Schutzgut Natur; Vorrang
37.6 - II			4. Bauphase: Während der Bauphase ist mit erheblichen Lärm und Schmutzbelästigungen zu rechnen. Die Flora und Fauna existiert zu dieser Zeit nicht mehr.	C 3.3: Schutzgut Natur; Baubedingte Beeinträchtigungen
37.7 – II			5. Ortsratssitzung: Die Ortsratssitzung Esperke die zu Gunsten und Befürwortung der WKA Esperke ausgesprochen wurde. Ist für nichtig ein zu stufen da die Stimmen eines oder mehrerer politische Abgeordnete wegen Befangenheit und persönlichen finanziellen Interessen nicht wirksam sein können!!!! Auch hier ist der Genehmigungsantrag abzulehnen.	A 2.7: Aufstellung des Teil-FNP; Verfahren - Mitwirkungsverbot
37.8 - II			Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich den Antrag des geplanten Windparks Esperke ab.	B 6: Suchfläche 8 Esperke
B 38 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 38				
38.1 – I	B 38		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
38.2 – II	B 38	27.10.15/ 28.10.15	<i>[Anmerkung PuR: Der Wortlaut der Stellungnahmen von B 38 bis B 42 ist identisch]</i> Zum derzeit veröffentlichten Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans "Windenergie" nehmen wir wie folgt Stellung:	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage


Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Der vorliegende Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans "Windenergie" berücksichtigt in rechtswidriger Weise einen Abstand von bis zu 600 Metern von Kleingärten zu Windenergieanlagen als weiche Tabuzone; insbesondere für die Konzentrationsfläche 6 - Hagen/Mariensee - ist die Berücksichtigung dieser Tabuzone rechtswidrig.</p> <p>Die planerischen Abwägungen sehen die einheitliche Verwendung eines 400-Meter-Abstand-Kriteriums als einen in rechtmäßiger Weise ausgeübten Beurteilungsspielraumes an.</p> <p>Darüber hinaus legt der Teil-Flächennutzungsplan unter 3.2.4 für Kleingärten im Außenbereich einen Abstand von 600 Metern fest. Dabei sollen die weiteren 200 Meter - also von 400 Meter bis 600 Meter- als weiche Tabuzone gelten. Zur Begründung wird ausschließlich angeführt, dass Kleingärten in der Regel eine hohe Aufenthaltsqualität aufwiesen und nicht zur Dauerwohnnutzung bestimmt seien.</p>	
38.3 - II			<p>Der Teil-Flächennutzungsplan widerspricht dem derzeitigen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 der Region Hannover. Dieses sieht weder harte noch weiche Tabuzonen zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Festlegung von "Vorranggebieten Windenergienutzung" in Bezug auf Kleingärten vor (vgl. dort Seite 268ff.).</p> <p>Zudem werden im Rahmen des Anhangs 4.4.3 Windenergie des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 zur Potenzialfläche Neustadt 03 (vgl. dort Seite 159ff.), die der Konzentrationsfläche 6 - Hagen/Mariensee - weitgehend entspricht, in Bezug auf Kleingärten keinerlei Restriktionen vorgesehen. Der Teil-Flächennutzungsplan würde daher dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 widersprechen und wäre daher bereits aus diesem Grund rechtswidrig.</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
38.4 - II			<p>Auch im Rahmen der weiteren Abwägung wäre die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zwischen Kleingärten und Windenergieanlagen als weiche Tabuzone rechtswidrig. Der Teil-Flächennutzungsplan gewährt damit den Kleingärten einen vergleichbaren Status wie Hausgärten, die einen viel engeren Bezug zur Wohnbebauung haben. Kleingärten verfügen aber grundsätzlich nicht über einen solch engen Bezug. Im Außenbereich muss ferner mit höheren Belastungen gerechnet werden.</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
38.5 - II			<p>Zudem würden die Schallgrenzwerte im Gebiet der Kleingärten nahe der Konzentrationsfläche 06 nicht überschritten werden. Zulässig sind Grenzwerte von 55 dBA in Kleingärten bei Tag und Nacht. Nach Angaben des Projektierers wären bei einem Abstand von 400 Meter dauerhaft Schallpegel von unter 45 dBA zu erwarten. Die nahe der bereits angesprochenen Konzentration</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>onsfläche 06 gelegenen Kleingärten werden zudem in Richtung der Konzentrationsfläche durch 100-jährige Eichen und anderen Bäumen und Büschen zusätzlich abgeschirmt. Zu berücksichtigen wäre auch, dass ein dauerhaftes Bewohnen der Kleingärten nicht zulässig ist. Die Sichtachsen, die ohnehin durch die Eichen, anderen Bäumen und Büschen bereits beeinflusst sind, würden in südöstlicher Richtung nur sehr marginal durch die Windenergieanlagen zusätzlich beeinflusst werden.</p> <p>Die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zu Kleingärten ist nach dem Vorstehenden daher als rechtswidrige Planaufstellung anzusehen.</p>	
38.6 – II			<p>Ich beantrage daher die Streichung der Abstandsregelung in Bezug auf Kleingärten aus dem Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“.</p>	<p>B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage</p>
38.7 - II			<div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div>	<p>B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
<div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div>				
B 39				
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 39				
39.1 – I	B 39		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
39.2 – II	B 39	25.10.15/ 28.10.15	<p><i>[Anmerkung PuR: Der Wortlaut der Stellungnahmen von B 38 bis B 42 ist identisch]</i></p> <p>Zum derzeit veröffentlichten Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ berücksichtigt in rechts-widriger Weise einen Abstand von bis zu 600 Metern von Kleingärten zu Windenergieanlagen als weiche Tabuzone; insbesondere für die Konzentrationsfläche 6 - Hagen/Mariensee - ist die Berücksichtigung dieser Tabuzone rechtswidrig.</p> <p>Die planerischen Abwägungen sehen die einheitliche Verwendung eines 400-Meter-Abstand-Kriteriums als einen in rechtmäßiger Weise ausgeübten Beurteilungsspielraumes an.</p> <p>Darüber hinaus legt der Teil-Flächennutzungsplan unter 3.2.4 für Kleingärten im Außenbereich einen Abstand von 600 Metern fest. Dabei sollen die weiteren 200 Meter - also von 400 Meter bis 600 Meter- als weiche Tabuzone gelten. Zur Begründung wird ausschließlich angeführt, dass Kleingärten in der Regel eine hohe Aufenthaltsqualität aufwiesen und nicht zur Dauerwohn-nutzung bestimmt seien.</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Ha-gen/Mariensee; Abstand Kleingarten-anlage

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
39.3 – II			<p>Der Teil-Flächennutzungsplan widerspricht dem derzeitigen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 der Region Hannover. Dieses sieht weder harte noch weiche Tabuzonen zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Festlegung von "Vorranggebieten Windenergienutzung" in Bezug auf Kleingärten vor (vgl. dort Seite 268ft.).</p> <p>Zudem werden im Rahmen des Anhangs 4.4.3 Windenergie des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 zur Potenzialfläche Neustadt 03 (vgl. dort Seite 159ft.), die der Konzentrationsfläche 6 - Hagen/Mariensee - weitgehend entspricht, in Bezug auf Kleingärten keinerlei Restriktionen vorgesehen. Der Teil-Flächennutzungsplan würde daher dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 widersprechen und wäre daher bereits aus diesem Grund rechtswidrig.</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
39.4 - II			<p>Auch im Rahmen der weiteren Abwägung wäre die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zwischen Kleingärten und Windenergieanlagen als weiche Tabuzone rechtswidrig. Der Teil-Flächennutzungsplan gewährt damit den Kleingärten einen vergleichbaren Status wie Hausgärten, die einen viel engeren Bezug zur Wohnbebauung haben. Kleingärten verfügen aber grundsätzlich nicht über einen solch engen Bezug. Im Außenbereich muss ferner mit höheren Belastungen gerechnet werden.</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
39.5 - II			<p>Zudem würden die Schallgrenzwerte im Gebiet der Kleingärten nahe der Konzentrationsfläche 06 nicht überschritten werden. Zulässig sind Grenzwerte von 55 dBA in Kleingärten bei Tag und Nacht. Nach Angaben des Projektierers wären bei einem Abstand von 400 Meter dauerhaft Schallpegel von unter 45 dBA zu erwarten. Die nahe der bereits angesprochenen Konzentrationsfläche 06 gelegenen Kleingärten werden zudem in Richtung der Konzentrationsfläche durch 100-jährige Eichen und anderen Bäumen und Büschen zusätzlich abgeschirmt. Zu berücksichtigen wäre auch, dass ein dauerhaftes Bewohnen der Kleingärten nicht zulässig ist. Die Sichtachsen, die ohnehin durch die Eichen, anderen Bäumen und Büschen (siehe Bilder) bereits beeinflusst sind, würden in südöstlicher Richtung nur sehr marginal durch die Windenergieanlagen zusätzlich beeinflusst werden.</p> <p>Die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zu Kleingärten ist nach dem Vorstehenden daher als rechtswidrige Planaufstellung anzusehen.</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
39.6 - II			<p>Ich beantrage daher die Streichung der Abstandsregelung in Bezug auf Kleingärten aus dem Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie".</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
B 40	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 40			
40.1 – I	B 40		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
40.2 – II	B 40	25.10.15/ 28.10.15	<p><i>[Anmerkung PuR: Der Wortlaut der Stellungnahmen von B 38 bis B 42 ist identisch]</i></p> <p>Zum derzeitig veröffentlichten Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ berücksichtigt in rechtswidriger Weise einen Abstand von bis zu 600 Metern von Kleingärten zu Windenergieanlagen als weiche Tabuzone; insbesondere für die Konzentrationsfläche 6 - Hagen/Mariensee - ist die Berücksichtigung dieser Tabuzone rechtswidrig.</p> <p>Die planerischen Abwägungen sehen die einheitliche Verwendung eines 400-Meter-Abstand-Kriteriums als einen in rechtmäßiger Weise ausgeübten Beurteilungsspielraumes an.</p> <p>Darüber hinaus legt der Teil-Flächennutzungsplan unter 3.2.4 für Kleingärten im Außenbereich einen Abstand von 600 Metern fest. Dabei sollen die weiteren 200 Meter - also von 400 Meter bis 600 Meter- als weiche Tabuzone gelten. Zur Begründung wird ausschließlich angeführt, dass Kleingärten in der Regel eine hohe Aufenthaltsqualität aufwiesen und nicht zur Dauerwohnnutzung bestimmt seien.</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
40.3 - II			<p>Der Teil-Flächennutzungsplan widerspricht dem derzeitigen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 der Region Hannover. Dieses sieht weder harte noch weiche Tabuzonen zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Festlegung von "Vorranggebieten Windenergienutzung" in Bezug auf Kleingärten vor (vgl. dort Seite 268ft.).</p> <p>Zudem werden im Rahmen des Anhangs 4.4.3 Windenergie des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 zur Potenzialfläche Neustadt 03 (vgl. dort Seite 159ft.), die der Konzentrationsfläche 6 - Hagen/Mariensee - weitgehend entspricht, in Bezug auf Kleingärten keinerlei Restriktionen vorgesehen. Der Teil-Flächennutzungsplan würde daher dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 widersprechen und wäre daher bereits aus diesem Grund rechtswidrig.</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
40.4 – II			Auch im Rahmen der weiteren Abwägung wäre die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zwischen Kleingärten und Windenergieanlagen als weiche Tabuzone rechtswidrig. Der Teil-Flächennutzungsplan gewährt damit den Kleingärten einen vergleichbaren Status wie Hausgärten, die einen viel engeren Bezug zur Wohnbebauung haben. Kleingärten verfügen aber	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			grundsätzlich nicht über einen solch engen Bezug. Im Außenbereich muss ferner mit höheren Belastungen gerechnet werden.	
40.5 – II			Zudem würden die Schallgrenzwerte im Gebiet der Kleingärten nahe der Konzentrationsfläche 06 nicht überschritten werden. Zulässig sind Grenzwerte von 55 dBA in Kleingärten bei Tag und Nacht. Nach Angaben des Projektierers wären bei einem Abstand von 400 Meter dauerhaft Schallpegel von unter 45 dBA zu erwarten. Die nahe der bereits angesprochenen Konzentrationsfläche 06 gelegenen Kleingärten werden zudem in Richtung der Konzentrationsfläche durch 100-jährige Eichen und anderen Bäumen und Büschen zusätzlich abgeschirmt. Zu berücksichtigen wäre auch, dass ein dauerhaftes Bewohnen der Kleingärten nicht zulässig ist. Die Sichtachsen, die ohnehin durch die Eichen, anderen Bäumen und Büschen (siehe Bilder) bereits beeinflusst sind, würden in südöstlicher Richtung nur sehr marginal durch die Windenergieanlagen zusätzlich beeinflusst werden. Die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zu Kleingärten ist nach dem Vorstehenden daher als rechtswidrige Planaufstellung anzusehen.	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
40.6 – II			Ich beantrage daher die Streichung der Abstandsregelung in Bezug auf Kleingärten aus dem Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie".	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
B 41 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 41				
41.1 – I	B 41		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	
41.2 – II	B 41	25.10.15/ 28.10.15	<i>[Anmerkung PuR: Der Wortlaut der Stellungnahmen von B 38 bis B 42 ist identisch]</i> Zum derzeitig veröffentlichten Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ nehme ich wie folgt Stellung: Der vorliegende Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ berücksichtigt in rechtswidriger Weise einen Abstand von bis zu 600 Metern von Kleingärten zu Windenergieanlagen als weiche Tabuzone; insbesondere für die Konzentrationsfläche 6 - Hagen/Mariensee - ist die Berücksichtigung dieser Tabuzone rechtswidrig. Die planerischen Abwägungen sehen die einheitliche Verwendung eines 400-Meter-Abstand-Kriteriums als einen in rechtmäßiger Weise ausgeübten Beurteilungsspielraumes an.	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge.
„Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Darüber hinaus legt der Teil-Flächennutzungsplan unter 3.2.4 für Kleingärten im Außenbereich einen Abstand von 600 Metern fest. Dabei sollen die weiteren 200 Meter - also von 400 Meter bis 600 Meter- als weiche Tabuzone gelten. Zur Begründung wird ausschließlich angeführt, dass Kleingärten in der Regel eine hohe Aufenthaltsqualität aufwiesen und nicht zur Dauerwohnnutzung bestimmt seien.	
41.3 - II			Der Teil-Flächennutzungsplan widerspricht dem derzeitigen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 der Region Hannover. Dieses sieht weder harte noch weiche Tabuzonen zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Festlegung von "Vorranggebieten Windenergienutzung" in Bezug auf Kleingärten vor (vgl. dort Seite 268ft.). Zudem werden im Rahmen des Anhangs 4.4.3 Windenergie des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 zur Potenzialfläche Neustadt 03 (vgl. dort Seite 159ft.), die der Konzentrationsfläche 6 - Hagen/Mariensee - weitgehend entspricht, in Bezug auf Kleingärten keinerlei Restriktionen vorgesehen. Der Teil-Flächennutzungsplan würde daher dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 widersprechen und wäre daher bereits aus diesem Grund rechtswidrig.	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
41.4 – II			Auch im Rahmen der weiteren Abwägung wäre die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zwischen Kleingärten und Windenergieanlagen als weiche Tabuzone rechtswidrig. Der Teil-Flächennutzungsplan gewährt damit den Kleingärten einen vergleichbaren Status wie Hausgärten, die einen viel engeren Bezug zur Wohnbebauung haben. Kleingärten verfügen aber grundsätzlich nicht über einen solch engen Bezug. Im Außenbereich muss ferner mit höheren Belastungen gerechnet werden.	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
41.5 – II			Zudem würden die Schallgrenzwerte im Gebiet der Kleingärten nahe der Konzentrationsfläche 06 nicht überschritten werden. Zulässig sind Grenzwerte von 55 dBA in Kleingärten bei Tag und Nacht. Nach Angaben des Projektierers wären bei einem Abstand von 400 Meter dauerhaft Schallpegel von unter 45 dBA zu erwarten. Die nahe der bereits angesprochenen Konzentrationsfläche 06 gelegenen Kleingärten werden zudem in Richtung der Konzentrationsfläche durch 100-jährige Eichen und anderen Bäumen und Büschen zusätzlich abgeschirmt. Zu berücksichtigen wäre auch, dass ein dauerhaftes Bewohnen der Kleingärten nicht zulässig ist. Die Sichtachsen, die ohnehin durch die Eichen, anderen Bäumen und Büschen (siehe Bilder) bereits beeinflusst sind, würden in südöstlicher Richtung nur sehr marginal durch die Windenergieanlagen zusätzlich beeinflusst werden. Die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zu Kleingärten ist nach dem Vorstehen-	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			den daher als rechtswidrige Planaufstellung anzusehen.	
41.6 – II			Ich beantrage daher die Streichung der Abstandsregelung in Bezug auf Kleingärten aus dem Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie".	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
B 42				
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 42				
42.1 – I	B 42	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
42.2 – II	B 42	25.10.15/ 28.10.15	<p><i>[Anmerkung PuR: Der Wortlaut der Stellungnahmen von B 38 bis B 42 ist identisch]</i></p> <p>Zum derzeitig veröffentlichten Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ berücksichtigt in rechtswidriger Weise einen Abstand von bis zu 600 Metern von Kleingärten zu Windenergieanlagen als weiche Tabuzone; insbesondere für die Konzentrationsfläche 6 - Hagen/Mariensee - ist die Berücksichtigung dieser Tabuzone rechtswidrig.</p> <p>Die planerischen Abwägungen sehen die einheitliche Verwendung eines 400-Meter-Abstand-Kriteriums als einen in rechtmäßiger Weise ausgeübten Beurteilungsspielraumes an.</p> <p>Darüber hinaus legt der Teil-Flächennutzungsplan unter 3.2.4 für Kleingärten im Außenbereich einen Abstand von 600 Metern fest. Dabei sollen die weiteren 200 Meter - also von 400 Meter bis 600 Meter- als weiche Tabuzone gelten. Zur Begründung wird ausschließlich angeführt, dass Kleingärten in der Regel eine hohe Aufenthaltsqualität aufwiesen und nicht zur Dauerwohnnutzung bestimmt seien.</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
42.3 - II			<p>Der Teil-Flächennutzungsplan widerspricht dem derzeitigen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 der Region Hannover. Dieses sieht weder harte noch weiche Tabuzonen zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Festlegung von "Vorranggebieten Windenergienutzung" in Bezug auf Kleingärten vor (vgl. dort Seite 268ft.).</p> <p>Zudem werden im Rahmen des Anhangs 4.4.3 Windenergie des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 zur Potenzialfläche Neustadt 03 (vgl. dort Seite 159ft.), die der Konzentrationsfläche 6 - Hagen/Mariensee - weitgehend entspricht, in Bezug auf Kleingärten keinerlei Restriktionen vorgesehen. Der Teil-Flächennutzungsplan würde daher dem Entwurf</p>	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 widersprechen und wäre daher bereits aus diesem Grund rechtswidrig.	
42.4 – II			Auch im Rahmen der weiteren Abwägung wäre die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zwischen Kleingärten und Windenergieanlagen als weiche Tabuzone rechtswidrig. Der Teil-Flächennutzungsplan gewährt damit den Kleingärten einen vergleichbaren Status wie Hausgärten, die einen viel engeren Bezug zur Wohnbebauung haben. Kleingärten verfügen aber grundsätzlich nicht über einen solch engen Bezug. Im Außenbereich muss ferner mit höheren Belastungen gerechnet werden.	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
42.5 – II			Zudem würden die Schallgrenzwerte im Gebiet der Kleingärten nahe der Konzentrationsfläche 06 nicht überschritten werden. Zulässig sind Grenzwerte von 55 dBA in Kleingärten bei Tag und Nacht. Nach Angaben des Projektierers wären bei einem Abstand von 400 Meter dauerhaft Schallpegel von unter 45 dBA zu erwarten. Die nahe der bereits angesprochenen Konzentrationsfläche 06 gelegenen Kleingärten werden zudem in Richtung der Konzentrationsfläche durch 100-jährige Eichen und anderen Bäumen und Büschen zusätzlich abgeschirmt. Zu berücksichtigen wäre auch, dass ein dauerhaftes Bewohnen der Kleingärten nicht zulässig ist. Die Sichtachsen, die ohnehin durch die Eichen, anderen Bäumen und Büschen (siehe Bilder) bereits beeinflusst sind, würden in südöstlicher Richtung nur sehr marginal durch die Windenergieanlagen zusätzlich beeinflusst werden. Die Berücksichtigung eines Abstandes von 600 Metern zu Kleingärten ist nach dem Vorstehenden daher als rechtswidrige Planaufstellung anzusehen.	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage
42.6 – II			Ich beantrage daher die Streichung der Abstandsregelung in Bezug auf Kleingärten aus dem Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie".	B 11.1: Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee; Abstand Kleingartenanlage

Weitere Hinweise aus eigener Kenntnis:

- Keine -

Sachlicher Teil-FNP „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge

Abwägungstabelle Teil II - Sachpunktetabelle -

zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, nach Themen geordnet

Informationsvortrag im Bauausschuss:	03.07.2014
<u>Frühzeitige Beteiligung:</u>	20.10.2014 – 20.11.2014
<u>Förmliche Beteiligung:</u>	28.09.2015 – 28.10.2015

Anmerkungen zur Tabelle:

Die Abwägungstabelle Teil II – Sachpunktetabelle – steht im Zusammenhang mit der Abwägungstabelle Teil I, die den kompletten Wortlaut der Einwendungen enthält. Die Sachpunktetabelle fasst die Einwände zusammen, ordnet sie und beinhaltet einen Abwägungsvorschlag.

- Die erste Spalte enthält die laufende Nummer des Sachpunktes.
- Die zweite Spalte enthält die Bezeichnung des Sachpunktes, nach Themenbereichen geordnet.
- Die dritte Spalte enthält eine Kurzzusammenfassung der Anregungen/Einwände aus der Öffentlichkeit.
- Die vierte Spalte enthält die Herkunftsangabe der Stellungnahme (durch das Kürzel wird eine Anonymisierung der Stellungnahme erreicht).
- Die fünfte Spalte enthält den inhaltlichen Abwägungsvorschlag.
- Die sechste Spalte enthält das Kürzel zur Behandlung in der Abwägung.
- Die sechste Spalte enthält darüber hinaus für die förmliche Beteiligung die Angabe, in welchem Kapitel der Begründung (BE) oder des Umweltberichts (UB) Änderungen oder Ergänzungen erfolgen.

B =	Begründung ergänzen / ändern
H =	Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K =	Keine Abwägung erforderlich
L =	Änderung der Legende erforderlich
N =	Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P =	Änderung der Planzeichnung
T =	Textliche Festsetzung / Hinweise ändern
V =	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z =	Zurückweisung der Argumentation

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ -
Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

1. Sachpunkteübersicht

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Stellungnahmen die diesen Sachpunkt enthalten
A.	Methodik, Tabuzonen	
A 1	Ausbau der Windenergie	
A 1.1	Klimaschutz	B 16.6
A 1.2	Akzeptanz	B 17.4; B 16.11-II
A 1.3	Flächenauswahl	B 16.6, B 17.5; B 16.11-II; B 36.14-II
A 1.4	Substantieller Raum	B 18.26
A 1.5	Gesamtbelastung	B 16.3
A 2	Aufstellung des Teil-FNP	
A 2.1	Methodik	B 18.3, B 18.13 bis 18.15, B 18.48-II; B 37.2-II
A 2.2	Nachvollziehbarkeit	B 18.15
A 2.3	Erforderlichkeit	B 18.22, B 18.27, B 18.53-II
A 2.4	Höhenbegrenzung	B 18.17, B 18.51-II
A 2.5	Mindestgröße von Konzentrationsflächen und Einzelstandorte	B 8.4-II
A 2.6	Lage der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen	B 8.5-II; B 8.8-II bis 8.13-II, B 8.10-II, B 8.12-II
A 2.7	Verfahren - Mitwirkungsverbot	B 29.10-II; B 36.11-II; B 37.7-II
A 3	Weiche Tabuzonen	
A 3.1	Landschaftsschutzgebiete	B 5.3, B 9.3, B 9.7
A 3.2	Landschaftsbildeinheiten	B 13.2, B 18.49-II
A 3.3	Wald	B 7.3
A 3.4	Abstand Wohnbebauung	B 18.16, 18.17, B 16.9-II; B 18.50-II, B 27.4-II; B 31.7-II; B 31.7-II; B 35.6-II;
A 3.5	NATURA-2000	B 18.35
A 4	Harte Tabuzonen	
A 4.1	Abstand Wohnbebauung	B 18.16, 18.17
A 5	Repowering-Vorbehalt	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ -
Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

A 5.1	Einbezogene Flächen	B 13.4, B 2.4, B 22.2-II, 22.3-II, B 2.1, 2.2, 2.3, B 8.33-II, B 8.34-II, B 22.2-II, 22.3-II, B 25.2-II, B 26.2-II, B 24.5-II, B 27.5-II
A 5.2	Sicherung des Rückbaus	B 8.2, B 14.4,
A 5.3	Auswahl der Flächen	B 8.7-II; B 8.31-II; 8.32-II
A 6	Interkommunale Abstimmung	
A 6.1	Interkommunale Abstimmung	B 18.24
A 7	Bürgerwindpark	
A 7.1	Beteiligungsmöglichkeiten	B 11.2
B.	Suchflächen	
B 1	Suchfläche 1 Laderholz	
B 1.1	Landschaftsschutz	B 1.2
B 2	Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase	
B 2.1	Erweiterung	B 9.2, 9.3, 9.7, B 15.3, B 9.10-II bis 9.17-II, B 9.10-II bis 9.17-II, B 23.2-II bis 23.6-II; 23.8-II bis 23.16-II; B 33.2-II bis 33.13-II
B 2.2	Repowering-Bindung	B 13.4, B 21.1
B 3	Suchfläche 3 Eilvese	
B 3.1	Repowering-Vorbehalt	B 2.1, 2.2, 2.3
B 4	Suchfläche 5 Wulfelade/Büren	
B 4.1	Erweiterung	B 6.2
B 5	Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber	
B 5.1	Erweiterung	B 19.1, B 20.3, B 8.17-II bis 8.30-II
B 5.2	Aktuelle Artenschutzdaten	B 8.6-II, B 8.14-II bis 8.30-II; B 30.2-II
B 6	Suchfläche 8 Esperke	
B 6.1	Geringe Vorbelastung	B 16.4, 16.7, B 18.53-II; B 29.8-II; B 31.3-II; B 35.2-II
B 6.2	Landschaftsschutz	B 3.2, B 16.5, B 18.15; B 36.7-II bis B 36.9-II; B 37.5-II
B 6.3	Konzentrationswirkung	B 18.28; B 36.10-II
B 6.4	Erforderlichkeit	B 17.3, B 18.25, B 18.47-II, 18.53-II, 18.54-II, 18.60-II; B 34.5-II
B 6.5	Regionalplanung – 5 km-Kriterium	B 18.23
B 6.6	Regionalplanung	B 18.22

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ -
Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

B 6.7	Siedlungsabstand	B 17.2, B 18.18, B 20.7; B 16.9-II; B 17.6-II; B 17.7-II
B 6.8	Artenschutz	B 18.29, 18.30, 18.31, B 18.45-II bis 18.48-II, 18.54-II bis 18.56-II; B 36.4-II; B 36.5-II; B 37.5-II
B 6.9	Fledermäuse	B 18.31, B 18.45-II bis 18.47-II, 18.55-II, 18.56-II
B 6.10	Höhenbegrenzung	B 18.51-II
B 6.11	Gefährdung Kalischacht	B 36.6-II
B 7	Suchfläche 11	
B 7.1	Projektplanung	B 12.2
B 7.2	Artenschutz und Naturschutz	B 24.2-II; 24.3-II, B 27.2-II; 27.3-II, 27.6-II, 27.7-II
B 7.3	Einkreisung	B 24.4-II, B 27.4-II
B 8	Suchfläche 24 Helstorf	
B 8.1	Projektplanung	B 5.2
B 9	Suchfläche 31 Vesbeck	
B 9.1	Berücksichtigung	B 4.2
B 10	Suchfläche 10 – Nöpke/Dudensen	
B 10.1	Erweiterung	B 26.3-II
B 11	Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee	
B 11.1	Abstand Kleingartenanlage	B 32.3-II; B 32.4-II; B 38.2-II bis B 38.7-II; B 39.2-II bis B 39.6-II; B 40.2-II bis B 40.6-II; B 41.2-II bis B 41.6-II; B 42.2-II bis B 42.6-II
C.	Schutzgüter	
C 1	Schutzgut Landschaftsbild	
C 1.1	Zerstörung	B 3.2, B 16.3; B 29.8-II
C 1.2	Eingriffsmindernde Maßnahmen	B 18.33
C 2	Schutzgut Mensch	
C 2.1	Abstand zur Wohnbebauung	B 16.5, B 18.12, 18.43, B 16.9-II; B 16.10-II; B 18.50-II; B 29.6-II; B 34.2-II; B 35.7-II
C 2.2	Lärmemission	B 18, B 20.2, 20.4; B 29.3-II; B 31.5-II; B 35.4-II
C 2.3	Drosselung/Abschaltzeiten	B 20.1; B 31.4-II; B 29.3-II; B 31.5-II
C 2.4	Beeinträchtigung der Anwohner	B 18.4, 18.12, B 20.1; B.29.4-II, 29.5-II, 29.9-II; B 34.4-II; B 35.3-II

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ -
Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

C 2.5	Infraschall	B 16.10-II; B 17.7-II; B 29.2-II; B 29.10-II; B 31.6-II; B 35.5-II; B 37.3-II;
C 2.6	Wertminderung Grundstücke und Immobilien	B 17.8-II; B 17.9-II, B 29.7-II; B 31.4-II; B 34.3-II; B 35.3-II; B 37.4-II
C 2.7	Freizeit und Erholung	B 31.2-II; B 35.2-II
C 3	Schutzgut Natur	
C 3.1	Milan	B 19.2
C 3.2	Vorrang	B 19.2; B 37.5-II
C 3.3	Baubedingte Beeinträchtigungen	B 37.6-II
D.	Dokumente, Gesetze, Pläne	
D 1	Umweltbericht	
D 1.1	Artenschutzrecht	B 18.13, 18.38, B 19.2, 19.3
D 1.2	Artenschutzrechtliche Erhebungen	B 18.31
D 1.3	Eingriffsmindernde Maßnahmen	B 18.31, 18.32, B 18.58-II
D 1.4	Naturschutzrecht	B 18.32
D 1.5	Natura 2000	B 18.34, 18.35
D 1.7	Konfliktbewältigung	B 18.59-II
D 1.6	Maßnahmen zur Überwachung	18.57-II
D 2	EEG	
D 2.1	Aktualität	B 14.2
D 3	Regionalplanerische Vorgaben	
D 3.1	Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005	B 18.5, 18.10, 18.13, 18.19, 18.21, 18.22, B 18.44-II, 18.52-II
D 3.2	Regionaler Raumordnungsplan für den Landkreis Heidekreis	B 18.23
D 3.3	In Aufstellung befindlicher Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2015	B 18.20, 18.44-II, 18.52-II

2. Sachpunktetabelle mit vorläufiger Stellungnahme der Verwaltung (Abwägung) und Vorschlag zur Berücksichtigung in der Planung

A. Methodik, Tabuzonen

	Sachpunkt	Einwand	Herkunft	Abwägungsvorschlag	Kürzel
A 1	Ausbau der Windenergie				
A 1.1	Klimaschutz	Das Klima kann durch die Planung nur bedingt geschützt werden und erscheint als vorgeschobener Grund.	B 16.6	Durch die Vergrößerung der Flächenkulisse für die Errichtung von Windenergieanlagen trägt die Stadt zum Ausbau der Erneuerbaren Energien bei. Der Klimaschutz ist daher kein vorgeschobener Grund.	Z
A 1.2	Akzeptanz	Für eine erfolgreiche Umsetzung wird öffentliche Akzeptanz benötigt.	B 17.4 B 16.11-II	Die Stadt Neustadt am Rübenberge sorgt für ein transparentes Verfahren mit Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürger und eine inhaltlich ausgewogene Lösung zur Akzeptanzförderung.	V
A 1.3	Flächenauswahl	Für den Windenergieausbau sollten neutral bewertete Flächen im öffentlichen Raum herangezogen werden (z.B. Autobahnrandbereiche etc.). Es gibt Gebiete, zum Beispiel entlang von bestehenden Autobahnen, bei denen der Geräuschpegel der Windkraftanlagen hinter den Umgebungsgläuschen verschwindet (z. B. Buchholz / Aller).	B 16.6 B 17.5 B 16.11-II,16.12-II B 36.14-II	Die Flächenauswahl erfolgte unter Anwendung der von der Rechtsprechung geforderten mehrstufigen Prüfung und Abwägung. Alle für die Teil-Flächennutzungsplanung relevanten öffentlichen und privaten Belange wurden in die Abwägung eingestellt. Für Bundesstraßen ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz für bauliche Anlagen (Hochbauten) ein Abstand von 40 Metern, bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Metern bei Bundesstraßen einzuhalten. In diesem Bereich kommt eine Bebauung nicht in Betracht.	N
A 1.4	Substantieller Raum	Im Teil-FNP ist weit mehr Fläche für Windenergienutzung ausgewiesen als erforderlich.	B 18.26	Die Ausweisung von substantiell ausreichend Raum für die Windenergie als Anforderung der Rechtsprechung stellt eine Orientierung für die	Z

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				Mindestausweisung dar. Im Rahmen ihrer gemeindlichen Planungshoheit ist die Stadt Neustadt a. Rbge. aber – unter gerechter Abwägung aller relevanten Belange – nicht gehindert, mehr Flächen als das absolute Mindestmaß auszuweisen, um einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zu leisten.	
A 1.5	Gesamtbelastung	<p>Es bestehen bereits Windparks im Raum Niedernstöcken und Buchholz / Aller (Heidekreis) Diese Windparks prägen bereits das Landschaftsbild der Region Esperke. Nach Ihren Plänen soll Niedernstöcken ebenfalls erweitert werden!</p> <p>Durch zusätzliche Windkraftanlagen wird die Region weiter belastet und damit die Landschaftsbilder zerstört. Es wird Lebensraum von Menschen und Tieren zerstört.</p>	B 16.3	<p>Die Gesamtbelastung des Stadtgebiets und der benachbarten Kommunen mit Windenergieanlagen wird in die Abwägung eingestellt und durch die Herausnahme von Flächen gemindert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand der Suchfläche S7 Niedernstöcken/Stöckendrebber zum Vorranggebiet SW-02-V04 im Landkreis Heidekreis beträgt ca. 2400m Abstand. Die Konzentrationsfläche S 7 Niedernstöcken/Stöckendrebber wurde aber bereits in der Entwurfsfassung – auch aus artenschutzrechtlichen Gründen – im nördlichen Teil gekürzt. Damit erhöht sich der Abstand der Konzentrationsflächen zueinander. • Der Abstand der geplanten Konzentrationsfläche S 8 Esperke zu den beiden Vorranggebieten SW-01-V04 und SW-03-V04 im Landkreis Heidekreis beträgt ca. 3700m. Dieser Abstand ist ausreichend, um eine Überlastung des Raumes zu vermeiden. • Die Gesamtbelastung von Teilräumen wird durch die notwendigen Siedlungsabstände und durch die systematische Prüfung, ob Ortsteile durch die Nutzung der geplanten Konzentrationsflächen in unangemessener Weise eingekreist würden, auf ein angemessenes Maß reduziert. Die Ergebnisse der Prüfung zur Einkreisung werden in die Begründung aufgenommen. Im Ergebnis wird eine im Vorentwurf noch darge- 	P, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				<p>stellte Sonderbaufläche S11 bei Dudensen aus der Konzentrationsflächenkulisse herausgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Lebensraums von Mensch und Tier sind unvermeidbar und müssen durch im Genehmigungsverfahren für die Windparks angeordnet Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. 	
A 2 Aufstellung des Teil-FNP					
A 2.1	Methodik	Methodik zur Erfassung und Ermittlung der Potentialflächen ist fehlerhaft. Die herangezogenen Kriterien und gewählten Darstellungsarten zur Festlegung der Konzentrationsflächen sind überholt und überprüfungsbedürftig	B 18.3, B 18.13 bis 18.15 B 18.48-II B 37.2-II	Die Flächenauswahl erfolgte unter Anwendung der von der Rechtsprechung geforderten mehrstufigen Prüfung und Abwägung. Alle für die Teil-Flächennutzungsplanung im derzeitigen Verfahrenstand erkennbar relevanten öffentlichen und privaten Belange wurden in die Abwägung eingestellt.	Z
A 2.2	Nachvollziehbarkeit	Die Potentialflächen der Vorentwurfsplanung (Stand Mail 2014) haben sich nach Durchlaufen der Gremien deutlich vergrößert, die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. Deswegen ist fraglich, ob der angewandte Maßstab sachgerecht ist.	B 18.15	Die Gründe für die Vergrößerung sind nachvollziehbar und wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erläutert: Nach dem im Vorentwurf angestrebten Konzeption sollten nur Landschaftsbildeinheiten mit hoher und sehr hoher Bedeutung als weiche Tabuflächen eingeordnet werden (nicht auch Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer Bedeutung). Dies führte zu einer Vergrößerung mehrerer Suchflächen.	Z, P
A 2.3	Erforderlichkeit	Es bestehen Zweifel an der Erforderlichkeit des in Aufstellung befindlichen Teil-FNP, aufgrund der parallel laufenden Prüfung auf regionalplanerischer Ebene.	B 18.22, B 18.27 B 18.53-II	<p>Auch im Anbetracht der parallel laufenden Planung zur Steuerung der Windenergie auf der Ebene der Region ist die Planung der Stadt Neustadt am Rübenberge erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.</p> <p>Die Stadt hat die Absicht, die Windenergie durch die Erarbeitung eines eigenen gesamt-räumlichen Konzeptes zu steuern, da auf der Ebene der Region mit der Aufhebung der Aus-</p>	Z

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				<p>schlusswirkung der bisherigen regionalen Vorranggebiete des RROP 2005 ein wichtiges Steuerungselement für den Schutz des Außenbereichs vor einer Zersiedlung durch Windkraftanlagen weggefallen ist.</p> <p>Aufgrund ihrer gemeindlichen Planungshoheit ist es der Stadt nicht verwehrt, bereits im Vorfeld einer Neuaufstellung des RROP eigene planerische Überlegungen anzustellen und die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans voranzutreiben, zumal bei die Planung auf regionaler Ebene mit langen Abstimmungs- und Erarbeitungszeiträumen zu rechnen ist.</p> <p>Da die gemeindliche Planung aber die Ziele der Raumordnung zu beachten und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen hat, erfolgt die Planung der Stadt Neustadt am Rübenberge in enger Abstimmung mit der Region Hannover.</p>	
A 2.4	Höhenbegrenzung	Es dürfe nicht mit einer pauschalen Begründung die Festlegung von Maximalhöhen auf Planungsebene ausgeschlossen werden.	B 18.17 B 18.51-II	<p>Der Verzicht auf eine Höhenbegrenzung wird ausreichend und abwägungsgerecht begründet.</p> <p>Gegen die Darstellung einer generellen Höhenbegrenzung spricht an erster Stelle die dagegenstehende Soll-Vorschrift 4.2 (4) LROP und das Repowering-Interesse der Betreiber. Die Siedlungsabstände sind ausreichend, um die Auswirkungen moderner Anlagendimensionen vorsorglich zu berücksichtigen. Im Einzelfall erfolgt eine Prüfung im Genehmigungsverfahren. Dort kann anhand der konkreten Informationen zu dem Vorhaben (Standort, Typ, Höhe der Anlage, Topographie etc.) der Schutz insbesondere vor Schall und Schattenwurf gewährleistet werden.</p>	N
A 2.5	Mindestgröße von Konzert-	Von Betreiberseite wird vor dem Hintergrund	B 8.4-II	Die Planung dient der Konzentration von Wind-	N, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

	rationsflächen und Einzelstandorte	der Einschränkungen durch innenliegenden Rotor und zu großzügigen Abständen zu Gewerbeflächen gewünscht, dass auch Flächen <20 ha ausgewiesen werden oder gar Einzelstandorte für besonders leistungsfähige Einzelanlagen (Solitäre) ermöglicht werden.		<p>kraftanlagen und der Freihaltung der übrigen Bereiche des Stadtgebietes. Daher ist eine Flächengröße unterhalb von 20ha und sind Standorte für Einzelanlagen, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit einem Windpark stehen, nicht sachgerecht. Standorte für Einzelanlagen (Solitäre) werden von der Stadt Neustadt a. Rbge. städtebaulich nicht befürwortet.</p> <p>Die Erwägungen gelten auch in Anbetracht der Maßgabe, dass die vom Rotor überstrichene Fläche grundsätzlich innerhalb der Konzentrationsflächen liegen muss.</p>	BE 3.2.12
A 2.6	Lage der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen	<p>Es wird vorgebracht, dass der in der Begründung aufgestellte Grundsatz, dass der Mast einschließlich des Fundamentes sowie der vom Rotor überstrichenen Fläche grundsätzlich innerhalb der Konzentrationsflächen liegen soll, zu einer Reduzierung des machbaren Ausbaus um 20% führe.</p> <p>Darüber hinaus werden vor diesem Hintergrund Zweifel an der Flächenbilanz geäußert, da der Entwurf des Windkraftleitfadens mit Stand vom 03.12.2015 anlehnend an Untersuchungen des DEWI von der Grundannahme ausgehe, dass nur der Turm der WKA innerhalb der Konzentrationsfläche liegen müsse.</p>	B 8.5-II; B 8.8-II bis 8.13-II	<p>Aus Gründen der Akzeptanz durch die Bevölkerung soll der 800-Vorsorge-Abstand in der Regel nicht unterschritten werden. Dass dies zu einer gewissen Reduzierung des Ausbaupotenzials führt, muss in Kauf genommen werden.</p> <p>Hintergrund der bisherigen Planaussagen ist, dass – in Abstimmung mit der Region – im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien und im Hinblick auf den Schutz vor Immissionen durch das Genehmigungsverfahren – ein windkraftfreundlicher, aber für den Schutz der Bevölkerung dennoch ausreichender Vorsorge-Abstand von 800m – und nicht ein größerer Abstand (z.B. 1000m) gewählt wurde.</p> <p>Mit 7,7% der Potenzialflächen weist die Stadt substantiell ausreichend Flächen für die Windenergie aus. Der Zielwert, der nunmehr im Windenergieerlasses von Niedersachsen auf 7,35% erhöht wurde, wird also um 0,35% überschritten. Ein gewisser Mehrbedarf an Fläche durch den Grundsatz „Lage komplett innerhalb der Konzentrationsfläche“ würde damit ohnehin aufgefangen.</p> <p>Entscheidend ist zudem, dass es sich bei dem</p>	Z, B BE 7.2.1

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				<p>Ziel-Wert des Windenergieerlasses nur um Richtwerte handelt, die eine Einschätzung zur Frage der Substantialität erleichtern sollen, aber nicht exakt erreicht werden müssen.</p> <p>Der im Windenergieerlass zugrunde gelegte Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks in der Größenordnung von 3,7ha/MW (DEWI) ist selbst bereits ein Annäherungswert, der im einzelnen von zahlreichen Faktoren abhängig ist.</p> <p>Die angestellte Bilanzierung zum substantiellen Raum stellt im Übrigen keine Berechnung zu den konkret möglichen Anlagenzahlen auf, sondern ist eine reine Flächenbilanz.</p>	
		<p>Außerdem würde dies dazu führen, dass Flächen ausgewiesen würden, die gar nicht bebaubar seien.</p>	B 8.10-II	<p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Ausweisung der Konzentrationsflächen nicht voraussetzt, dass an allen Stellen der Konzentrationsflächen Windkraftanlagen neuesten Standes und aktuell üblicher Anlagendimensionen realisiert werden können müssen. Auch eine Anlage mit beispielsweise 80m-Rotordurchmesser und entsprechend geringem Flächenbedarf kann heute wirtschaftlich betrieben werden. Mit solchen Anlagen können auch schmalere Flächenteile der Konzentrationsflächen genutzt werden. Die schmalen Flächenteile haben zudem den Vorteil, dass die Anlagen weniger leicht durch in Hauptwindrichtung vorgelagerte Windkraftanlagen in der Windausbeute beeinträchtigt werden.</p> <p>Die geplante Regelung lässt Ausnahmen zu, über die die Genehmigungsbehörde zu entscheiden hat. Daher sind spitz zulaufende Flächen nicht von vornherein ausgeschlossen und können im Einzelfall als Standorte in Betracht kommen. Deswegen ist es auch gerechtfertigt, diese Flächenteile in die Flächenbilanz aufzu-</p>	Z, B BE 7.2.1

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				nehmen.	
		<p>Daher sollen Lösungen für mehr Raum für die Windkraftanlagen im Teil-FNP gefunden werden.</p> <p>C. Lösungsvorschläge</p> <p>a. Alle Abstände werden definiert als Abstand zum Mittelpunkt der Turmachse. Der Rotorkreis läge dann nominal immer innerhalb der Konzentrationsfläche. In der Begründung wäre das entsprechend darzulegen.</p>	B 8.12-II	<p>Der Ansatz, alle Abstände als Abstand zum Mittelpunkt der Turmachse zu definieren, wird nicht angewandt. Auf der Ebene der Teil-Flächennutzungsplanung erfolgt noch keine standortbezogene bzw. standortkonkrete Planung. Die Gemeinden dürfen, wie die Rechtsprechung ihnen ausdrücklich zubilligt, pauschale Abstandsflächen anwenden, um Suchflächen zu ermitteln.</p>	N, B BE 7.2.1
		<p>oder</p> <p>b. Der Rotor darf weiche Tabuzonen überstreichen, jedoch Fundament und Turm müssen innerhalb liegen. In der Begründung wäre das entsprechend darzulegen.</p>	B 8.12-II	<p>Dieser Ansatz wird nicht gewählt: Hintergrund ist, dass – in Abstimmung mit der Region – im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien und im Hinblick auf den Schutz vor Immissionen durch das Genehmigungsverfahren – ein windkraftfreundlicher Abstand von 800m – und nicht ein größerer Abstand (z.B. 1000m) gewählt wurde. Aus Gründen der Akzeptanz durch die Bevölkerung soll dieser Abstand in der Regel nicht unterschritten werden.</p>	N, B BE 7.2.1
		<p>oder</p> <p>c. Rotor muss innen liegen, wie es der Planentwurf vorsieht, jedoch werden weiche Tabuzonen um z.B. 50 m verringert.</p>	B 8.12-II	<p>Dieser Ansatz wird nicht gewählt. Ein Vorsorgeabstand von lediglich 750m wird aus Akzeptanzgründen nicht angewandt.</p>	N, B BE 7.2.1
		<p>oder</p> <p>d. Wenn der Rotor „grundsätzlich“ innerhalb liegen muss, sollte klar gestellt werden, dass auf Antrag der Rotor ausnahmsweise außen liegen darf, wenn nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind. Vorteil, der Rotor darf auch außerhalb liegen. In der Begründung wäre</p>	B 8.12 –II	<p>Die Planung folgt bereits jetzt dem vierten Lösungsvorschlag, der von Seiten der Einwender zur Frage der Lage von Windkraftanlagen innerhalb oder außerhalb der Konzentrationsflächen vorgebracht wird: In Anwendung der gesetzlichen Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann es Ausnahmen vom Grundsatz geben, dass die Windkraftanlagen als bauliche</p>	V, B BE 7.2.1

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

		auf das gesamte Thema nicht weiter einzugehen.		Anlagen komplett – d.h. einschließlich des vom Rotor überstrichenen Bereichs - innerhalb der Konzentrationsflächen liegen müssen. Hintergrund ist, dass – in Abstimmung mit der Region – im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien und im Hinblick auf den Schutz vor Immissionen durch das Genehmigungsverfahren – ein windkraftfreundlicher Abstand von 800m – und nicht ein größerer Abstand (z.B. 1000m) gewählt wurde. Aus Gründen der Akzeptanz durch die Bevölkerung soll dieser Abstand in der Regel nicht unterschritten werden.	
A 2.7	Verfahren - Mitwirkungsverbot	Unrechtmäßige Teilnahme der Ortsratsmitglieder Metterhausen und Thies bei sämtlichen Abstimmungen in Bezug der Windkraftanlagen. Es sei offensichtlich, daß mehrere Mitglieder des Ortsrats Helstorf grundlegende Vorschriften (u.a. § 41) der niedersächsischen Kommunalverfassung wiederholt vorsätzlich und entscheidungserheblich (!) verletzt hätten, indem sie sich als unmittelbare Nutznießer einer Befürwortung von WKA entsprechender Abstimmungen hierzu nicht enthalten haben. Somit seien alle Beschlüsse des Ortsrats Helstorf, soweit sie die Einbeziehung der Suchfläche 8 in den Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" betreffen, unwirksam	B 29.10-II B 36.11-II B 37.7-II	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat hat zu prüfen und darüber zu befinden, ob eine etwaige Befangenheit von Mitgliedern des Ortsrates im Rahmen des Anhörungsverfahrens im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan stattgefunden hat und ob sich diese im Sinne des § 41 Abs. 6 Nds. Kommunalverfassungsgesetz für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.	H
A 3 Weiche Tabuzonen					
A 3.1	Landschaftsschutzgebiete	Die Errichtung von Windenergieanlagen soll auch in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht werden. Der nahezu vollständige Ausschluss solcher Gebiete, sperrte große Teile des Gebiets Neustadts am Rübenberge von der mit	B 5.3 B 9.3 B 9.7	Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 NnatG werden als weiche Tabukriterien eingeordnet, Windkraftanlagen sollen dort grundsätzlich nicht errichtet werden dürfen.	N

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

		<p>der Windenergienutzung verbundenen Wertschöpfung aus.. Die mit den Bestimmungen der jeweiligen LSG-Verordnungen verbundenen Einschränkungen der Nutzbarkeit des Eigentums führen ohnehin zu erheblich reduzierten Wertschöpfungsmöglichkeiten. Ein Ausschluss der Flächen von der Windkraftnutzung straft die Grundeigentümer mit Flächen innerhalb eines LSG zusätzlich ungerechtfertigterweise ab und schränkt die Konkurrenzfähigkeit der noch aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebe in erheblichem Maße ein.</p>		<p>In Landschaftsschutzgebieten gelten regelmäßig Bauverbote, die auch den Bau von Windkraftanlagen ausschließen. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, können die konkreten Schutzziele der Nutzung als Windkraftstandorte widersprechen. Landschaftsschutzgebiete sollen nach dem planerischen Willen der Stadt daher grundsätzlich ausgeschlossen sein und werden als Tabuflächen behandelt. Erst, wenn sich herausstellt, dass das Flächenpotential für die Windenergie nicht ausreichend ist, soll anhand einer Einzelprüfung der LSG-Verordnungen geprüft werden, ob einzelne LSG oder Teilflächen von LSG in die Konzentrationsflächen einbezogen werden (weiche Tabuzonen).</p> <p>Die damit einhergehenden Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse müssen in Kauf genommen werden (Situationsbezogenheit und Sozialbindung des Eigentums)</p>	
A 3.2	Landschaftsbildeinheiten	<p>Das Heranziehen der Landschaftsbildeinheiten aus dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans zu Festlegung der Tabuflächen wird kritisiert. Der herausgenommene Raum zwischen den ausgewiesenen Flächen wird genauso von den geplanten Windrädern beeinflusst, wie die Grundstücke innerhalb der Windparkfläche.</p> <p>In Anpassung an den Ansatz der Region würden daher nur noch Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung ausgeschlossen. Aus welchen Gründen jedoch die ursprüngliche Konzeption als zu weitgehend erschien, bleibt offen.</p>	B 13.2 B 18.49-II	<p>Der Ausschluss von Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung beruht auf einer fachlichen Bewertung des Landschaftsrahmenplans, die von der Stadt Neustadt nach Vor-Ort-Prüfung der einzelnen Flächen als gerechtfertigt angesehen wird.</p> <p>Zwar werden auch die herausgenommen Bereiche durch die Fernwirkungen der Windkraftanlagen beeinträchtigt, allerdings weniger stark, als an den Standortflächen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind jedoch unvermeidbar. Insgesamt erfolgt durch die Herausnahme der Flächen eine von der Stadt gewollte Entlastung des Landschaftsbildes.</p> <p>Der Grund für den Ausschluss nur der Land-</p>	Z, V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				<p>schaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung liegt in einer Abwägung zwischen dem Schutzgut Landschaftsbild und dem Klimaschutz bzw. dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausschluss auch von Landschaftsbildeinheiten hoher und ggf. auch mittlerer Bedeutung würde zu einer starken Verkleinerung des letztlich für die Windenergie zur Verfügung stehenden Flächenreservoirs führen. Im Ergebnis wird im Hinblick auf die fachliche Kategorie der Landschaftsbildeinheiten dem Ausbau der Windenergie und damit dem Klimaschutz der Vorrang vor dem Schutz von Landschaftsbildeinheiten mittlerer und hoher Bedeutung gegeben.</p>	
A 3.3	Wald	Der Abstandspuffer zu Wald soll von 200 m auf 100 m verkleinert werden.	B 7.3	<p>Der Abstandspuffer von 200m zu zusammenhängenden Waldflächen größer 2,5 ha wird als Vorsorgeabstand zu Waldgebieten im Interesse des Arten- und Brandschutzes beibehalten.</p> <p>Die Stadt schließt sich hier der Position des NLT an, die den Puffer als fachlichen Vorsorgeabstand im Übergang Wald-Offenland aufgrund der hohen ökologischen Funktion und der Bedeutung für die Erholungsnutzung als notwendig erachtet.</p>	N
A 3.4	Abstand Wohnbebauung	<p>Die pauschale Festlegung von 800 m Abstand zu Siedlungszusammenhängen bzw. von 600 m Abstand zu gewerblichen Bauflächen, sonstigen Bauflächen, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich ist nicht nachvollziehbar, da Leitfäden mindestens 1000 m empfehlen.</p> <p>Der Unterschied zwischen den Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen und zu Splittersiedlungen (z.B. Bahnhof Hope) wird als unerträglich empfunden, da die Belange der Be-</p>	<p>B 18.16, 18.17</p> <p>B 16.9-II</p> <p>B 18.50-II</p> <p>B 27.4-II</p> <p>B 31.7-II</p> <p>B 35.6-II</p>	<p>Die Vorsorgeabstände von 800m zum Siedlungszusammenhang und 600m zu gewerblichen Bauflächen, sonstigen Bauflächen, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sind angemessen und nachvollziehbar. Zur näheren Begründung kann auch auf die Kapitel 3.2.1 bis 3.2.3 der Begründung verwiesen werden.</p> <p>Für Einzelhöfe im Außenbereich wird ein deutlich geringerer Wert als bei Wohnbauflächen im Siedlungsbereich angesetzt, weil im Außenbe-</p>	Z, V, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

		troffenen nicht weniger schutzwürdig seien.		<p>reich mit Emissionen durch andere privilegierte Nutzungen gerechnet werden muss (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1-7 BauGB). An der Differenzierung soll jedoch weiter festgehalten werden. Darüber hinaus ist gemäß § 35 BauGB die Möglichkeit einer Ausdehnung der Wohnbebauung in der Regel ausgeschlossen, so dass der Aspekt der Siedlungserweiterung, anders als im Falle der Ortslagen, keine nennenswerte Rolle spielt.</p> <p>Anders als bei den Abstandsregelungen zu Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen soll bei Einzelgehöften im Außenbereich jedoch nicht ein pauschal erhöhter Vorsorgeabstand angesetzt werden, da dieser bei der Vielzahl der Einzelgehöfte im Außenbereich zu einer städtebaulich nicht gewollten Sperrung großer Flächen für die privilegierte Windenergienutzung führen würde. Durch die Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren wird auch für die Wohnnutzungen im Außenbereich gewährleistet, dass es nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen kommt.</p> <p>Schließlich stimmt der Ansatz der Stadt auch mit dem planerischen Ansatz der Region Hannover überein.</p>	
A 3.5	NATURA-2000	Nicht nachvollziehbar ist, warum bei NATURA-2000 Gebiete, die eine weiche Tabuzone bilden, kein Puffer vorgesehen ist (wie bei Naturschutzgebieten)	B 18.35	<p>Ein zusätzlicher pauschaler Puffer-Abstand um Natura-2000-Gebiete ist nicht erforderlich. Bei den Natura-2000-Gebiete handelt es sich in der Regel um großflächige Unterschutzstellungen, die – anders als meist wesentlich kleinflächigere Naturschutzgebiete – keinen zusätzlichen pauschalen Puffer benötigen.</p> <p>Die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete werden zudem durch die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte auch vor</p>	Z, B, U, P

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				<p>Beeinträchtigungen von außen geschützt (Unzulässigkeit bei FFH-Unverträglichkeit). Eine vergleichbare Vorschrift gibt es für Naturschutzgebiete nicht, weshalb die unterschiedliche Behandlung auch aus diesem Grund gerechtfertigt ist.</p> <p>Ein Vorsorgepuffer wird nach Einzelfallprüfung allerdings im Falle des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“Nr. 3021-331 angewandt und führt zu einer Kürzung der Fläche S2 – Mandelsloh.</p>	
A 4 Harte Tabuzonen					
A 4.1	Abstand Wohnbebauung	Die Festlegung von lediglich 400 m Abstand als harter Tabubereich ist nicht nachvollziehbar und sollte auf mindestens 540 m erweitert werden.	B 18.16, 18.17	Die Festlegung eines harten Tabubereiches von 400m ist nachvollziehbar und wird beibehalten. Siehe hierzu ausführlich die Begründung im Vorentwurf (Kapitel 3.1).	Z
A 5 Repowering-Vorbehalt					
A 5.1	Einbezogene Flächen	<p>Von einer Seite wird vorgebracht, dass weniger Flächen mit der Repowering-Bindung versehen werden sollen: Die Anzahl der Konzentrationsflächen im Geltungsbereich des FNP, für die eine zeitlich befristete Repowering-Bindung vorgesehen ist, sollte reduziert werden.</p> <p>Von anderer Seite wird vorgebracht, dass mehr Flächen mit Repowering-Bindung versehen werden sollen: Wer Repowering fördern und beschleunigen will, müsse auch ausreichend Ersatzflächen zur Verfügung stellen. Das sei bei dem derzeitigen Stand des TFNP nicht der Fall. Es sollte also mindestens wieder Eilvese eine Bindung erfahren oder/und Mariensee/Hagen oder/und Stöckendrebber oder/und Esperke.</p>	B 13.4 B 2.4 B 22.2-II, 22.3-II	<p>Das Konzept bezieht grundsätzlich die Flächen mit ein, wo konkreter Repowering-Bedarf besteht weil Windkraftanlagen zu nahe an den Siedlungsbereichen liegen. Darüber hinaus werden die Suchflächen einbezogen, die relativ nahe an diesen repowering-bedürftigen Bestandsflächen liegen. Die Zahl der einbezogenen Flächen führt zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Flächen mit Repowering- und Flächen ohne Repowering-Bindung.</p> <p>Die Flächen für das Repowering sind ausreichend, da auch die ausgewiesenen Konzentrationsflächen ohne Repoweringklausel für die Neubauanlagen genutzt werden können.</p> <p>Die Fläche S6 – Hagen/Mariensee – wird nicht</p>	B, U, P, V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				<p>in die Flächen mit Repowering-Bindung einbezogen. Auf der Fläche sind noch keine Windkraftanlagen realisiert worden, so dass sie nicht zu den repoweringbedürftigen Flächen zählt. Von den Flächen mit großem repoweringbedürftigen Anlagenbestand (S9, S1) liegt sie zudem relativ weit entfernt. Das Flächenpotenzial soll daher für alle Betreiber offen stehen.</p> <p>Die Fläche S7 – Niedernstöcken – wird nicht in die Repowering-Bindung einbezogen. Die Fläche verfügt zwar über Bestandsanlagen, die jedoch auf absehbare Zeit nicht repoweringbedürftig sind, da sie den aktuell üblichen Anlagendimensionen entsprechen. Darüber hinaus liegt die Fläche relativ weit von den Flächen mit großem Repoweringbedarf (S9, S1) entfernt.</p>	
		<p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Standort Eilvese selektiv aus der ursprünglich vorgesehenen Repoweringbindung entlassen wurde. Die vom dortigen Vorhabenträger vorgebrachten Argumente, sein Bürgerwindparkprojekt sei mit einem Repoweringvorbehalt nicht realisierbar, gelten uneingeschränkt auch für andere Vorhabenträger an anderen Standorten in vergleichbarer Situation, insbesondere wenn auch sie eine Bürgerbeteiligung ermöglichen wollen. Es könne nachweisen werden, dass die Umsetzung eines Repoweringprojektes wirtschaftlich schwierig aber machbar ist.</p>	<p>B 2.1, 2.2, 2.3 B 8.33-II B 8.34-II</p>	<p>Die Fläche S3 – Eilvese – verbleibt als Konzentrationsfläche ohne Repowering-Bindung. Grund ist, dass die Bindung dort die Realisierung eines Bürgerwindparks erheblich erschweren würde. Darüber hinaus liegt die Fläche ganz im südlichen Bereich der Konzentrationsflächen, mit einigem Abstand von den Flächen mit repoweringbedürftigem Anlagenbestand.</p>	
		<p>Die Fläche S1 – Laderholz solle nicht in die Repowering-Bindung einbezogen werden, da das Repowering der Altanlagen sehr unwahrscheinlich bis unmöglich sei. Der große Vorteil für die Stadt und seinen Bewohnern wird in der vor Ort bleibenden Wertschöpfung und damit einhergehenden Akzeptanz der Windenergie in der hier lebenden Bevölkerung gesehen.</p>	<p>B 22.2-II, 22.3-II</p>	<p>Der Repoweringvorbehalt für die Fläche S1 Laderholz wird beibehalten. Durch die hohe Zahl von repoweringbedürftigen Bestandsanlagen in dem Bereich (insgesamt 15 Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge), von denen 3 Windkraftanlagen klar außerhalb der geplanten Sonderbaufläche liegen, besteht hier die Anforderlichkeit, einen</p>	<p>N, B BE 9.2</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				Anreiz für das Repowering durch die Repoweringklausel zu schaffen. Die mit dem Repoweringvorbehalt geschaffenen Vorteile für die Betreiber und Eigentümer der Bestandsanlagen sind beabsichtigt, um das Repowering anzustoßen. Die damit einhergehender Benachteiligung anderer Eigentümer, die aber zeitlich begrenzt ist, muss daher hingenommen werden.	
		Für die Fläche S4 wird vorgetragen, dass die Repowering-Bindung die Realisierung eines Bürgerwindparks unverhältnismäßig erschwere.	B 25.2-II	Der Repoweringvorbehalt für die Fläche S4 Nöpke wird beibehalten. Durch den Anlagenbestand (4 WKA) innerhalb der geplanten Sonderbaufläche und einer Windkraftanlage außerhalb der Fläche besteht ein Bedürfnis für eine Repoweringklausel. Im Gegensatz zur Fläche bei S3 bei Eilvese sind hier Bestandsanlagen in größerem Umfang vorhanden, die alle einem Betreiber gehören. Da der Abbau von Altanlagen nicht auf Anlagen außerhalb der Konzentrationsflächen begrenzt ist, kann der Betreiber auch durch Abbau eigener Altanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen Platz für neue Anlagen schaffen. Daher ist hier keine unverhältnismäßige Benachteiligung gegeben.	N, B BE 9.2
		Für die Fläche S10 wird vorgetragen, dass die Repowering-Bindung die Realisierung eines Bürgerwindparks unverhältnismäßig erschwere.	B 26.2-II	Für die Fläche S10 – Dudensen, Nöpke – wird die Repowering-Bindung beibehalten. Diese Fläche wird einbezogen, weil Betreibern von Windkraftanlagen in nicht mehr als Konzentrationsflächen vorgesehen Bereichen ein ausreichendes Flächenreservoir für die Errichtung von Neuanlagen bereitgestellt werden soll. Die Fläche liegt zudem in einem Bereich in relativer Nähe zu großen Bestandwindparks (S1, S4, S5, S9). Die dort außerhalb der Konzentrationsflächen stehenden Windkraftanlagen sollen abgebaut werden. Um einen räumlichen Anreiz zu schaffen, soll die Fläche S10 für die entsprechenden Neuanlagen zusätzlich zur Verfü-	N, B BE 9.2

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				gung stehen.	
		Für die Fläche S11 wird vorgetragen, dass die Repowering-Bindung die Realisierung eines Bürgerwindparks unverhältnismäßig erschwere.	B 24.5-II B 27.5-II	Die Fläche S11 – Dudensen – wird aus Gründen des Artenschutzes und der Einkreisung von Ortsteilen aus der Gesamtflächenkulisse herausgenommen. Damit entfällt sie auch als Flächenpotential mit Repowering-Bindung.	N, B BE 9.2
A 5.2	Sicherung des Rückbaus	Die Regelung, dass der Nachweis des Rückbaus durch einen Vertrag zwischen dem Betreiber der Repowering-Anlage, dem Grundstückseigentümer des Standorts der abzubauenden Anlage und der Stadt erbracht werden muss, erscheint nicht in jedem Fall erfüllbar. Dieses Erfordernis sollte offener formuliert werden und auch andere Möglichkeiten der Rückbausicherung ermöglicht werden.	B 8.2 B 14.4	Der Nachweis bzw. das Sicherstellen des Rückbaus muss nicht zwingend durch einen Vertrag zwischen dem Betreiber der Repowering-Anlage, dem Grundstückseigentümer des Standortes der abzubauenden Anlage und der Stadt erbracht werden. Eine Die textliche Darstellung TD 2 wird um eine Öffnungsklausel ergänzt. So kann die die Art und Weise der Sicherstellung des fristgemäßen Rückbaus der Altanlage auch durch Nebenbestimmung zur Genehmigung (der Neuanlage) festgelegt werden.	T, B
A 5.3	Auswahl der Flächen	Es ist nicht schlüssig dargelegt, warum einzelne Standorte mit Repoweringvorbehalt belegt wurden und andere nicht.	B 8.7-II; B 8.31-II; 8.32-II	Das Konzept bezieht grundsätzlich die Flächen mit ein, wo konkreter Repowering-Bedarf besteht weil Windkraftanlagen zu nahe an den Siedlungsbereichen liegen. Darüber hinaus werden die Suchflächen einbezogen, die relativ nahe an diesen repowering-bedürftigen Bestandsflächen liegen. Die Zahl der einbezogenen Flächen führt zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Flächen mit Repowering- und Flächen ohne Repowering-Bindung. Würde man alle Konzentrationsflächen zeitlich befristet für Ersatzanlagen von in Neustadt abgebauten Windkraftanlagen reservieren, würde dies jedoch selbst bei einer zeitlich befristeten Lösung die Ansiedlungsmöglichkeiten für andere Betreiber ohne Bestandsanlagen im Stadtgebiet in rechtlich bedenklicher Weise beschränken. Das Europarecht gestattet keine unverhältnismäßige Bevorzugung von bereits	Z, B BE 7.2.2

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				<p>ansässigen Unternehmen. Daher muss im Rahmen eines Gesamtkonzeptes eine nennenswerte Flächenkulisse für die Errichtung von Windkraftanlagen bereitgestellt werden, deren Nutzung nicht an den Abbau von Altanlagen im Stadtgebiet geknüpft ist. Hierfür bietet es sich an, Potentialflächen zu nutzen, die ein großes Flächenpotenzial bieten und die noch keinen oder nur geringen Anlagenbestand aufweisen.</p> <p>Die Flächen für das Repowering sind ausreichend, da auch die ausgewiesenen Konzentrationsflächen ohne Repoweringklausel für die Neubauanlagen genutzt werden können.</p>	
A 6 Interkommunale Abstimmung					
A 6.1	Interkommunale Abstimmung	Wollte man die Darstellung der Sonderbaufläche S8 aufrecht erhalten, muss eine umfassende und die Belange der Nachbargemeinden sowie die entsprechende regionalplanerische Kulisse beachtende Abwägung durchgeführt werden und der Konflikt in enger Abstimmung nicht nur mit dem Heidekreis selbst, sondern mit der unmittelbar angrenzenden Gemeinde gelöst werden.	B 18.24	<p>Die Darstellung der Sonderbaufläche S8 wird aufrecht erhalten. Die Begründung und der Umweltbericht werden um Angaben zu den Abständen der Vorranggebiete auf den dem Gebiet der Nachbarlandkreise und –gemeinden und um eine abwägende Bewertung der Gesamtbelastung ergänzt.</p> <p>Gemäß § 2 II BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden untereinander abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt durch die Beteiligung der Nachbarkommunen im Rahmen der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung, die Berücksichtigung der Belange der Nachbarkommunen in der Abwägung und die konkrete Abstimmung mit den Nachbarkommunen im Hinblick auf eine auch inhaltlich abgestimmte Lösung.</p>	B, U
A 7 Bürgerwindpark					
A 7.1	Beteiligungsmöglichkeiten	Bürger sollten für eine gerechtere Verteilung von Nutzen und Kosten mehr Beteiligungsmög-	B 11.2	Das Vorbringen ist nachvollziehbar, aber grundsätzlich nicht Gegenstand der Teil-	T, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

		lichkeiten beim Ausbau der Windenergienutzung bekommen.		Flächennutzungsplanung. Im vorliegenden Fall wird jedoch der geplante Bürgerwindpark in der Fläche S3 – Eilvese – dadurch erleichtert, dass die Repowering-Bindung für diese Fläche – in Änderung zum Vorentwurf – herausgenommen wird.	
--	--	---	--	---	--

B. Suchflächen

	Sachpunkt	Einwand	Her-kunft	Abwägungsvorschlag	Kür-zel
B 1	Suchfläche 1 Laderholz				
B 1.1	Landschaftsschutz	Anstatt Landschaftsbildeinheiten sollten Landschaftsschutzgebiete zur südlichen Begrenzung der Suchfläche verwendet werden.	B 1.2	Dem Einwand wird in Teilen nachgegeben: Für die südliche Abgrenzung der Sonderbaufläche S1 Laderholz wird im Entwurf nur noch die Grenze des Landschaftsschutzgebietes und der Waldpuffer herangezogen. Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung werden im Weiteren – in Abstimmung mit der Region – nicht mehr als Tabuflächen sondern als kartierte Restriktionsflächen behandelt.	P, B, U
B 2	Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase				
B 2.1	Erweiterung	Eine Ausweitung der Windenergiefläche im Gemeindegebiet Brase wird aus wirtschaftlichem Interesse gefordert. Ein weiteres Potentialgebiet nordwestlich der Fläche sollte einbezogen werden. Die Fläche sei planungsrechtlich und naturschutzfachlich für die Nutzung der Windenergie sehr gut geeignet. Die naturschutzfachliche Eignung der	B 9.2, 9.3, 9.7 B 15.3 B 9.10-II bis 9.16-II	Der Einwand wird bereits zum Teil berücksichtigt. Zum Teil wird er zurückgewiesen. Die Stadt kommt nach Einzelfallprüfung der LSG-Verordnung LSG-H-8 zu dem Ergebnis, dass das Schutzgebiet weiterhin als weiche Tabufläche eingeordnet wird. Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zum LSG-H-8 „Osterheide-Welzer Grund“ sind im Gebiet	V, Z, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

		<p>Fläche sei durch ein anerkanntes Gutachterbüro auf Grundlage umfangreicher naturschutzfachlicher Untersuchungen schriftlich bestätigt.</p> <p>Die Schutzgebietsverordnung des LSG SG-H8 „Osterheide- Welzer Grund schließt die Errichtung von Windkraftanlagen nicht aus. Dieses LSG soll daher nicht als weiches Tabukriterium eingeordnet werden. Daher ist nördlich der Fläche S 2 in der Gemarkung eine weitere Suchfläche auszuweisen.</p>		<p>Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Gemäß § 2 Abs. 2a der Verordnung ist es insbesondere verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Die Landschaft und ihre Erholungseignung sind Schutzziel der Verordnung. Durch Windkraftanlagen wird die Landschaft unvermeidlich beeinträchtigt. Windkraftanlagen sind auch geeignet Schutzgüter der Natur, wie etwa Vogel- oder Fledermausarten zu schädigen. Das Verbot gemäß § 2 Abs. 2a wird beim Bau und beim Betrieb von Windkraftanlagen ebenfalls betroffen. Beim Bau kommt es zu erheblichen Lärmbeeinträchtigungen und anderen Emissionen, die die Ruhe der Natur stören. Auch im Betrieb kommt es zu Lärmauswirkungen, mit der die Ruhe der Natur gestört wird.</p> <p>Damit entfällt der westliche Teil der in der Stellungnahme gekennzeichneten Fläche. Die östliche Fläche wird bereits im derzeitigen Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Vgl. näher die Begründung zur Suchfläche 2 (Kapitel 4.4 der Begründung)</p>	
		<p>Entgegen der Darstellung im räumlichen Gesamtkonzept, wonach der nordöstliche Teil der Suchfläche Nr. 2 ein „artenschutzrechtlicher Konfliktbereich“ (vertikale Schraffur, rot) sei, sei die Fläche planungsrechtlich und naturschutzfachlich für die Nutzung der Windenergie sehr gut geeignet.</p> <p>Der im Teil-FNP gewählte Vorsorgeabstand von 1.200 m zum FFH-Gebiet 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ könne im Rahmen des Teil-FNP ohne die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht hinreichend</p>	<p>B 9.10-II bis 9.16-II</p> <p>B 23.2-II bis 23.6-II; 23.8-II bis 23.16-II</p> <p>B 33.2-II bis 33.13-II</p>	<p>Der Einwand, dass der nordöstliche Teil der Suchfläche 2 des räumlichen Gesamtkonzepts für die Windenergie nicht aus artenschutzrechtlichen Gründen ungeeignet sei, ist richtig. Die geänderte Planung übernimmt diesen Flächenanteil als Konzentrationsfläche.</p> <p>Im Nordwesten der Suchfläche liegen Teilbereiche, die wegen ihrer Überschneidung mit artenschutzfachlichen Konfliktbereichen bisher nicht in die Konzentrationsfläche einbezogen wurden. Der Ausschluss beruhte auf der Empfehlung des Gutachtens „Beurteilung von Suchräumen</p>	<p>Z, B, U BE 4.4</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

		<p>begründet werden. Dies werde durch die Aussagen des Teil-FNP bekräftigt, wonach keine relevanten Beobachtungen der wertbestimmenden Art der Teichfledermaus vorliegen (vgl. Begründung –Teil I, S. 70).</p> <p>Der Ortsrat hat sich im Beschluss für die Wiederaufnahme der Potenzialfläche Brase in den Flächennutzungsplan ausgesprochen.</p> <p>Aufgrund der gemeinschaftlichen Umsetzung des Projektes innerhalb der Eigentümergemeinschaft ist eine ertragsoptimierte Planung möglich. Überdies stellt die Windenergie für die betroffenen Landwirte ein wichtiges wirtschaftliches Standbein dar. Dadurch können sie die Realgemeinde auch in Zukunft beim Wegebau unterstützen.</p> <p>Der Vorsorgeabstand von 1200m zu dem FFH-Gebiet 90 sei nicht gerechtfertigt.</p> <p>Die FFH-Prüfung kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung sei optimal.</p>		<p>für Windenergie hinsichtlich Avifauna und Fledermäusen im Rahmen des RRÖP der Region Hannover“ (Abia 2015). Im Anhang des Gutachtens wurde zum Suchraum Neustadt 01 Folgendes ausgeführt:</p> <p>„Der Abstand zur Leineaue als potenziell bedeutsamen Flugkorridor beträgt allerdings für den östlichen Randbereich minimal nur ca. 650 m. Damit ist für den östlichen Randbereich des Suchraums eine erhöhte Bedeutung für rastende Gastvogelarten wie z.B. Kiebitz und Goldregenpfeifer nicht auszuschließen. In einer diesbezüglichen Untersuchung im Herbst 2007 und Frühjahr 2008 (v. Luckwald 2008) wurden auch häufiger rastende Kiebitztrupps beobachtet, die Schwellenwerte für bedeutsame Ansammlungen wurden jedoch meist nicht erreicht. Lediglich einmal rasteten etwas über 1.000 Kiebitze (lokale Bedeutung) sowie zusätzlich eine kleinere Anzahl Goldregenpfeifer auf Ackerflächen direkt westlich der L191, d.h. knapp außerhalb des Suchraums. Diese Befunde lassen es ratsam erscheinen, einen Vorsorgeabstand zur Leineaue einzuhalten und die östlichen Randbereiche des Suchraums auszusparen (II). ...</p> <p>Der östliche Randbereich der südlichen Teilfläche des Suchraums 01 überlagert sich mit dem Vorsorgeabstand von 1.200 m um das FFH-Gebiet 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, in dem u.a. die gegenüber WEA sensible Teichfledermaus wertbestimmend ist. Auch wenn keine konkreten Beobachtungen dieser Art vorliegen, sollte der Mindestabstand dennoch auf jeden Fall eingehalten werden (Ia). Andernfalls wäre eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit vorzu-</p>	
--	--	--	--	--	--

			<p>nehmen. ...</p> <p>Es wird empfohlen, den Abstand von 1.200 zum FFH-Gebiet 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ einzuhalten und den Überschneidungsbereich nicht als Windenergiefläche zu nutzen. Damit wird gleichzeitig der für Gastvögel bedeutsame, leinenaher Bereich ausgespart, in dem u.a. rastende Kiebitze beobachtet wurden.“</p> <p>Dieser Empfehlung soll nun mit folgender Begründung nicht mehr nachgekommen werden:</p> <p>Die Festlegung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ist zunächst rechtlich verbindlich. Wenn darin als wertbestimmende Art die Teichfledermaus enthalten ist, muss von diesem Schutzziel ausgegangen werden, auch wenn die Art tatsächlich ggf. noch gar nicht beobachtet wurde.</p> <p>Die Teichfledermaus gehört nach den Angaben des NLT zu den windkraftsensiblen Arten (vgl. NLT-Papier 2014, S. 15: „Ebenfalls als besonders kollisionsgefährdet, aber nur lokal vorkommend sind ... sowie Teichfledermaus einzustufen). Das NLT-Papier empfiehlt für diesen Fall die Anwendung eines Vorsorgeabstandes von größer/gleich 1.200m.</p> <p>Da es sich bei dem Vorsorgeabstand nur um eine Empfehlung handelt, hat der Plangeber eine Abwägung dazu anzustellen, ob er der Empfehlung im konkreten Fall folgen kann. In der vorliegenden Fallkonstellation gibt es mehrere Gesichtspunkte, die den Vorsorgeabstand in Abwägung mit allen einschlägigen Belangen als zu weitgehend erscheinen lassen:</p> <p>Zunächst ist festzuhalten, dass nach Aussagen</p>	
--	--	--	--	--

			<p>des Abia-Gutachtens (Abia 2015) die Teichfledermaus selbst in dem vom FFH-Gebiet geschützten Bereich noch gar nicht beobachtet wurde.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erscheint es bereits widersprüchlich, zum Schutz einer im Gebiet noch gar nicht beobachteten Fledermausart einen Schutzabstand von 1.200m zu fordern, wenn andererseits im NLT-Papier aus fachlichen Gesichtspunkten für Gebiete mit (nachgewiesener) besonderer Bedeutung für Fledermäuse nur ein 200m-Abstand gefordert wird.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 1.200m ist auch vor dem Hintergrund der Lebensraumcharakteristika der Teichfledermaus sehr weit bemessen: Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen stellt in ihren Naturschutzinformationen folgende Beschreibung zur Verfügung:</p> <p>http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6525</p> <p>„Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10-15 (max. 22) km</p>
--	--	--	---

			<p>um die Quartiere.“</p> <p>Selbst wenn die Teichfledermaus einen Radius von 10-15km um ihre Quartiere nutzt, wird deutlich, dass sie als Lebensraum und Jagdgebiet vor allem stehende oder fließende Gewässer nutzt. Im vorliegenden Fall erscheint daher der Schutz der Leineau und seiner unmittelbaren Umgebung durch das FFH-Gebiet als ausreichend.</p> <p>Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass der Fledermausschutz im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gewährleistet werden muss und kann. Im Genehmigungsverfahren sind von Seiten des Betreibers artenschutzfachliche Erfassungen vorzulegen. Der Schutz der Fledermausfauna kann dann im Hinblick auf die im Zeitpunkt der Genehmigung vorliegenden Sachlage (Fledermauspopulation, konkrete Flugbewegungen, geplante Windkraftanlagenstandorte und -typen und -dimensionen) ggf. durch die Versagung der Genehmigung oder durch Nebenbestimmungen (Abschaltzeiten, Monitoringpflichten) gewährleistet werden.</p> <p>Da Vorsorgegesichtspunkte es also nicht als zwingend erscheinen lassen, den fraglichen Bereich für die Windenergienutzung auszuscheiden, rücken die Gesichtspunkte in den Vordergrund, die für die Aufnahme der Fläche sprechen:</p> <p>Hier ist zunächst die in dem Bereich bereits bestehende Vorbelastung zu nennen.</p> <p>Darüber hinaus spricht für die Einbeziehung der Fläche, dass der Ortsrat der anliegenden Gemeinde Brase sich durch Beschluss für die Nutzung des nordöstlichen Bereichs der Such-</p>	
--	--	--	---	--

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				<p>fläche 2 (Mandelsloh-Brase) in den Flächennutzungsplan ausgesprochen hat.</p> <p>Auch von Seiten der Öffentlichkeit gibt es Interessenbekundungen an der Nutzung der Fläche für die Windenergie.</p>	
B 2.2	Repowering-Bindung	Für eine einheitliche und möglichst optimale Bebauung im Zuge des Repowering sollte auch der Standort Mandelsloh die zeitlich befristete Repoweringbindung erhalten.	B 13.4 B 21.1	<p>Die geplante Konzentrationsfläche S2 soll nicht in die Repowering-Bindung einbezogen werden, da es notwendig ist, ein ausreichendes Flächenreservoir ohne die Einschränkung der Repowering-Bindung bereit zu stellen.</p> <p>Würde man alle Konzentrationsflächen zeitlich befristet für Ersatzanlagen von in Neustadt abgebauten Windkraftanlagen reservieren, würde dies die Ansiedlungsmöglichkeiten für andere Betreiber ohne Bestandsanlagen im Stadtgebiet in rechtlich bedenklicher Weise beschränken. Daher muss im Rahmen eines Gesamtkonzeptes eine nennenswerte Flächenkulisse für die Errichtung von Windkraftanlagen bereitgestellt werden, deren Nutzung nicht an den Abbau von Altanlagen im Stadtgebiet geknüpft ist. Hierfür bietet es sich an, Potentialflächen zu nutzen, die ein großes Flächenpotenzial bieten und die noch keinen oder nur geringen Anlagenbestand aufweisen. Durch die relativ großen unbebauten Flächen im südlichen Teil wurde die Konzentrationsfläche S2 zu diesen Flächen hinzugenommen, auch wenn im nördlichen Teil bereits Windkraftanlagen älterer Bauart vorhanden sind.</p>	N
B 3 Suchfläche 3 Eilvese					
B 3.1	Repowering-Vorbehalt	Der Repoweringvorbehalt, der vom Planungsträger für die Fläche Eilvese vorgesehen ist, erschwert die Umsetzung des Bürgerwindparks Eilvese massiv! Gleichzeitig ist dieser Vorbehalt	B 2.1, 2.2, 2.3	Die Fläche S3 – Eilvese – verbleibt als Konzentrationsfläche, die Repowering-Bindung wird aber wieder herausgenommen. Grund ist, dass die Bindung dort die Realisierung eines Bür-	T, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

		<p>inhaltlich für diese Fläche nicht zutreffend. Deshalb sollte er aus dem Entwurf des Teilflächennutzungsplans gelöscht werden.</p> <p>Mit der Änderung und dem Inkrafttreten des EEG 2014 wird der wirtschaftliche Anreiz, Bestandsanlagen durch neue Anlagen zu ersetzen, gestrichen. Damit ist es für keinen Betreiber mehr zumutbar, eine technische funktionierende Anlage innerhalb der regulären Betriebszeit abzuschalten und mit Aufwand zurück zu bauen.</p> <p>Hinzu kommt, dass die beiden WKAs in Eilweise zwei unterschiedlichen Betreibern gehören, die erst einmal keinen Bezug zu dem neuen Projekt haben.</p>		<p>gerwindparks erheblich erschweren würde. Darüber hinaus liegt die Fläche ganz im südlichen Bereich der Konzentrationsflächen, mit einigem Abstand von den Flächen mit repowering-bedürftigem Anlagenbestand</p>	
B 4	Suchfläche 5 Wulfelade/Büren				
B 4.1	Erweiterung	Die Ausweitung der Fläche in nordwestliche Richtung wird erbeten.	B 6.2	Eine Erweiterung der geplanten Konzentrationsfläche S5 Wulfelade/Büren ist nicht möglich, da dem die Einhaltung der notwendigen Siedlungsabstände zu Büren, Wulfelade und Mariensee entgegensteht. In westlicher Richtung schließen Waldflächen und ein Landschaftsschutzgebiet eine Erweiterung aus.	N
B 5	Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber				
B 5.1	Erweiterung	<p>Es soll keine Neuerrichtung von Windkraftanlagen als Erweiterung des Windparks Niedernstöcken erfolgen.</p> <p>In den Monaten März bis Oktober sind täglich bis zu sechs Milan-Brutpaare im Ort zu beobachten. Eine typische Flugbewegung dieser Milane ist die Jagd im südlichen Bereich von Stöckendrebber. Auf dem Weg zu den Horsten würden diese Vögel unweigerlich mit dort ge-</p>	<p>B 19.1</p> <p>B 20.3</p> <p>B 8.17-II – 8.30-II</p>	<p>In Übereinstimmung mit dem derzeitigen Planungsstand der Region Hannover und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung der Region (Abia 2015) sowie weiterer vorliegenden artenschutzrechtlicher Daten, wird die geplante Konzentrationsfläche 7 nördlich der Straße um einen erheblichen Flächenanteil gekürzt (westlich Stöckendrebber). Damit verringert sich die Be-</p>	P, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

		planten Windenergieanlagen kollidieren.		lastung in dem genannten Bereich.	
B 5.2	Aktuelle Artenschutzdaten	Es wird beantragt, den Standort Stöckendrebber vollumfänglich wieder in den TFNP aufzunehmen, da die zum Ausschluss angeführten Gründe nicht auf aktuellen faunistischen Kartierungen beruhen und insofern keine angemessenen artenschutzfachlichen Schlussfolgerungen gezogen werden konnten, die den Ausschluss der Fläche rechtfertigen.	B 8.6-II B 8.14-II bis 8.30-II B 30.2-II	Die nördliche Fläche der Suchfläche S7 bleibt weiterhin ausgeschlossen. Begründung und Umweltbericht werden um aktuelle Daten und Bewertungen ergänzt (Einzelheiten siehe dort). Von Seiten des Fachbereichs Umwelt der Region Hannover wird nachvollziehbar dargestellt, dass die Ergebnisse der vorgelegten aktuellen Untersuchungen der planungsgruppe grün „WP Stöckendrebber Brutvogelbericht“ (Stand: 14.10.15) den Ausschluss dieses Bereichs erfordern. Die Bewertung durch die Region wird vom Fachbereich Umwelt – in für die Stadt Neustadt a. Rbge. nachvollziehbarer Weise – wie folgt zusammengefasst: „Da die Untersuchungen eindrücklich belegen, dass es sich bei dem Untersuchungsraum um einen bedeutsamen Lebensraum für eine Vielzahl von Greifvogelarten handelt, empfehle ich die jetzige Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergie beizubehalten und dem Antrag der Firma ecoJoule nicht zu entsprechen. Der nördliche Bereich der Potenzialfläche sollte aufgrund der sehr hohen artenschutzrechtlichen Konflikintensität nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Diese Einschätzung wird außerdem dadurch gestützt, dass es sich bei dem Raum um eine regional bedeutsame Kernfläche für den Biotopverbund in der Region Hannover handelt. Unmittelbar östlich schließt sich ein regional bedeutsamer Korridor an, der die Verbindung zur Leineaue als einer weiteren Kernfläche des Biotopverbundes darstellt. Eine Vergrößerung des Vorranggebietes für Windenergie in den nördlichen Teilbereich der Potenzialfläche würde die Riegelwirkung der	N, B, U BE 4.4

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				bereits bestehenden Anlagen erheblich erhöhen und stünde den Zielsetzungen der Biotopverbundplanung komplett entgegen.“	
B 6 Suchfläche 8 Esperke					
B 6.1	Geringe Vorbelastung	<p>Die Fläche S8 sollte wegen geringer Vorbelastung des Landschaftsbildes von Windenergienutzung freigehalten werden.</p> <p>Es erscheint völlig unverständlich, dass im Hinblick auf den Landschaftsschutz die Fläche S8 einerseits als wenig geeignet eingestuft wird (Grund: die Landschaft ist bisher nicht belastet), andererseits aus demselben Grund als geeignet eingestuft wird (Grund: die Landschaft ist bisher nicht belastet).</p>	<p>B 16.4, 16.7</p> <p>B 18.53-II</p> <p>B 29.8-II</p> <p>B 31.3-II</p> <p>B 35.2-II</p>	<p>Im Bereich Esperke wurde in die Abwägung einbezogen, dass die Umgebung des Ortes bislang wenig vorbelastet ist. Dennoch sprechen überwiegende Gründe für die Einbeziehung der Fläche (siehe Begründung und Umweltbericht).</p> <p>Die fehlende Vorbelastung einer Fläche durch Windkraftanlagen ist ein Aspekt, der sowohl gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen kann (schutzwürdiges Landschaftsbild), als auch für die Nutzung der Fläche aufgrund des dann größeren Ausbaupotenzials. Im konkreten Fall muss das jeweilige Gewicht des für oder gegen die Windkraftnutzung sprechenden Belangs ermittelt und in die Abwägung einbezogen werden. Im Falle der Suchfläche Esperke überwiegen, wie in der Begründung ausführlich dargelegt, die Gründe für die Einbeziehung der Fläche.</p>	N, B
B 6.2	Landschaftsschutz	<p>Zumindest in Teilen bestand für die ausgewiesene Fläche „Esperke“ ein Anspruch auf Landschaftsschutz. Dieser wurde entfernt. Was, Wer und Wie die Stadt Neustadt am Rügenberge dazu bewegt hat / wurde diesen Landschaftsschutz aufzuheben, wäre interessant zu wissen.</p> <p>WKA im Bereich der Suchfläche 8 würden das Landschaftsbild, welches dort seit jeher in weiten Teilen einen schutzwürdigen Status (Landschaftsschutzgebiet H28) genießt, auf eklatante Weise negativ beeinträchtigen - und zwar um ein Vielfaches dessen, was am selben Standort</p>	<p>B 3.2</p> <p>B 16.5</p> <p>B 18.15</p> <p>B 36.7-II bis 36.9-II</p> <p>B 37.5-II</p>	<p>In einem ersten Planungsstadium wurden Landschaftsbildeinheiten mittlerer, hoher und sehr hoher Bedeutung als weiche Tabuflächen ausgeschlossen. Dies erschien als zu weitgehend. In Abstimmung mit der Region und Anpassung an deren Ansatz werden nun nur die Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung ausgeschlossen. Dies führt zu einer Vergrößerung der Fläche S8.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist nicht zu vermeiden und muss in der Gesamtabwägung mit den für</p>	Z, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

		<p>ehedem in einem Baugenehmigungsverfahren zu Schweineställen im Außenbereich schon als anstößig und somit nicht genehmigungsfähig erfolgreich gerügt worden war.</p> <p>Wenn mit öffentlichen Mitteln geförderte WKA den zuvor subventionierten Aufwand zur weiteren Aufwertung des geschützten Landschaftsbildes durch Beseitigung einer 15 Meter hohen Betonruine durch die Deutsche Bahn AG quasi ad absurdum führen, wäre das ein Fall für den Bundesrechnungshof.</p>		<p>den Ausbau der Windenergie sprechenden Belange hingenommen werden.</p> <p>Die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sprechen für die Ausweisung der Fläche; der Sachverhalt ist daher nicht mit dem vorgetragenen Sachverhalt des Baus von Schweineställen und mit dem vorgetragenen Sachverhalt des Rückbaus einer Betonruine vergleichbar.</p>	
B 6.3	Konzentrationswirkung	<p>Die Lage der Fläche S8 hat keine Konzentration der Flächen, sondern eine nicht nachvollziehbare und aus städtebaulichen Gesichtspunkten bedenkliche Streuung zur Folge.</p> <p>Die Festlegung, daß drei WKA auf einer Suchfläche bereits das Merkmal einer "Konzentration" erfüllen, sei absurd und so auch nicht hinnehmbar: Im Vergleich zu den anderen ausgewiesenen Suchflächen werde die Suchfläche 8 in Esperke mangels Anbindung an vor Ort schon vorhandene Bestandsanlagen niemals den Charakter einer Konzentrationsfläche annehmen, da dort <i>insgesamt</i> nur Platz für maximal drei bis vier WKA ist. Dies widerspricht dem Anspruch der Stadt Neustadt, WKA ab sofort nur noch an Standorten zu genehmigen, die ein <i>echtes</i> Ausbaupotential aufweisen.</p>	<p>B 18.28; B 36.10-II</p>	<p>Mit der Planung verfolgt die Stadt Neustadt das in ihrem planerischen Ermessen liegende Ziel, den südlichen Teil des Stadtgebietes von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Fläche S 8 gehört zum großräumigen nördlichen Bereich, in dem auch die Neuerrichtung von Windkraftanlagen nach dem städtebaulichen Willen der Stadt möglich sein soll. Eine bedenkliche Streuung liegt daher nicht vor.</p> <p>Die Fläche ist mit ca. 53,1 ha ausreichend groß, um eine Konzentrationswirkung zu erreichen. Sie erreicht damit eine mittlere Flächengröße im Vergleich zu den anderen Konzentrationsflächen. Die definierte Mindestgröße von 20 ha wird um das doppelte überschritten.</p> <p>Die Mindestgröße der Suchflächen von 20 ha ist sachlich gerechtfertigt (siehe hierzu Kapitel 3.3.12 der Begründung)</p>	Z, B
B 6.4	Erforderlichkeit	<p>Es soll geprüft werden, inwieweit die Fläche Esperke erforderlich ist, da die Gesamtkonzentrationsfläche in der Stadt Neustadt größer ist als erforderlich.</p>	<p>B 17.3 B 18.25 B 18.47-II, 18.53-II, 18.54-II,</p>	<p>Es liegt im im planerischen Ermessen der Stadt, unter Abwägung aller betroffenen Belange auch mehr an Konzentrationsfläche auszuweisen, als nach den Orientierungszahlen erforderlich.</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

			18.60-II B 34.5-II	<p>Die Suchfläche 8 soll als Konzentrationsfläche einbezogen werden, da sie ein mittleres Flächenpotenzial besitzt und bisher noch nicht mit WKA bebaut ist.</p> <p>Für die Einbeziehung der Fläche S 8 spricht u.a., dass sie nach Aussagen der BAF die einzige in Frage kommende Suchfläche ist, die nicht innerhalb eines Anlagenschutzbereichs nach § 18a Luftverkehrsgesetz liegt. Daher ist hier nicht mit Einschränkungen der Nutzbarkeit der Fläche aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs zu rechnen.</p>	
B 6.5	Regionalplanung – 5 km-Kriterium	Die Konzentrationsfläche S 8 führt zu Konflikten mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis 2000, erste Änderung Teiländerung Windenergienutzung aus dem Jahre 2013, da der empfohlene Mindestabstand von 5 km zu dem Vorranggebieten SW-01-V04 nicht eingehalten wird.	B 18.23	<p>Ein Konflikt mit der Regionalplanung des benachbarten Landkreis Heidekreis ist nicht zu erwarten, da der Abstand der Konzentrationsfläche S8 zum Vorranggebiet SW-01-V04 im Gebiet der Samtgemeinde Schwarmstedt, Heidekreis, mit ca. 3,7 km ausreichend ist.</p> <p>Bei dem angesprochenen 5-km-Abstand zwischen Vorranggebieten handelt es sich nur um einen unverbindliche Empfehlung. Das Kriterium ist nur auf regionalplanerischer Ebene sinnvoll anwendbar, da nur dort die dabei notwendige großräumige, gemeindeübergreifende Betrachtung stattfinden kann. Die Tatsache, dass sich der Landkreis Heidekreis in seiner Planung für das Landkreisgebiet dieser Empfehlung anschließt, führt nicht dazu, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. ebenfalls einen 5-km-Abstand zu den Vorranggebieten des Heidekreises einhalten muss.</p>	Z; B
B 6.6	Regionalplanung	Die Konzentrationsfläche hat keine Entsprechung auf regionalplanerischer Ebene und es ist auch nicht absehbar, dass die Fläche im RROP 2015 als Vorrang- oder Eignungsgebiet ausgewiesen wird.	B 18.22	Zwar fällt der Bereich nicht unter die Vorranggebiete Windenergiegewinnung des RROP 2005. In der Erläuterungskarte 17 zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 der Region Hannover mit Stand 17. März	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				2015 wird die Fläche bei Esperke aber als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt.	
B 6.7	Siedlungsabstand	<p>Die festgelegten Siedlungsabstände werden für das Gebiet nicht konsequent eingehalten, da zu einzelnen Häusern und Splittersiedlungen der Abstand von 600 m unterschritten wird.</p> <p>Anwohner der Siedlung "Hoper Bahnhof / Heidekreis" äußern persönliche Betroffenheit. Der viel zu geringe Abstand der Suchfläche östlich von Esperke belastet sowohl die Anwohner im Bereich "Hoper Bahnhof" als auch die Anwohner in Esperke. Zusätzliche Belastungen seien durch die Hauptwindrichtung "West" zu erwarten. Sie senden damit Schallemissionen direkt an ihre Landkreisgrenze in den Heidekreis. Dieses ist mit einer zu erwartenden Entfernung von 600m schlicht unzumutbar. Die Investoren von Enercity bezeichnen die zu erwartende Geräuschkulisse als "leise Musik". Die Anwohner des Hoper Bahnhofs nutzen für leichte Musik ein Radio und keine 200m hohen Windkraftanlagen im "Vorgarten"!</p>	<p>B 17.2</p> <p>B 18.18</p> <p>B 20.7</p> <p>B 16.9-II</p> <p>B 17.6-II</p> <p>B 17.7-II</p>	<p>Die definierten Siedlungsabstände – 800m zu Siedlungsbereichen und 600m zu gewerblichen Bauflächen sowie zu Splittersiedlungen im Außenbereich werden für alle relevanten Bereiche eingehalten.</p> <p>Bei der Siedlung „Hoper Bahnhof“ handelt es sich um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Der Vorsorgeabstand von 600m wird daher für diesen Bereich als Abstandspuffer angewandt.</p> <p>Der Schutz vor immissionschutzrechtlich unzulässigen Belastungen wird im Genehmigungsverfahren gewährleistet.</p> <p>Weitere Ausführungen unter Sachpunkt A 3.4 und C 2.1.</p>	Z
B 6.8	Artenschutz	<p>Die Konzentrationsfläche S 8 stößt im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Ge- und Verbote des § 44 I BnatSchG auf erhebliche Bedenken, eine Realisierung entsprechender Anlagen würde an artenschutzrechtlichen Problemen scheitern.</p> <p>Es wird gerügt, dass ABIA keine belastbaren Daten zur Gefährdung von Zugvögeln (vor allem Wildgänsen und Kranichen) vorgelegt habe, denn diese Arten würden immer wieder die Suchfläche 8 in großen Schwärmen saisonal als Zwischenstop nutzen. Der Flugkorridor erstreckt sich von Nordost nach Südwest und</p>	<p>B 18.29, 18.30, 18.31</p> <p>B 18.45-II bis 18.48-II, 18.54-II bis 18.56-II</p> <p>B 36.4-II, 36.5-II</p> <p>B 37.5-II</p>	<p>Die Nutzung der Konzentrationsfläche S8 würde ausweislich der vorliegenden und für die Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichenden Informationen voraussichtlich nicht an artenschutzrechtlichen Problemen scheitern, was in Begründung und Umweltbericht näher ausgeführt wird. Die Einschätzung wird durch die Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen gestützt, die im Rahmen der Planung von WEA bei Esperke 2014 durch die Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR im April 2014 durchgeführt wurden. Der Untersuchungsraum deckt die geplante Konzentrationsfläche S8 bei Esperke ab. Näheres hierzu im</p>	B, U BE 4.4

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

		<p>führt direkt über die Suchfläche 8, wobei die Vogelschwärme vor allem im Herbst dort bevorzugt zur Landung ansetzen, da sie zuvor ein großes, sich bis nach Gelle erstreckendes wenig einladendes Waldgebiet überqueren mußten.</p> <p>Selbiges gelte für die Einschätzung der Gefährdung von Eulen, insbesondere des Uhus. Auch hier müsse grundlegend nachgebessert werden.</p>		<p>Umweltbericht.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Gutachten der Region enthält für Bereiche südlich der geplanten Konzentrationsfläche die Empfehlung</p> <p>„...den Abstand von 1.200 zum FFH-Gebiet DE 3021-331 einzuhalten und den Überschneidungsbereich auszusparen. Auf diese Weise ist auch der Vorsorgeabstand zum potenziellen Quartiergebiet südöstlich Warmeloh sowie der Mindestabstand zum Brutplatz des Wespenbussards gewahrt. Auf der restlichen Fläche sind keine Konflikte bekannt, die gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie sprechen würden.“</p> <p>Die ausgewerteten Artenschutzdaten der Untersuchungen durch Abia (2014 und 2015) sind ausreichend aktuell und im Ergebnis nachvollziehbar. Nähere Ausführungen hierzu im Umweltbericht.</p> <p>Die Ergebnisse werden durch das von der Bürgerinitiative beauftragte Gutachten der FÖA-Landschaftsplanung nicht entkräftet. Das Gutachten enthält keine eigenen Erhebungen und kommt daher nicht zu neuen Erkenntnissen im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Konfliktträchtigkeit.</p>	
B 6.9	Fledermäuse	<p>Im Waldgebiet „Auf dem Sande“ bei Grindau, nördlich von Esperke wurden verschiedene Fledermausvorkommen festgestellt (Großen Abendsegler, die Fransenfledermaus, das Große Mausohr, das Braune Langohr, die Bartfledermaus und die Bechsteinfledermaus), daher muss untersucht werden, ob Lebensstätten,</p>	<p>B 18.31 B 18.45-II bis 18.47-II, 18.55-II, 18.56-II</p>	<p>Die Informationen zu den Fledermausvorkommen im Waldgebiet „Auf dem Sande“ bei Grindau werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Waldgebiete werden einschließlich eines Vorsorgeabstands von 200m als Tabuflächen ausgeschlossen, eine unmittelbare Inanspruch-</p>	<p>B; U BE 4.4</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

		<p>Nahrungshabitate etc. von Fledermäusen tangiert werden (können).</p> <p>Es wird vorgebracht, dass die artenschutzrechtlichen Untersuchungen (Abia 2014) nicht ausreichend und fehlerhaft seien. Dies werde durch eine Untersuchung des Büros FÖA Landschaftsplanung GmbH bestätigt.</p> <p>Es wird vorgebracht, dass bei der Bewertung der Artvorkommen und Funktionen, erhebliche Defizite insbesondere in Bezug auf den Rotmilan und den Flugrouten von Fledermäusen bestehen.. Bei Fledermäusen erfolgt häufig keine artbezogene Bewertung, sondern lediglich eine die gesamte Artengruppe betreffende Einschätzung.</p>		<p>nahme der genannten Lebensstätten im Waldgebiet ist also nicht zu besorgen.</p> <p>Die Untersuchungen zur Fledermausfauna im Einzelnen sind Sache der Vorhabengenehmigung, da erst in diesem Zeitpunkt die konkrete Lage und Dimension der Windkraftanlagen bekannt ist.</p> <p>Untersuchungen zur Fledermausfauna wurde im Rahmen der Planung von WEA bei Esperke 2014 durch die Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR im April 2014 durchgeführt (s.oben). Dort wurde auf die Notwendigkeit von Abschaltzeiten zum Schutz von ziehenden Arten hingewiesen.</p> <p>Die Untersuchungen sind ausreichend. Eine detaillierte artbezogene Bewertung von Fledermäusen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich.</p> <p>Die Ergebnisse werden durch das von der Bürgerinitiative beauftragte Gutachten der FÖA-Landschaftsplanung nicht entkräftet. Das Gutachten enthält keine eigenen Erhebungen und kommt daher nicht zu neuen Erkenntnissen im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Konfliktträchtigkeit.</p>	
B 6.10	Höhenbegrenzung	<p>Vor dem Hintergrund eines Siedlungsabstandes von nur 800m sei die Nichtaufnahme einer Höhenbegrenzung insbesondere für das Sondergebiet S8 nicht nachvollziehbar.</p>	B 18.51-II	<p>Gegen die Darstellung einer generellen Höhenbegrenzung spricht an erster Stelle die dagegenstehende Soll-Vorschrift 4.2 (4) LROP und das Repowering-Interesse der Betreiber. Dies gilt auch für die Fläche S8. Durchschlagende Gründe, die eine Ausnahme für die Fläche S8, d.h. die Aufnahme einer Höhenbegrenzung nur für diese Fläche begründen würden, sind nicht ersichtlich.</p> <p>Die Siedlungsabstände sind ausreichend, um die Auswirkungen moderner Anlagendimensio-</p>	N, B BE 9.2

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				nen vorsorglich zu berücksichtigen. Im Einzelfall erfolgt eine Prüfung im Genehmigungsverfahren.	
B 6.11	Gefährdung Kalischacht	In den Kalischacht Hope, dessen Stollen bis unter die Suchfläche 8 reichen, wurden nach Ende der Kaliförderung in den 60er Jahren legal und illegal in großem Stil gefährliche Abfälle verbracht, u.a. hochtoxische Filterstäube und pastöse Rückstände aus der Chemischen Industrie - allesamt wasserlöslich und mit Dioxinen angereichert. Die Gefahr der Kluft- und Rißbildung mit Flüssigkeitsaustritt aus dem alten Kalischacht durch die Tiefengründung der Fundamente sei bislang völlig unberücksichtigt geblieben.	B 36.6-II	Der Sachverhalt wird neu in die Abwägung aufgenommen und geprüft. Es wird davon ausgegangen, dass die Gefahren erst im Genehmigungsverfahren geprüft und bewältigt werden müssen und können, da erst dann der konkrete Standort der Anlagen und die Ausführungsspezifikationen (Art und Maß der Fundamente u.a.) feststeht. Es muss geprüft werden, ob es möglich ist, dass der vorgetragene Sachverhalt zur Nicht-Eignung der Gesamtfläche führen könnte.	B, U, H
B 7 Suchfläche 11					
B 7.1	Projektplanung	Im Bereich der Suchfläche 11 planen Grundstückseigentümer den Windpark Hollenheide. Es liegen bereits Planungen eines Projektentwicklers vor.	B 12.2	Die Fläche S 11 wird wegen ihres Beitrags zur Einkreisung der Ortsteile Dudensen, Büren und Bevensen sowie aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse herausgenommen. Im artenschutzrechtlichen Gutachten der Region Hannover (Abia 2015) wird dem Bereich ein hohes Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Artenschutz zugeschrieben. Dieser Sachverhalt überwiegt die Interessenbekundungen des Projektentwicklers.	P, B, U
B 7.2	Artenschutz und Naturschutz	Grundstückseigentümer aus dem Gebiet S11-Dudensen haben im Frühjahr 2015 das Gutachterbüro Abia beauftragt, eine artenschutzfachliche Kartierung für das Gebiet S11 vorzunehmen. Hierzu liegt bisher ein Zwischenbericht vor. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist kein Umstand bekannt, der zu einem Abschluss des Windparkgebietes führen würde.	B 24.2-II; 24.3-II B 27.2-II; 27.3-II, 27.6-II, 27.7-II	Das Gutachten Abia 2015, das von der Region beauftragt wurde, bescheinigt der Fläche ein hohes Konfliktpotenzial und zwar im Hinblick auf den Fledermausschutz: Der Bürener Wald ist ein potenzielles Quartiersgebiet von Abendsegler und Rauhauffledermaus; im westlichen Teil gibt es größere Buchenaltholzbestände mit zahlreichen Höh-	Z, B BE 4.4

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

			<p>lenbäumen: Der Suchraum überlagert sich vollständig mit einem 1km-Vorsorgeabstand. Darüber hinaus wird auf eine potenzielle Flugroute zwischen Bürerer Wald und Dudenser Moor hingewiesen.</p> <p>Der Fachbereich Umwelt, Team 36.04 der Region Hannover empfiehlt, bei dem Ausschluss der Fläche (auch) aus Artenschutzgründen zu bleiben und begründet dies in nachvollziehbarer Weise wie folgt:</p> <p>Die Potenzialfläche Neustadt 11 wurde wegen der Einkreisung von Ortschaften und Fledermauskonflikten nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Ich empfehle bei dieser Entscheidung zu bleiben.</p> <p>Der Zwischenbericht des Abia-Gutachtens „Untersuchung der Vögel und Fledermäuse im Rahmen eines geplanten Windparks östlich Dudensen“ (Stand 19.10.2015) liefert keine Fakten, die die Einschätzungen des artenschutzrechtlichen Gutachtens widerlegen. Bezüglich der Brutvögel werden u.a. Überschneidungen der Potenzialfläche mit Mindestabständen zu Brutstätten von Rotmilan und Waldschnepfe festgestellt.</p> <p>Hinsichtlich der Erfassung von Fledermäusen wird darauf verwiesen, dass erst ein geringer Teil der Erfassungen ausgewertet wurde. Trotzdem wurde bereits ein Quartier des Großen Abendseglers identifiziert. Detaillierte Kartierergebnisse liegen noch nicht vor.</p> <p>Außer den Aspekten, die im artenschutzrechtlichen Gutachten der Region angeführt werden, sprechen folgende naturschutzfachliche Argumente dringend für einen Ausschluss der Flä-</p>
--	--	--	---

			<p>che:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bereich der Potenzialfläche sowie seine Umgebung soll in Zukunft als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Die Fläche ist Teil des zukünftigen LSG Dudenser Moorgeest, welches sich aus den bestehenden LSGs H3 (Bürener Wald) und H6 (Dudenser Moor) sowie angrenzenden Flächen zusammensetzt. Zielsetzungen sind dabei unter anderem der Erhalt und die Wiederherstellung des Gebietes als wichtiger Lebensraum z.T. bedrohter Pflanzen und Tiere, der Erhalt des vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes sowie die Sicherung und nachhaltige Entwicklung des Gebietes für die Naherholung. Die Potenzialfläche stellt den zentralen Verbindungsbereich zwischen dem LSG H3 und dem LSG H6 dar - Die besondere Bedeutung der Fläche als Verbindungselement wird auch deutlich wenn man die Biotopverbundplanung der Region betrachtet: Der Bereich der Potenzialfläche stellt einen regional bedeutsamer Korridor zwischen zwei Kernflächen des Biotopverbundes dar. Im Norden der Feuchtlebensraum Dudenser Moor; im Süden der Bürener Wald als relativ naturnaher Laubmischwald. Die Zielsetzung des Naturschutzes ist es, solche Korridore von zerschneidenden Infrastrukturprojekten freizuhalten. <p>Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Ausweisung eines Vorranggebietes Windener-</p>	
--	--	--	---	--

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				<p>gie bzw. der Bau von WEA in diesem Bereich den Zielsetzungen des Naturschutzes diametral entgegensteht.“</p> <p>Zwar sind artenschutzrechtliche Gesichtspunkte des Fledermausschutzes grundsätzlich erst im Genehmigungsverfahren im Detail zu prüfen. Es steht dem Plangeber aber frei, Flächen vorsorglich auszuschließen, wenn es Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Bereiches für den Fledermausschutz gibt. Dies ist hier der Fall. Der vorsorgliche Ausschluss ist auch deshalb gerechtfertigt, weil auch ohne die Fläche der Windenergie substantiell ausreichend Raum verliehen wird und weil weitere Argumente für den Ausschluss der Fläche gegeben sind (Naturschutz; Einkreisungs- bzw. Zersiedlungsgesichtspunkt).</p>	
B 7.3	Einkreisung	<p>Die Methode zur Umfassung von Siedlungsbereichen (Einkreisung) erscheint als nicht geeignet. Ein Vorsorgeabstand von 800 m sei ausreichend um die Belange der Siedlungsbereiche zu schützen. Anwohner eines Windparks werden die Beurteilung nicht über die geografische Mitte des Ortes fällen, sondern eben über den Abstand zu dem nächsten Windpark. Für Dudensen hat die Herausnahme des Gebietes S11 ohnehin keinen Einfluss, da der Sektor nord-östlich mit Windkraftanlagen verbaut ist.</p>	<p>B 24.4-II B 27.4-II</p>	<p>Zur Frage der einkreisenden Wirkung gibt es bislang keine gefestigte Rechtsprechung. Die Methodik zur Überprüfung der Einkreisungsfrage ist nachvollziehbar. Sie dient dazu, eine gewisse Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Ortsteilen herstellen zu können. Das Erreichen bestimmter Werte ist lediglich ein Indiz für die Einkreisungsbeurteilung im Rahmen einer verbalargumentativen Abwägung. Die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten (Topographie; Sichtachsen und Abschattungen z.B. durch Wald) wurden in die Einzelfallbetrachtung einbezogen.</p> <p>Die Herausnahme der Fläche S11 hat auf verschiedene Ortsteile, auch auf Dudensen einen maßgeblichen Einfluss. Die Vorbelastung durch den Windpark nordöstlich der Fläche (Lutter) hebt diese Einflüsse nicht auf, zumal die Fläche S11 näher an Dudensen liegt als der Windpark bei Lutter.</p>	Z

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

B 8 Suchfläche 24 Helstorf					
B 8.1	Projektplanung	Die Suchfläche 24 ist für Windenergienutzung geeignet und soll als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden. Es bestehen bereits konkrete Projektplanungen bzgl. eines 25 ha großen Gebietes.	B 5.2	Der Bereich um den Ortsteil Helstorf ist aufgrund mehrerer, sich zum Teil überlagernder harter und weicher Tabukriterien, insbesondere wegen eines großflächigen Landschaftsschutzgebietes nicht für die Windenergie geeignet. Die verbleibenden Suchflächen 24 und 32 nordwestlich von Helstorf sind mit 1,5 ha und 0,1 ha zu klein, um als Konzentrationsfläche für die Windenergie in Betracht gezogen zu werden.	N
B 9 Suchfläche 31 Vesbeck					
B 9.1	Berücksichtigung	Der Raum Vesbeck soll bei der Ausweisung von Windenergieflächen berücksichtigt werden.	B 4.2	Das Vorbringen wird nicht nachgekommen. Der Bereich um den Ortsteil Vesbeck ist aufgrund mehrerer, sich zum Teil überlagernder harter und weicher Tabukriterien, insbesondere wegen eines großflächigen Landschaftsschutzgebietes nicht für die Windenergie geeignet.	N
B 10 Suchfläche 10 – Nöpke/Dudensen					
B 10.1	Erweiterung	Es wird angeregt, den nördlichen Bereich wieder als Konzentrationsfläche aufzunehmen und die artenschutzfachlichen Belange in dem Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen abzuhandeln.	B 26.3-II	Der nördliche Bereich der Konzentrationsfläche wird nicht einbezogen: Gegen die Einbeziehung spricht eine Kombination von mehreren Gründen: Artenschutzrechtlich wird der Bereich im Gutachten der Abia 2015 wegen seiner naturräumlichen Ausstattung als Bereich mit hohem Konfliktpotenzial eingestuft. Ein Korridor im nördlichen Bereich soll herausgenommen werden, da dort mehrere Ausschlusskriterien zusammentreffen, nämlich: <ul style="list-style-type: none"> • Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild (Kategorie 2) 	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				<ul style="list-style-type: none"> • Hochspannungsfreileitung mit Abständen • Vorranggebiet Wassergewinnung. <p>Nördlich des Korridors verbleibt dann eine Fläche von ca. 13,5 ha Größe (Suchfläche 14), die nicht die Mindestgröße für Konzentrationsflächen erreicht und daher nicht einbezogen werden soll. Zudem soll der landschaftlich attraktive Korridor nicht durch beidseitige Bebauung mit WKA zusätzlich beeinträchtigt werden. Am südlichen Rand des Korridors besteht bereits die Vorbelastung durch die Freileitungstrasse. Ein Vorteil des Ausschlusses dieses Bereiches ist auch, dass die Barrierewirkung der langgestreckten Fläche hierdurch gemindert wird. Zudem liegt der Bereich bereits relativ nah an der Suchfläche Nöpke. Das optische Verschmelzen der beiden Windkraftanlagenstandorte wird durch die Herausnahme der Fläche etwas gemindert.</p>	
B 11	Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee				
B 11.1	Abstand Kleingartenanlage	<p>Der Mindestabstand zu den Kleingärten sei mit 600m zu hoch gewählt, da nach eingehender immissionsschutzrechtlicher Prüfung keine rechtsüberschreitenden Immissionsbelastungen von der Konzentrationsfläche "S6" ausgehen würden.</p> <p>Daher stünden keine Belange einer Anpassung der Konzentrationsfläche "S6" an die RROP Fläche "Neustadt Hagen/ Mariensee" entgegen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im BImSchG Genehmigungsverfahren das Immissionsschutzrecht vollumfänglich auf dessen Einhaltung geprüft wird.</p>	<p>B 32.3-II; B 32.4-II</p> <p>B 38.2-II bis B 38.7-II</p> <p>B 39.2-II bis B 39.6-II</p> <p>B 40.2-II bis B 40.6-II</p> <p>B 41.2-II bis B</p>	<p>Dem Vorschlag, den Abstand zu der Kleingartensiedlung auf 400m zu reduzieren, wird nicht nachgekommen. Der gewählte 600m-Vorsorgeabstand ist abwägungsgerecht. Der Bereich von 0-400 m fällt unter den harten Tabubereich, der darüber hinausgehende Bereich bis 600 m zur weichen Tabuzone. Kleingärten weisen in der Regel eine hohe Aufenthaltsqualität auf. Andererseits sind sie nicht zur Dauerwohnnutzung bestimmt.</p> <p>Der Vorsorgeabstand wird aus Akzeptanzgründen als erforderlich angesehen, auch im Hinblick auf den Gesichtspunkt der optisch bedrängenden Wirkung, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht be-</p>	N, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

			41.6-II B 42.2-II bis B 42.6-II	rücksichtigt werden kann. Die Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zur Kleingartenanlage stellt eine zulässige Konkretisierung im Hinblick auf die von der Region geplante Ausweisung dar.	
--	--	--	--	---	--

C. Schutzgüter

	Sachpunkt	Einwand	Her- kunft	Abwägungsvorschlag	Kür- zel
C 1	Schutzgut Landschaftsbild				
C 1.1	Zerstörung	Das Landschaftsbild wird zerstört.	B 3.2 B 16.3 B 29.8-II	Die Planung führt nicht zu einer Zerstörung des Landschaftsbildes. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist unvermeidlich. Sie sind in der Gesamtabwägung den für die Windenergienutzung sprechenden Belangen, insbesondere mit dem Beitrag der Planung für die Förderung der Erneuerbaren Energien, hinzunehmen. Bereits bei der Auswahl der Konzentrationsflächen wurden Kriterien angewandt, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu verringern bzw. schutzwürdige Bereiche auszuschließen: <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Behandlung von Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung als weiche Tabuflächen werden besonders sensible Bereiche geschützt. • Darüber hinaus werden Landschafts- 	Z, V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				<p>schutzgebiete als Tabuflächen eingeordnet. In den verbleibenden Bereichen überwiegt (vorbehaltlich anderer Tabu- und Restriktionskriterien) der Belang der Windenergieförderung den Belang des Landschaftsbildes.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren können zudem Ausgleichsmaßnahmen und ggf. eingriffsmindernde Maßnahmen angeordnet werden.</p>	
C 1.2	Eingriffsmindernde Maßnahmen	<p>Von Seiten des Planungsträgers muss bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geprüft werden, ob solche eingriffsmindernde Maßnahmen überhaupt in Betracht kommen und ob diese – gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der späteren möglichen Erteilung einer Ausnahme und Befreiung – realisierbar und geeignet sind, rechtlich den Anforderungen an die statuierten artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 I BnatSchG gerecht zu werden.</p> <p>Gerade moderne Windkraftanlagen lösen aufgrund ihrer Höhe und der damit einhergehenden erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein hohes Kompensationserfordernis aus. Dies muss bereits auf der Flächennutzungsplanebene berücksichtigt werden und sichergestellt sein, dass der entsprechende Ausgleich zur Verfügung steht und auch realisierbar ist</p>	B 18.33	<p>Die Bemessung und Anordnung des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt auf der Ebene der Vorhabengenehmigung, da Anlagenzahl, Standorte und Dimensionen der Anlagen noch nicht feststehen. Der Empfehlung des NLT, Naturschutz und Windenergie, 2014 wird diesbezüglich nicht gefolgt (siehe dort S. 16).</p> <p>Dort können Nebenbestimmungen zu eingriffsmindernden Maßnahmen, z.B. im Hinblick auf die Bau- und Betriebszeiten aufgenommen werden. Darauf wird im Umweltbericht bereits hingewiesen. Die Hinweise werden im Hinblick auf den Artenschutz ergänzt.</p>	Z, B, U
C 2 Schutzgut Mensch					
C 2.1	Abstand zur Wohnbebauung	Der zu gering festgelegte Abstand zur Wohnbebauung (800 m oder teilweise weniger) führt zu Immissionsbelastungen. Der Abstand zur Wohnbebauung ist in anderen Ländern höher.	<p>B 16.5</p> <p>B 18.12, 18.43</p> <p>B 16.9-II und</p>	Die Vorsorgeabstände von 800m zum Siedlungszusammenhang und 600m zu gewerblichen Bauflächen, sonstigen Bauflächen, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sind angemessen und nachvollziehbar. Zur näheren Begründung kann auf die Kapitel	Z, V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

		Windenergieanlagen können gegen das in § 35 III I BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht.	16.10-II B 18.50-II B 29.6-II B 34.2-II B 35.7-II	3.2.1 bis 3.2.5 der Begründung verwiesen werden. Im Genehmigungsverfahren wird für jeden Einzelstandort sichergestellt, dass es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Windkraftanlagen kommt. Es können z.B. Abschaltzeiten für die Nacht angeordnet werden. Die Abstände sind auch im Hinblick auf den Gesichtspunkt der optisch bedrängenden Wirkung ausreichend. In der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass eine solche bei einer Einzelanlage ab einem Abstand des Dreifachen der Anlagenhöhe regelmäßig nicht mehr gegeben ist. ¹ Ein Vorsorgeabstand von 600m wird daher für Wohnnutzungen im Außenbereich, die mit verstärkten Belastungen durch privilegierte Vorhaben rechnen müssen, in der Gesamtabwägung mit den für die Windenergienutzung sprechenden Belangen als ausreichend erachtet. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen kann sich im Genehmigungsverfahren aber im Einzelfall ergeben, dass der Vorsorgeabstand von 600m nicht ausreichend ist.	
C 2.2	Lärmemission	Effekte durch Turbulenzen, aerodynamische Auswirkungen der WEA insbesondere bei verschiedenen Umgebungsbedingungen/Luftschichtungen, Windgradienten mit der Höhe etc. werden nicht hinreichend berücksichtigt.	B 18 B 20.2, 20.4 B 29.3-II B 31.5-II B 35.4-II	Die Berücksichtigung der genannten Parameter (Effekte durch Turbulenzen, aerodynamische Auswirkungen bei verschiedenen Umgebungsbedingungen/Luftschichtungen u.a.) ist Sache des Genehmigungsverfahrens, da erst in diesem Stadium Art und Dimension der Windkraftanlagen bekannt sind.	Z
C 2.3	Drosselung/Abschaltzeiten	Eine Einschränkung des Betriebs während der Nachtstunden (idealerweise auch für die bereits	B 20.1	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren können, bei Überschreitung der	V

¹ OVG Münster, Urteil vom 9.8.2006, BauR, 2007, 1014.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

		bestehenden Anlagen) wird gefordert, da gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schlafstörungen befürchtet werden.	B 29.3-II B 31.4-II, 31.5-II	nächtlichen Lärmrichtwerte, Nebenbestimmung zu den Betriebszeiten aufgenommen werden. Der Umweltbericht wird um entsprechende Hinweise ergänzt.	
C 2.4	Beeinträchtigung der Anwohner	Lärmemissionen, Schattenwurf und Discoeffekt beeinträchtigen Anwohner. Eine Beeinträchtigung durch Schallimmissionen, Schattenwurf und sonstige Störungen muss in die Abwägung eingestellt werden.	B 18.4, 18.12 B 20.1 B.29.4-II, 29.5-II, 29.9-II B 34.4-II B 35.3-II	Die vorgebrachten Belange (Lärmemissionen, Schattenwurf und Discoeffekt) wurden bereits bei der Bemessung der Vorsorgeabstände (harte und weiche Tabukriterien) zu Siedlungsbereichen, Wohnnutzungen im Außenbereich und sonstigen schutzwürdigen Nutzungen berücksichtigt. Eine detaillierte Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Umweltbericht wird um entsprechende Hinweise ergänzt.	U
C 2.5	Infraschall	Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, dieser kann sich negativ auf die Gesundheit auswirken.	B 16.10-II B 17.7-II B 29.2-II B 29.10-II B 31.6-II B 35.5-II B 37.3-II	Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Infraschall sind, anders als in mehreren Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen, nicht zu erwarten, da die im Infraschallbereich liegenden Schallemissionen von Windkraftanlagen weit unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und daher zu keinen Belästigungen führen. Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz führt in der Broschüre mit dem Titel „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ u.a. folgendes aus (siehe S. 6): Moderne Windkraftanlagentypen, deren Flügel auf der dem Wind zugewandten Seite, also vor dem Turm, angeordnet sind, erzeugen weniger Infraschall als ältere Anlagen, deren Flügel hinter dem Turm vorbeistreichen und regelmäßig in dessen Windschatten geraten. Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz führte in den Jahren 1998 bis 1999 eine Lang-	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				<p>zeit-Geräuschimmissionsmessung an einer 1-MW-Windkraftanlage (Typ Nordex N54) in Wiggensbach bei Kempten durch. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass</p> <p>„die im Infraschallbereich liegenden Schallemissionen der Windkraftanlage weit unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und daher zu keinen Belästigungen führen. ... Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456803 überschreiten. Bei Windkraftanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht.“</p>	
C 2.6	Wertminderung Grundstücke und Immobilien	<p>Es wird befürchtet, dass die Nutzung der Konzentrationsflächen für Windenergie zu einer Wertminderung der Grundstücke, Wohnungen und Häuser führt, ggf. mit Entschädigungsansprüchen nach Art. 14 GG.</p> <p>Da die Stadt Neustadt a. Rbge bereits die im Rahmen des EEG vorzuhaltende Fläche überschritten hat, sei die Minderung des Wohneigentums vor diesem Hintergrund unzulässig.</p>	<p>B 17.8-II 17.9-II B 29.7-II B 31.4-II B 34.3-II B 35.3-II B 37.4-II</p>	<p>Die Befürchtung eines Wertverlustes angrenzender Grundstücke ist verständlich, da die Windkraftanlagen von vielen Grundstücken der Ortsteile aus sichtbar sein werden.</p> <p>Je nach subjektivem Empfinden kann die Veränderung des vom eigenen Grundstück aus wahrnehmbaren Landschafts- und Ortsbildes als sehr beeinträchtigend und den Wohn- und Erholungswert mindernd angesehen werden. Dies kann sich auch negativ auf den Verkehrswert/Marktwert eines Grundstückes auswirken.</p> <p>Nach § 194 Abs. 6 BauGB wird der Verkehrswert durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ... ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse erzielen lässt.</p> <p>Nach den Wertermittlungsrichtlinien gehören Umwelt-einflüsse, wie z.B. Lärm, Schattenwurf etc. mit zum Zustand und Lagewert eines</p>	V, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

			<p>Grundstücks.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt es aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97). Die Grenze ist dann erreicht, wenn die Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbar sind (Vgl. BayVGH, Beschluss vom 7. Februar 2011, Az 22 CS 11.31; zitiert in: Windenergieerlass Bayern 2011).</p> <p>Eine unzumutbare Beeinträchtigung ist jedoch nicht gegeben. Die Siedlungsabstand ist – wie unter den Sachpunkten Immissionsschutz, Abstand Wohnen und Bedrängende Wirkung dargestellt – ausreichend groß, um Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens und eine optisch bedrängende bzw. erschlagende Wirkung zu vermeiden.</p> <p>Auch eine kumulative Wirkung mehrerer Windparks führt – anders als vorgetragen – nicht zu einer anderen Beurteilung.</p> <p>Darüber hinaus muss in die Abwägung eingestellt werden, dass es sich bei Windkraftanlagen um im Außenbereich privilegierte Anlagen handelt. Da auf Bundes-, Landes-, regionaler und kommunaler Ebene die Ziele des Klimaschutzes und der Förderung Erneuerbarer Energien verfolgt werden, müssen unvermeidbare Beeinträchtigungen solange sie unter dem Maß von schädlichen Umwelteinwirkungen liegen, hingenommen werden.</p> <p>Schadensersatzansprüche scheiden nach alle-</p>	
--	--	--	--	--

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				dem aus. Es ist daher auch nicht unverhältnismäßig, dass die Stadt etwas mehr an Fläche für die Windenergie ausgewiesen hat, als nach den Orientierungsvorgaben zum substantiellen Raum erforderlich.	
C 2.7	Freizeit und Erholung	Durch die Planung der Konzentrationsfläche wird befürchtet, dass der Freizeit- und Erholungswert der Umgebung sinkt.	B 31.2-II B 35.2-II	Durch die Planung würden die Erholungsmöglichkeiten in der Bauzeit voraussichtlich erheblich gestört. Dies ist jedoch, da zeitlich begrenzt, in der Gesamtabwägung hinzunehmen. Im Betrieb ist jedoch keine unangemessene Einschränkung der Naherholungsmöglichkeiten gegeben. Das Wandern, Radfahren etc. bleibt weiter möglich. Etwaigen Gefahren (Eisabwurf, Brand) sind im Genehmigungsverfahren durch Auflagen vorzubeugen.	V
C 3 Schutzgut Natur					
C 3.1	Milan	Windenergieanlagen bedeuten fast immer den sicheren Tod für Milane, wenn diese in unmittelbarer Nähe zu dessen Horsten stehen.	B 19.2	Die Belange des Artenschutzes werden, der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechend in die Abwägung einbezogen. Insbesondere wurden die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens der Region Hannover (Abia 2015) berücksichtigt. Das Gutachten erwähnt die besondere Bedeutung des Rotmilan-Schutzes. Dies führte zu mehreren Flächenkürzungen (S2, S7 und S10) und zum Wegfall der Fläche S11 entsprechend den Empfehlungen des Gutachtens. Erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung sind konkrete Ermittlungen zu Horststandorten anzustellen, da erst in diesem Stadium der konkrete Standort, Art und Dimension der Windkraftanlage bekannt sind.	H, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				Der Umweltbericht wird um Hinweise zu artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergänzt.	
C 3.2	Vorrang	Dem Naturschutz soll im Zweifel Vorrang vor den kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen eingeräumt werden	B 19.2 B 37.5-II	Die gesetzlichen Grundlagen der Bauleitplanung sehen keinen generellen Vorrang von Naturschutzbelangen gegenüber wirtschaftlichen Belangen in der Abwägung vor (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB). Vielmehr ist das jeweilige Gewicht der Belange im Einzelfall zu ermitteln.	Z
C 3.3	Baubedingte Beeinträchtigungen	Während der Bauphase ist mit erheblichen Lärm und Schmutzbelästigungen zu rechnen. Die Flora und Fauna existiert zu dieser Zeit nicht mehr.	B 37.6-II	Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturschutzes (Fauna und Flora u.a.) während der Bauzeit sind nicht gänzlich zu vermeiden. Sie können jedoch durch Auflagen in der Genehmigung vermindert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind, da zeitlich begrenzt, in der Gesamtabwägung hinzunehmen.	V

D. Dokumente, Gesetze und Pläne

	Sachpunkt	Einwand	Herkunft	Abwägungsvorschlag	Kürzel
D 1	Umweltbericht				
D 1.1	Artenschutzrecht	Die Gemeinde muss bereits auf Planungsebene prüfen, ob die Planung artenschutzrechtliche Konflikte nach sich ziehen wird. Die Aussage, dass hinsichtlich Einzelheiten des gesetzlichen Artenschutzes die Umweltprüfung in die Phase der Vorhabengenehmigung verlagert werden könne, greift zu kurz. Die Untersuchungen sind im gesamten kommenden Jahr - insbesondere in den Brut- und Fortpflanzungsperioden mindestens von März	B 18.13, 18.38 B 19.2, 19.3	Das Artenschutzrecht wird in der vorliegenden Planung der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechend berücksichtigt. Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens der Region Hannover (Abia 2015) wurden umfänglich berücksichtigt. Dies führte zu Flächenkürzungen der Flächen S2, S7 und S10 sowie zum Wegfall der Fläche S11 entsprechend den Empfehlungen des Gutachtens. Außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten ist der Artenschutz im Schwerpunkt eine Sache	B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

		bis Oktober - vorzunehmen, die Ergebnisse dann aufzuarbeiten und die Unterlagen erneut auszulegen.		der Vorhabengenehmigung, nicht aber der Flächennutzungsplanung. ² Die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange muss jeweils zu gegebener Zeit vom Vorhabenträger nachgewiesen und ggf. durch Auflagen in der Genehmigung abgesichert werden. ³	
D 1.2	Artenschutzrechtliche Erhebungen	Dem Umweltbericht kann nicht entnommen werden, inwieweit eine Prüfung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange stattgefunden hat. Eine vorherige Erfassung der vorkommenden Arten im Plangebiet und eine ausführliche Evaluierung sind notwendig um festzustellen, ob die Umsetzung der Planung nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern würde. Es muss untersucht werden, ob Lebensstätten, Nahrungshabitate etc. von Fledermäusen tangiert werden können, bevor definitive Aussagen über die Darstellung des Gebietes getroffen werden.	B 18.31	Der Einwand zum Vorentwurf ist zum Teil berechtigt. Vorhandene und der Stadt zugängliche Daten werden der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechend berücksichtigt. Begründung und Umweltbericht werden ergänzt. Die Prüfung des Artenschutzes wurde gegenüber dem Vorentwurf erheblich intensiviert. Die Prüfung der vorhandenen Daten zum Artenschutz führt zu einer Kürzung der geplanten Konzentrationsfläche S2, S7 und S10 sowie zum Wegfall der Fläche S10.	P, B, U
D 1.3	Eingriffsmindernde Maßnahmen	Auf Planungsebene muss geprüft werden, welche eingriffsmindernde Maßnahmen für die Genehmigungsverfahren in Betracht kommen und ob diese geeignet sind, rechtlich den Anforderungen an die statuierten artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG gerecht zu werden.	B 18.31, 18.32 B 18.58-II	In den Umweltbericht werden als Ergänzung zum bereits bestehenden Kapitel G typische in Frage kommende Maßnahmen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich und zur Minderung aufgenommen, als Hinweis für mögliche Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren. Der exakte Bedarf an artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann erst im Genehmigungsverfahren ermittelt werden, da er von vielen Einzelfaktoren (Zeitpunkt des Baus der Anlage, Anlagentyp, Bauhöhe, genauer Stand-	V, U

² So auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 27.3.2007, Az. OVG 10 A 3.05, S. 48 f.

³ So auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 27.3.2007, Az. OVG 10 A 3.05, S. 48 f.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				<p>ort, ggf. Abbau von Altanlagen etc.) abhängt</p> <p>Von der Darstellung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen, die durch die Realisierung der Planung zu erwarten sind, wird im Teil-Flächennutzungsplan abgesehen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann die Flächenverfügbarkeit für Kompensationsmaßnahmen und eine Zuordnung von Eingriffs- und Ausgleichsfläche nicht mit der notwendigen Sicherheit ermittelt werden.</p> <p>Die Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Kapitel G ist für die Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend. Die Ausführungen sind nur als Hinweise für mögliche Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigung der Einzelanlagen zu verstehen.</p>	
D 1.4	Naturschutzrecht	<p>Hinsichtlich der vorgesehenen Sonderbauflächen muss im Einzelfall geprüft werden, ob naturschutzrechtliche Erfordernisse entgegenstehen, hierzu gehören u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriff- und Ausgleich sowie Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen • Biotope • Wasser- und bodenschutzrechtliche Belange 	B 18.32	<p>Das Vorbringen wurde bereits berücksichtigt; der Umweltbericht wird aber ergänzt:</p> <p><u>Eingriff und Ausgleich</u></p> <p>Von der Darstellung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen, die durch die Realisierung der Planung zu erwarten sind, wird im Teil-Flächennutzungsplan abgesehen (siehe Sachpunkt Umweltbericht Artenschutzrecht).</p> <p>Der Bedarf an artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann erst im Genehmigungsverfahren ermittelt werden, da er von vielen Einzelfaktoren (Zeitpunkt des Baus der Anlage, Anlagentyp, Bauhöhe, genauer Standort, ggf. Abbau von Altanlagen etc.) abhängt.</p>	U

				<p>Typische geeignete Maßnahmen werden im Umweltbericht aber genannt und ergänzt.</p> <p><u>Biotop:</u></p> <p>Großflächige Biotop werden in der Planung als harte Tabuflächen eingeordnet. Kleinflächige Biotop werden als Restriktionskriterien bei der Bewertung und der Auswahl der Such- und Konzentrationsflächen berücksichtigt.</p> <p><u>Wasser- und bodenschutzrechtliche Belange</u></p> <p>Wasser- und bodenschutzrechtliche Belange werden sowohl durch die Berücksichtigung von Flächenkategorien (z.B. Wasserschutzgebiete, Vorranggebiet Wassergewinnung) als auch als Restriktions- oder sonstiges Abwägungskriterium bei der Bewertung und Auswahl der Such- und Konzentrationsflächen berücksichtigt.</p>	
D 1.5	Natura 2000	<p>Im Rahmen der Planung muss eine Prüfung über potentielle Auswirkungen auf NATURA-2000 Gebiete stattfinden. Die Ergebnisse des Umweltberichts in Bezug auf Natura 2000 Belange sind nicht nachvollziehbar.</p> <p>Wie dementsprechend - insbesondere im Hinblick auf das nächstgelegene FFH- Gebiet „Aller (mit Barnbruch), Untere Leine, Untere Oker“ - der Befund erreicht wird, es seien voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen von außen auf die Schutzziele zu erwarten, bleibt schleierhaft.</p> <p>Darüber hinaus ist zu erklären, warum zu den</p>	B 18.34, 18.35	<p>Die Prüfung der potentiellen Auswirkungen der Planung auf die Natura 2000-Gebiete hat stattgefunden und ist nachvollziehbar:</p> <p>Natura 2000-Gebiete werden, nach Prüfung der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele, als harte oder weiche Tabuflächen ausgeschlossen.</p> <p>Im Umweltbericht erfolgt zudem eine Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete mit folgendem Ergebnis: Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen von außen auf die Schutzziele der im Stadtgebiet existierenden FFH- und Vogelschutzgebiete zu erwarten, da die</p>	V, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

		FFH-Gebieten als weiche oder harte Tabubereiche kein zusätzlicher Puffer gebildet wurde.		Schutzgüter durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Die Erläuterungen zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), Untere Leine, Untere Oker“ werden ergänzt. Es wird hier der Empfehlung des artenschutzrechtlichen Gutachtens der Region gefolgt und ein Vorsorgeabstand von 1200m zu dem Schutzgebiet eingehalten. Dies führt zu einer Flächenkürzung der Fläche S2 im Nordosten.	
D 1.7	Konfliktbewältigung	Es wird kritisiert, dass diverse Aspekte auf die Ebene der konkreten Genehmigungserteilung verlagert werden. Eine übermäßige Verlagerung von Konflikten auf nachgelagerte Genehmigungsebene ist jedoch nicht zulässig .	B 18.59-II	Eine unzulässige Konfliktverlagerung auf die Genehmigungsebene findet hier nicht statt. Vielmehr wird die Prüfung und Bewältigung der Aspekte zulässigerweise auf das Genehmigungsverfahren verlagert, die vom konkreten Standort, vom Typ, Höhe und sonstigen Spezifika der Windkraftanlagen abhängig ist. Die Ebene der Flächennutzungsplanung betreibt gerade keine konkrete Standortplanung.	Z
D 1.6	Maßnahmen zur Überwachung	Wenn dem Vorhabenträger aufgegeben wird, im Hinblick auf die Beeinträchtigungen von Tieren durch den Betrieb der Windkraftanlage Ortsbesichtigungen durchzuführen bzw. monatlich zu berichten, letzteres allerdings jedoch nur im Fall des Auffindens toter Tiere, mag bezweifelt werden, ob dies tatsächlich ein effektiver Schutz ist. Vielmehr muss hier eine <i>öffentliche</i> Kontrolle durch die zuständige <i>Behörde</i> erfolgen, um zu gewährleisten, dass tatsächlich etwaige Totfunde auch gemeldet werden.	18.57-II	Ein Monitoring ist im Rahmen der Vorhabengenehmigung als Auflage anzuordnen. Die Überprüfung erfolgt durch die zuständige Naturschutzbehörde. Eine flächendeckende Kontrolle durch die Verwaltung kann jedoch nicht gewährleistet werden. Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen können auch nachträgliche Anordnungen ergehen.	
D 2 EEG					
D 2.1	Aktualität	Es wird darauf hingewiesen, dass § 30 EEG 2012 ist seit dem 01.08.2014 außer Kraft ist.	B 14.2	Der aktuelle Stand des EEG wird im weiteren Verfahren berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen. Die Zitate des Gesetzestextes	B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

				werden aktualisiert.	
D 3 Regionalplanerische Vorgaben					
D 3.1	Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005	<p>Die Ausweisungen im RROP 2005 beanspruchen nach wie vor Geltung, da eine Aufhebung noch nicht stattgefunden hat.</p> <p>Der Teil-FNP verstößt gegen regionalplanerische Vorgaben, da die im FNP ausgewiesenen Konzentrationsflächen nicht deckungsgleich sind mit denen im RROP sind.</p>	<p>B 18.5, 18.10, 18.13, 18.19, 18.21, 18.22</p> <p>B 18.44-II, 18.52-II</p>	<p>Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ausweisungen des RROP 2005 hinsichtlich der Konzentrationsflächen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Teil-Flächennutzungsplans nicht mehr gelten, da das RROP für die Region Hannover derzeit neu aufgestellt wird. Ein Verstoß gegen regionalplanerische Vorgaben ist daher nicht zu befürchten.</p> <p>Die Ausweisungen im RROP 2005 werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die Belange der Windkraftbetreiber, die dort bereits Windkraftanlagen errichtet haben (Bestandsschutz).</p> <p>Da die Ausschlusswirkung der regionalplanerischen Konzentrationsflächen aufgehoben wurde, verstößt die gemeindliche Planung nicht gegen die Ziele der Regionalplanung, wenn sie Flächen außerhalb der regionalplanerischen Konzentrationsflächen als gemeindliche Konzentrationsflächen im Teil-Flächennutzungsplan ausweist.</p> <p>Die Flächenkulisse der Vorranggebiete wird im Zuge der Neuaufstellung des RROP 2015 überplant. Nach dem aktuellen Planungsstand sollen neue Fläche hinzukommen, Teilbereiche der Konzentrationsflächen des RROP 2005 würden wegfallen. Daher gehen die Konzentrationsflächen des RROP 2005 nur mit entsprechendem verringertem Gewicht in die Abwägung ein.</p>	B, U
D 3.2	Regionaler Raumordnungsplan für den Land-	Der RROP des Heidekreises bezieht sich auf die Empfehlung zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebiete für die Windenergienut-	B 18.23	Das 5km-Abstandskriterium zwischen Vorranggebieten für Windenergie richtete sich als Empfehlung an die Regionalplanung und war nur auf	Z, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 18.03.2016, redaktionell ergänzt zum 12.04.2016

	kreis Heidekreis	<p>zung des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. Januar 2004, bei der Festlegung eines Mindestabstands von 5.000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten. Die Konzentrationsfläche S8 befindet sich in einem geringeren Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung SW-01-V04.</p> <p>Die Stadt Neustadt muss das 5km-Abstandskriterium zwischen Vorranggebieten für Windenergie des benachbarten Landkreises Heidekreis als Belang mit hohem Gewicht einstellen.</p>		<p>dieser Ebene sinnvoll anwendbar. Sie ist im RROP des Heidekreises nicht als Ziel der Raumordnung verankert. Die Stadt Neustadt am Rübenberge bezieht den Belang in die Abwägung ein, folgt der Empfehlung aber nicht.</p> <p>Die Stadt Neustadt am Rübenberge hat aber im Rahmen der Konzentrationsflächenermittlung überprüft, inwieweit es durch ihre Ausweisungen zu einer unzumutbaren Einkreisung von Siedlungen kommt, was nach Herausnahme der geplanten Fläche S11 (Dudensen) aber im Ergebnis nicht der Fall ist.</p>	
D 3.3	In Aufstellung befindlicher Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2015	Der Teil-FNP könnte zu Konflikten mit dem in Aufstellung befindlichen RROP 2015 führen, deswegen sollte die Planung bis zur verbindlichen Festlegung auf regionalplanerischer Ebene ausgesetzt werden.	B 18.20, 18.44-II, 18.52-II	<p>Aufgrund ihrer gemeindlichen Planungshoheit ist es der Stadt nicht verwehrt, bereits im Vorfeld einer Neuaufstellung des RROP eigene planerische Überlegungen anzustellen und die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans voranzutreiben, zumal bei die Planung auf regionaler Ebene mit langen Abstimmungs- und Erarbeitungszeiträumen zu rechnen ist.</p> <p>Da die gemeindliche Planung aber die Ziele der Raumordnung zu beachten und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen hat, erfolgt die Planung der Stadt Neustadt am Rübenberge weiterhin in enger Abstimmung mit der Region Hannover.</p>	Z; H